Tagesordnung
der öffentlichen Kirchenvorstandssitzung
am Montag, 23. November 2026, um 19.30 Uhr,
im Jochen-Klepper-Haus

Protokoll: Thomas Reiner / Ralf Diegritz

1. **Andacht**
2. **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
3. **Annahme der Tagesordnung (Beschluss)**

Falls unter »Termine und Sonstiges« noch Themen besprochen werden sollen, müssen sie bei diesem Tagesordnungspunkt angemeldet werden.

4. **Protokoll der letzten Sitzung (Beschluss)**
5. **Gemeinsamer Taufkalender der Region Iller-Roth**

Aller Voraussicht nach werden Illertissen, Senden, Vöhringen und Weißenhorn zu einer Regionalgemeinde zusammengeschlossen werden. Der Zeitplan ist noch unklar. Im Regionalausschuss wurden darum Vorschläge erarbeitet, die die Durchlässigkeit zwischen den Gemeinden und das Miteinander der Gemeinden erhöhen könnten.
Zu beraten und zu beschließen ist, ob ein gemeinsamer Taufkalender der vier Gemeinden erstellt werden soll. Illertisser Gemeindeglieder könnten sich dann bspw. zu Taufen in Senden anmelden, oder Vöhringer in Weißenhorn usw.

6. **Haushaltsplan 2027 (Beschluss)**

Zu beraten und zu beschließen ist der HH-Plan 2027. Die Beratungsunterlage wird nachgereicht.

7. **Aufzug im Jochen-Klepper-Haus (Beschluss)**

Zu beraten und zu beschließen ist, ob der Aufzug komplett ersetzt oder nur modernisiert werden soll (siehe Angebote im Anhang). Beim Komplettaustausch sind zusätzliche Kosten zu berücksichtigen für Elektriker, Maler und Bodenleger.
Die Modernisierung bzw. der Austausch des Aufzugs ist eine Maßnahme zur Barrierefreiheit. Es gibt Organisationen und Stiftungen, die solche Maßnahmen fördern. Zu klären ist, ob dort angefragt werden soll und wer dies übernehmen kann.
<u>Weitere Schritte:</u>
Finanzierungsplan erstellen
Ggf. Antrag auf Zuschüsse bei Stiftungen
Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung
Antrag auf Zuschuss beim Dekanat
Auftrag und Ausführung der Arbeiten

8. **Bericht des Kollektenplan-Ausschusses**
9. **Ersatztermine für den Erntedank-Brunch (Beschluss)**

2027 soll wieder ein Brunch im Anschluss an einen Gottesdienst stattfinden. Geeignete Termine sind:

- Sonntag, 31.1. (Einführung von Daniel Sperl)
- Pfingstsonntag, 16.5.
- Erster Advent, 28.11.
- Dritter Advent, 12.12. (Gottesdienst mit MGV)

Alternativ kann der Brunch doch wieder an Erntedank (3.10.; Tag nach Musiknacht) stattfinden.

10. **Lektoren**

Es werden Lektoren benötigt für:

- Fr, 25.12.2026 (Erster Weihnachtsfeiertag), 10:15, Städtler-Klemisch
- Do, 31.12.2026 (Altjahresabend), 18:00, Städtler
- So, 03.01.2027, 10:30, Weigend
- So, 10.01.2027, 10:15, Reiner

11. **Termine und Sonstiges**

-
-
-

12. **Nicht öffentlich**
13. **Nicht öffentlich**
14. **Nicht öffentlich**
15. **Nicht öffentlich**
16. **Nicht öffentlich**
17. **Vaterunser und Segen**

Aufzugsangebot	Stand: Unterlagen vom					
Anbieter /	Preis netto	MwSt. 19 %	Preis brutto			
Schmitt + Sohn	Komplettaustausch	45.980,00 €	54.726,20 €			
Otis	Komplettaustausch	48.641,00 €	57.882,79 €			
KONE	Komplettaustausch	56.420,00 €	67.139,80 €			
TK Elevator	Modernisierung	29.880,00 €	35.557,20 €			
Schindler	Komplettaustausch	35.791,47 €	42.591,85 €			
Schindler	Modernisierung	31.080,13 €	36.985,35 €			

Technischer	KONE	Otis	Schmitt	Schindler (komplett)	Schindler (Modernisierung)	TKE Modernisierung
Traglast /	680 kg / 8	630 kg / 8	630 kg / 8	630 kg / 8	630 kg / 8	630 kg / 8
Geschwindigkeit	1,0 m/s	1,0 m/s	1,0 m/s	1,0 m/s	1,0 m/s	
Haltestellen /	3 / 6,75 m	3 / 6,75 m	3 / 6,75 m	3 / 6,75 m	3 / 6,75 m	
Kabine (B × T × H)	1100 × 1440 × 2200 mm	Maße im Angebot nicht als Standarddaten hervorgehoben	1100 × 1400 × 2200 mm	1100 x 1430 x 2100		
Türöffnung	900 × 2100 mm	900 × 2100 mm	900 × 2000 mm	900 x 2000		
Antrieb / Energie	Getriebeloser Synchronmotor, regenerativ	Getriebeloser PM-Motor, ReGen	Getriebeloser Seilantrieb		Getriebloser Antrieb mit Trageriemen	
Liefer-/Ausführungsang	Im Angebot keine konkrete Lieferfrist gefunden	Liefertermin 14.04.2027; Montagezeit 5 Tage	8 Wochen ab technischer Klärung + Montagezeit	12 Wochen nach Klärung + Montage	9 Wochen nach Klärung + Montagezeit	Ca. 20 Wochen Lieferung + 1–2 Wochen Montage
Gewährleistung / Mängel	5 Jahre bei Vollwartungsvertrag, sonst 2 Jahre	Nach VOB/B-Angebotsbedingungen	24 Monate mit Wartungsvertrag; sonst 12 Monate	24 Monate nach Abnahme	24 Monate nach Abnahme	24 Monate auf neu eingebaute Teile
Zahlungsplan	30 % Auftrag / 60 % Materiallieferung / 10 % Endabnahme	30 % Auftrag / 60 % Liefertermin / 10 % Inverkehrbringung	Raten nach Planfreigabe, Montagebeginn/-ende, Bauherrnabnahme; 14 Tage	30% Auftrag / 30% Dispoplan genehmigt / 30% Montageende / 10 % Übergabe	30% Auftrag / 30% Dispoplan genehmigt / 30% Montageende / 10 % Übergabe	
Wesentliche enthaltene Leistungen	Demontage/Entsorgung, Schachtabsicherung, Umfassungszarge; gerüstlose Montage	Demontage/Entsorgung, Rüstungen/Absturzsicherungen, Prüfung/Inverkehrbringung	Lieferung frei Baustelle und betriebsfertige Montage	Demontage, Entsorgung, gerüstlose Montage, Verpackungsentsorgung, Konformitätsbewertung zur Abnahme, Prüfung (unklar, ob nach Verordnung), Schachtkontrolle, Basisreinigung zur Übergabe, Transportkosten inkl. Baustellenlogistik	Konformitätsbewertung zur Abnahme, Schachtkontrolle, Basisreinigung, Entsorgung, Modernisierung: Ersetzen der Antriebsmaschine, der Steuerung und anderer Komponenten; Ersetzen der bestehenden Kabinen- und Etagentableaus	Steuerung Lisa 20, Antriebsregelung, Schacht-/Fahrkorbinstallation, Tableaus, Notrufvorbereitung, Abnahmeunterstützung (Serviceoptionen: MAX: 690 €/Jahr netto (821,10 € brutto); Wartung: 990 €/Jahr netto (1.178,10 € brutto))
Wesentliche bauseitige Punkte / Risiken	Baupreisindex-Klausel; Notrufvertrag für 24/7 erforderlich; Prüfung vor Inbetriebnahme Betreiberleistung bzw. optional	Neue Stromunterverteilung/-zuleitung und Spalt schließen; Lager-/Containerfläche; Asbest/Gefahrstoffe nicht enthalten; bauseitige Arbeiten umfangreich	Bauseitige Leistungen laut separater Anlage; Wartungsvertrag für verlängerte Gewährleistung	Bauseitige Leistungen lt. Anlage, Gefahrenstoffe	Bauseitige Leistungen	Bauseitige Kosten, Wartung/Notruf, Prüfkosten, Ausfallzeit und Preisgleitklauseln schriftlich harmonisieren.



Angebot

Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus

Datum:	16.10.2026
Angebotsnummer:	T-0010224502

Dedicated to People Flow™

KONE GmbH - Albert-Einstein-Straße 1 - 97080 Würzburg

Ev. Kirchengemeinde Illertissen
Frau Sabrina Blender
Ulmer Straße 15
89257 Illertissen

KONE GmbH
Albert-Einstein-Straße 1
97080 Würzburg

Ansprechpartner/in:
Daniel Breitenbach
Mobil +4915111379478
daniel.breitenbach@kone.com
(www.kone.de)

Angebot T-0010224502

Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus

16.10.2026

Sehr geehrte Frau Blender,

vielen Dank für Ihre Anfrage und Ihr Interesse an unseren Aufzugslösungen.
Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unser individuell ausgearbeitetes Angebot.

Ihre Vorteile durch KONE als Partner:

- Bewährte KONE-Qualität seit über 100 Jahren
- Kurze Umbauzeit durch einzigartige KONE Montagemethode
- Vielfältiges, prämiertes Kabinendesign

Was bietet der Komplettaustausch:

- Sicherheit durch die Erfüllung aller notwendigen Vorschriften und Normen
- Hohe Energieeffizienz, Verfügbarkeit und Fahrkomfort
- Wertsteigerung des Gebäudes

Angebotsgrundlage sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Montagevoraussetzungen.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch steht Ihnen Daniel Breitenbach gerne zur Verfügung.
Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Daniel Breitenbach
Vertrieb Neubau

i.V. Jürgen Walz
Vertriebsleiter Distrikt Nürnberg

Anlagen

AGB_KONE_GmbH_Stand_September_2026 | Vorab-Planzeichnung | Kabinendesigner

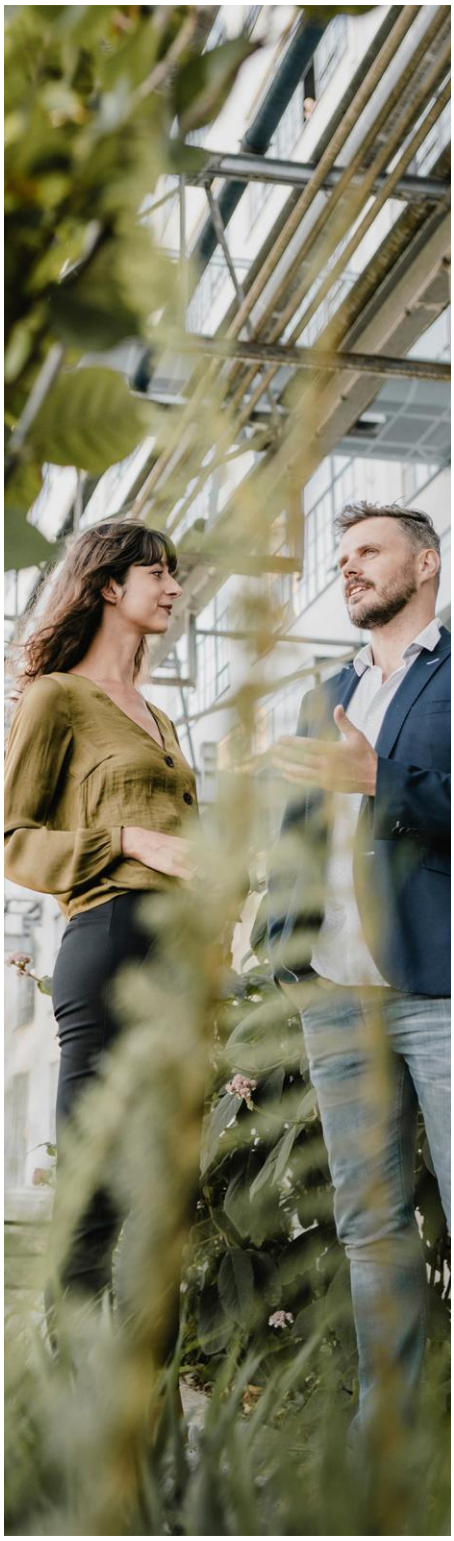
1. Nachhaltigkeit bei KONE

Zuverlässiger Partner für die Entwicklung umweltfreundlicher Gebäude

Wir unterstützen unsere Kunden bei der Zertifizierung grüner Gebäude, wie z. B. DGNB, ÖGNI, Minergie, LEED und BREEAM, mit den besten energieeffizienten und emissionsarmen Lösungen.

Energiesparende Lösungen

Regenerativer Antrieb, langlebige LED-Beleuchtung mit Dimmfunktion, fortschrittliche Stand-by-Lösungen und energieeffiziente Motoren.



Von externen Unternehmen anerkannter Partner

KONE hat eine lange Erfolgsgeschichte bei der Anerkennung durch unabhängige Dritte.
Erfahren Sie hier mehr über unsere Auszeichnungen wie EcoVadis und CDP:

Verifizierte Bewertungen über den gesamten Lebenszyklus

KONE stellt seinen Kunden die Berechnung von Energie- und CO2-Emissionen (EPD) mit Hilfe von Kalkulationstools sowie Umwelt- und Gesundheits-Produktdeklarationen (HPD) zur Verfügung.

Sichere, widerstandsfähige Materialien

Widerstandsfähige, mikrokratzfeste, funktionelle und schadstofffreie Aufzugsinnenräume. Antimikrobielle Oberflächen, Luftreiniger und Handlaufdesinfektionsmittel tragen dazu bei, die Fahrten der Nutzer noch sicherer zu gestalten.

Zuverlässige, langlebige Anlagen

Prädiktive Wartung, ermöglicht durch 24/7 Connected Services, reduziert ungeplante Wartungsbesuche und CO2-Emissionen im Fahrbetrieb und verlängert die Lebensdauer der Anlagen

2. Erläuternde Informationen zu Ihrem Angebot

Sie erhalten einen komplett neuen Aufzug. Durch die Neuanordnung der Fahrkorbführungsschienen und des Gegengewichts ist eine bessere Schachtausnutzung möglich.

Folgende Punkte haben wir für Sie berücksichtigt:

Die Größe der neuen Kabine und der Türen passen wir optimal an den vorhandenen Fahrschacht an.
Unsere angebotenen Aufzugsmaße wurden anhand der Anlagendokumentation / vorhandenen Schachtmaße ohne Lotmessung ausgelegt. Im Auftragsfall wird eine Schachtaufnahme mit Laserprotokoll durch KONE erstellt. Bei größeren Lotabweichungen können sich die Aufzugsmaße geringfügig ändern.

Bitte beachten Sie, dass dieses Angebot auf Grundlage der uns vorliegenden Planunterlagen erstellt wurde. Vor Auftragsvergabe würden wir gerne noch ein Aufmaß durchführen, sofern Sie unser Angebot bei der Vergabe berücksichtigen. Vielen Dank!

3. Ablaufplan und Leistungsabgrenzung

Eine gute Projektplanung ermöglicht eine für beide Seiten reibungslose und termingerechte Demontage und Montage. Daher übernehmen wir von Beginn an die Koordination des gesamten Liefer-, Demontage- und Montageprozesses. Nachfolgend aufgelistet finden Sie die einzelnen Projektschritte, die für eine erfolgreiche Abwicklung durchlaufen werden müssen. Verzögerungen in einem Projektabschnitt führen zu einer entsprechenden Verzögerung des gesamten Projektablaufs.

Maßnahme	Geplante Dauer	Wer macht's?	
		KONE	Kunde
Projektierung & Laser-Aufmaß	2 Wochen	●	
Erstellung der Anlagenzeichnung	2 Wochen	●	
Freigabe Zeichnung (Kabinen- und Türabmessungen)	2 Wochen		●
Produktion und Transport frei Einbaustelle nach erfolgter erster Anzahlung und kompletter Klärung	12 Wochen	●	
Abstimmung Demontage- und Anlieferungstermin, Festlegen des exakten Lagerplatzes	2 Wochen vor Demontage	●	●
Sicherstellen der Montagevoraussetzungen	fortlaufend		●
Demontage	1 Woche	●	
Herstellen des Elektroanschlusses laut Zeichnung			●
Maurerarbeiten (soweit vereinbart)	2 Wochen		●
Montage	ca. 4 Wochen	●	
Herstellen von Wand- und Fußbodenanschluss	1 Woche	●	●
Entsorgung der Verpackung		●	
Inbetriebnahme und Abnahme durch eine ZÜS		●	
Prüfung vor Inbetriebnahme auf Grundlage BetrSichV	1 Woche	●	
Technische Dokumentation		●	
ZÜS Dokumentation		●	
ZÜS Abnahmekosten		●	

4. Ihre Lösung

Aufzugsanlagen sind für den Betrieb in sauberen, trockenen Fahrschächten ausgelegt. Der zugelassene Temperaturbereich im Aufzugsschacht nach EN 81-20 beträgt + 5 bis + 40 °C und ist auch nach der Abnahme und Kundenübergabe ganzjährig bauseits sicherzustellen.

Sollten die zuvor genannten Bedingungen nicht ständig gewährleistet werden können, z.B. im Außenbereich, außenbereichsähnlichen Einbausituationen (offene Parkhäuser, Laubengänge) oder sonstigen Einbausituationen, muss die Aufzugsanlage speziell dafür ausgelegt werden.

Technische Spezifikation

	MonoSpace 500 DX
Basisdaten	
Aufzugstyp	Personenaufzug
KONE Lösung	MonoSpace4 DX Pro
Tragmittel	Kunststoffummantelte Stahldrahtseile mit Zubehör; Auslegung entsprechend technischer Kalkulation und EN81
Position Antrieb	Schachtkopf
Tragkraft	680 kg / 8 Personen
Geschwindigkeit	1 m/s
Förderhöhe	6.75 m
Haltestellen	3
Zugänge Seite A	3
Zugänge Seite C	0
Steuerungssystem	KONE Mikroprozessorsteuerung als Ein-Knopf-Abwärts-Sammelsteuerung Einzelaufzug
Angewandte Normen	EN81-20 2020
Schacht	
Schacht-Abmessungen (BxT)	1800 mm x 1780 mm
Tiefe Schachtgrube	1210 mm
Höhe Schachtkopf	3550 mm
Schachtausführung (Wandmaterial)	Beton
Antriebsdaten	
Antrieb	getriebeloser Synchronmotor
Maximale Fahrten / Stunde	180 (40% Einschaltdauer)
Maximale Fahrten / Stunde	240
Antriebsleistung	4.46 kW
Nennstrom	10 A
Anlaufstrom	12 A
Typ Schachtlicht	LED
Hauptsicherung	10 A
Netzanschluss	3 x 400 V / 50 Hz

Kurze Schienen	Verwendung kurzer Führungsschienen für den Einsatz in Bestandsgebäuden Dübel mit bauaufsichtlicher Zulassung für die angegebene Schachtausführung

Kabine und Türen

Kabinen-Abmessungen	1100 mm Breite x 1440 mm Tiefe x 2200 mm Höhe
Türöffnung	900 mm Breite x 2100 mm Höhe
Wartungstableau	Anordnung, von unten gezählt, in Haltestelle 3 Montage an der Schachtwand, zur Realisierung einer geringeren Aufbauhöhe in einer bauseitig vorzusehenden Nische gebürsteter Edelstahl; Asturias Satin (F) Zwecks Notbefreiung und Wartung an der Aufzugsanlage ist bauseits jederzeit Zugang zu gewährleisten.

Material und Design

Nachstehend abgebildete Bedien- und Anzeigeelemente können optionale Ausstattungsvarianten enthalten.
Farbliche Unterschiede sowie unterschiedliche Glanzgrade und Walzungen sind fertigungstechnisch bedingt und stellen keinen Grund für Reklamationen dar.
Die Größe der Leuchtfelder und die Anzahl der LED-Spots in der Kabinendecke variieren abhängig von der Kabinengröße.

Aufzug MonoSpace 500 DX

Design Gruppe 1 - MonoSpace 500 DX



Rück- und Seitenwand



Front- und Seitenwand

Möchten Sie das Design als 3D-Ansicht sehen?

KONE CAR DESIGNER

Kopieren Sie die nachstehende URL und fügen Sie sie in den Webbrowser ein, falls der obige Link oder QR-Code nicht funktioniert:
https://cardesigner.kone.de/#/doc/25be9904-1a89-423f-8010-38bc473d92a6

Aufzugskabine

Oberfläche der Kabinenwände

Paneelausrichtung	Vertikale Anordnung der Wandpaneele / Wandschotten
Kabinenwände	bedruckter Stahl in silbern-satinierter Edelstahloptik, Satin Silver (SA1)
Frontwand	bedruckter Stahl in silber satinierter Edelstahloptik, Satin Silver (SA1)

Kabinendecke

Kabinendecke	CL80 Abgehängte Decke mit runden LED-Spots lackiertes Stahlblech, Cottongrass White (P63)

Kabinenboden

Bodenbelag	Gummi-Boden im Design Carbon Black (RC30)

Kabinenausstattung

Spiegel	rahmenloser Spiegel in Teilbreite und mittlerer Höhe Teilbreiter Spiegel an der Rückwand
Handlauf	HR64 - Rund mit abgerundeten Enden, Ø 38 mm gebürsteter Edelstahl, Asturias Satin (F) Anbringung an der rechten Seitenwand
Sockelleiste	gebürsteter Edelstahl, Asturias Satin (F)

Zugänge Gruppe 1 - MonoSpace 500 DX

Türen

Türtyp	KES 202 ausgelegt für bis zu 200.000 Türzyklen / Jahr 2-teilig rechts öffnende Teleskopschiebetür
Kabinentür-Oberfläche	bedruckter Stahl in silbern-satinierter Edelstahloptik, Satin Silver (SA1)
Kabinentürschwelle	Stahlprofil mit Aluminiumabdeckung
Türrahmen	schmaler Türrahmen
Schachttür-Oberfläche	gebürsteter Edelstahl, Asturias Satin (F)
Schachttürschwelle	Stahlprofil mit Aluminiumabdeckung



Haupthalt: Etage 0

Etagen-Nummer	Etagen-Name	Frontseite (A)	Etagen-Abstand	Oberfläche	Brandschutz nach EN81-58
3	1	X (Zugang)		gebürsteter Edelstahl, Asturias Satin (F)	E120
2	0	M (Haupthalt)	3350	gebürsteter Edelstahl, Asturias Satin (F)	E120
1	-1	X (Zugang)	3400	gebürsteter Edelstahl, Asturias Satin (F)	E120

Bedien- und Anzeigeelemente

Kabinentableau

Typ und Ausführung	KONE Interact 10 kabinenhoch oberflächenbündig montiert gebürsteter Edelstahl, Asturias Satin (F) segmentiertes LCD-Display (5,7") runde Taster Rufquittierung durch weiße Tasterbeleuchtung Taster mit taktiler Beschriftung rechteckige Displayabdeckung schwarzes Display Taster mit grünem Ring zur Kennzeichnung der Haupthaltestelle
Weitere Funktionen	Tür-Zu-Taster zum vorzeitigen Schließen der Kabinentür Tür-Auf-Taster zum manuellen Öffnen der Kabinentür



Haltestellentableaus

Außenrufe	Typ KLX02, aufgesetzt montiert Montage der Tableaus auf der Wand neben den Schachttüren oder in der Mauerumfassungszarge integriert silberner, gebürsteter Edelstahl (ST4 / AISI304) Rahmen aus gebürstetem Edelstahl (B - schwarz) runde Taster Rufquittierung durch weiße Beleuchtung am Taster
Rahmenprofil	Rahmen in matter Edelstahl-Optik, Carbon Black (BM)



Fahrtrichtungsanzeige

Ausführung und Material	Kabinenstandanzeigen in allen Haltestellen Stand- und Weiterfahrtsanzeige im Design KIX01 / KSH 280 Stand- und Weiterfahrtsanzeige im Design KIX01 Deckplatte in schwarzem Polycarbonat (BLP) segmentiertes LCD-Display Haltestellensignalisation auf der Schachtwand montiert oder in der Mauerumfassungszarge integriert



5. Funktionalität

	MonoSpace 500 DX
Optimierung der Förderleistung	
Vorzeitige Türöffnung	Öffnen der Kabinentüren bei der Einfahrt in die Haltestelle zur Verkürzung der Transportzeit
Zugänglichkeit & Sicherheit	
Sicherheitseinrichtung der Kabinentür	Berührungslose Überwachung des Türbereichs durch einen Lichtvorhang
Nothupe	Beim Betätigen des Alarmknopfes in der Kabine ertönt eine Alarmglocke im Aufzugsschacht
Sprachansage	Ansage von fest definierten Texten für Etagenbezeichnungen, Fahrtrichtung und Türbewegungen in der Kabine
Etagenanzeiger in der Kabine	Etagenanzeige in der Kabine, segmentiertes LCD-Display
Gegensprechanlage	Notrufsystem (2-Wege-Kommunikationsanlage) mit je einer Sprechstelle in Kabine und Wartungstableau
Automatische Türverriegelung	Elektromechanische Kabinentürverriegelung zur Verhinderung von manuellem Öffnen der Kabinentür zwischen zwei Etagen oder in einer gesperrten Haltestelle
Gefährdungsprävention	
Hinweis an den Haltestellen	Symbol "Im Brandfall nicht betreten" am Ruftableau
Automatische Nachregulierung	Automatische Nachregulierung der Kabine zum Stockwerksniveau mit geöffneten Türen bei Änderung des Beladezustandes
Notlicht in der Kabine	Separate Notbeleuchtung in der Kabine
Schachtbeleuchtung	Beleuchtung entsprechend EN 81, zur Sicherheit des Wartungs- und Prüfpersonals, Schalter befinden sich in der Schachtgrube und im Wartungstableau
Fernnotruf	Mit unserem Notrufsystem KoneXion® mit 4G/LTE-Mobilfunkmodul, welches der EN81-28 entspricht, ist Ihr Aufzug per Knopfdruck mit der ständig besetzten (24/7 Tage die Woche) KONE Notrufzentrale verbunden (2-Wege-Kommunikationsanlage). Voraussetzung für die Aktivierung des Notrufsystems ist die Beauftragung eines Notrufbereitschaftsvertrages und ausreichend Empfang im Aufzugsschacht.
Öko-Effizienz	
Kabinenbeleuchtung	Kabinenlichtabschaltung bei Nichtbenutzung der Aufzugsanlage nach Ablauf einer einstellbaren, bauseits definierten Zeit
Regenerativer Antrieb	Einspeisung rückgewonnener Bremsenergie ins Gebäudenetz
Energiesparmodus	Standby Betrieb für Aufzugssteuerung und -regelung sowie Signalisation zur Reduzierung des Energiebedarfs
Digitaler Aufzugsruf (KONE Elevator Call)	
•	In der Steuerung ist die Funktion „Digitaler Aufzugsruf“ über Smartphone (iOS oder Android) bereits integriert. Nutzern soll es ermöglicht werden, Aufzüge über eine cloudbasierte Lösung per kostenloser Smartphone-App zu rufen. Diese App ermöglicht es, Aufzüge von jedem Standort im Gebäude in eine frei wählbare Etage zu rufen und die Zieletage bereits auszuwählen – ohne einen einzigen Aufzugstaster betätigen zu müssen. Die Funktion wird über einen Servicevertrag aktiviert.

Enthaltene Leistungen

Im Angebotspreis bereits enthalten - MonoSpace 500 DX

- Prüfung vor Inbetriebnahme am gleichen Tag wie die Inverkehrbringung
- Demontage und Entsorgung der Altanlage und vollflächige Absicherung der Schachttüröffnungen für Anlagen bis 1000kg.
- Herstellen von 2 Durchbrüchen für Notbefreiungseinheit
  Setzen von Durchsteckankern / Lastösen im Schachtkopf in erforderlicher Anzahl
- Umfassungszarge nach Aufmaß. Oberfläche in Edelstahl gebürstet, ohne Anti-Fingerprint-Beschichtung, Stärke 1,5 mm, Türbreite bis 1.100 mm, Tiefe bis 260 mm, Spiegelansicht umlaufend bis 150 mm. Seitenteile gehen durch, stirnseitig geschlossen. Querstück flächenbündig zu den aufrechten Bauteilen, beidseitig eingekantet.
  Aufgrund unterschiedlicher Materialverfügbarkeiten kann es zu optischen Abweichungen zwischen der Werkslieferung (Schachttür) und der lokal beigestellten Umfassungszarge kommen.

6. Angebotsübersicht

Preiszusammenstellung

	Beschreibung	KONE Lösung	Geschw.	Nennlast (kg/pers)	Nettopreis/Anlage
					Aufzug
	MonoSpace 500 DX	1 x MonoSpace4 DX Pro	1 m/s	680 / 8	EUR 56.420,00
				Gebäude 1 Gesamt	**EUR 56.420,00**

Gesamtpreis netto	**EUR 56.420,00**
zzgl. gesetzl. MwSt. (derzeit 19,00 %)	**EUR 10.719,80**
Gesamtpreis brutto	**EUR 67.139,80**

7. Zahlungsbedingungen

30%	der Nettoauftragssumme zzgl. MwSt. bei Auftragserteilung
60%	der Nettoauftragssumme zzgl. MwSt. bei Materiallieferung (andernfalls ist die KONE GmbH nicht verpflichtet die Montage fortzuführen)
10%	der Nettoauftragssumme zzgl. MwSt. mit Stellung der Schlussrechnung bei Bereitschaft zur Endabnahme, jedoch spätestens vier Wochen nach Montageende.

Der Rechnungsversand erfolgt aus Nachhaltigkeitsgründen nur noch digital. Die Rechnung kann als PDF-Datei oder im xml-Format erstellt werden und entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Auf ausdrücklichen Kundenwunsch ist ein postalischer Rechnungsversand weiterhin möglich.

Zahlung jeweils sofort nach Rechnungserhalt, ohne Abzug.

Voraussetzung für die Prüfung durch eine benannte Stelle ist der Eingang von 90 % der vereinbarten Nettoauftragssumme.

Sofern der Auftraggeber im Rahmen des Auftrages Bürgschaften oder andere Sicherungsmittel erhält, sind diese, nach Entfall des Sicherungsgrundes, an KONE zurückzusenden.

Falls die Konformitätsbewertung (technische Prüfung durch die benannte Stelle) auf Grund von bauseitigen Mängeln nicht durchgeführt werden kann, sind wir berechtigt, die Abnahme unseres Gewerkes zu verlangen. Ebenfalls sind wir dann dazu berechtigt, die Schlussrechnung zu stellen.

Verlangt der Auftraggeber von uns, dass wir die technische Prüfung durch die benannte Stelle trotz bauseitiger Mängel durchführen sollen, dann sind wir berechtigt, die zusätzlich entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Im Falle einer Bestellung von mehreren Anlagen kann KONE die Teilabnahme der fertiggestellten und abnahmefähigen Anlage verlangen. KONE wird dann eine Teilschlussrechnung für diese Anlage stellen.

Mängelansprüche

Ab dem Zeitpunkt der Abnahme beträgt die Verjährungsfrist für Mängel 5 Jahre, sofern ein Vollwartungsvertrag mit KONE abgeschlossen wird. Andernfalls beträgt die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Abnahme 2 Jahre.
Von der Gewährleistung ausgenommen sind Teile, die der üblichen Abnutzung unterliegen oder mutwillig zerstört werden.

Bindefrist

Die Bindefrist an dieses Angebot beträgt 4 Wochen ab dem Datum der Zusendung (per E-Mail ausreichend).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bindefrist verstehen sich unsere Preise als Festpreise bis zum geplanten Bauzeitende am 31.12.2027. Hiervon ausgenommen ist die Höhe der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Preisanpassung

Ändert sich zum Zeitpunkt der Abnahme / Teilabnahme der Anlage/n auf der Baustelle der vom Statistischen Bundesamt im Quartal veröffentlichte Baupreisindex (Code 61261-0002) für Bürogebäude, dort: Aufzugsanlagen, Fahrtreppen, Fahrsteige, Förderanlagen, (auf der Basis 2015=100), bei reinen Wohngebäuden entsprechend derjenige für Wohngebäude (Code 61261-0002) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Index um mindestens 1%, so verändert sich der Auftragswert der geschuldeten Leistung automatisch im gleichen prozentualen Verhältnis. Sollte der vorgenannte Index vom Statistischen Bundesamt nicht mehr herausgegeben werden, tritt an seine Stelle der vom Statistischen Bundesamt oder gegebenenfalls dessen Nachfolgeorganisation herausgegeben entsprechende Index.
Bei einer Umstellung des Index auf eine neue Basis, ist diese neue Basis künftigen Indexveränderungen zugrunde zu legen. Sollte diese Klausel nach dem Preisklauselgesetz oder auf Grund anderer gesetzlichen Regelungen unwirksam sein oder werden, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, eine wirksame Regelung zur Preisanpassung zu vereinbaren, die der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Bei der Preisanpassung bleiben Indexerhöhungen außer Betracht, die in Zeiten anfallen, zu denen sich KONE mit seiner Leistungsausführung in Verzug befindet. Preise für Nachtragsleistungen, also Leistungen, die noch nicht Teil der ursprünglichen Beauftragung waren, werden gemäß § 650c BGB vergütet. Im Übrigen gilt auch für Nachtragsleistungen die vorstehende Indexierung entsprechend.

Die vorstehende Preisanpassungsklausel gilt nicht für Leistungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss geliefert und erbracht werden sollen, sofern der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

Eine Preisanpassung erfolgt nur dann, sofern unsere Leistungen nicht bis zum geplanten Bauzeitende (siehe oben unter „Bindefrist“) abgenommen sind.

Zeichnungsänderungen

Wir gewähren Ihnen unkompliziert eine kostenfreie Änderung der Anlagenplanung (Anpassung der technischen Zeichnungen), falls sich Ihrerseits andere Anforderungen ergeben. Erst ab der zweiten Planänderung berechnen wir eine Aufwandsvergütung je geändertem Plan in Höhe von jeweils 250,00€ netto.

8. Montage

Mit unserer einzigartigen gerüstlosen Montagemethode stellen wir eine schnelle und effiziente Montage sicher. Darüber hinaus bieten wir Ihnen folgende Montagevorteile:

- Mit unserer Fahrkomfortmessung nach Montageende überprüfen wir die Montagequalität für verschleißarmen und komfortablen Betrieb
- Minimale Berührungspunkte mit den Nutzern, da wir fast ausschließlich im Aufzugsschacht arbeiten
- Kostenersparnis, da bauseitig weder ein Montagegerüst noch ein Kran benötigt werden
- Reduzierte Anforderungen an die Stromversorgung

Konformitätsbewertung durch benannte Stelle auf Grundlage der Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Nach Montageende und Erfüllung aller bauseitigen Leistungen vereinbaren wir den Prüftermin mit der benannten Stelle und bringen den Aufzug in Verkehr.

Prüfung vor Inbetriebnahme auf Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung

Die novellierte Betriebssicherheitsverordnung (2015) schreibt für Aufzüge eine "Prüfung vor Inbetriebnahme" durch eine zugelassene Überwachungsstelle vor. Der Aufzug darf erst nach abgeschlossener Prüfung vor Inbetriebnahme in Betrieb gehen. Die Prüfung ist durch den Arbeitgeber / Verwender (Betreiber) bei der zugelassenen Überwachungsstelle zu beauftragen.

Auf Ihren Wunsch kümmert sich KONE zusätzlich um die Organisation und Durchführung der Prüfung vor Inbetriebnahme direkt im Anschluss in die Inverkehrbringung. Diese Zusatzleistung bieten wir Ihnen gegen Mehrpreis an. Die Fertigstellung aller bauseitigen Leistungen sowie die vollständige Dokumentation sind unabdingbare Grundlage für eine kostenoptimierte Durchführung der beiden Prüfungen an einem Tag. Wir sind berechtigt den Mehraufwand durch fehlende Dokumentation oder offene bauseitige Leistungen in Rechnung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung vor Inbetriebnahme nicht mit der von KONE vertraglich geschuldeten Inverkehrbringung zusammenhängt. Kann die Prüfung vor Inbetriebnahme wegen fehlender Voraussetzungen nicht unmittelbar nach der Inverkehrbringung des Aufzugs erfolgen, entfällt dadurch nicht Ihre Verpflichtung zur Abnahme der von KONE erbrachten Leistung. Die Prüfung vor Inbetriebnahme wird dann zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Unsere Montagevoraussetzungen

Vorbemerkungen

Wir liefern Ihre Aufzuganlage zum vereinbarten Termin. Eine bauseitige Anlieferverzögerung von bis zu zwei Wochen kann von KONE kompensiert werden und ist für den Kunden kostenfrei. Ab der dritten Woche ist eine externe Einlagerung notwendig, die mit Handlingkosten von einmalig 700,- € netto für die Ein- und Auslagerung sowie 200,-€ netto je angefangene Lagerwoche weiterberechnet werden.

Die Montage wird während der normalen täglichen Arbeitszeit durchgeführt, es gelten keine besonderen Zeiten, in denen keine Lärmemission, z.B. durch Bohr- und Stemmarbeiten, erlaubt ist. Zur Gewährleistung eines reibungslosen Montageablaufs sind vom Auftraggeber bis zum Montagebeginn, während der Montage und bis zur Endabnahme durch die benannte Stelle (z.B. TÜV) nachstehende Leistungen zu erbringe n.

1. Fahrschacht

1.1 Keine gesundheitsgefährdenden Stoffe im Aufzugsschacht (z.B. Asbest)
1.2 Temperaturgrenzen des Fahrschachts gem. EN 81 (+5°C - +40°C)
1.3 Sicherer, ebenerdiger und ungehinderter Zugang zum Schacht
1.4 Betriebsbereite Beleuchtung von Schachtzugängen
1.5 Bereitstellung einer geeigneten Ablademöglichkeit bei Anlieferung der Aufzugsanlage
1.6 Freiraum vor den Schachtzugängen
1.7 Bereitstellung einer ausreichenden, ca. 30 m² großen, frei zugänglichen Lagermöglichkeit in der Nähe des Aufzugsschachtes oder ggf. Alternativlösung nach Angebot
1.8 Schachtentlüftung (Rauchabzug) entsprechend Landesbauordnung und ENEV ggf. anpassen. Soweit Maßnahmen

erforderlich sind, bieten wir Ihnen gerne ein zugelassenes Schacht-Belüftungs- und -Entrauchungssystem inklusive Montage und allen Adaptionsteilen an

1.9 Schließen aller nach der Montage verbleibenden Öffnungen und Schlitze im Fahrschacht und an den Schachttüren

1.10 Fertigstellung des endgültigen Fußbodenanschlusses an allen Schachtzugängen soweit erforderlich

1.11 Sollte der Schacht mit Glaselementen ausgeführt werden, so ist das Glas UV-beständig (mind. 97%) auszuführen

2. Energieversorgung

2.1 Sämtliche Verbindungsleitungen außerhalb des Aufzugsschachtes, z.B. Notstromversorgung, Notrufsystem, Gegensprechanlage, Brandschutzleitungen gemäß KONE-Vorgaben

2.2 Notrufsystem zur ständig besetzten Stelle über Mobilfunk-Modul. VoIP ist nicht möglich. Für das Notrufsystem mit Mobilfunk-Modul ist jederzeit für ausreichend Empfang im Aufzugsschacht (oben) zu sorgen. Dieser Empfang ist bauseits (kundenseitig) sicherzustellen. Die Nutzung eines vorhandenen analogen Telefonanschlusses ist technisch möglich, wird jedoch nicht empfohlen, da diese Anschlüsse voraussichtlich in Kürze abgeschaltet werden.

2.3 Prüfung und ggf. Anpassung der vorhandenen Zuleitung bzw. Vorsicherungen gem. Bauzeichnung, falls erforderlich Verlängerung zum Anschlusspunkt des Aufzugs. Übergabepunkt sind die Anschlussklemmen im Wartungs- und Notbefreiungspanel bzw. Schaltschrank. Der Anschluss erfolgt durch einen bauseits beauftragten eingetragenen Elektroinstallationsbetrieb in Abstimmung mit der örtlichen Montageleitung.

2.4 Zusätzlicher anschlussfertiger Schutzleiter 6 mm² Cu nach CDE 0100 540 am Anschlusspunkt des Aufzugs, wenn der Leitungsquerschnitt des Schutzleiters in der Zuleitung weniger als 10 mm² Cu beträgt

2.5 Anschluss fremder leitfähiger Teile (z. B. metallischer Führungsschienen) an den Schutz- bzw. Zusatzpotentialausgleich gemäß den jeweils gültigen Normen und Vorschriften.

3. Sonstiges

3.1 Bereitstellung eines Aufenthaltsraumes und Mitbenutzung der Wasch- und Toilettenräume für das Montagepersonal gemäß Arbeitsstättenverordnung

3.2 Bereitstellung eines fest zugeordneten, trockenen, verschließbaren und beleuchteten Lagerraumes während der gesamten Montage

3.3 Erstellung bzw. Prüfung der statischen Berechnungen

3.4 Falls erforderlich, Gebühren für Ausnahmegenehmigungen, Straßensperrungen, Absperrungen

Achtung: Betriebsfremde Einrichtungen dürfen nicht im Fahrschacht untergebracht sein.

9. Service & Wartung

Ihren Aufzügen - jedes Herstellers und Typs - fühlen wir uns ein ganzes Gebäudeleben lang verpflichtet. Die regelmäßige Prüfung Ihrer Anlagen ist gesetzlich vorgeschrieben. Mit unserer nach DIN EN 13015 zertifizierten, präventiven Modulwartung für Aufzüge beugen Sie unnötigen Störungen vor und optimieren die Leistung Ihrer Anlagen.

Mit KONE Care® erhalten Sie die optimale Wartungslösung, die für Ihre Bedürfnisse passt und den Nutzungsanforderungen Ihrer Anlage und Ihres Gebäudes entspricht. Über die intelligenten 24/7 Connected Services überwachen wir Ihre Anlagen, um ihre Verfügbarkeit und Sicherheit noch vorausschauender zu optimieren. Unter Berücksichtigung geltender Datenschutzrichtlinien sammelt und analysiert das cloud-basierte System Daten von einer Vielzahl von Sensoren, um in Echtzeit Informationen über den Status von Anlagen zu liefern und Fehler vorherzusagen. Unser Kundenportal KONE Online und die passende Smartphone-App KONE Mobile liefern Ihnen jederzeit eine transparente Übersicht über den Status Ihrer Anlagen.

Beachten Sie bitte, dass Ihr neuer Aufzug ohne Notrufsystem von einer zugelassenen Überwachungsstelle nicht in Betrieb genommen wird. Gemäß Anhang 1, Punkt 4.1 der Betriebssicherheitsverordnung haben Aufzugbetreiber die Pflicht sicherzustellen, „dass im Fahrkorb der Aufzugsanlage ein wirksames Zweiwege-Kommunikationssystem installiert ist, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann.“ Dazu muss im Sinne der TRBS 3121 „nach Betätigung des Notruftasters im Fahrkorb automatisch eine Verbindung zu einer ständig besetzten Stelle“ hergestellt werden. Sofern Sie die geforderte permanente Erreichbarkeit nicht gewährleisten können, erfüllt unser zuverlässiges Notrufsystem die gesetzlichen Forderungen. Gern bieten wir Ihnen die Aufschaltung gesondert an.

Die Nutzung bestimmter Funktionen von KONE Produkten, wie z.B. KONE Information und AirPurifier, setzt den Abschluss eines gesonderten Vertrages voraus, für den die KONE-Leistungsbeschreibungen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Wartungs- und sonstige Services und Digital Services gelten. Bei den Angaben in diesem Angebot zum Umfang der Wartungs- und sonstigen Dienstleistungen (wie z.B. Digital Services), zur Vertragslaufzeit und zu Preisen zu den vorgenannten Dienstleistungen, handelt es sich lediglich um unverbindliche Informationen. Die Erbringung der Leistung setzt den Abschluss eines gesonderten Vertrages mit KONE voraus. Sofern Sie ein Angebot für sich oder den späteren Betreiber der Anlage wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit. Wir werden Ihnen kurzfristig ein maßgeschneidertes Angebot zukommen lassen.

10. Angebotsannahme

Wir haben den Inhalt des Projektes "**Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus**", Angebotsnr.: T-0010224502 Version 1 vom 16.10.2026 vollständig durchgelesen und erklären uns hiermit sowie den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

Kundenangaben zur Rechnungslegung

☐ Rechnungslegung mit MwSt

☐ Rechnungslegung ohne MwSt (Leistungsempfänger erbringt Bauleistung §13b Abs.1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UstG)

Angaben zur e-Rechnung

Format (bitte auswählen) ☐ X-Rechnung ☐ ZUGFeRD

Versandweg ☐ PDF per E-Mail ☐ Peppol-Netzwerk

E-Mail-Adresse: _____

wenn Peppol: Leitweg-ID: _____

USt-ID: _____

Kundenseitige Projekt-Daten

Rechnungsreferenz: _____

Geplanter Montagebeginn: _____

Geplantes Bauzeitende / Abnahme: _____

Auftraggeber / Leistungsempfänger	ggf. abweichender Rechnungsempfänger
Ev. Kirchengemeinde Illertissen	
Name	Name
0015006349	
Kundennr.	ggf. Namenszusatz
Ulmer Straße 15	
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
89257 Illertissen	
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Ort, Datum	Unterschrift(en), rechtgültig gezeichnet

Auftragnehmer

KONE GmbH
Albert-Einstein-Straße 1, 97080 Würzburg

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Zweite Unterschrift

KONE sagt Danke! Wir freuen uns Ihren Auftrag anzunehmen.

Sind Sie Ready to Connect?

KONE 24/7 Connected Services - Sicheres Gefühl durch prädiktive Wartung



Die intelligenten 24/7 Connected Services liefern wertvolle Informationen über anstehende Wartungsanforderungen und identifizieren potenzielle Probleme, bevor sie Störungen verursachen.

Wir verbinden Ihre Aufzüge und Rolltreppen mit unserem cloud-basierten Service und nutzen auf künstlicher Intelligenz basierende Analysen, um geeignete Maßnahmen einzuleiten, die Ihre Anlagen im Gebäude noch sicherer und verfügbarer machen.

Lesen Sie mehr unter
www.kone.de/24-7

KONE API-Lösungen – Offene Schnittstellen für Ihre Anwendungen



Elevator Call API - Implementieren Sie einfache Aufzugruf-Funktionen in Ihr eigenes Gebäude-Verwaltungssystem.

Service Robot API - Lassen Sie autonome Roboter (z.B. Reinigungsroboter, Auslieferungsroboter, Sicherheitsroboter) selbstständig Aufzug fahren und integrieren Sie Ihre technischen Helfer in Ihre Aufzüge.

Equipment Status API - Erhalten Sie Informationen zum Betriebs- und Servicestatus Ihrer Anlagen und integrieren Sie diese in Ihr eigenes Gebäude-Verwaltungssystem.

Service Info API - Integrieren Sie Informationen wie offene und abgeschlossene Serviceaufträge, Störungen, Reparaturen usw. in Ihr eigenes Anlagen- oder Gebäudeverwaltungssystem.

Lesen Sie mehr unter
www.kone.de/digital-services



Bitte beachten Sie, dass es sich bei allen Abbildungen um computergenerierte Näherungswerte handelt und Unterschiede zwischen der tatsächlichen Kabine und ihren Komponenten, Farben und Mustern bestehen können.

OPPORTUNITY NUMMER
0019226599

TENDER VERSION
T-0010224502-v1

ERSTELLDATUM
16.10.2026

Ev. Kirchengemeinde Illertissen, Illertissen, Ulmer Straße 13,...

KONE MonoSpace® 500 DX

Vielseitiger Personenaufzug für niedrige und mittlere Wohn- und Geschäftshäuser.

KABINENLAYOUT

NORMEN & GESETZE

Keine

KABINENTYP

Einfacher Zugang

WICHTIGE SPEZIFIKATIONEN

Fahrt
6.75 m/- Haltestellen

Max.Aufzugsanzahl in Gruppe
4

Kapazität
8 Personen/680 kg

Vernetzt

Geschwindigkeit
1 m/s

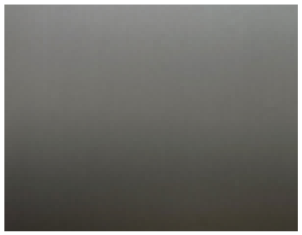
API-fähig

Design auf der KONE-Website ansehen
https://cardesigner.kone.de/#/share/e31e7379-2dd6-4fb8-999d-eac52caa6dee

MATERIALIEN UND ZUBEHÖR

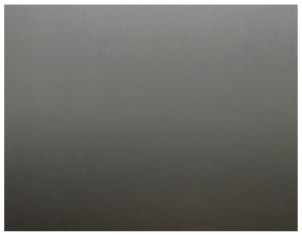
WANDOBERFLÄCHEN

Front [A]



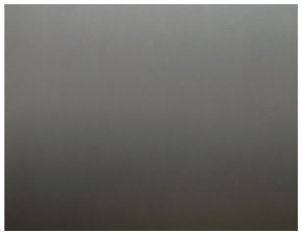
Silver Satin
(SA1),
Bedruckter Stahl in Edelstahloptik

Rechts [B]



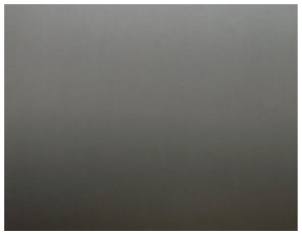
Silver Satin
(SA1),
Bedruckter Stahl in Edelstahloptik

Rückseite [C]



Silver Satin
(SA1),
Bedruckter Stahl in Edelstahloptik

Links [D]



Silver Satin
(SA1),
Bedruckter Stahl in Edelstahloptik

BODENBELAG



Carbon Black (RC30),
Gummi

DECKE



CL80, Cottongrass White (P63)

TÜR



TÜRART

Zweiflügelige rechts öffnende Türe, Schmaler Rahmen

KABINENTÜRAUSFÜHRUNG

Silver Satin (SA1)

SCHACHTTÜR- UND RAHMENAUSFÜHRUNG

Asturias Satin Steel (F)

MATERIALIEN UND ZUBEHÖR

BENUTZEROBERFLÄCHE

KABINENTABLEAU



Kone Interact 10
(bündig montiert)
Asturias Satin Steel
(F)
Anzeigetyp: 5,7 Zoll
LCD, Weiß

Kone Interact

Die KONE UI-Serie ist eine umfangreiche Familie von Bedienelementen für neue Anlagen, die ein neues, aufgefrischtes Erscheinungsbild bieten.

FAHRTRICHTUNGSANZEIGE



KIX01
schwarzer Kunststoff (BLP)

-

HALTESTELLENBEDIENTABLEAU



KLX02 Down Collective
Silver, AISI304 (ST4)

Ruftaster je Aufzug bei Gruppenaufzügen

KABINENZUBEHÖR

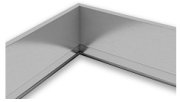
HANDLÄUFE



HR64

Asturias Satin Steel (F),
Rechts [B]

SOCKELLEISTE



Asturias Satin Steel (F)

SPIEGEL



Rückseite [C]

MR1: Teilbreite, mittlere
Höhe



Frontwand [A], Seitenwand [B]



Rückwand [C]



Frontwand [A]

Dedicated to People Flow™

KONE bietet innovative und ökoeffiziente Lösungen für Aufzüge, Rolltreppen, automatische Gebäudetüren und Systeme, die diese in moderne intelligente Gebäude integrieren.

Wir unterstützen unsere Kunden bei jedem Schritt, von der Konstruktion, Fertigung und Installation bis hin zur Wartung und Modernisierung. KONE ist ein weltweit führendes Unternehmen, wenn es darum geht, unseren Kunden dabei zu helfen, den reibungslosen Ablauf von Personen- und Warenströmen in ihren Gebäuden zu steuern. Unser Engagement für unsere Kunden ist in allen KONE-Lösungen präsent.

Das macht uns zu einem zuverlässigen Partner über den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes. Wir hinterfragen konventionelle Lösungen. Wir sind schnell, flexibel und haben einen wohlverdienten Ruf als Technologieführer mit Innovationen wie KONE MonoSpace®, KONE NanoSpace™ und KONE UltraRope®.

HINWEIS: Diese Zeichnungen dienen nur der vorläufigen architektonischen Planung und dürfen nicht für Genehmigungs-, technische Ausführungsplanung oder Bauzwecke verwendet werden. KONE gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Richtigkeit dieser vorläufigen Informationen ab. Wenden Sie sich an KONE, um weitere Informationen und Unterstützung zu erhalten, einschließlich projektspezifischer Designs und Spezifikationen, bevor Sie mit der Durchführung von Ausschreibungen, Genehmigungen oder Bauarbeiten beginnen.

KONE GMBH - AUFZÜGE -
ROLLTREPPEN - AUTOMATIKTÜREN

Vahrenwalder Straße 317,30179
Hannover
+49 (0)800 8801188

www.kone.de

Dieses Dokument wurde im KONE Car Designer erstellt.

cardesigner.kone.de

Das Tool KONE Car Designer dient nur zu Demonstrationszwecken. Bitte beachten Sie, dass alle Abbildungen computergenerierte Näherungswerte sind und es Unterschiede zwischen der tatsächlichen Kabine und ihren Komponenten, Farben und Mustern geben kann. Abhängig von den Abmessungen der Kabine können auch die Wände und Böden Nähte enthalten, die in dieser Visualisierung nicht dargestellt sind. © KONE Corporation 2019.

Gruppengröße: 1

TECHNISCHE GRUNDDATEN

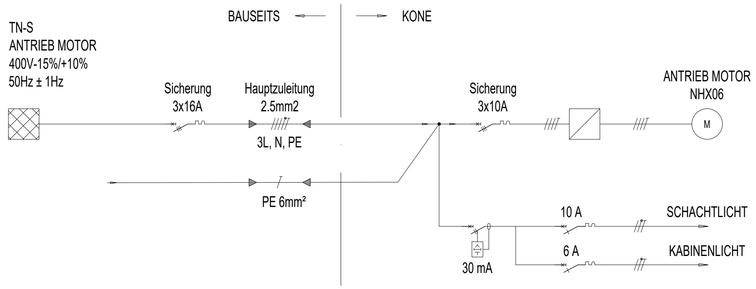
Aufzug-Nr.: T-0010224502

Aufzug Platform	MonoSpace 4 DX Pro
Aufzugart	PW08/10-19
Nennlast	680 kg
Personen	8
Nenngeschwindigkeit	1 m/s
Beschleunigung/Verzögerung	0.5 m/s2
Anzahl Haltestellen / Schachttüren	3 / 3
Anzahl Fahrkorbtüren	1
Schachtbreite	1800 mm
Schachttiefe	1780 mm
Kabine: Breite	1100 mm
Kabine: Tiefe	1440 mm
Kabine: Höhe	2200 mm
Tür: Breite	900 mm
Tür: Höhe	2100 mm
Förderhöhe OKFF zu OKFF	6750 mm
ELEKTRISCHE DATEN	
Spannungsversorgung	3x400 VAC -15%/+10%
Vorsicherung für Hauptzuleitung	3x16 A
Frequenz	50 Hz
Hauptzuleitung	2.5 mm2
Sicherung	3x10 A
Max. Kurzschlussstrom Lichtzuleitung	6 kA
Max. Kurzschlussstrom Hauptzuleitung	6 kA
Motor Regelung	KDX14
Antrieb motor	NHX06
Schachtlicht	10 A
Kabinenlicht	6 A
Netz Nennstrom (IN)	13 A
Anlaufstrom (IA)	16 A
Motorleistung (P)	4.46 kW
Thermische Verluste	0.46 kW
Antrieb Umdrehungen	181.9 rpm
Max. Starts pro Stunde (s/h); Maximum motor, s/h	180/ED40%; 240
TECHNISCHE GRUNDDATEN	
Tür: Typ	KES202 / Narrow / 2R
Kabine: Typ	HERMES
Kabine: Grundfläche	1.58 m2
Tragrahmen	ICSCR
Kabine: Führungsschiene	T82-1/B
Fangvorrichtung - Kabine	Bremsfangvorrichtung
Kabine: Puffer	PU100x80D
Gegengewicht: Rahmen	CWF-C5R
Fangvorrichtung - Gegengewicht	-
Gegengewicht: Führungsschiene	HT60
Gegengewicht: Puffer	PU100x80D
Aufzug Steuerung	KCE / DC
Treibscheibe Durchmesser	210 mm
Seilrillen Winkel	0 °
Aufhängung	2:1
Tragseile	3 x D6.5
Geschwindigkeitsbegrenzer	OL35
Geschwindigkeitsbegrenzer: Seil	d6
GEWICHTE	
Kabinengewicht [K] inkl. lokaler Ausstattung	404 kg
Lokale Kabinenausstattung	0 kg
Kabinentür (F)	59 kg
Kabinenrahmen (T)	135.84 kg
KQT	1220 kg
KQT (min./max.)	1049 kg / 1550 kg
GGW - Gesamtgewichtl	813 kg
Ausgleichslast	37% (min) / 41.8% (max)
Ausgleichsfaktor	40 %
EN81-20:2020	X
-	X
-	-
-	-
-	-
-	-
-	-

© KONE Corporation

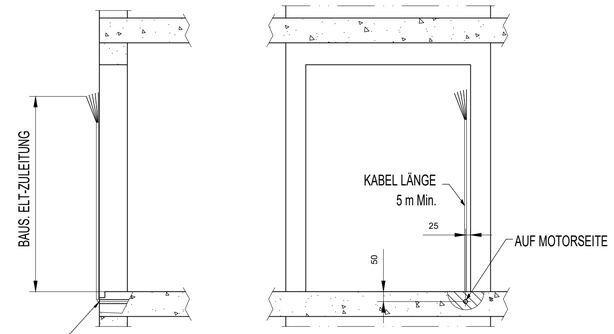
A1

ELT - ANSCHLUSSPLAN



HAUPTSTROMZULEITUNG, ANSCHLUSS VON ELEKTRO-FACHFIRMA, BIS OBERSTE SCHACHTTÜR AUF MOTORSEITE + 5 METER.
ZUSÄTZLICH ZUR 5-ADRIGEN HAUPTLEITUNG IST EIN 1-ADRIGER SCHUTZLEITER 6mm² ERFORDERLICH.
POTENTIALAUSGLEICH IST BAUSEITS IN DER SCHACHTGRUBE AN DIE FÜHRUNGSSCHIENEN ZU VERLEGEN UND NACH AUFZUGSMONTAGE BAUSEITS ANZUSCHLIESSEN

DETAIL ZULEITUNG



AUSTRITT IN SCHACHT
BEI DER OBERSTEN HALTESTELLE
ZUGANGS - SEITE "A"

BAUSEITIGE LEISTUNGEN

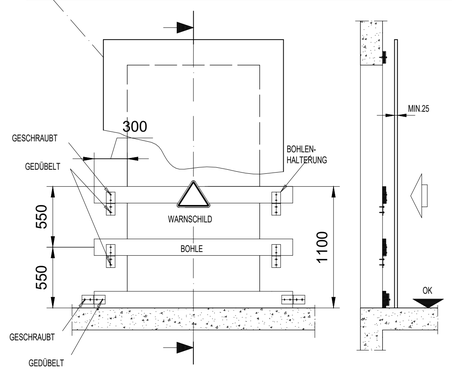
ZULÄSSIGE TEMPERATUR INNERHALB DES SCHACHTS MIN +5° BIS MAX +40°
BEI LUFTFEUCHTIGKEIT VON MAX 95% (BEI +40°C). AUSREICHENDE BELÜFTUNG PLANEN.
GGFS. NOTWENDIGE SCHACHTENTRAUCHUNG DIREKT INS FREIE FÜHREN
LANDESBAUORDNUNG UND BAUAUFLAGEN BEACHTEN
-
ANFORDERUNGEN AN DEN SCHACHT
SCHACHTWÄNDE MIT EINER FESTIGKEIT GEMÄSS EN 81-20;
DASS EINE WAAGERECHTE GLEICHMÄSSIGE
KRAFT VON 1000 N AUF EINER FLÄCHE VON 0,3mx0,3m SIE
A) WEDER BLEIBEND UM MEHR ALS 1mm
B) NOCH ELASTISCH UM MEHR ALS 15mm
VERFORMT.
-
UM DIE MINDEST-SCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN DER DIN4109 ZU ERFÜLLEN, IST DIE DIN8989 ZU BEACHTEN
BELEUCHTUNG VOR DEN SCHACHTTÜREN MIND. 50LX AM BODEN
BELEUCHTUNG IM SCHACHT DURCH KONE
-
-

VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN MONTAGEBEGINN
1. Schacht ist nach KONE-Vorgaben gefertigt und abgesichert
2. Schacht ist zu Montagebeginn sauber und trocken
3. Deckenösen ggf. Montageträger und Ankerschienen sind nach KONE-Vorgaben installiert
4. Lagerplatz von 30 qm ist im EG in Schachtnähe vorhanden
5. Spannungsversorgung für Montage und den Aufzug ist vorhanden

NOTRUF:
FÜR DAS NOTRUFSYSTEM MIT 4G/LTE-MOBILFUNKMODUL IST JEDERZEIT FÜR AUSREICHEND EMPFANG IM AUFZUGSSCHACHT ZU SORGEN. DIESER EMPFANG IST BAUSEITS SICHERZUSTELLEN.
WIR EMPFEHLEN DIE INSTALLATION EINES LEERROHRES (EN25) VOM SCHACHTKOPF INS FREIE (MAXIMAL 15M LANG) UM EVENTUELLE EMPFANGSPROBLEME MITTELS EINER BAUSEITIGEN ZUSATZANTENNE ZU ERMÖGLICHEN.

ABSCHRANKUNG SCHACHTÖFFNUNG SICHERUNG DER SCHACHTÖFFNUNG NACH EN 12811-1 AUSFÜHREN! DIE VERWENDETEN DREI BOHLEN (150x30,MINDESTMASS) SIND GEGEN LÖSEN UND KIPPEN ZU SICHERN.	STÜCK GESAMT 3
BOHLENHALTERUNG HALTERUNG AN WAND GEDÜBELT UND MIT BOHLE VERSCHRAUBT.	JE ABSCHRANKUNG 6x 18
WARNSCHILD	JE ABSCHRANKUNG 1x 3
FOLIENVORHANG	3

(!) ACHTUNG BEI BEWOHNTEM GEBÄUDE (!)
unbedingt zusätzlich vollflächige Schliessung der Schachtöffnung erforderlich:
SPANPLATTE S= min 25 mm je Schachtöffnung MIT verschliessbarem Tür-Zugang



Zeichnung durch den Kunden geprüft und zur Ausführung freigegeben:

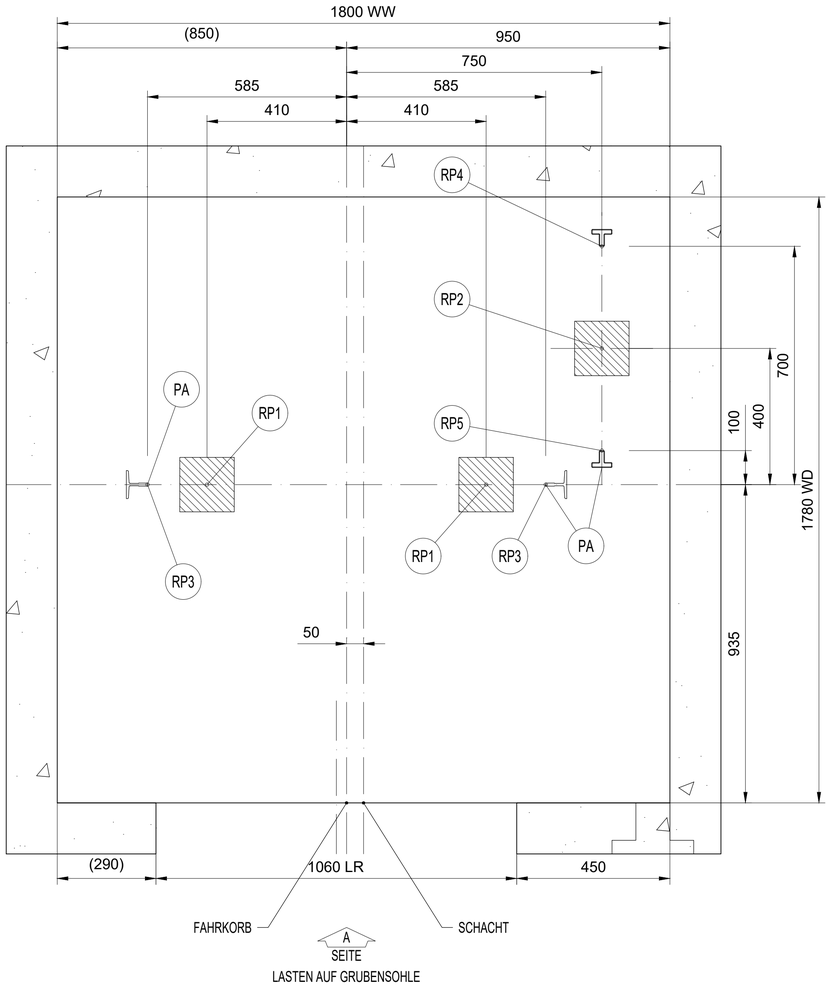
Datum: Unterschrift/Stempel:

Index	Datum	Änderung	Gezeichnet	Geprüft
-	2026-10-16	Vorab-Planzeichnung	Daniel Breitenba	

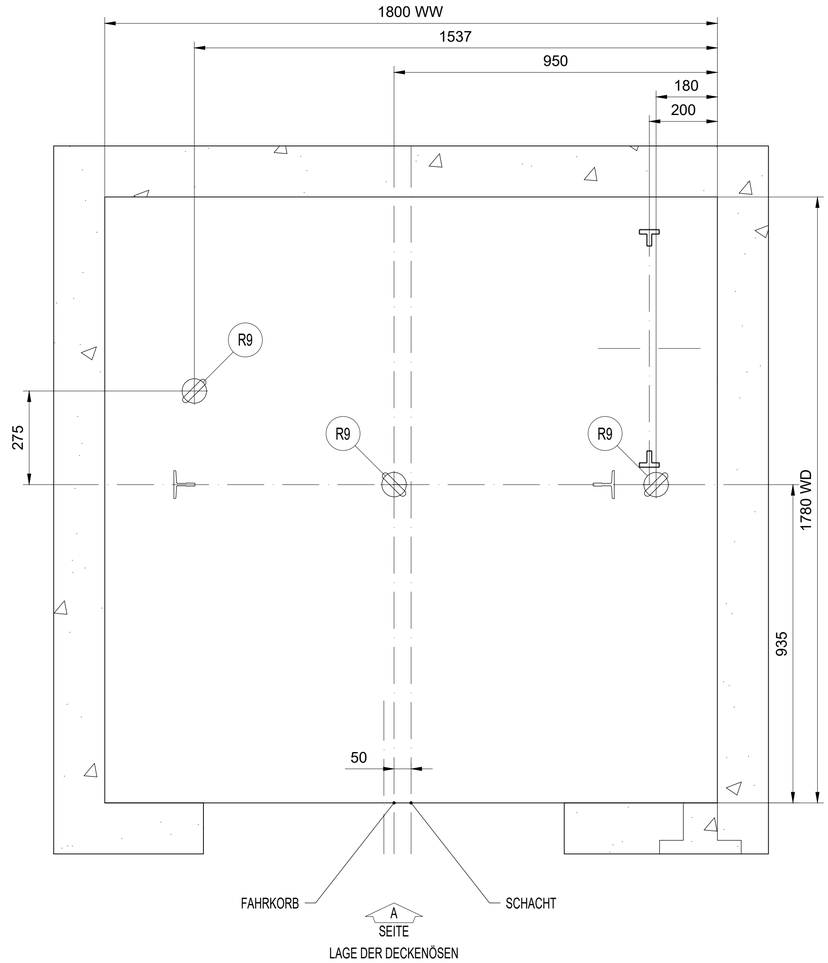
KONE
-
Albert-Einstein-Straße 1
97080
Würzburg
-
-

Bauvorhaben: Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus
Standort: -
Bezeichnung: TECHNISCHE INFORMATIONEN
Aufzug Nummer (E-Nr.): T-0010224502

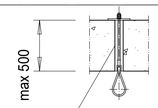
FL Zeichnungs-Nr	Zeich.Nr.	Index	Seite
T-0010224502	T-0010224502-G-1-1	-	1 (10)
	Kund.Nr. -		



LASTEN AUF GRUBENSOHLE



LAGE DER DECKENÖSEN



Bohrung:
min.35 max. 60 mm

R9 - Lastöse mit Gewindestange und Auflageplatte 160x160x12
Tragfähigkeit je 25 kN
-
- Lieferung KONE
- Einbau bauseits
in Betongüte min. C20/25
- Vor Montagebeginn bauseits ausklappen
-
(Die tragfähigkeit der Decke ist vom Statiker schriftlich zu bestätigen !)
-

(PA) : POTENTIALAUSGLEICH IST BAUSEITS IN DER SCHACHTGRUBE AN DIE FÜHRUNGSSCHIENEN ZU VERLEGEN UND NACH AUFZUGSMONTAGE BAUSEITS ANZUSCHLIESSEN.

MAX. LASTEN INKL. STOSS AUF GRUBENSOHLE

Aufzug-Nr.:	T-0010224502	-	-	-
Last	(kN)	(kN)	(kN)	(kN)
RP1	29.5	-	-	-
RP2	45.6	-	-	-
RP3	22.7	-	-	-
RP4	22	-	-	-
RP5	4	-	-	-
RP6	-	-	-	-

Achtung:
Die Last RP1...RP6 auf die Grubensohle treten nie gleichzeitig auf.
-

KONE

-
Albert-Einstein-Straße 1
97080
Würzburg
-
-

Bauvorhaben
Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus

Standort
-

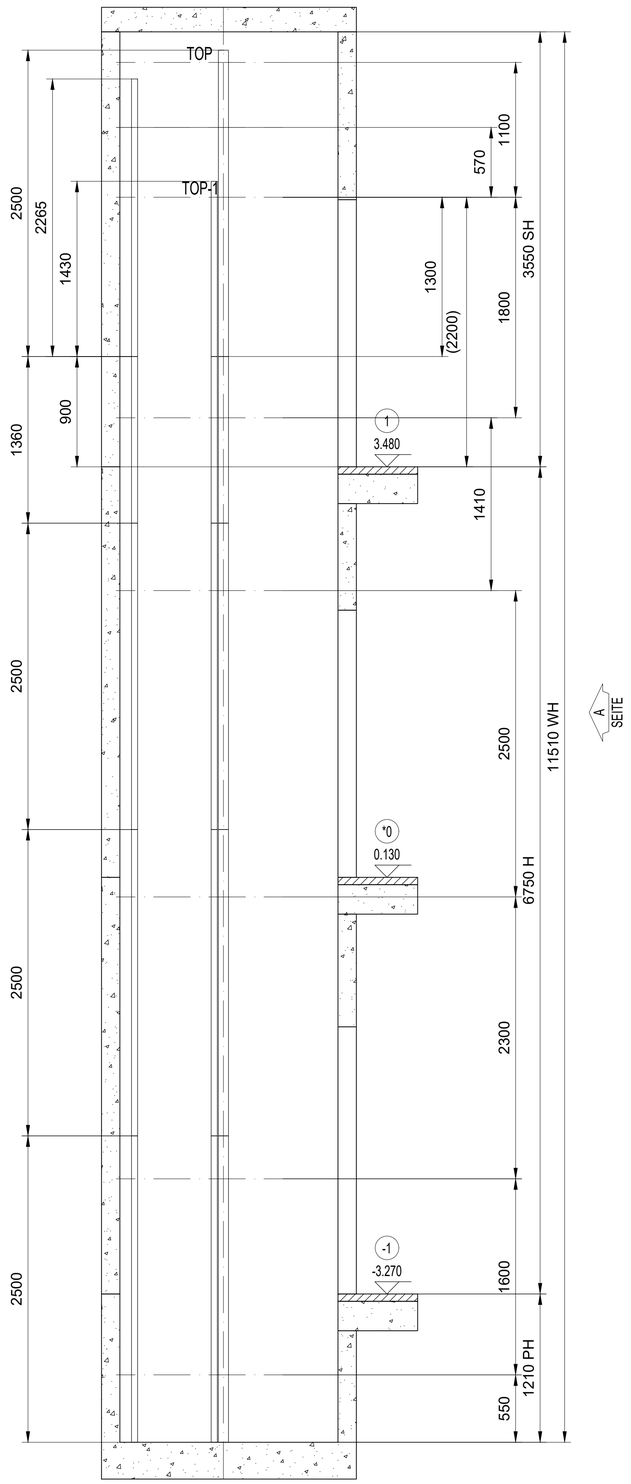
Bezeichnung
ZEICHNUNG FÜR BAUPLANUNG

Aufzug Nummer (E-Nr.)
T-0010224502

FL Zeichnungs-Nr	Zeich.Nr.	Index	Seite
T-0010224502	T-0010224502-B-1-1	-	2 (10)
	Kund.Nr. -		

© KONE Corporation

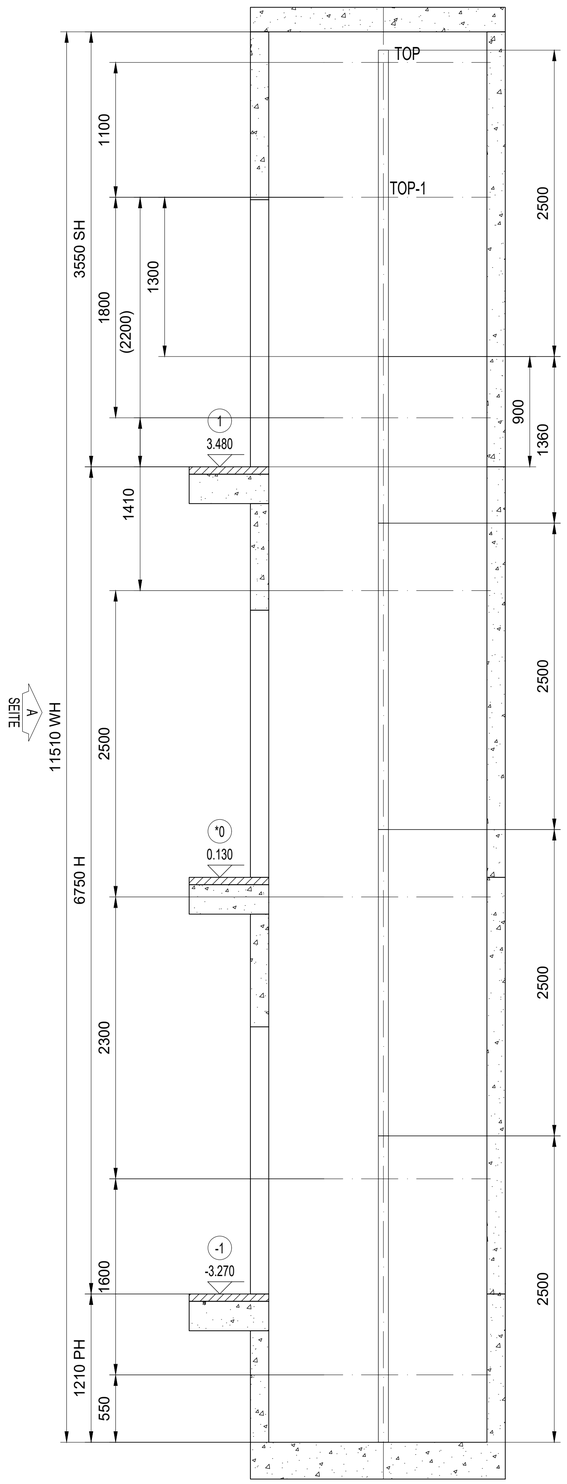
© KONE Corporation



Schnitt A-A

DÜBEL u.

SCHIENEN u. BEFESTIGUNGSHÖHEN TEILUNG



Schnitt B-B

DÜBEL u.

SCHIENEN u. BEFESTIGUNGSHÖHEN TEILUNG

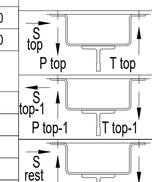
Nr.	Zugangsseite				Höhe Türaus-nehmung in mm	Breite Türaus-nehmung in mm	OKFF in mm	ETAGEN-ABSTAND in mm
	Seite A		Seite C					
	Haltestellen-bezeichnung	Feuerwider-standsklasse	Haltestellen-bezeichnung	Feuerwider-standsklasse				
3	1	E120/EW60	--	--	2180	1060	3480	
* 2	0	E120/EW60	--	--	2180	1060	130	3350
1	-1	E120/EW60	--	--	2180	1060	-3270	3400

* = HAUPTHALTESTELLE

SCHACHTKOPFHÖHE ab OKFF mm	3550
FÖRDERHÖHE OKFF zu OKFF mm	6750
SCHACHTGRUBENTIEFE ab OKFF mm	1210
SCHACHTHÖHE mm	11510
SCHACHTBREITE mm	1800
SCHACHTTIEFE mm	1780

MAX. RESULT. LASTEN AUF SCHACHTWAND (DESIGN LAST)

Aufzug-Nr.: T-0010224502

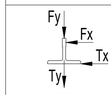


Last	(kN)
P top	3.05
S top	4.05
T top	3.27
P top-1	4.88
S top-1	5.25
T top-1	5.77
P rest	2.6
S rest	1.37
T rest	2.85

FÜHRUNGSSCHIENENKRÄFTE

AUFZUGSNUMMER: T-0010224502

NENNLAST: 680

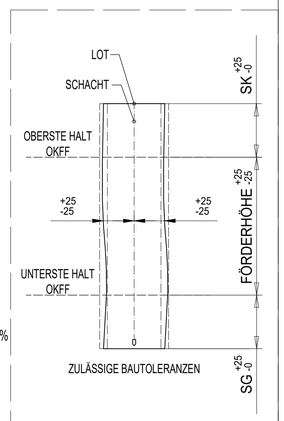


		Last	Wert (kN)
Gegenüber Antrieb	Unterhalb	Max Fx (FK)	1.37
		Max Fy (FK)	1.50
	Top	Tx	4.05
		-	-
		Max Fx (FK)	1.37
		Max Fy (FK)	1.50
Antrieb Seite	Unterhalb	Max Fx (FK)	1.37
		Max Fy (FK)	1.50
	Top	Tx	1.53
		Ty	0.92
		Max Fx (FK)	1.37
		Max Fy (FK)	1.50

Im Bereich des Schachtkopfes:
Öffnung direkt ins Freie ist BAUSEITS auszuführen
- Einbau außerhalb der Aufzug-Einbauteile.
- Bauordnungen der Länder und Bauauflagen beachten.

Bei Schächten gemäß Baurecht ist eine Entrauchungsöffnung von wenigstens 2,5 % der Schachtgrundfläche, mind. aber 0,10 m² erforderlich.

Bei schachtlosen Aufzügen nach Baurecht, die nur sicher umwehrt sind, ist eine ausreichende Be- und Entlüftung erforderlich, welche unter Berücksichtigung der Wärmeverluste des Aufzugs sicherstellt, dass die Temperatur im Schacht zwischen +5° und + 40° (mit max 95% Luftfeuchtigkeit) liegt.
Auch bei längerem (störungsbedingtem) Halt muss gemäß Aufzugsrichtlinie und EN 81-20 eine ausreichende Luftversorgung für Personen im Fahrkorb gewährleistet sein.



KONE

-
Albert-Einstein-Straße 1
97080
Würzburg
-
-

Bauvorhaben: Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus

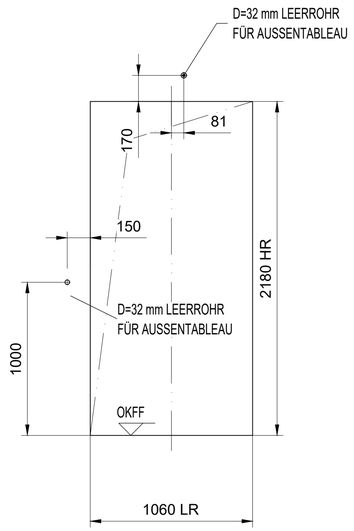
Standort: -

Bezeichnung: ZEICHNUNG FÜR BAUPLANUNG

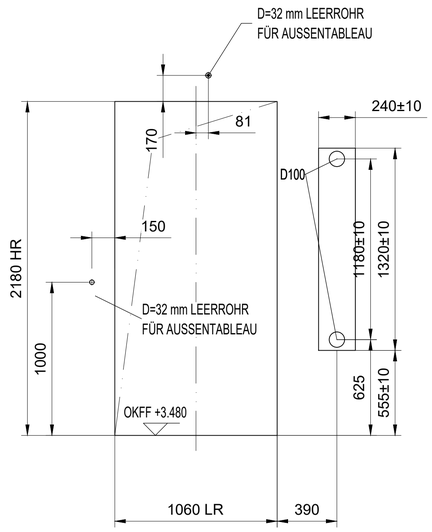
Aufzug Nummer (E-Nr.): T-0010224502

FL Zeichnungs-Nr	Zeich.Nr.	Index	Seite
T-0010224502	T-0010224502-B-2-1	-	3 (10)
	Kund.Nr. -:		

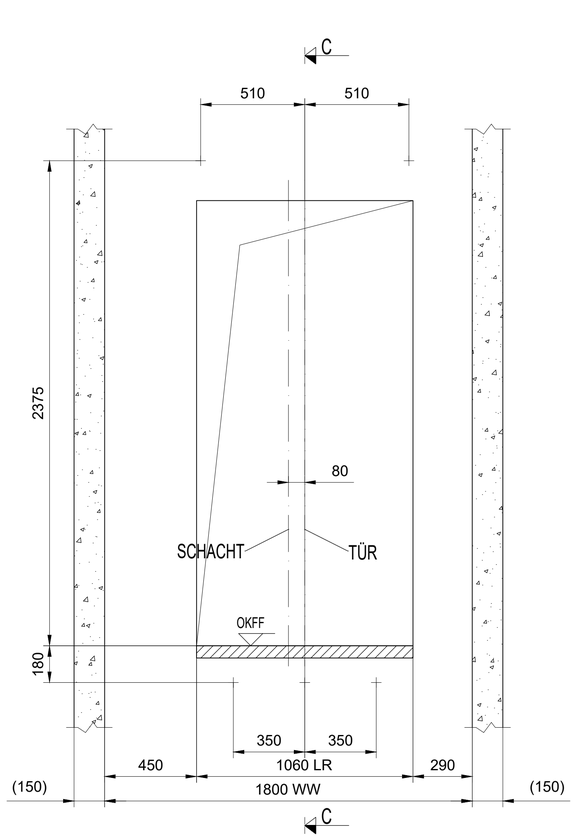
2022 / KP2.0.9081.22275 / UT26.1.0.20 / LM26.1.0.57 / QD-07503 / DE_A1_SimplifiedLayout



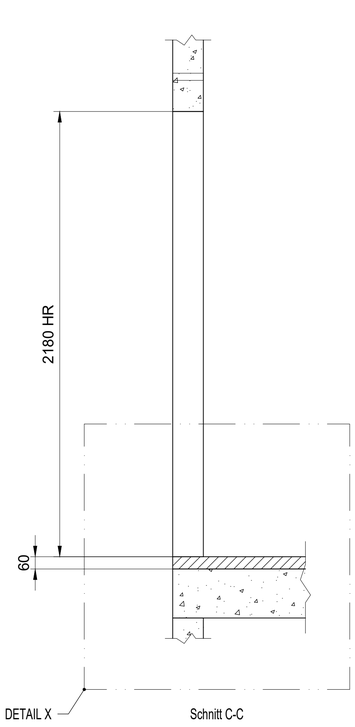
TÜRAUSSPARUNG
Ansicht von der Etage
Haltestelle: -1,0; Seite A



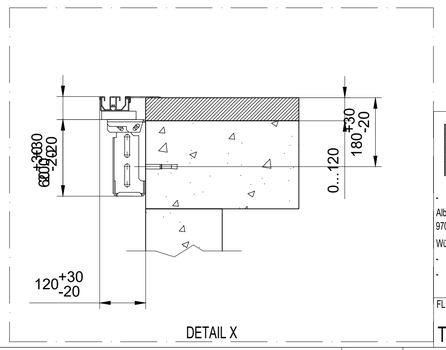
TÜRAUSSPARUNG
Ansicht von der Etage
Haltestelle: 1; Seite A



TÜRAUSSPARUNG
Ansicht aus dem Schacht
Haltestelle: -1,0; Seite A



Schnitt C-C

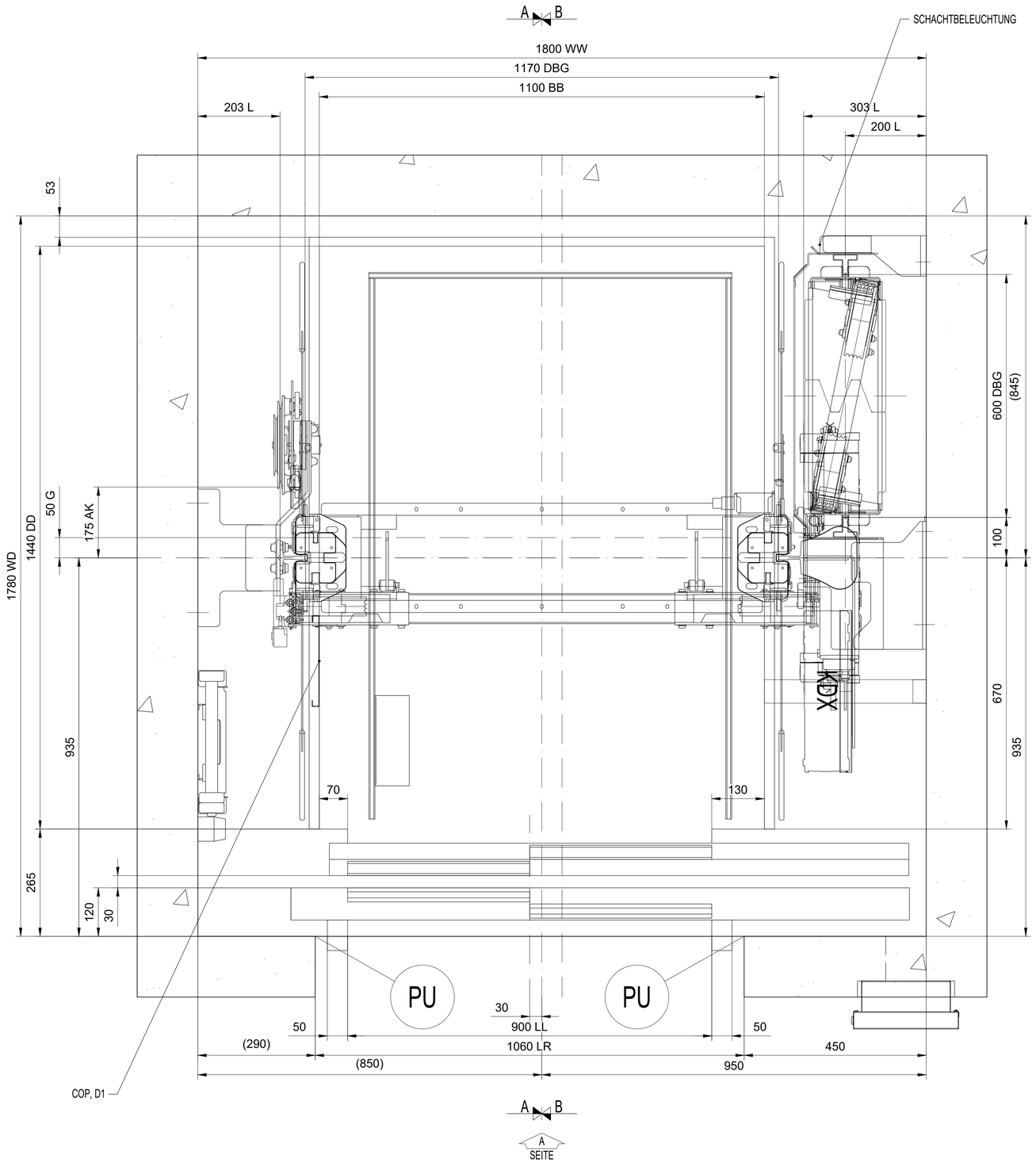


© KONE Corporation

A1

KONE	Bauvorhaben: Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus			
	Standort: -			
- Albert-Einstein-Straße 1 97080 Würzburg - -	Bezeichnung: ZEICHNUNG FÜR BAUPLANUNG			
	Aufzug Nummer (E-Nr.): T-0010224502			
FL Zeichnungs-Nr: T-0010224502	Zeich.Nr.: T-0010224502-B-3-1		Index: -	Seite: 4 (10)
	Kund.Nr.: -			

2022 / KP2.0.9081.22275 / UT26.1.0.20 / LM26.1.0.57 / QD-07503 / DE_A1_SimplifiedLayout



Die Vorgaben der Aufzugsschachtausführung gemäß der DIN 8989 sind bauseitig zu erfüllen.

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

WW - SCHACHTBREITE
WD - SCHACHTTIEFE
BB - FAHRKORBBREITE
DD - FAHRKORBTIEFE
DBG - STICHMASS FÜHRUNGSSCHIENEN
LL - LICHTE TÜRÖFFNUNGSBREITE
HH - LICHTE TÜRÖFFNUNGSHÖHE
LR - BREITE ROHBAUÖFFNUNG
HR - HÖHE ROHBAUÖFFNUNG
CH - LICHTE FAHRKORBHÖHE
CL - MITTELLINIE
PH - SCHACHTGRUBE
SH - SCHACHTKOPF
HT - HÖHE GEGENGEWICHTRAHMENS
BS - PUFFERAUFSATZ
HE - PUFFERSTÜTZE
UF - STÄRKE FAHRKORBBODENSTRUKTUR
SS - STÄRKE FAHRKORBBODEN
H - STÄRKE FAHRKORBDECKE
E - TRAGRAHMENHÖHE INNEN
AK - ABSTAND TRAGRAHMEN ZU AUFNAHME GESCHWINDIGKEITSBEGRENZER
XX - GGW GESCHWINDIGKEITSBEGRENZER AUFNAHME
YY - GGW GESCHWINDIGKEITSBEGRENZER AUFNAHME
COP- FAHRKORBTABLEAU

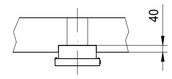
SERVICETABLEAU AN OBERSTER HALTESTELLE

Min. WARTUNGSFLÄCHE VORM MAP
500 mm BREIT und 700 mm TIEF
(500 mm x 1200 mm BEI PUBLIKUMSVERKEHR)

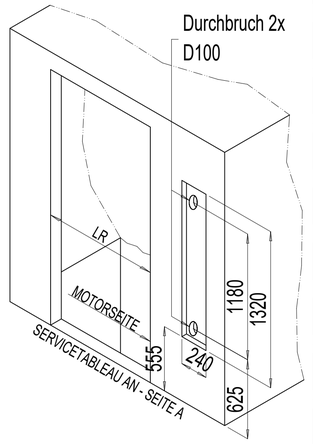
UMGEBUNGSTEMPERATUR AM MAP UND
IM SCHACHT MIN +5°C MAX +40 °C
SERVICETABLEAU (MAP) NICHT IM FREIEN

UNGEHINDERTE ZUGÄNGLICHKEIT ZUM MAP
MUSS JEDERZEIT MÖGLICH SEIN

EDELSTAHL WAND - MAP DETAIL
IN NISCHE



LR = TÜRAUSSPARUNGSBREITE
TOLERANZEN ± 10



SERVICETABLEAU AN OBERSTER HALTESTELLE

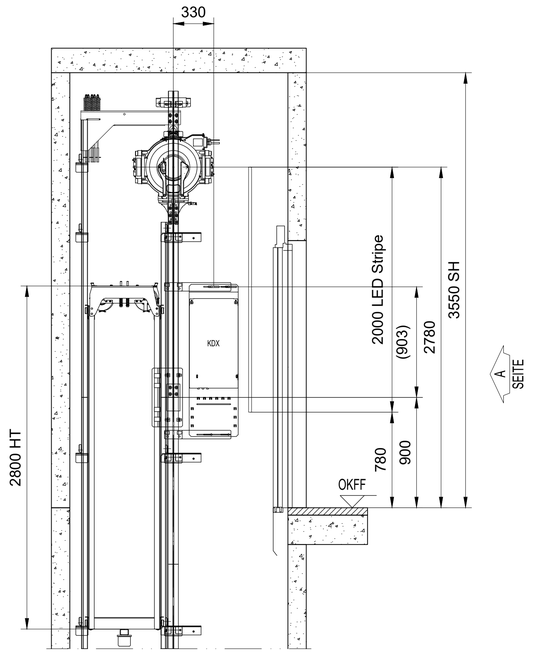
PU Nach Einbau der Schachttüren ist der Spalt zwischen Tür und Wand bauseits zu schließen (z.B. anputzen, Zarge o.Ä.)

© KONE Corporation

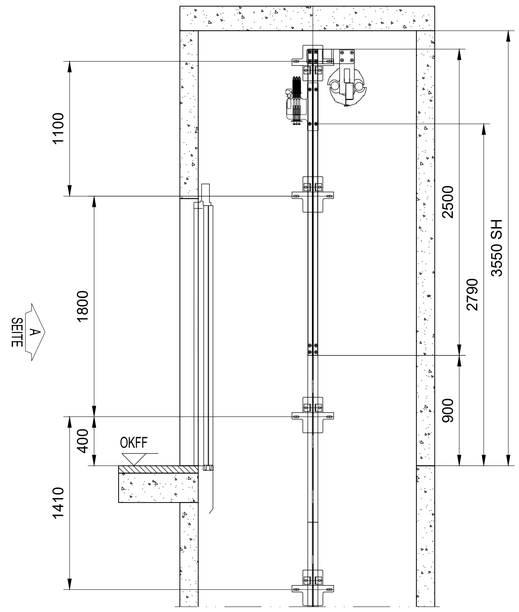
A1

KONE - Albert-Einstein-Straße 1 97080 Würzburg - -	Bauvorhaben: Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus Standort: - Bezeichnung: ZEICHNUNG FÜR MONTAGE Aufzug Nummer (E-Nr.): T-0010224502			
FL Zeichnungs-Nr T-0010224502	Zeich.Nr.	T-0010224502-I-1-1	Index -	Seite 5 (10)
	Kund.Nr.	-		

2022 / KP2.0.9081.22275 / UT26.1.0.20 / LM26.1.0.57 / QD-07503 / DE_A1_SimplifiedLayout

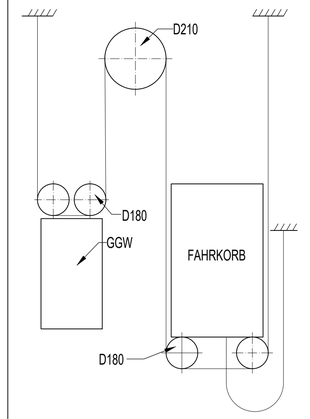


Schnitt A-A

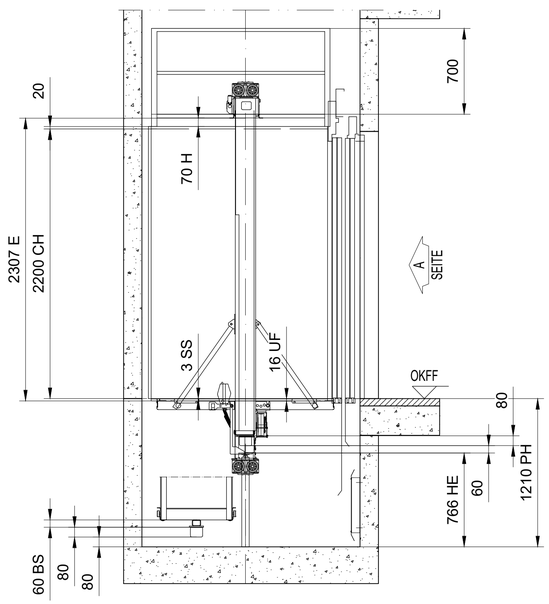


Schnitt B-B

HINWEIS FÜR MONTAGE 37% / 41.8%
KABINE - Ausgleichsfakor



AUFHÄNGUNG CSW 2:1



Schnitt A-A

© KONE Corporation

A1

-
Albert-Einstein-Straße 1
97080
Würzburg
-
-

Bauvorhaben
Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus

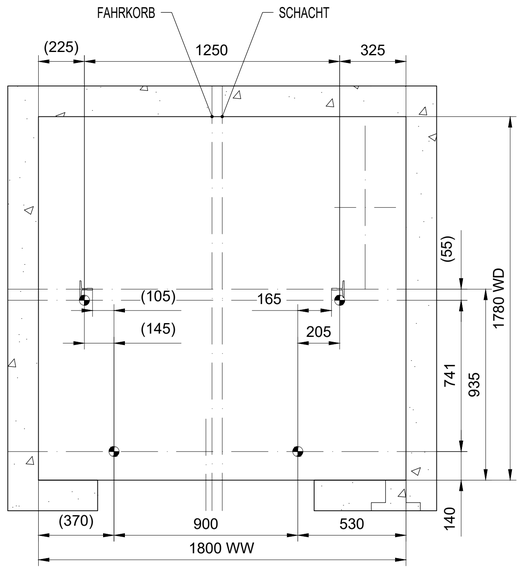
Standort
-

Bezeichnung
ZEICHNUNG FÜR MONTAGE

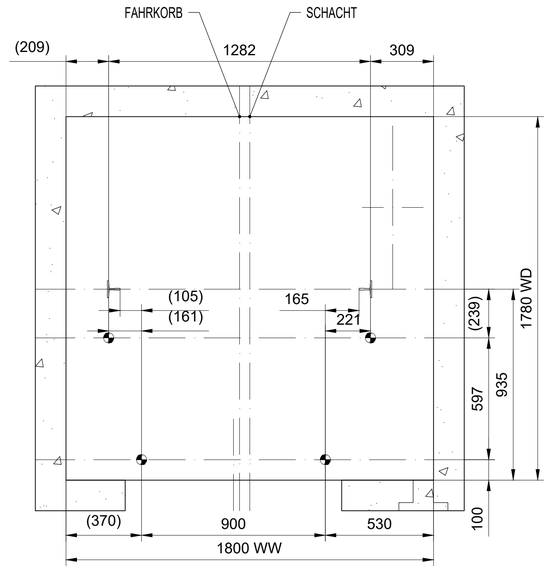
Aufzug Nummer (E-Nr.)
T-0010224502

FL Zeichnungs-Nr	Zeich.Nr.	Index	Seite
T-0010224502	T-0010224502-I-1-2	-	6 (10)
	Kund.Nr. -		

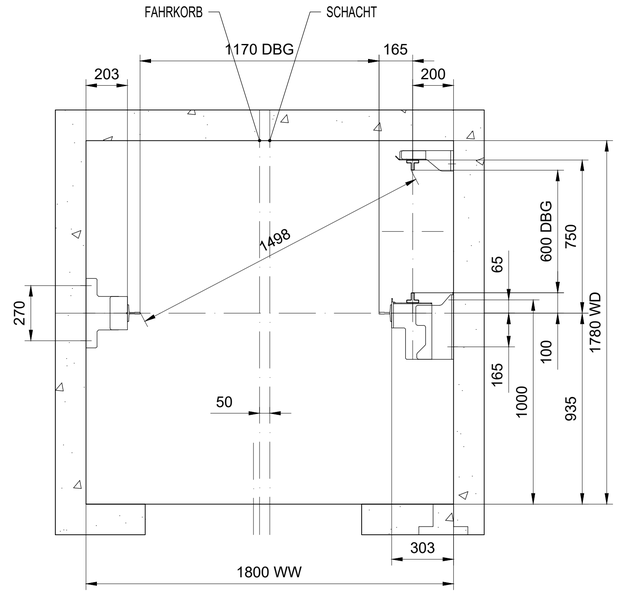
2022 / KP2.0.9081.22275 / UT26.1.0.20 / LM26.1.0.57 / QD-07503 / DE_A1_SimplifiedLayout



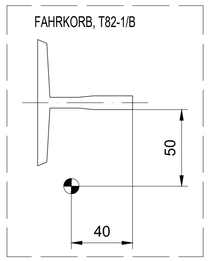
A
SEITE
LOTPUNKTE, Schnur

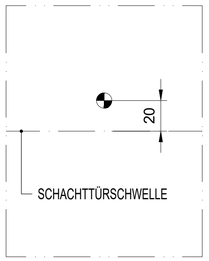


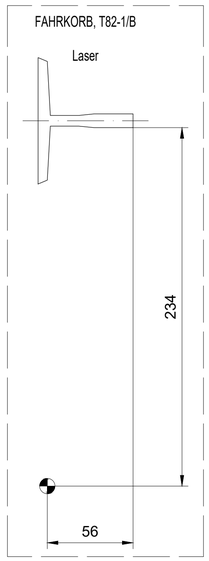
A
SEITE
LOTPUNKTE, Laser

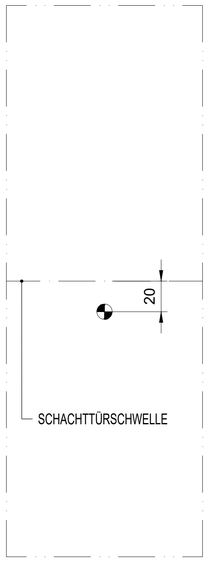


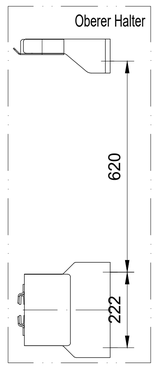
A
SEITE
SCHIENENANORDNUNG











KONE

-
Albert-Einstein-Straße 1
97080
Würzburg
-
-

Bauvorhaben
Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus

Standort
-

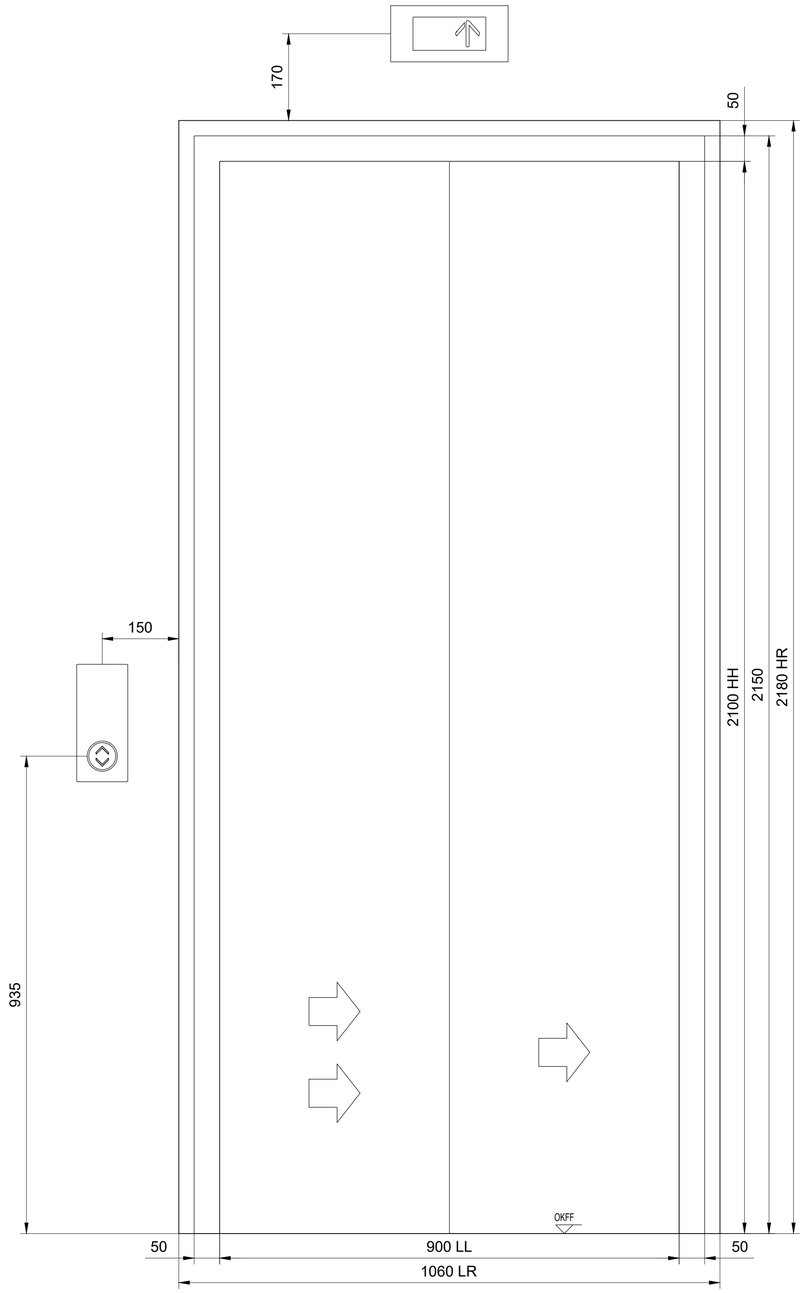
Bezeichnung
ZEICHNUNG FÜR MONTAGE

Aufzug Nummer (E-Nr.)
T-0010224502

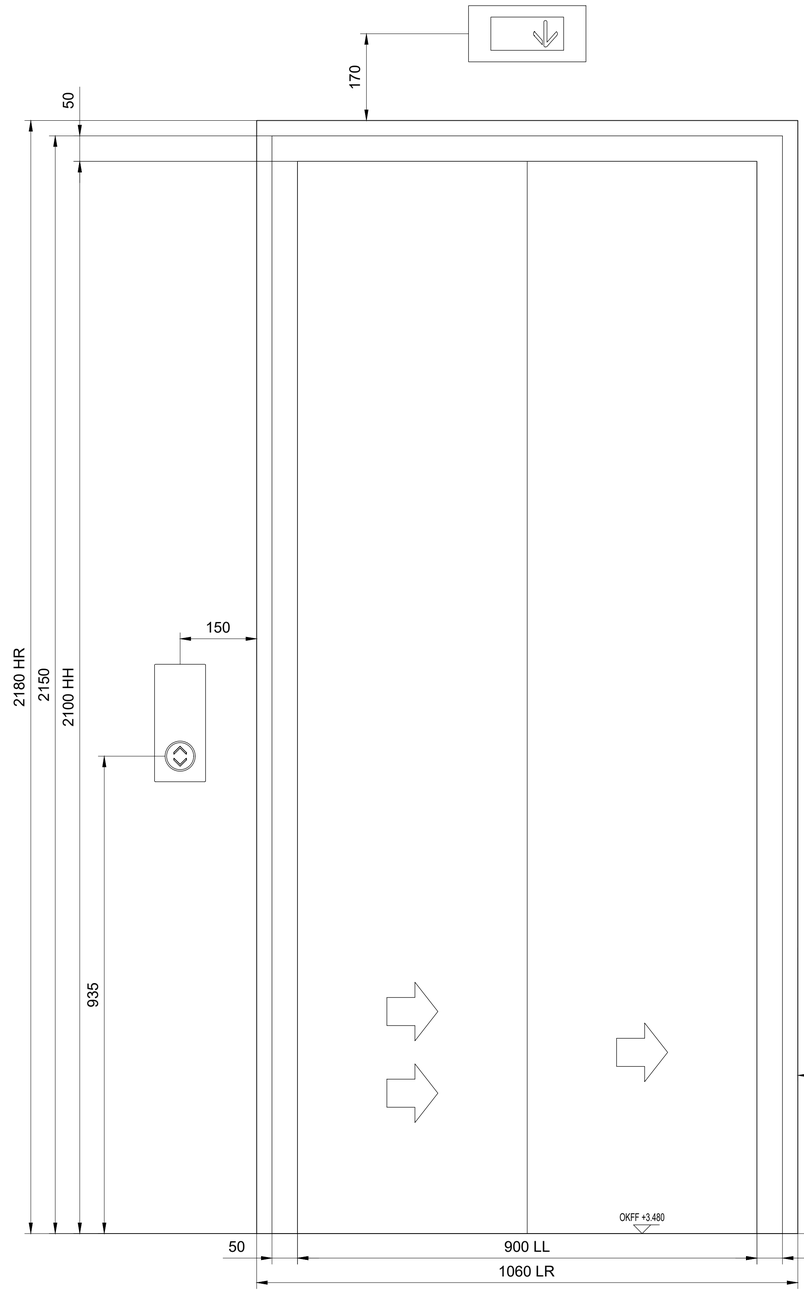
FL Zeichnungs-Nr	Zeich.Nr.		Index	Seite
T-0010224502	T-0010224502-I-2-1		-	7 (10)
	Kund.Nr.	-		

© KONE Corporation

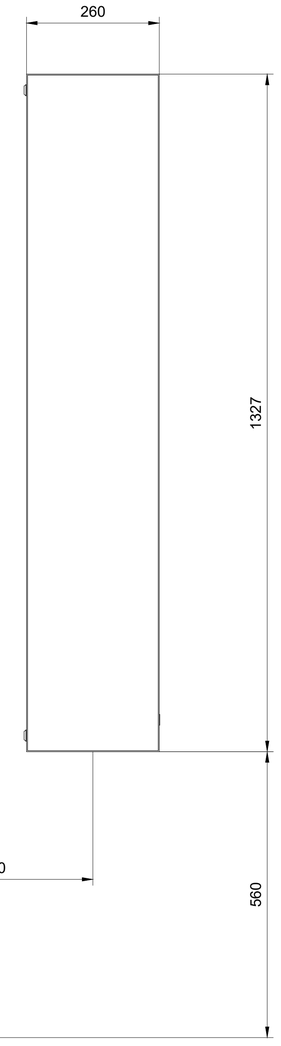
A1



ZUGANGSEITE
Haltestelle: -1,0; Seite A



ZUGANGSEITE
Haltestelle: 1; Seite A

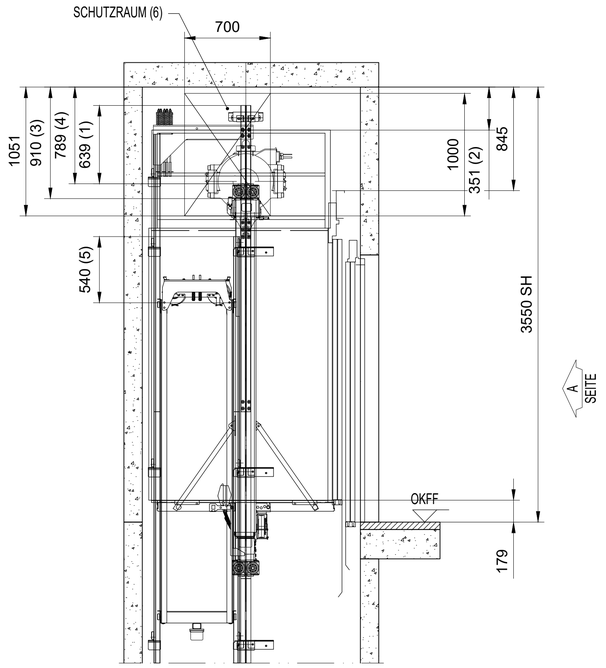


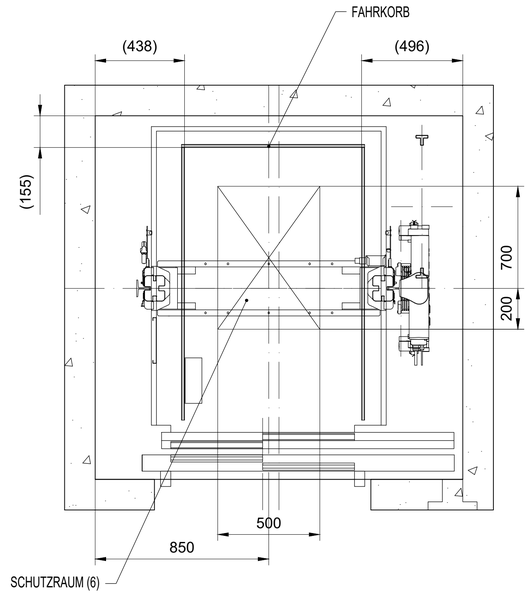
© KONE Corporation

A1

KONE	Bauvorhaben: Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus			
-	Standort: -			
Albert-Einstein-Straße 1 97080 Würzburg - -	Bezeichnung: ZEICHNUNG FÜR MONTAGE			
	Aufzug Nummer (E-Nr.): T-0010224502			
FL Zeichnungs-Nr: T-0010224502	Zeich.Nr.: T-0010224502-I-3-1	Index: -	Seite: 8 (10)	
	Kund.Nr.: -			

2022 / KP2.0.9081.22275 / UT26.1.0.20 / LM26.1.0.57 / QD-07503 / DE_A1_SimplifiedLayout

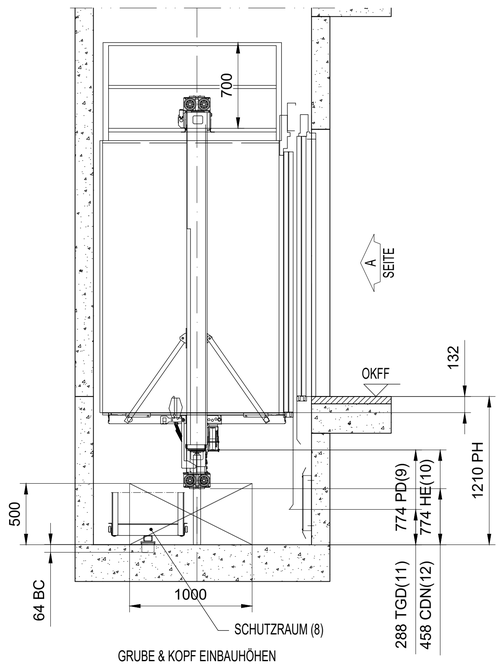




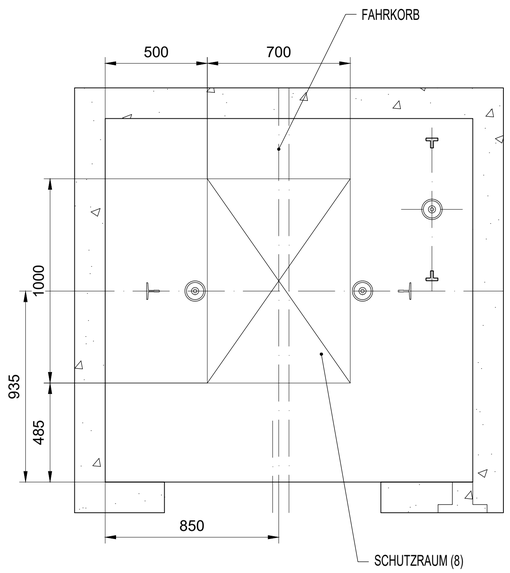
Schutzraum auf der Kabine

ÜBERFAHRT - KABINE	:	60 mm
PUFFERHUB - KABINE	:	72 mm
TOTAL (A)	:	132 mm
SPRUNG - KABINE	:	35 mm
ÜBERFAHRT - GEGENGEWICHT	:	80 mm
PUFFERHUB - GEGENGEWICHT	:	64 mm
TOTAL (B)	:	179 mm

PH = Schachtgrube
SH = Schachtkopf
HE = Puffer Stütze
TGD = Abstand zur Schürze
PD = Abstand zur Seilrolle
CDN = Abstand zur Kabine bei Normalfahrt
BC = Puffer-Hub



GRUBE & KOPF EINBAUHÖHEN



Schutzraum in der Grube

HAUPTNORM:	WEITERE NORMEN:
EN81-20 Abweichungen:	- Abweichungen:
-	-

GRUBE & KOPF EINBAUHÖHEN

-

		KLAUSEL EN81-20	TATSÄCHLICH	MINIMUM EN81-20
SCHACHTKOPF	1.	5.2.5.6.2	639	100
	2.	5.2.5.7.2 (c1)	351	300
	3.	5.2.5.7.2 (a)	910	500
	4.	5.2.5.7.2 (b)	789	100
	5.	5.2.5.6.2	540	100
	6.	5.2.5.7.1		Prüfquader 0.5x0.7x1.0m
	7.	-	-	-
GRUBE	8.	5.2.5.8.1		Prüfquader 0.7x1.0x0.5m
	9.	5.2.5.8.2 (a)	774	500
	10.	5.2.5.8.2 (a)	774	500
	11.	5.2.5.8.2 (a1)	288	100
	12.	5.2.5.8.2 (a2)	458	100

KONE

-
Albert-Einstein-Straße 1
97080
Würzburg
-
-

Bauvorhaben
Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus

Standort
-

Bezeichnung
ZEICHNUNG FÜR ABNAHME

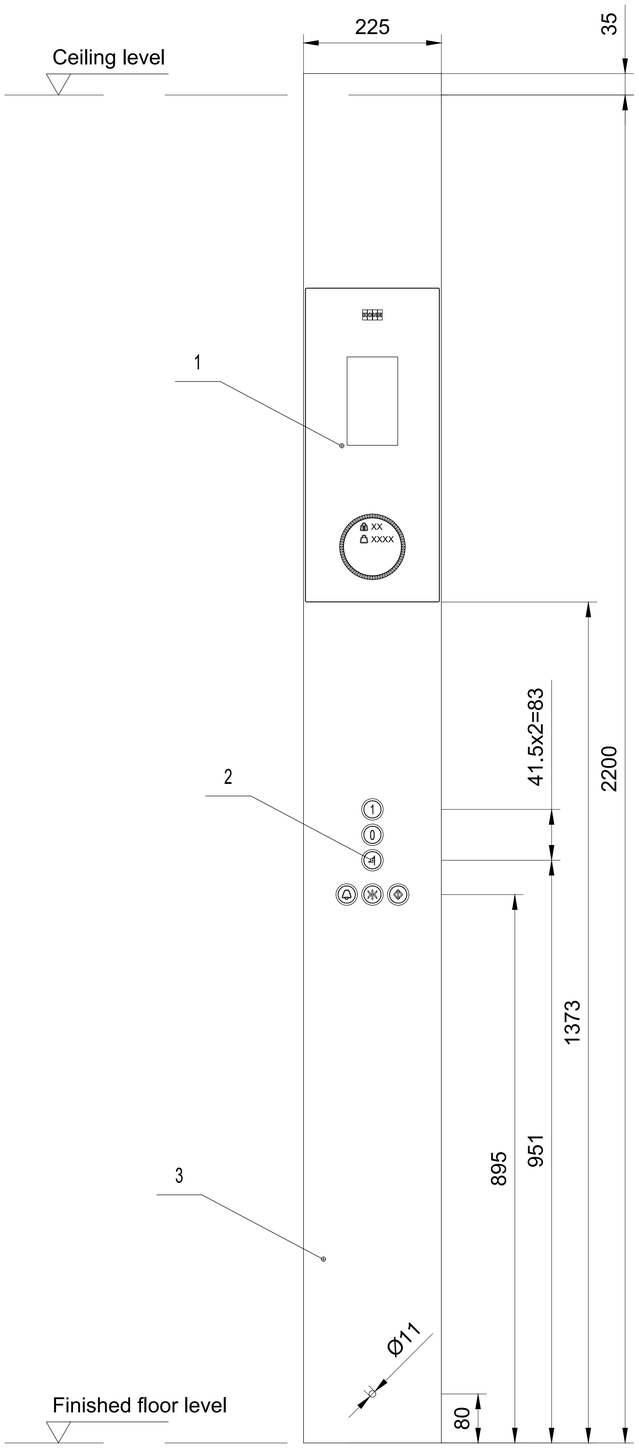
Aufzug Nummer (E-Nr.)
T-0010224502

FL Zeichnungs-Nr	Zeich.Nr.	Index	Seite
T-0010224502	T-0010224502-A-1-1	-	9 (10)
	Kund.Nr. -		

© KONE Corporation

A1

2022 / KP2.0.9081.22275 / UT26.1.0.20 / LM26.1.0.57 / QD-07503 / DE_A1_SimplifiedLayout



DESCRIPTION OF ITEMS	
1	Display
2	Button: Round surface
3	Faceplate: Asturias Satin, brushed stainless steel

© KONE Corporation

A1

KONE	Bauvorhaben: Illertissen, Ulmer Straße 13, Gemeindehaus
- Albert-Einstein-Straße 1 97080 Würzburg - -	Standort: -
	Bezeichnung: SIGNALIZATION DRAWING
	Aufzug Nummer (E-Nr.): T-0010224502

FL Zeichnungs-Nr	Zeich.Nr.	Index	Seite
T-0010224502	T-0010224502-S-1-1	-	10 (10)
	Kund.Nr. -		

1. Vertragsgrundlagen
1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausnahmslos für sämtliche Angebote und Aufträge. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Beauftragung oder des Vertragsschlusses gültige Fassung, die auf unserer Homepage hinterlegt ist. Diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen, somit auch für Zusatz-, Erweiterungsangebote und -aufträge.
1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden nicht Bestandteil des Vertrages.
1.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Angebot
2.1 Die zu den Angeboten gehörenden technischen Angaben, z.B. Maße, Gewichte, Leistungswerte, Berechnungen, Betriebskostenwerte, sowie beigefügte Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen und Muster sind nur annähernd maßgebend, soweit und sobald durch den AN nichts anderes ausdrücklich erklärt ist. Sein Urheber- und Eigentumsrecht an eingereichten Unterlagen bleibt unberührt: diese Unterlagen dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen werden und sind auf Verlangen an den AN zurückzugeben. Konstruktionszeichnungen, -unterlagen und -berechnungen werden vom AN nicht abgegeben.
2.2 Dem Angebot und der vereinbarten Leistung liegen die bei Vertragsschluss geltenden rechtlichen und technischen Anforderungen zugrunde, insbesondere gesetzliche Vorschriften, behördliche Anforderungen sowie technische Normen und Richtlinien. Ändern sich diese Anforderungen nach Vertragsschluss und werden dadurch Anpassungen der vereinbarten Leistung erforderlich, können sich Auswirkungen auf Leistungsumfang, Ausführungsfristen und Vergütung ergeben, die gesondert zu berücksichtigen sind.

3. Zustandekommen von Verträgen
3.1 Bei Abweichungen des Inhalts der Auftragsbestätigung von dem Angebot und/oder der Bestellung gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als verbindlich, wenn der AG dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht binnen 10 Tagen widerspricht. Dies gilt nicht, wenn die Abweichungen wesentliche Vertragsinhalte betreffen.
3.2 Der AN verpflichtet sich, den AG bei Beginn der Widerspruchsfrist nach Pos. 3.1 dieser Geschäftsbedingungen besonders darauf hinzuweisen, dass ein Unterlassen des Widerspruchs als Genehmigung der Abweichung gilt.
3.3 Mündliche Erklärungen und Abreden bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

4. Preise
4.1 Die Preise des AN sind Nettopreise ab Werk, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu dem zum Leistungszeitpunkt gültigen Steuersatz gesondert berechnet und ausgewiesen wird.
4.2 Bei entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gern. § 13 UStG erfolgt die Rechnungsstellung netto, sofern der AG dem AN seine diesbezügliche Berechtigung dargelegt hat.

5. Zahlungsbedingungen
5.1 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung auf Grundlage des Zahlungsplans.
5.2 Ist der AG ein Unternehmer. eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der AN insbesondere bei Überschreitung von Zahlungsfristen berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens, Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Bei Verträgen mit Verbrauchern beträgt der Zinssatz 5%-Punkte über dem Basiszinssatz.
5.3 Bei Überschreitung von Zahlungsfristen und dem damit eingegangenen Leistungsstopp des AN hat der AG alle angemessenen Kosten und Ausgaben, die dem AN infolge einer solchen Aussetzung entstehen, zu tragen. Unter den Aussetzungskosten fallen unter anderem Lagerhaltungskosten, Transport-, Fracht-, Versicherungskosten sowie Kosten für Betriebsunterbrechung und Standpersonal.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung
6.1 Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dem AG steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, wie es sich aus demselben Vertragsverhältnis ergibt. Ein Leistungsverweigerungsrecht nur insoweit, wie es sich aus § 320 BGB ergibt.
6.2 Sofern eine Zahlungspflicht nicht kalendermäßig bestimmt war, kommt der AG mit der 1. Mahnung in Verzug.

7. Eigentumsvorbehalt und gesetzliche Schutzrechte
7.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungspflichten des AG aus der gesamten Geschäftsbeziehung Eigentum des AN.
7.2 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen hat der AG den AN sofort zu unterrichten.
7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, Ist der AN nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den AN liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, er hatte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
7.4 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf künftig noch entstehende Ansprüche aus der Geschäftsverbindung.
7.5 Sofern im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes des AG dieser berechtigt ist, die vom AN gelieferte Ware weiter zu veräußern, gehen hierdurch entstehende Ansprüche automatisch auf den AN über.
7.6 Der AN verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht dem AN zu.
7.7 Vom AN gelieferte Teile, seine technischen Verfahren und Abläufe sind vielfältig gesetzlich geschützt, insbesondere durch Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster etc. Eine unberechtigte Verwendung, insbesondere die unberechtigte Weitergabe an Dritte, ist grundsätzlich untersagt und begründet Schadensersatzverpflichtungen.

8. Fristen und Termine
8.1 Vereinbarte Lieferungs- und Ausführungsfristen sind verbindlich. Die Einhaltung dieser Fristen setzt voraus, dass der AG die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält. Überschreitungen von Zahlungsterminen aus offenen Forderungen der Geschäftsverbindung verlängern die vereinbarten Fristen um den Zeitraum des Zahlungsverzuges sowie zusätzlich um einen angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
8.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen setzt voraus, dass zuvor sämtliche vom AG zu erbringenden Mitwirkungshandlungen erbracht sind, insbesondere das Beibringen von Plänen, Ausführungsunterlagen sowie die Klarstellung aller vom AN eingereichten Unterlagen sowie deren Genehmigung, ferner den rechtzeitigen Baufortschritt termingemäße Bauvollendung, Einbauhilfe und rechtzeitige Beibringung aller behördlichen Genehmigungen.

9. Gefahrübergang
9.1 Die Gefahr für den Vertragsgegenstand und für die Erbringung der vom AN geschuldeten Leistung geht mit der Absendung der Lieferung an den AG auf diesen Uber.
9.2 Sofern der AG es wünscht, wird der AN die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der AG.

10. Abnahme
10.1 Die Leistung des AN gilt - sofern eine behördliche Abnahme vorgeschrieben ist - mit dem Vorliegen dieser behördlichen Abnahme als abgenommen.
10.2 Dies gilt auch, wenn die behördliche Abnahme wegen ausschließlich nicht vom AN zu vertretender Mängel nicht erfolgt.
10.3 Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG die Anlage nach Zugang der Betriebsbereitschaftsanzeige vorbehaltlos in Betrieb nimmt.
10.4 Sofern eine behördliche Abnahme nicht erfolgt, gilt die Leistung des AN als abgenommen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Betriebsbereitschaftsanzeige an den AG, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige unter begründeter Darlegung seiner Beanstandungen Widerspricht und der AN den AG bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens besonders hingewiesen hat.

11. Gewährleistung und Haftung
11.1 Die Gewährleistung beträgt - soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem Entgegenstehen - für alle Leistungen des

AN einheitlich 12 Monate. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme im Sinne der Pos. 10 und erlischt in jedem Fall bei unsachgemäßem Eingreifen Dritter.
11.2 Im Rahmen der Gewährleistung ist der AN verpflichtet, nach seiner Wahl die fehlerhafte Anlage auf seine Kosten In einen einwandfreien Zustand zu versetzen (Nachbesserung) oder Ersatz zu liefern.
11.3 Der AN haftet für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des AN oder seiner Beauftragten beruhen, In voller Höhe. Im Übrigen ist die Haftung des AN ausgeschlossen, es sei denn, es werden wesentliche Vertragspflichten verletzt. In einem solchen Fall ist die Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ausgenommen von dem vorbezeichneten Ausschluss sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
11.4 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des AN für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
11.5 Unabhängig von einem Verschulden des AN bleibt eine etwaige Haftung des AN bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung
12.1 Für den Fall, dass der AG den Vertrag aus Gründen vorzeitig auflöst, die nicht vom AN zu vertreten sind, wird als Schadensersatzpauschal e und als pauschalierter Ersatz der dem AN für die bisherige Vertragsdurchführung entstandenen Aufwendungen eine Pauschale von 20 % des Bruttoauftragswertes fällig, wobei dem AG der Nachweis vorbehalten bleibt, dass dem AN ein Schaden oder Aufwendungen überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.
12.2 Die Geltendmachung eines vom AN zu beweisenden höheren Schadens bleibt vorbehalten und wird durch diese Pauschalierung nicht ausgeschlossen.

13. Sanktionen
13.1 Der AG bestätigt, dass weder er selbst noch seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Vertreter, Begünstigten oder ein verantwortlich handelnder Dritte nationalen oder internationalen Handelsbeschränkungen, Handelssanktionen, Embargos oder anderen restriktiven Maßnahmen unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und/oder den Vereinigten Staaten verhängt wurden („internationale Handelssanktionen“).
13.2 Sollte der AG oder einer seiner verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Vertreter, Begünstigten oder ein verantwortlich handelnder Dritter, von internationalen Handelssanktionen betroffen sein, muss er KONE unverzüglich darüber informieren.
13.3 Der AG bestätigt, dass:
- er nicht als Vermittler für oder im Namen eines Dritten handelt, der internationalen Handelssanktionen unterliegt, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt
- er keine von KONE gekauften Produkte, einschließlich Ersatzteile oder Komponenten, (a) an Parteien, die internationalen Handelssanktionen unterliegen, oder (b) an Nordkorea, Kuba, Syrien, Iran, Russland, Weißrussland, die Krim, Venezuela oder die besetzten Gebiete der Ukraine oder zur Verwendung in diesen Ländern/Gebieten verkaufen oder liefern wird, und
- er wird nicht in einer Weise handeln, die die geltenden internationalen Handelssanktionen umgeht.

13.4 KONE übernimmt keine Haftung für Schäden, Kosten oder Ausgaben, die dem AG oder einer anderen Partei dadurch entstehen, dass KONE-Produkte aufgrund von internationalen Handelssanktionen nicht liefern kann.
13.5. Wenn der AG direkt oder einer seiner verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff AktG, Geschäftsführer, Vertreter oder durch einen verantwortlich handelnden Dritten internationalen Handelssanktionen unterliegt oder der AG anderweitig gegen diese Klausel verstößt oder sie nicht einhält, gilt dies als wesentlicher Verstoß, der KONE berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Schadensersatzpflicht zu kündigen und von allen weiteren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG befreit zu werden. Der AG stellt KONE und seine verbundenen Unternehmen von allen Ansprüchen, Verfahren und Untersuchungen sowie allen Kosten, Verlusten oder Schäden frei, die durch die Nichteinhaltung dieser Klausel entstehen.

14. Anti-Korruption
Bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrages halten sich beide Parteien an alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Rechnungslegung, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption und Steuern. Jede Partei verpflichtet sich außerdem, weder ihr noch ihren Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder Vertretern Bestechungsgelder, Schmiergelder oder andere unzulässige Zahlungen oder Vorteile anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, anzufordern, zu vereinbaren oder anzunehmen, und zwar weder direkt noch indirekt gegenüber einer Person oder Einrichtung, einschließlich eines öffentlichen Bediensteten, um ein Geschäft, einen Vorteil oder eine Vergünstigung im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einer anderen Tätigkeit zu erhalten oder zu behalten.

15. Compliance
KONE verfügt über einen Meldekanal (https://www.kone.com/en/sustainability/ethics-and-compliance/kone-compliance-line/) zur Meldung von Compliance-Bedenken.

16. CBAM
Änderungen von Zöllen (einschließlich etwaiger Grenzausgleichsabgaben), Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Kodizes, Normen, delegierten Rechtsvorschriften oder Anordnungen von Regierungsstellen oder anderen Behörden oder die Reinigung, Reparatur oder der Austausch von Geräten aufgrund unzureichender Lagermöglichkeiten vor Ort, die allesamt nicht in den Verantwortungsbereich von KONE fallen. Zusätzliche Kosten, die KONE aufgrund solcher Ereignisse entstehen, können von KONE vom AG zurückgefordert werden.

17. Datenschutz
Der EU Data Act gilt mit Wirkung zum 12. September 2025. KONE kann nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung und dem Betrieb der Anlagen anfallen, erfassen, exportieren und nutzen, um Dienstleistungen, Produkte und Lösungen zu entwickeln, Analysen durchzuführen, Wartungs- und andere Dienstleistungen zu erbringen und für andere rechtmäßige Zwecke. KONE kann die Daten zu diesen Zwecken an Dritte weitergeben. Soweit Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse von KONE betroffen sind, ist KONE nicht verpflichtet, Daten bereitzustellen. KONE stellt eine Erklärung mit weiteren Informationen zu Verfügung, die Sie als Vertragspartner und Nutzer vor dem Vertragsabschluss mit KONE nach dem EU Data Act benötigen. Diese Erklärung ist unter dem folgenden Link: https://www.kone.com/en/eu-data-act/eu-data-statement.aspx in deutscher Sprache verfügbar und ergänzt die vertraglichen Bestimmungen mit KONE.

18. Höhere Gewalt
Sofern KONE durch höhere Gewalt gemäß der nachfolgenden Definition an der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Hinblick auf einzelne Leistungsbestandteile gehindert wird, wird KONE für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem AG zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen oder Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Terroranschläge, Aussperrungen, Embargos, Streiks, Unruhen, Explosionen, Feuer, und/oder rechtliche Bestimmungen, die KONE daran hindern, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen.
KONE wird zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.

19. Rechtswahl und Gerichtsstand
19.1 Für Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
19.2 Gerichtsstand für aus dem Vertragsverhältnis sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des AN. Dies gilt nur, wenn auch der AG Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

20. Wirksamkeit
Sollten einzelne oder Teile einzelner der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

OTIS GmbH
Unternehmenszentrale
Otisstraße 33
13507 Berlin

Evangelische Kirchengemeinde|Illertissen
Ulmer Straße 15
89257 Illertissen

Ihr Ansprechpartner:

Alexander Höfling
Erich-Herion-Straße 27
70736 Fellbach

Mobil: +491622737192
E-Mail: alexander.hoefling@otis.com

16.10.2026

Ihr Bauvorhaben: Ulmer Straße 15 Illertissen - Pfarramt, 89257 Illertissen
Unsere Referenz: 47KD5318

Sehr geehrte Frau Blender,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Zusammenarbeit mit uns.

Als weltweit führender Anbieter von Aufzügen und Fahrtreppen verbinden wir unser Erbe mit unserer Vision und wollen den Menschen die Freiheit geben, sich in einer größeren, schnelleren und intelligenteren Welt zu verbinden und zu wachsen. Täglich bewegen wir rein rechnerisch zwei Milliarden Menschen mit unseren Produkten und sind Teil der atemberaubendsten Stadtlandschaften und beeindruckendsten Bauwerke der Welt.

Passend zu Ihrem Bauvorhaben und Ihren Anforderungen empfehlen wir Ihnen folgende Produktlösung:

Gen360™

Folgende bauseitige Leistungen möchten wir gesondert hervorheben:

- Stellfläche für den Demontagecontainer (ca. 2,5 m x 8 m)
- Geeignete Lagerfläche für die Aufzugskomponenten der neuen Anlage
- Neue Stromunterverteilung/-zuleitung
- Schließen des Spaltes zwischen Schachtwand und neuen Schachttüren

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns, wenn Sie Ihr Bauvorhaben gemeinsam mit uns realisieren. Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Höfling

Alexander Höfling



Der Gen360 setzt neue Maßstäbe bei der Planung, Sicherheit und im Service und verspricht mehr Flexibilität und Freiraum bei der Gestaltung. Echtzeitdaten, eine neue elektronische Architektur und das intelligente Sicherheitssystem ermöglichen einen effizienteren Betrieb und Service.

PASSEND FÜR JEDES GEBÄUDE

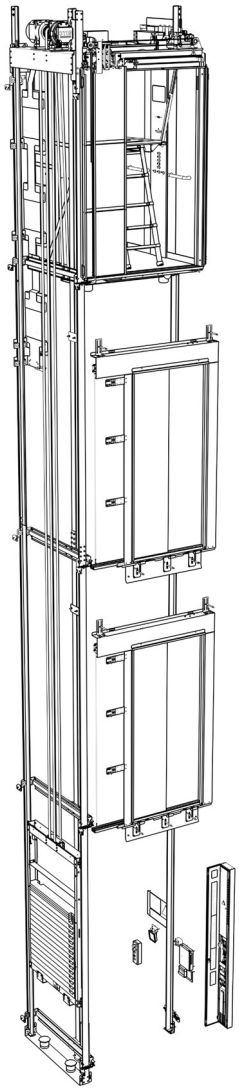
- **Enorme Gestaltungsfreiheit**
  Reduzierter Schachtkopf und flache Schachtgrube in Kombination
- **Auswahl an Oberflächen und Farben**
  Sehr große Variantenvielfalt
- **Otis® Create**
  Online-Konfigurator für die Planung
- **Preisgekröntes Design**
  Bedienelemente mit dem Red Dot Design Award 2021 ausgezeichnet
- **Höhere Schachteffizienz und variable Kabinenmaße**

LEISTUNGSSTARK UND ZUVERLÄSSIG

- **Getriebelose Aufzugsmaschine**
  Kleiner und effizienter als herkömmliche Getriebemaschinen
- **Patentierte Gurttechnologie**
  Geringeres Gewicht und höhere Lebensdauer als Stahlseile

CLEVER VERNETZT

- **eView™**
  Hochauflösendes Kabinendisplay
- **Ferndiagnosen per Kameras**
  (abhängig von techn. Ausprägung)



BESTNOTEN FÜR ENERGIEEFFIZIENZ

- **ReGen™-Antrieb**
  Energierückgewinnung und Rückspeisung ins Gebäudenetz
- **Standby-Betrieb**
  Senkung des Energieverbrauchs durch Abschaltung bei Nichtgebrauch
- **LED-Beleuchtung**
  Energieeinsparung durch effiziente Leuchtmittel in Kombination mit Standby-Funktion
- **Keine Schmierung von Gurt und Antrieb**

SICHERHEIT MIT SYSTEM

- **Neue Sicherheitsarchitektur**
- **Pulse™**
  Permanente Gurtüberwachung
- **Otis-Remote-Technologie** (optional)
  Ferninspektion und Schnellreaktion
- **Automatisches Notbefreiungssystem bei Stromausfall**
- **Hergestellt in europäischen ISO-zertifizierten Werken von Otis**

ERSTKLASSIGER KUNDENSERVICE

- **OTISLINE® 24-h-Service**
  Für Notfälle und Serviceanrufe
- **Otis Remote Service** (optional)
  Ferndiagnose und Personenbefreiung
- **Otis-Kundenportal**
  Echtzeitdaten und Statusupdates
- **Deutschlandweites Service-Netz**

PRODUKTINFORMATION:

MANCHE FUNKTIONEN SIND NUR GEGEN MEHRPREIS ERHÄLTLICH – SPRECHEN SIE BITTE DAZU DIREKT IHRE KONTAKTPERSON AN.

1 | Leistungsbeschreibung

Gen360

Allgemeine Technische Daten

Modell	Gen360
Personen	8
Traglast	630 kg
Geschwindigkeit	1 m/s
Förderhöhe	6.75 m
Anzahl Halte	3
Anzahl Kabinenzugänge	1 - einseitig
Wartungsplattform	Ausklappbar aus der Kabinendecke
Schachtzugänge	3 - Vordere Zugänge in Etage: -1, 0, 1
Antrieb	Getriebeloser Synchron-Permanentmagnetmotor mit regenerativem Antrieb ReGen Drive. Dabei reduziert die Aufzugsanlage unter normalen Betriebsbedingungen den Gesamtenergieverbrauch im Vergleich zu herkömmlichen Systemen ohne Energierückgewinnung.
Nennleistung	4.59 kW
Tragmittel	Flexible, haltbare und schmierungsfreie mit Polyurethan beschichtete Gurte mit einer längeren Lebensdauer als herkömmliche Stahlseile. Das Pulse™-System überprüft kontinuierlich die Gurttechnologie, um Verschleiß proaktiv zu identifizieren. Das bedeutet weniger inspektionsbedingte Stillstandszeiten und insgesamt mehr Sicherheit und Effizienz.
Steuerelement	Im Türstock integriert auf Etage 1, vorderer Zugang Ausführung in RAL 7032, grundierte Version, vorbereitet für einen bauseitigen Anstrich
Schachtausführung (bauseits)	Betonschacht
Führungschienenbefestigung	Montage mittels zugelassener Dübel
Normen	EN 81-20
Notrufsystem	Notrufsystem nach EN 81-28 24/7 direkte Verbindung zur Otis-Notrufzentrale GSM-Modul zur Verbindung über das Mobilfunknetz (ersetzt den bauseitigen analogen Telefonhauptanschluss). Voraussetzung ist eine vorhandene Mobilfunkabdeckung, für die Otis allerdings nicht einstehen kann.

Schachtabmessungen

Schachtbreite	1800 mm
Schachttiefe	1780 mm
Schachtkopfhöhe	3550 mm
Schachtgrubentiefe	1210 mm

Kabinenabmessungen

Kabinenbreite	1100 mm
Kabinentiefe	1400 mm
Kabinenhöhe	2200 mm

Kabinenausstattung

Kabinendesign	Modern Standard
Kabinenwände	Kunststoffbeschichtetes Stahlblech gemäß Designlinie Seitenwand (links): Brushed Metal Seitenwand (rechts): Brushed Metal Rückwand: Brushed Metal
Kabinentürportal / -rahmen	Edelstahl gebürstet, Korn 220
Kabinentürflügel	Edelstahl gebürstet, Korn 220
Spiegel	Spiegel halbe Höhe ganze Breite an der Rückwand
Handlauf	Zwei Handläufe an der Seite neben dem Bedientableau Handlauf Design „elliptisch“, Chrom gebürstet
Kabinenboden	Hartgummibelag, Black Marble
Kabinendecke	Flache Decke, unbeleuchtet Stahlblech beschichtet, weiß 
Kabinenbeleuchtung	Deckenhohe LED-Beleuchtung seitlich am Bedientableau und in den Kabinenecken. Die Kabinenbeleuchtung schaltet sich ab, solange sich die Kabine in einer Halteposition befindet und keinen Ruf empfängt.
Kabinenbedientableau	Bedientableau über die gesamte Kabinenhöhe Edelstahl gebürstet, Korn 220
Kabinenanzeigen	eView – digitales 10,1 Zoll Kabinendisplay als kombinierter Standort- und Fahrtrichtungsanzeiger. Bei Abschluss eines Otis-Servicevertrags bietet eView folgende Funktionalitäten:

	Darstellung von Online-Informationen (sog. Newsfeeds) zu wählbaren Themen (z. B. Wetter), Möglichkeit der Einspielung eigener Inhalte (z. B. individuelle Informationen, Bilder), Notruffunktion mit Bild- und Sprachverbindung zur Otis-Notrufzentrale. Die Möglichkeit der Nutzung der Funktionen ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Mobilfunkabdeckung. Zur Verstärkung kann Otis eine optionale Außenantenne liefern, die durch den Auftraggeber bauseits an einem mit Otis abzustimmenden Ort zu installieren ist.



Richtungsanzeiger im Türeinzug ohne akustisches Signal



Kabinenbedienelemente	Rufknopf: Kurzhubtaster mit optischer Quittierung in weiß

Schachttüren

Türbreite	900 mm
Türhöhe	2100 mm
Türtyp	Seitlich öffnend
Schachttürrahmen	Vollflächiges TRF-Schachttürportal zum kompletten Abschluss der Schachtvorderwand auf der gesamten Breite und Höhe nach Standardmaßen, RAL 7032, grundierte Version, vorbereitet für einen bauseitigen Anstrich
Spaltverschlusselement	Optionale Spaltverschlusselemente erleichtern das bauseitige Anarbeiten.

Schachttürflügel	Stahlblech, RAL 7032, grundierte Version, vorbereitet für einen bauseitigen Anstrich
Brandschutzklasse der Schachttüren	Vordere Ausladung: E120 nach EN 81-58
Schachttürmontage	Montage im Schacht
Türüberwachung	2D Lichtvorhang
Dekorative Schwelle	Dekorative Türschwelle aus Aluminium ermöglicht einfaches Anarbeiten des Etagenfußbodens

Etagenelemente

Ruftaster	Quadratische Bedienelemente (H: 80 mm x B: 80 mm) Edelstahl gebürstet, Korn 220 mit dunkelgrau verspiegeltem Rahmen Aufputz auf der Wand Mechanischer Hubtaster mit optischer Quittierung, weiß



(Abbildung ähnlich, Symbolik und Hinterleuchtung auf der Tasterfläche modellabhängig und ggf. abweichend)

Steuerungsfunktionen

Rufsteuerung	Abwärtssammelsteuerung
Automatische Notbefreiung	Das batteriegespeiste Notbefreiungssystem mit elektronischer Geschwindigkeitsüberwachung befreit Personen bei Stromausfall lastabhängig zur nächstgelegenen Haltestelle.
Sprachansage	Mit dem elektronischen Sprachsynthesizer werden über einen Lautsprecher im Fahrkorbtableau der Fahrkorbstandort, die Fahrtrichtung und weitere Betriebsinformationen angesagt. Bei Erreichen der Haltestelle wird die dieser Etage zugeordnete Nachricht angesagt. Wenn sich die Türen zur Etage öffnen, wird die Fahrtrichtung der Kabine zur Bestätigung angesagt.

Projektspezifische Nebenleistungen

- Inkl. Demontage, Entsorgung, Absturzsicherungen und Rüstungen

2 | Lieferung und Montage

LIEFERUNG AUFZUG

Die OTIS GmbH (im Folgenden Otis) erstellt eine Anlagenzeichnung (Grundrisse und Schnitte). Eine erforderliche Änderung ist in diesem Angebot enthalten. Für jede weitere Änderung auf Veranlassung des Auftraggebers (AG) berechnet Otis eine Aufwandsvergütung von 250,00 EUR (netto).

Otis liefert die Aufzugsanlage zum vereinbarten Liefertermin. Bei nicht termingerechter Umsetzung bzw. Herstellung der bauseitigen Vorleistungen zum vereinbarten Liefertermin ist Otis grundsätzlich bereit, das Aufzugsmaterial für den AG einzulagern. Die Kosten der Lagerung betragen 100,00 EUR (netto) pro Woche sowie 200,00 EUR (netto) für die Ein- und Auslagerung und den weiteren Transport zur Baustelle.

Otis hat für die Lieferung der Aufzugsteile auf die Baustelle die im Abschnitt *Preise* genannten Termine eingeplant. Voraussetzung für die fristgerechte Anlieferung ist wiederum die fristgerechte Erbringung aller bauseitigen Vorleistungen. Hierzu zählen insbesondere:

- Zahlung laut Zahlungsbedingungen

sowie bis spätestens 14 Wochen vor Montagestart:

- vollständige technische Klärung
- freigegebene Anlagenzeichnung
- freigegebene Kabinenausführung und Ausstattung der Aufzugsanlage (soweit bei Abschluss dieses Vertrages noch nicht abschließend vereinbart)

Vorsorglich weist Otis darauf hin, dass fehlende oder nicht fristgerechte bauseitige Vorleistungen im Grundsatz zu Ansprüchen auf Bauzeitverlängerung und Mehrvergütung führen.

Vor der Montage erfolgt eine einmalige Schachtkontrolle durch den Otis-Projektleiter. Der Schacht muss durch den AG zu diesem Zeitpunkt gemäß der Otis-Anlagenzeichnungen und den entsprechenden Vorgaben aus der EN 81-20:2020 fertiggestellt und frei von Baugerüsten oder sonstigen bauseitigen Einrichtungen sein. Sollte aufgrund fehlender bauseitiger Vorleistungen eine weitere Schachtkontrolle erforderlich sein, wird diese mit 250,00 EUR (netto) in Rechnung gestellt.

Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

MONTAGE AUFZUG

Folgende Leistungen sind ebenfalls Teil des Angebotes:

- Fachgerechte Demontage und Entsorgung der Bestandsanlage.

  (Wir weisen darauf hin, dass sowohl die vorhandene Aufzugsanlage als auch die angrenzenden Baumaterialien (bspw. Putz der Schachtvorderwand) möglicherweise nicht zeitgemäße Baustoffe, wie Asbest, enthalten können. Daraus resultierende Maßnahmen für die Demontage haben wir in unseren Preisen nicht berücksichtigt.)

- Lieferung sowie Ein- und Ausbau von Montagerüstungen gem. DGUV 201-011 und DIN EN 12811, falls erforderlich
- Lieferung und Montage der Schachtabsperrungen oder begehbaren Schachtzugängen für den Umbau
- Lieferung und Montage zusätzlicher Schienenbefestigungen
- Einbringen von Lastösen, Anschlagmitteln oder Lasthaken
- Installation eines abschließbaren Hauptschalters und einer Lichtanschlusstafel
- Lieferung und Montage der Schachtbeleuchtung, des Nothalts und der erforderlichen Steckdosen in der Schachtgrube
- Lieferung und Montage der Abstiegsleiter gem. BGV D36 für die Schachtgrube ab 500 mm Grubentiefe
- Lieferung eines Otis-Schlüsseldepots
- Entsorgung aller Otis-Verpackungsmaterialien
- Stellung der Belastungsgewichte für die Prüfung zur Inverkehrbringung
- Inverkehrbringung der Aufzugsanlage gem. Richtlinie 2014/33/EU (Endabnahme, Konformitätsbescheinigung und Konformitätserklärung) durch Benannte Stellen (Notified Bodies)
- Unterweisung eines Aufzugswärters

Die Installation der Aufzugsanlage und damit die Vertragsleistung ist mit der Inverkehrbringung abgeschlossen.

Die Prüfung vor Inbetriebnahme (sog. PvI) gem. BetrSichV (TRBS 1201 Teil 4, Absatz 3.2; z.B. Prüfung der technischen Unterlagen, der Aufzugsanlage und des Notrufsystems sowie Anbringung der Prüfplakette und Dokumentation der Prüfung) ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages. Die PvI kann allerdings grundsätzlich bei Vorliegen aller durch den Betreiber zu erbringenden Leistungen (Mängelbeseitigungen, Notfallplan und Aufschaltung des Notrufsystems) durch Otis durchgeführt werden. Sofern der Arbeitgeber oder Gleichgestellte (Betreiber) daran Interesse hat, kann Otis zu gegebener Zeit ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Hinweise nach Inverkehrbringung der Aufzugsanlage

- Der Arbeitgeber oder Gleichgestellte (Betreiber) hat nach Inverkehrbringung die bestehenden gesetzlichen Pflichten gem. BetrSichV zu beachten.
- Der Arbeitgeber oder Gleichgestellte (Betreiber) hat eine Prüfung vor Inbetriebnahme durchzuführen.
- Der Arbeitgeber oder Gleichgestellte (Betreiber) muss zur späteren Beaufsichtigung und Kontrolle der Aufzugsanlage gem. TRBS 3121:10/2018 eine von ihm beauftragte Person (Aufzugswärter) zur Unterweisung benennen.

Bitte beachten

Das Angebot basiert auf den uns zur Verfügung gestellten Anlagezeichnungen und den darin befindlichen Abmessungen – ein Aufmaß ist durch uns nicht vorgenommen worden. Sollten sich aus diesem Grunde Änderungen ergeben, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, behördliche Betriebsschließungen aufgrund einer Pandemie oder Arbeitskämpfe, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung (einschließlich der Lieferkette) nach sich ziehen, befreien Otis für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Leistungspflicht. Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Otis verpflichtet sich, hierüber zu benachrichtigen, und wird die vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Das kann auch zu einer Verlängerung der Liefer- oder Leistungsfristen bzw. -termine führen, und zwar um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist.

3 | Preise

GESAMTPREIS FÜR DIE VORGENANNTEN LEISTUNGEN

Kategorie	Name	Tragkraft	Modell	Anzahl	Liefertermin	Preis in Euro
Aufzug	Gen360	630 kg	Gen360	1	14.04.2027	48.641,00

Gesamtpreis exkl. USt.	48.641,00
USt.	9.241,79
Gesamtpreis inkl. USt.	57.882,79

ZUZÜGLICH OPTIONALE LEISTUNGEN UND PREISE

Antrittsblech Antrittsblech im Türschwellenbereich in Edelstahl pro Schachttüre Preis je Schachttür	+ 210,00 EUR (netto) ☐ Hinzufügen
Anschlussrahmen Anschlussrahmen in Edelstahl pro Schachttüre Preis je Schachttür	+ 1.150,00 EUR (netto) ☐ Hinzufügen

Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Die Ausübung einer oder mehrerer der vorgenannten Optionen muss bis spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss schriftlich bei Otis zugegangen sein.

Der Vertragspreis ist ein Festpreis. Verschiebt sich die Lieferung in das Folgejahr oder um mehr als 4 Monate, steigt der Vertragspreis um 5 %. Bei weiterer Verschiebung steigt der Vertragspreis in jedem Folgejahr um 5 %.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

30 % bei Auftragsbestätigung *)
60 % zahlbar zum Liefertermin
10 % bei Inverkehrbringung **)

*) Sofern der Angebotsempfänger/Auftraggeber das Angebot mittels Gegenzeichnung auf diesem Angebot annimmt und der Angebotsempfänger/Auftraggeber keine einseitigen Änderungen daran vornimmt, ist die Bestätigung durch die Otis-Unternehmenszentrale für das wirksame Zustandekommen des Vertrags nicht erforderlich. In diesem Fall ist die Anzahlung bei Auftragserteilung fällig.

**) Jedoch spätestens bis vier Wochen nach Montageende.

Weitere Hinweise

- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach § 13 Absatz 4 Nr. 2 VOB/B.
- Das Angebot bleibt für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Erstellungsdatum zur Annahme offen.
- Vertragsbestandteil werden auch die unter Ziffer 4 genannten *Weiteren Vertragsbestandteile*.

Sofern es sich bei dem Angebotsempfänger/Auftraggeber um einen Verbraucher im Sinne von §13 BGB handelt, steht diesem ein Widerrufsrecht zu:

--- BEGINN DER WIDERRUFSBELEHRUNG ---

Widerrufsrecht

Der AG hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor der AG diese Belehrung in Textform erhalten hat.

Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der AG die

OTIS GmbH
Abteilung Sales Support Order Management
Otisstraße 33
13507 Berlin

Telefon: 030 4304-2389
E-Mail: mod-kfm.bw@otis.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der AG die Erklärung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs

Wenn der AG diesen Vertrag widerruft, hat Otis ihm alle Zahlungen, die Otis vom AG erhalten hat, unverzüglich zurückzuzahlen. Der AG muss Otis im Falle des Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die er bis zum Widerruf von Otis erhalten hat. Ist die Rückgewähr einer Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, lassen sich etwa verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, muss der AG Wertersatz dafür bezahlen.

--- ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG ---

☐ Rechnung mit Umsatzsteuer ☐ Rechnung ohne Umsatzsteuer ***

***) Bitte Nachweis zur „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen“ (im Sinne des § 13b UStG) beilegen.

Auftraggeber	**Auftragnehmer**
	i.A. Höfling
Unterschrift	Unterschrift
	Alexander Höfling
Name in Druckbuchstaben	Name in Druckbuchstaben
	16.10.2026
Datum	Datum

4 | Weitere Vertragsbestandteile

1. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN OTIS

1. Allgemeines

Für alle Angebote von und Verträge mit der OTIS GmbH (im Folgenden: Unternehmer) gelten die nachstehenden Bedingungen, die auch für alle nachfolgenden Angebote und Verträge Gültigkeit haben.

2. Angebot und Annahme

2.1 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn an den Unternehmer oder seine Vertreter gerichtete Aufträge von der Unternehmenszentrale des Unternehmers schriftlich bestätigt worden sind. Bei Instandsetzungsarbeiten ist eine solche Bestätigung nicht erforderlich.

2.2 Die in den beigefügten Unterlagen oder sonst in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. mitgeteilten Beschreibungen und Angaben über Preise, Gewichte, Maße, Leistungen, Energieverbrauch o. ä. sind nur unter Berücksichtigung der DIN-Toleranzen verbindlich und beinhalten nicht die Zusicherung von Eigenschaften o.ä., sie dienen vielmehr der unverbindlichen Beschreibung.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Umfang der Lieferungen und Leistungen des Unternehmers ergibt sich aus seiner Auftragsbestätigung. Der Unternehmer behält sich vor, Konstruktionsänderungen und sonstige technische Verbesserungen und Anpassungen an angebotenen oder bestellten Anlagen bis zur Fertigstellung ohne vorherige Zustimmung des Bestellers vorzunehmen, sofern Qualität, Leistung oder sonstige technische Daten dadurch nicht verschlechtert werden.

3.2 Nach Vertragsabschluß legt der Unternehmer die Pläne der Anlage dem Besteller zur Prüfung und schriftlichen Genehmigung vor. Der Besteller stellt sicher, dass alle von ihm gemäß der dem Angebot beigefügten Leistungsabgrenzung und der Pläne zu erbringenden Voraussetzungen und/oder Leistungen pünktlich, ordentlich sowie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend bereitstehen bzw. erbracht sind. Der Besteller hat rechtzeitig sämtliche baulichen und anderen Genehmigungen zu bewirken und die Kosten hierfür zu tragen. Der Besteller ist verpflichtet, den Unternehmer rechtzeitig und schriftlich auf Gebäudeteile und Materialien hinzuweisen, die im Sinne der Gefahrstoffverordnung belastet sind und mit denen der Unternehmer in Berührung kommt. Erfolgt die Information erst nach Angebotsabgabe und/oder Vertragsabschluß, hat der Besteller alle diesbezüglichen Mehrkosten zu tragen, beispielsweise für notwendige Schutzmaßnahmen und Materialentsorgung. Sofern der Besteller die vom ihm zu verantwortenden gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen für ein sicheres Arbeiten nicht herstellt und/ oder für die Dauer der Montage aufrecht erhält, ist der Unternehmer nach einmaligem schriftlichem Hinweis an den Besteller oder den Vertreter des Bestellers vor Ort berechtigt, die Montagearbeiten mit sofortiger Wirkung so lange zu unterbrechen bzw. erst (wieder) zu beginnen, bis ein den Regeln der Arbeitssicherheit entsprechender Zustand vom Besteller hergestellt wurde. Die eventuell so verursachten Zeiten der Montageverzögerung verschieben das vereinbarte Fertigstellungsdatum und gelten als vom Besteller zu vertreten. Alle hierdurch entstandenen Mehrkosten hat der Besteller zu tragen.

3.3 Auflagen der Genehmigungsbehörde(n) werden berücksichtigt, wenn sie dem Unternehmer rechtzeitig bekannt gegeben und von diesem mit Preisangabe schriftlich bestätigt werden.

4. Fristen und Termine

4.1 Verbindlich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Tag, an dem Übereinstimmung über alle Fragen des Auftrages zwischen dem Unternehmer und dem Besteller schriftlich herbeigeführt ist und die schriftliche(n) Genehmigung(en) des Bestellers gem. Ziffer 3.2. vorliegt(en).

4.2 Die Einhaltung aller Termine setzt voraus, dass der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen einhält und seine sonstigen Verpflichtungen, insbesondere nach Ziffer 3.2. und 3.3., erfüllt.

4.3 In Fällen höherer Gewalt (einschließlich einer pandemischen Lage, Krieg, Aufruhr usw.), bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Unternehmers liegen, ist der Unternehmer berechtigt, die Liefer-, Montage- bzw. Fertigstellungsfrist angemessen zu verlängern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei Lieferanten oder Nachunternehmern des Unternehmers eintreten.

4.4 Wird der Versand oder die Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, verzögert, so werden dem Besteller ab dem Beginn der Kalenderwoche, die nach dem vereinbarten Liefertermin folgt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Unternehmens mindestens jedoch 0,5 % des Auftragswertes für jeden Monat berechnet. Dem Besteller bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden des Unternehmers nachzuweisen; dem Unternehmer bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen.

5. Gefahrenübergang, Entgegennahme und Abnahme

5.1 Die Gefahr des Untergangs, Verlustes oder der Beschädigung geht mit der Einlagerung auf der Baustelle oder mit dem Einbau (je nachdem, was zeitlich früher erfolgt) auf den Besteller über. Bei einer vom Besteller verursachten Leistungsunterbrechung geht die Gefahr bereits ab diesem Zeitpunkt auf den Besteller über.

5.2 Die Anlage gilt als abgenommen, wenn die Abnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle erfolgt ist, spätestens jedoch, wenn der Unternehmer die vertragsgemäße Herstellung der Anlage gegenüber dem Besteller anzeigt und der Besteller nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Anzeige unter begründeter Darlegung seiner Beanstandung widerspricht.

6. Preise

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind Pauschalpreise und gelten frei Verwendungsstelle. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer gemäß UStG in der jeweils geltenden Fassung hinzu. Soweit § 13 b UStG zur Anwendung kommt, ist der Leistungsempfänger (Besteller) Steuerschuldner.

7. Zahlungsbedingungen und SEPA-Lastschriftmandat

7.1 Soweit in der Auftragsbestätigung des Unternehmers nicht anders vermerkt, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Unternehmers wie folgt zu leisten:
– 30 % Anzahlung bei Auftragsbestätigung durch den Unternehmer bzw. (sollte keine Auftragsbestätigung erfolgen) bei Vertragsschluss nach entsprechender Rechnungslegung.
– Weitere Abschlagszahlungen in Höhe der erbrachten Leistungen auf Anforderung des Unternehmers. Als erbrachte Leistung gilt auch das im Werk gefertigte, versandbereite oder ausgelieferte, aber noch nicht eingebaute Material.
– Die Schlusszahlung wird jedenfalls fällig mit Übergabe der Konformitätserklärung im Rahmen der Inverkehrbringung. Sollte die Inverkehrbringung nicht möglich sein, weil bauseitige Mängel festgestellt wurden, wird die Schlusszahlung bereits mit der Fertigstellung der Anlage fällig.

Bei Beauftragung mehrerer Anlagen gelten diese Zahlungsbedingungen getrennt für jede Anlage.

7.2 Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens ist der Unternehmer im Falle, dass der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen – auch aus anderen mit dem Unternehmer bestehenden Verträgen – hinsichtlich Zinsen, Kosten und Hauptforderung in Verzug gerät oder eine Sicherheit (z.B. in Form einer Bankbürgschaft) nicht beibringt, berechtigt,
– Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu beanspruchen,
– weitere Lieferungen zu verweigern und vereinbarte Liefertermine angemessen hinauszuschieben, bis die rückständigen Beträge – auch aus anderen Verträgen – insgesamt bezahlt sind oder die Sicherheit vorliegt.

7.3 Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur gem. Ziff. 9 dieser Bedingungen zu. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Ansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

7.4 Die Zahlungen des Bestellers können per Lastschrift aufgrund eines an den Unternehmer durch den Besteller schriftlich erteilten SEPA-Lastschriftmandates erfolgen. Der Besteller hat dabei auf die vollständigen und richtigen Angaben zu achten. Im Falle eines SEPA-Lastschriftmandates kündigt der Unternehmer dem Kunden spätestens 5 Kalendertage vor der Fälligkeit der Zahlung mittels SEPA-Basislastschrift den Lastschrifteinzug (zum Beispiel durch Rechnungsstellung) an. Falls die Fälligkeit auf ein Wochenende oder Feiertag (kein Banktag) fällt, wird der angekündigte Betrag am nächsten Banktag abgebucht. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates geht der Unternehmer davon aus, dass der Besteller der Kontoinhaber der in dem SEPA-Lastschriftmandat angegebenen Bankverbindung ist. Der Besteller haftet gegenüber dem Unternehmer für sämtliche Schäden, die aus einer rechtswidrigen beziehungsweise fehlerhaften Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates entstehen.

8. Eigentumsvorbehalt

Der Unternehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Zahlung seiner sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen vor.

9. Rechte wegen Mängel

9.1 Angaben des Unternehmers über Kraftbedarf, Geschwindigkeit und Leistung der Anlagen gelten als erfüllt, wenn Abweichungen nicht mehr als +/-10 % betragen.

9.2 Mängelansprüche des Bestellers verjähren 2 Jahre nach Abnahme oder deren Surrogat (z.B. Beginn der vorgesehenen Nutzung). Etwaige Mängel sind dem Unternehmer unverzüglich anzuzeigen; der Besteller hat dem Unternehmer ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben. Im Übrigen gilt folgendes:

a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Unternehmers entweder auszubessern oder durch neue zu ersetzen, deren Brauchbarkeit innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vom Tage der Abnahme angerechnet infolge eines vom Besteller nachzuweisenden, vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Materialien, mangelhafter Fabrikation oder mangelhafter Montage erheblich beeinträchtigt ist.

b) Die Haftung für Mängel und Schäden bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Bedienung, mangelhafter Bauarbeiten oder sonstigen, den Betrieb der Anlage beeinträchtigenden Einflüssen (sofern sie nicht auf Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind) ist ausgeschlossen.

c) In allen Fällen muss dem Unternehmer Nachbesserung gestattet werden; hierfür, für die dem Unternehmer notwendig erscheinende Änderung und für die Lieferung von Ersatzstücken, ist ihm angemessene Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.

d) Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragspflichten, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Bei Geltendmachung von Mängelrügen ist der Besteller zur Rückhaltung der Vergütung nur in einem Umfang berechtigt, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

9.3 Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag ist in dem Fall des Vorliegens eines Sachmangels ausgeschlossen.

10 Wirksamkeit des Vertrages und Rücktritt des Bestellers und sonstige Haftung des Unternehmers

10.1 Angebote von OTIS stehen unter der Bedingung, dass der Angebotsempfänger nicht in MK Denial (www.mkdenial.com) gelistet ist. Sollte der Angebotsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt in MK Denial gelistet werden, ist OTIS berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

10.2 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Unternehmer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Unternehmers. Tritt Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges des Bestellers oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

11. Haftung

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weiteren, über die in Nr. 9 und Nr. 10 hinausgehenden vertraglichen und deliktischen Ansprüche des Bestellers. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind (insbesondere Folgeschäden und Verzugsfolgeschäden) haftet der Unternehmer nur in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Mängeln, die der Unternehmer arglistig verschwiegen hat oder in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, ist der Unternehmer berechtigt, ohne Nachweis Stornierungskosten in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme (einschl. Umsatzsteuer) in Rechnung zu stellen, falls nicht ein höherer Schaden des Unternehmers nachgewiesen wird oder der Besteller nachweist, dass ein niedrigerer Schaden des Unternehmers entstanden ist.

13. Abtretung

Der Besteller darf die sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Ansprüche ohne ausdrückliche Zustimmung des Unternehmers an Dritte nicht abtreten.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand Abtretung

Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, und zwar unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und den Regeln der UNCISG. Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers (Berlin-Reinickendorf), d. h. je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Wedding bzw. das Landgericht Berlin.

14. Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen (oder Teile einer Bedingung) unwirksam oder nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen (bei Teilunwirksamkeit einer Bedingung die Gültigkeit des übrigen Bedingungsinhaltes) nicht. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bedingung tritt eine solche, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bedingung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(08.2025)

OTIS GmbH
Otisstraße 33, 13507 Berlin
Telefon: (030) 4304-0
Telefax: (030) 4 32 30 12
Email: OTIS.Germany@otis.com Internet: https://www.otis.com

2. DATENVERORDNUNG

Informationen und Erklärungen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2023 (Datenverordnung):

OTIS ist Dateninhaber und der Auftraggeber ist Nutzer im Sinne von Art. 2 der Datenverordnung.

OTIS wird die Daten im Rahmen dieses Vertrages und unter hiermit erteilter Zustimmung des Auftraggebers ausschließlich für die folgende Zwecke nutzen:

- zur Erfüllung der Plichten von OTIS nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages
- in Fällen der Mängelbeseitigung, bei Softwareaktualisierungen, Reparaturen oder ähnlichen Leistungen am Vertragsgegenstand
- bei Produktbeobachtungen und Produktüberprüfungen
- bei Produktverbesserungen oder der Weiterentwicklung, einschließlich Entwicklung und Verwendung von Künstlicher Intelligenz
- Aggregierung von Daten mit anderen Daten oder Ableitung weiterer Daten

OTIS wird die Daten nicht verkaufen oder auf Basis der Daten Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers ziehen. OTIS wird die Daten nur mit ausgewählten Dritten teilen, wenn und soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

OTIS kann Datenverarbeitungsprozesse, insbesondere sog. Cloud Processing anwenden.

Soweit personenbezogene Daten Teil der Daten sind, darf OTIS die personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) nutzen.

OTIS wird die Daten angemessen vor unbefugtem Zugang schützen.

Der Auftraggeber kann Zugang zu den Daten erhalten. Hierfür kann der Auftraggeber OTIS kontaktieren. OTIS wird die Daten dem Auftraggeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenverordnung zugänglich machen; dies erfolgt unentgeltlich. Sofern der Auftraggeber der Auffassung sein sollte, seine Rechte nach Maßgabe der Datenverordnung seien verletzt, kann der Auftraggeber eine Beschwerde an die zuständige Behörde im Sinne der Datenverordnung übermitteln.

3. BAUSEITIGE LEISTUNGEN

AUFZÜGE

Der AG erbringt die im Folgenden beschriebene Lieferungen und Leistungen, die Voraussetzung für die vertragsgerechte Leistungserbringung von Otis sind.

1. Verbindliche Angaben über Schachtgröße und Höhenschnitt des Schachtes zur Erstellung der Anlagenzeichnungen (bei bestehenden Schächten zusätzlich detaillierte Informationen über die Schachtbeschaffenheit und Statik).
2. Schriftliche Genehmigung aller Anlagenzeichnungen und Kabinenauskleidungen sind Voraussetzung für die Produktionsfreigabe im Werk.
3. Erstellung des Schachtes sowie aller Durchbrüche und Aussparungen nach den Otis-Anlagenzeichnungen.
4. Bei Anlagen entsprechend DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – sind die Wände und Decken des Schachtes nach den Richtlinien der DIN 8989 auszuführen.
5. Der Schacht ist für die in den Otis-Anlagenzeichnungen eingetragenen Belastungen auszuführen.
6. Ab einer Schachtgrubentiefe von 2,5 m ist eine Schachtgrubenzugangstür vorzusehen. Diese muss den Brandschutzvorschriften und Aufzugsnormen entsprechen und muss verschließbar sowie von innen ohne Schlüssel zu öffnen sein. Lieferung und Einbau nach Otis-Anlagenzeichnungen.
7. Die nach Landesbauordnung geforderte Lüftung und Rauchabzugsöffnung muss direkt ins Freie führen und gegen Feuchtigkeit und Staubeintritt geschützt sein. Bei der Ausführung ist die jeweilige Landesbauordnung zu beachten. Die Anordnung von Öffnungen und Systemen ist mit Otis abzustimmen.
8. Die in den Otis-Anlagenzeichnungen angegebenen abzuführenden Wärmemengen sind bei der Dimensionierung der Lüftungs- und Klimatechnik zu beachten. Ein Temperaturbereich von +5 °-C bis +40 °-C ist im Schacht und im Bereich des Schaltschrankes sicherzustellen.
9. Anzeichnung eines Meterrisses an jeder Schachtöffnung. Kennzeichnung der Gebäudeachsen (wenn für Anlage erforderlich).
10. ~~Bei Aufzugsmodellen vom Typ Gen3 Peak oder Gen3 Robusta und einer Tragfähigkeit von mind. 1.275 kg /17 Personen ist ein Schachtzugang in ganzer Schachtbreite (ohne Mauervorlagen) und Etagenhöhe bis nach Einbringung der relevanten Aufzugsteile und Montage der Aufzugstür offen zu lassen.~~
11. Freier Transportweg und ausreichende Schachtöffnung zum Einbringen von 5 m Schienen in den Schacht. Optionale Teilung auf Schienen mit 2,5 m Länge ist gegen Aufpreis möglich.
12. ~~Einbau der erforderlichen Rüsthülsen, Ankerschienen und Lastaufnahmemittel nach Otis-Anlagenzeichnungen unter Berücksichtigung der Aufbau- und Verwendungsanleitung der Einbauteile sowie Reinigung dieser Einbauteile. Dauerhafte Kennzeichnung der Lastaufnahmemittel für die zugelassene Höchstlast. Lastschlaufen müssen vor Montagebeginn zwingend eingedreht sein.~~
13. ~~Lieferung sowie Ein- und Ausbau von Montagerüstungen, falls erforderlich und in den Otis-Anlagenzeichnungen angegeben. Die Balken- bzw. Bohlenlage ist gemäß den Otis-Anlagenzeichnungen auszuführen. Die DGUV Information 201-011 und die DIN EN 12811 sind zu beachten. Eine Abstimmung mit dem örtlichen Otis-Montagebüro ist erforderlich.~~
14. ~~Die Handlungsanleitung bezüglich Montagerüstungen der Bauberufsgenossenschaften ist zu beachten und einzuhalten, insbesondere die Freigabe mit entsprechendem Protokoll und mit Kennzeichnung der Belastungsverhältnisse der Montagerüstungen durch den verantwortlichen AG.~~

15. ~~Lieferung sowie An- und Abbau sämtlicher Schachtzugangsabsperrungen und ggf. Schachtabdeckung und zusätzlicher Bohlen im Türsturzbereich (für Überkopfschutz) nach den Otis-Anlagenzeichnungen.~~
16. Bei offenen Schächten oder Schachtgerüsten sind nichtbrennbare Schutznetze nach DIN EN 1263 zu liefern und an- und abzubauen.
17. Reinigung von Schacht und Schachtgrube, Entfernen aller überstehenden Moniereisen und Nägel, Wasser aus der Schachtgrube entfernen. Grube wasserdicht herstellen und den Grubenboden glätten.
18. ~~Bereitstellung eines geeigneten Kranes / Staplers zum Abladen und Transport der Materialien, sofern erforderlich.~~
19. ~~Kran- / Staplerkosten, sofern erforderlich.~~
20. Ausreichende Baustellenzufahrt für große LKWs bis unmittelbar in Schachtnähe bzw. bis zum Lagerplatz auf der Baustelle.
21. Für die Dauer der gesamten Montage ist ein trockener, beleuchteter und verschließbarer Lagerraum von 30 m2 für Material und Montagewerkzeug max. 50 m vom jeweiligen Aufzugsschacht entfernt zu stellen.
22. Fertigstellung der bauseitigen Voraussetzungen zum vereinbarten Liefertermin der Aufzugsanlage.
23. Unfallgeschützte Zugänge zum Schacht und Triebwerksraum einschließlich Lieferung und Montage ausreichender Beleuchtung von 50 Lux am Boden.
24. Erstellung der Aussparung und Einbau des von Otis gelieferten Schlüsseldepots in Abstimmung mit dem Projektleiter.
25. Sofern erforderlich, Installation der optionalen Otis-Außenantenne auf dem Dach inkl. der Kabeldurchführung in den Aufzugsschacht mit 4 m Kabel im Schacht, sodass die benötigte Signalstärke bis max. 80 dBm für das GSM sichergestellt wird.
26. Abdeckung aller Öffnungen sowie Sicherung von absturzgefährdeten Bereichen auf den Verkehrswegen und in den Arbeitsbereichen.
27. Zur Abnahme durch Benannte Stellen (Notified Bodies) muss ein endgültiger Kraft- und Lichtstromanschluss inkl. Fehlerstromschutzschalter vorhanden sein. Falls erforderlich, Unterverteilungen am Hauptschalter und an der Lichtanschlusstafel erstellen sowie Notstrommeldeleitungen verlegen (nach Angaben von und in Abstimmung mit Otis). Anschließen der Zuleitungen am Hauptschalter und an der Lichtanschlusstafel. (Die Angaben des Otis-Strombriefes sind zu beachten.)
28. Liefern & Verlegen aller erforderlichen Elektro- und Datenleitungen, z. B. für Notrufeinrichtung, Brandfallsteuerung, Audio, Video, GLT und Kartenleser außerhalb des Aufzugsschachtes.
29. Stromkosten für Montage und Probebetrieb.
30. Alle erforderlichen Maurer-, Putz-, Maler- und Anschlussarbeiten.
31. Der Arbeitgeber oder Gleichgestellte (Betreiber) ist in der Pflicht, eine von ihm beauftragte Person (Aufzugswärter) zur Unterweisung zwecks späterer Beaufsichtigung und Kontrolle der Anlage gem. TRBS 3121:10/2018 zu benennen.
32. Solange die Aufzugsanlage genutzt werden kann, muss der Arbeitgeber oder Gleichgestellte (Betreiber) sicherstellen, dass der Notdienst mit dem Zwei-Wege-Kommunikationssystem ständig (24 Stunden am Tag) erreicht werden kann. Der Notdienst leitet die Maßnahmen zur Befreiung eingeschlossener Personen ein. Er kann entweder ein externer Dienstleister oder eine interne Stelle des Arbeitgebers oder Gleichgestellten (des Betreibers) sein. Hierfür kann ein Otis-Notrufvertrag vereinbart werden.

33. Für zusätzliche Gegensprechanlagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abnahme durch Benannte Stellen (Notified Bodies) die Elektroleitungen nach Otis-Angaben in den Anlagenzeichnungen und/oder nach Planung des Elektroplaners zur Verfügung stehen.
34. Lieferung und Montage der Beleuchtung auf dem Flur für den Arbeitsbereich vor dem Steuerelement (200 Lux am Boden) – unabhängig vom Treppenhauslicht geschaltet.
35. Der Zugang zum Steuerelement muss jederzeit leicht und sicher gewährt sein; ohne durch private Räume zu führen.
36. Schließen der Spalte zwischen Schachttürrahmen bzw. -portalen und Mauerleibungen sowie von Wanddurchbrüchen gemäß Brandschutzanforderungen.
37. Elektrischen Potentialausgleich der Führungsschienen in der Schachtgrube vorsehen und anschließen. Blitzschutzeinrichtungen des Gebäudes dürfen nicht über Aufzugsteile geleitet oder abgeleitet werden.
38. Endgültiger Fußboden vor den Schachttüren bzw. Landestellen spätestens zur Abnahme durch Benannte Stellen (Notified Bodies).
39. Nach der Inverkehrbringung durch Benannte Stellen (Notified Bodies) muss der Arbeitgeber oder Gleichgestellter (Betreiber) die Prüfung vor Inbetriebnahme (sog. PvI) gem. BetrSichV (TRBS 1201 Teil 4, Absatz 3.2) durchführen lassen.
40. Die Prüfung aufzugsexterner Sicherheitseinrichtungen, z. B. Überdrucklüftungsanlage oder Notstromversorgung von Feuerwehraufzügen.

4. VOB/B

Vertragsbestandteil wird darüber hinaus die VOB/B (neueste Fassung). Auf Anfrage kann die VOB/B auch in Papierform zugesandt werden.

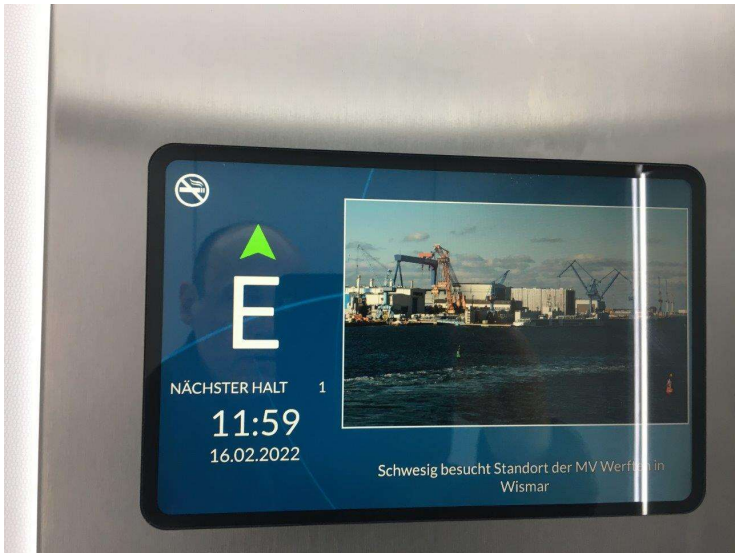











E
NÄCHSTER HALT 1
11:59
16.02.2022
Schwesig besucht Standort der MV Werft in
Wismar

Energieeffizienz

Unsere Umwelt liegt uns am Herzen! Deshalb ist das neue Gen2® System so konzipiert, dass er Energie einspart.

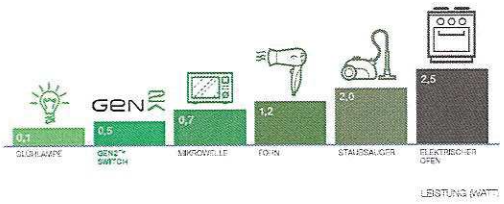
Reduzierung des Energieverbrauchs um:

75 % ..... **Langlebige LED-Beleuchtung**
Die LED-Beleuchtung mit Standby-Funktion reduziert den Energieverbrauch um bis zu 75 % im Vergleich zu Leuchtstofflampen.

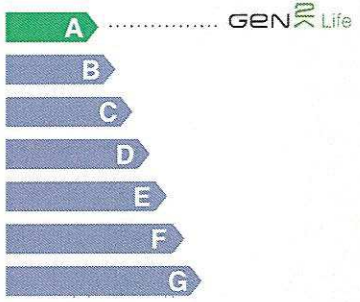
50 % ..... **Niedrigstromspannung**
Diese Standardfunktion reduziert den Standby-Stromverbrauch um bis zu 50 % und schützt die Mechaniker während der Wartung.

75 % ..... **Der ReGen™ Drive**
Die regenerative Technologie, Standard bei Gen2® Life, liefert bis zu 75 % Energieeinsparung und erzeugt saubere Energie, die in das Aufzugssystem oder das gebäudeinterne Stromnetz zurückgespeist wird.

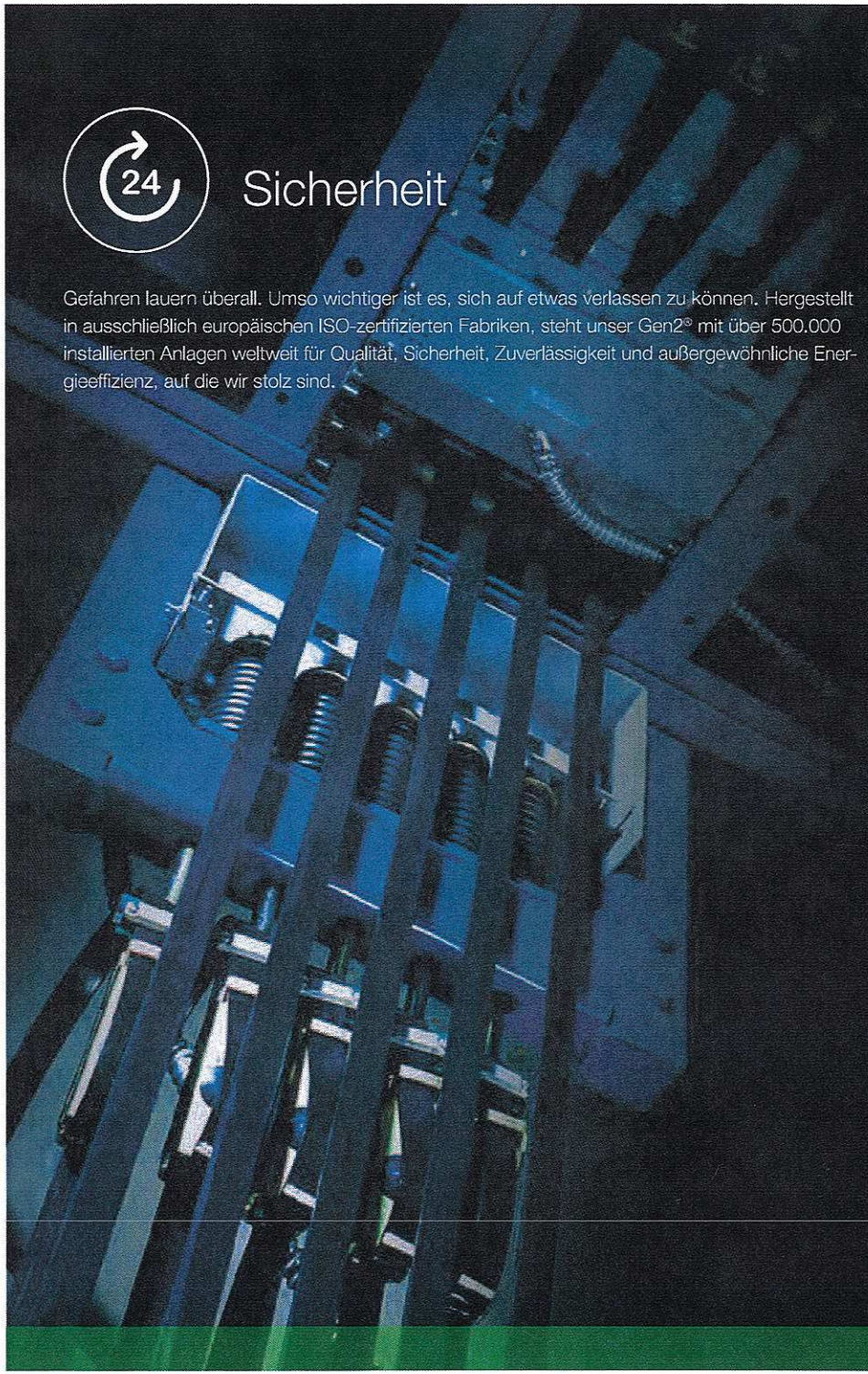
Gen2® Switch Technologie
Der Gen2® Life ist optional mit einem Akku verfügbar, der im Falle eines Stromausfalls den weiteren Betrieb für bis zu 100 Fahrten ermöglicht. Der Akku 230 V verwendet Einphasenstrom aus dem Netz oder aus erneuerbaren Energiequellen. Insgesamt benötigt das System weniger Leistung als eine normale Mikrowelle.



Energieeffizienzklasse
Messungen auf der Basis einer Standardkonfiguration haben gezeigt, dass der Gen2® Life die Kriterien der Klasse A nach VDI-4707-Richtlinie sowie ISO 25745 erfüllt, was den Aufzug zum klaren Marktführer sowohl in Bezug auf die Technik als auch die Energieeffizienz macht.



Basierend auf einem 1.000-kg-Aufzug bei 1 m/s mit 8 Haltestellen und 200.000 Fahrten/Jahr.



Sicherheit

Gefahren lauern überall. Umso wichtiger ist es, sich auf etwas verlassen zu können. Hergestellt in ausschließlich europäischen ISO-zertifizierten Fabriken, steht unser Gen2® mit über 500.000 installierten Anlagen weltweit für Qualität, Sicherheit, Zuverlässigkeit und außergewöhnliche Energieeffizienz, auf die wir stolz sind.

Remote Elevator Monitoring (REM®)
Das REM® System überwacht die Aufzugsfunktionalitäten, um bei Abweichungen schnell reagieren zu können. Im Falle von Betriebsunterbrechungen kann so schnell und gezielt an der Lösung gearbeitet werden, was Stillstandszeiten reduziert.

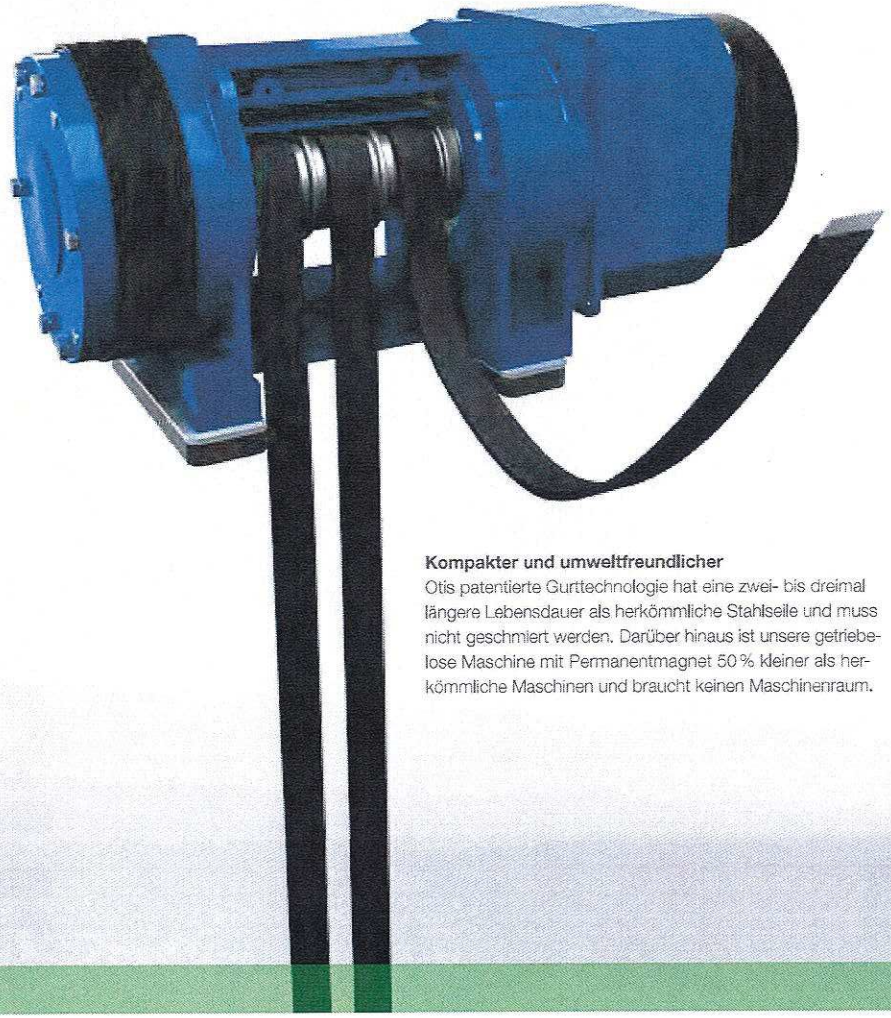
Pulse™
Mit dem Pulse™ System werden Stahllitzen des zertifizierten PU-Gurts per Widerstandsmessung rund um die Uhr überwacht. In Kombination mit REM® würden auch hier Abweichungen automatisch gemeldet werden. Dies bietet Ihnen optimale Sicherheit.

Notbefreiung (optional)
Das batteriebetriebene automatische Rettungssystem befördert Passagiere bei einem Stromausfall sicher zur nächsten Etage und verhindert somit, dass Passagiere in der Kabine eingeschlossen werden.

Sicherheitsmerkmale
Ein hochsensibles Gitter aus Infrarotstrahlen erkennt Hindernisse und öffnet automatisch und zuverlässig die Türen, bevor es zu einer Berührung kommt. Hält der Aufzug zwischen zwei Haltestellen, verhindert die Fahrkorbtürsicherung das Öffnen der Tür von innen. Eine Gefährdung der Fahrgäste durch Verlassen der Kabine außerhalb einer Haltestelle ist somit ausgeschlossen.

Bewährte Technik

Auf Grundlage der bewährten Gen2® Technologie liefert der neue Gen2® Life Zuverlässigkeit sowie Sicherheit und Komfort für Ihre Fahrgäste.



Kompakter und umweltfreundlicher
Otis patentierte Gurttechnologie hat eine zwei- bis dreimal längere Lebensdauer als herkömmliche Stahlseile und muss nicht geschmiert werden. Darüber hinaus ist unsere getriebelose Maschine mit Permanentmagnet 50 % kleiner als herkömmliche Maschinen und braucht keinen Maschinenraum.



Verbesserter Fahrkomfort
Der Ersatz herkömmlicher Stahlseile durch polyurethanüberzogene Stahllitzen beseitigt die „Stahl auf Stahl"-Geräusche. Durch entsprechende Konstruktion der Schachtwände, bei der die Maschine auf Isolierelemente montiert wird, werden Vibrationen im Gebäude und das Geräuschniveau in benachbarten Räumen auf ein Minimum reduziert.

Bauseitige Flexibilität
Der optionale niedrige Schachtkopf bzw. die niedrige Schachtgrube reduzieren den Platzbedarf um bis zu 65 %. Dies bietet architektonische Flexibilität, während ein hohes Maß an Sicherheit für die Fahrgäste und Mechaniker bewahrt wird.

OTIS GmbH & Co. OHG
Unternehmenszentrale
Otisstraße 33
13507 Berlin

OTIS

Januar 2018

EIGENERKLÄRUNG

zur Haltbarkeit unserer „GeN2"-Tragegurte

Zur Haltbarkeit der von uns eingesetzten Gurte als Tragmittel für unsere Aufzugsanlagen vom Typ GeN2 und der entsprechenden Modernisierungsprodukte (z.B. SilentLine) möchten wir folgendes mitteilen:

Wir haben vor ca. 17 Jahren die Gurte mit den Aufzügen vom Typ GeN2 auf dem Markt eingeführt. Die Prüfbescheinigungen der britischen Zertifizierungsstelle „Lloyd's Register Quality Assurance Limited" (Registrier-Nr. NB 0088) bzw. der spanischen „Asistencia Technica Industrial S.A.E." (Registrier-Nr. NB 0053) attestieren eine Übereinstimmung mit den europaweit anzuwendenden Richtlinien für Aufzüge 2014/33/EU und EN 81-20/50.

Seit Markteinführung haben wir etwa 20.000 Stück GeN2 deutschland- und 500.000 weltweit verkauft, welche sich in der Praxis bewährt haben. Diese Anlagen wurden sowohl von deutschen ZÜS (zugelassene Überwachungsstellen, z.B. TÜV) als auch von vergleichbaren Prüforganisationen im Ausland abgenommen und in Verkehr gebracht. Wir möchten darauf hinweisen, dass sowohl vorausgegangene Erprobungen als auch die Praxis gezeigt haben, dass die Lebensdauer der Gurte als Tragmittel wesentlich länger ist als die herkömmlicher Stahlseile.

In Abhängigkeit der Anlagenkonstruktion, der Wartung und Pflege sowie der baulichen Gegebenheiten erreichen herkömmliche Stahlseile ihre Ablegereife nach ca. 1 Million Fahrten; als Richtwert für unsere Gurte gilt ca. 3 Millionen Fahrten.

Das Gurtüberwachungssystem Pulse kontrolliert zudem permanent den Zustand der Stahlseelen im Gurtinneren. Damit können unnötige Kosten durch einen verfrühten Austausch der Gurte sowie unnötige Stillstandszeiten der Anlage durch visuelle Kontrollen vermieden werden.

ppa.
Christian Endraß
Nationaler Verkaufsleiter Deutschland (Service)
christian.endrass@otis.com

i.A.
Guido Löber
Produktmanager (Service)
guido.loeber@otis.com

SCHMITT+SOHN
AUFZÜGE

Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG Bürgermeister-Wegele-Str. 12 DE-86167 Augsburg

Evang. Kirchengemeinde Illertissen
Ulmer Str. 15
89257 Illertissen

Angebotsnummer: ANG0232786
Kundennummer:
Datum: 15.10.26

Vertriebsleiter: Sabine Beu
Telefon: 0911-2404-122
E-Mail: s.beu@schmitt-aufzuege.de

Angebot ANG0232786 vom 15.10.26

Bauvorhaben: Ev. Kirchengemeinde

Standort: Ulmer Str. 15
89257 Illertissen

Beratung: Sabine Beu
Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Telefon: 0911-2404-122
Fax: 0911-2404-297
E-Mail: s.beu@schmitt-aufzuege.de

Niederlassung: Schmitt + Sohn Aufzüge GmbH & Co. KG
Bürgermeister-Wegele-Str. 12
86167 Augsburg
Telefon: +49 0821 567474 - 50
Fax: +49 0821 567474 - 51
E-Mail: email@schmitt-aufzuege.de

Technische Daten
Position Nr. 1

Aufzugstyp:	ISI2040
Tragfähigkeit (kg):	630
Haltestellen:	3
Ladestellen:	3
Förderhöhe (mm):	6750
Betriebsgeschwindigkeit (m/sec.):	1.0
Antrieb:	getriebeloser Seilantrieb
Kabinenbreite (mm):	1100
Kabinentiefe (mm):	1400
Kabinenhöhe (mm):	2200
Anzahl Kabinentüren:	1
Anzahl Schachttüren:	3
Türart:	zweiteilig, einseitig öffnende Schiebetür
Türbreite (mm):	900
Türhöhe (mm):	2000
Durchladung:	Nein
Schachtausführung:	Beton
Bauen im Bestand:	Ja
Schachtbreite (mm):	1800
Schachttiefe (mm):	1750
Schachtkopf (mm):	3550
Schachtgrube (mm):	1210
Türnische Ladeseite 1 (mm):	0

Lieferumfang
Position Nr. 1

Antrieb	
Typ	Energiesparender, getriebeloser Seilantrieb. Lastabtragung über die Führungsschienen in die Schachtgrube. Temperaturfühler als Kaltleiter in jeder Phasenwicklung, Auslösung mit geringer Zeitverzögerung. Motorwelle mit aufgesetzter Treibscheibe. Zweikreisbremse mit Haftmagnet und Bremskontrollschalter. Motor bemessen für Inspektionsfahrt über gesamte Förderhöhe ohne Halt.
Technische Daten	Geschwindigkeit: 1.0 m/sec. Leistung: 2.5 KW Nennstrom: 14.0 A Anlaufstrom: max. 2,5-facher Nennstrom Aufhängung: 2:1 Anhaltegenauigkeit: 3 mm
Position	Der Antrieb ist im Schachtkopf auf einem Maschinenträger montiert.
Tragmittel	Kunststoffummantelte wartungsfreie Stahlseile Seilbefestigungen mittels Schlösser, Ringschrauben und Aufhängefedern.

Schacht	
Führungsschienen	Führungsschienen als kompletter Schienensatz nach technischer Auslegung gemäß EN 81, blankgezogene bzw. gehobelte Ausführung. Bearbeitete Schienenstöße für ruckelfreie Fahrt. Führungsschuhe mit geräuschdämmender Einlage. Schienenlänge zur Einbringung in den Schacht reduziert.
Befestigung	Jede Führungsschiene wird mit Dübeln befestigt.

Die Montage erfolgt gerüstlos.
Die Einbringung von Gerüsthülsen, Gerüstschuhen und Montagegerüsten sowie deren gemeinsame Abnahme, spätere Demontage und Entsorgung können hierdurch entfallen.

S+ benötigt für die gerüstlose Montage einen nach Einbauvorschriften und S+ Vorgaben erstellten Aufzugsschacht, inklusive Schachtabsperrungen und Anschlagpunkte in der Decke, sowie eine Spannungsversorgung (400 V, 16 A) ab dem ersten Tag der Montage für die Dauer der Montage. Ein Lagerplatz für die Aufzugsmaterialien ist mit ca. 30m² je Aufzugsanlage, vorzugsweise in der untersten Haltestelle, während der gesamten Montage vorzusehen.
Weitere Informationen zu Vorleistungen finden Sie in unseren "Bauseitigen Leistungen".

Gegengewicht	Gegengewicht mit stabiler, verwindungssteifer Rahmenkonstruktion, inklusive Beton- oder Stahleinlagen und Fahrbahnverkleidung. Ausgleichsmöglichkeit für Seillängung.
	Gegengewicht-Umwehrung mit kontaktgesicherter Wartungsklappe in der Schachtgrube.
	Gegengewichtsgleitführungen.
Schachtlicht	Schachtausleuchtung mittels LED-Lichtband.
Besonderheiten	Abstiegsvorrichtung für Grube in Türschürze.
	Kontaktüberwachte Aufsetzeinrichtungen im Schachtkopf zur Sicherstellung ausreichender Schutzräume.
	Der Aufzug wird in einen bauseitigen Betonschacht installiert.
	Geschwindigkeitsbegrenzer in typengeprüfter Bauart mit Abschalter für Steuerstrom und Einrichtung zur Fernauslösung mittels Taster im Schaltschrank.
	Energiespeichernde Aufsetzpuffer aus geschäumten Kunststoff.

Kabine

Abmessungen	1100 mm Breite x 1400 mm Tiefe x 2200 mm Höhe.

Konstruktion	Kabine in Abkantbauweise mit Haarfugen zwischen den Wandpaneelen. Grundierter, verwindungssteifer Stahl-Tragrahmen. Nicht brennbare Antidröhnbeschichtung. Geeignet für den Einbau in feuerbeständige Schächte nach DIN 4102. Kabinendachgeländer, verzinkt, teilweise klappbar, elektrische Sicherheitseinrichtungen nach neuester Vorschrift.
Wände	Kunststoffbeschichtet, nach S+ Muster. Kabinentürportal: Edelstahl K240.
Decke/Beleuchtung	Kabinendecke für Servicemonteure begehbar. Blendfreie, indirekte Beleuchtung durch LD7-NEO Wandfluter. LED mit Koronabeleuchtung. Blende Metall lackiert, Brillantweiß. Filterscheibe und Leuchtrahmen Acryl Glas Weiß, semitransparent. Kabinendecke in Seidenmattlackierung RAL 9003 Signalweiß.
Boden	Kunststoff, Mittelgrau.
Spiegel	S2 Spiegel an der Rückwand. Glas mit Splitterschutzfolie, paneelbreit, kabinenhoch, hell, flächenbündig eingelassen, Spiegelkanten geschliffen und poliert.
Handlauf	Edelstahl Feinschliff an einer Seitenwand. Kabinentief, Ø 33,7 mm. Handlaufhalter Edelstahl Vollmaterial. Handlaufendstücke Edelstahl verschweißt.
Sockelleiste	Edelstahl Feinschliff, ~ 40 x 20 mm.
Besonderheiten	Fahrkorb mit Gleitführung.

Kabinentüren

Abmessungen	900 mm Breite x 2000 mm Höhe.
Typ	S2 Teleskop-Schiebetür, zweiteilig, einseitig öffnend.
Material	Edelstahl K240
Schwelle	Schwellen aus rutschfestem Aluminium.

Antrieb	Intelligenter, gleichstromgeregelter Türantrieb mit einstellbaren Türöffnungs-, Türoffen- und Türschließzeiten. Einhaltung der idealen Fahrkurve. Spielfreie Verbindung zwischen Fahrkorb- und Schachttür. Maximale Schließkraft 150 N.
Zugangsüberwachung	Lichtgitter über die gesamte Türhöhe.

Schachttüren

Abmessungen	900 mm Breite x 2000 mm Höhe.
Typ	S2 Teleskop-Schiebetür, zweiteilig, einseitig öffnend. Funktion zeitgleich und präzise zur Kabinentür. Schachttüren zugelassen für feuerbeständige Schächte nach EN81-58 und DIN 4102.
Material	pulverbeschichtet grundiert, ähnlich RAL 7011.
Schwelle	Schwellen aus rutschfestem Aluminium.

Steuerung

Typ	Einknopf-Sammelsteuerung in modernster Bustechnologie. Alle Innen- und Außenkommandos werden gespeichert und unabhängig von der Fahrtrichtung nacheinander ausgeführt. Abschaltung von Kabinenlicht und Anzeigen bei Stillstand. Bei Rufeingabe schalten sich die Baugruppen automatisch wieder ein, der Aufzug steht wie gewohnt zur Verfügung. Einsparpotential bis zu 70% des Energieverbrauchs. Gestaffeltes Herunterfahren von Türantrieb, Lichtgitter und Steuerung bei längerem Stillstand (Nachtmodus). Die NEXSD Box, als integraler Bestandteil der Steuerung überträgt in Echtzeit sicherheitsrelevante Betriebszustände in die S+ Cloud. Dies ist die Voraussetzung für die Nutzung der NEXSD Servicedienstleitungen NEXSD Care, NEXSD AWM und NEXSD Customer Cockpit.
Funktion	Bei Überlast werden keine Kommandos ausgeführt. Es erfolgt eine Anzeige in der Kabine.

Batteriegepufferte, lastabhängige Befreiungsfahrt in die nächste Haltestelle.

Statische Brandfallsteuerung mit Anfahrt einer definierten Haltestelle. Löschung aller Innenkommandos und Außenrufe. Stillsetzen der Anlage bei Öffnung der Fahrkorbtüren.

Installation Schutzart IP20.

Verbotszeichen "Aufzug im Brandfall nicht benutzen" nach EN 81-73 an 3 Ladestellen.

Notruftaster in der Schachtgrube und auf dem Kabinendach.

Flachbandhängekabel in erforderlicher Länge und Anzahl.

Position

Die Steuerung ist in Modulbauweise in den Aufzugsschacht integriert. Das Servicemodul wird standardmäßig in der Türzarge der frei zugänglichen, obersten Haltestelle angeordnet. Das Servicepaneel kann auch in der Türzarge einer beliebigen Haltestelle vorgesehen werden.

Innen-Bedientableau

1 Stück Bedientableau BT-I-TFT-LED. Aufgesetztes Bedientableau, Edelstahl Feinschliff, TFT-Monitor.

Taster nach EN81-70, Edelstahl Feinschliff, rund, visuelle Rufquittung in LED Blau, akustische Rufquittung, erhabene Beschriftung.

Vorzugssteuerung/Direktionssteuerung mittels Schlüsseltaster als Profilzylinder in einer Stellung abziehbar im Bedientableau: 1 Stück.

Außen-Bedientableau

Bedientableau BT-TP-LED-66, Edelstahl Feinschliff, unsichtbar befestigt, mit blauer LED Anzeige, in der Türzarge.
Weiterfahrtanzeiger: LED Segment Blau, an 3 Ladestellen.
Etagenstandanzeiger: LED Segment Blau, an 3 Ladestellen.

Taster nach EN81-70, Edelstahl Feinschliff, rund, visuelle Rufquittung in LED Blau, akustische Rufquittung, erhabene Beschriftung.

Außerbetriebanzeiger an 3 Ladestellen.

Notruf

Typ	Digitales Fernnotruf- und Diagnosesystem NEXSD®. Zur Notrufweiterleitung nach EN 81-28, an die ständig besetzte Schmitt + Sohn Servicezentrale, inkl. elektronischer Missbrauchserkennung. Für die Kommunikation stehen sowohl leitungsgebundene als auch mobile Datenverbindungen zur Verfügung. Die Auswahl der geeigneten Übertragungsart erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Infrastruktur und der Netzverfügbarkeit.
Schlüsseltresor	Lieferung und Einbau eines Schlüsseltresors für den schnellen Zugriff auf Haus- und Maschinenraumschlüssel. Schlüsseltresor - Rohrlänge ca. 130 mm, Durchmesser ca. 38 mm

Weitere Leistungen

Die Aufzugssteuerung und alle mechanischen Sicherheitseinrichtungen erfüllen die Forderungen der EN81 zum Schutz gegen unbeabsichtigte Fahrkorbbewegungen bei offener Tür. Die Einfahrt mit sich öffnenden Türen- und eine Nachregulierung des Bündighaltes bei offenen Türen, z.B. beim Be- und Entladen, ist uneingeschränkt möglich. Für höchste Sicherheit, Förderleistung und Fahrkomfort.

Lieferung frei Baustelle einschließlich Verpackung.
Montage und Inbetriebnahme durch eigene, qualifizierte Fachmonteure.
Sämtliche Stahlteile, mit Ausnahme aller funktionsbedingt blanken Flächen, mit Korrosionsschutz.
Alle drehenden Teile mit gelbem Sicherheitsanstrich.

Lieferung von Hinweis- und Belastungsschildern, Beschreibung der Aufzugsanlage, allgemeine Wartungsanleitung und Anlagezeichnungen.

Ankerschienen, Deckenösen, Gerüsthülsen nach Erfordernis.

Die zu dieser Montage benötigten Übernachtungskosten wurden pauschal kalkuliert. Diese können sich auf Grund planerischer Umstände welche S+ nicht beeinflussen kann (gestiegene Hotelkosten wegen Urlaubszeit, Messen oder Ähnliches) verändern.
Demontage/Entsorgung Bestandsanlage
Übernahme der Prüfgebühren zur ersten Abnahme durch eine zulässige Überwachungsstelle, inklusive Stellung der erforderlichen Hilfskräfte, sowie die Durchführung der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß BetrSichV.
Stellung der Prüfgewichte
Dübelmontage im Schacht nach Erfordernis.

Preise / Konditionen
Position Nr. 1

Angebotspreis
EUR 45.980,00

Alle Preise in EUR zuzüglich MwSt.
Der Preis der Anlage gilt für die Lieferung frei Baustelle, einschließlich betriebsfertiger Montage durch unser Fachpersonal.

Angebots-Bindefrist
26.11.26

Festpreis
Der Gesamtpreis ist ein Festpreis bis einschließlich 15.10.27. Sollte die Ausführung zu einem späteren Termin erfolgen, so behält sich S+ eine Anpassung des Gesamtpreises an die dann gegebenen Rohstoff-und Personalkosten vor.

Lieferfrist
8 Wochen Lieferfrist ab vollständiger technischer und ausstattungsmäßiger Klärung, zuzüglich Montagedauer.

Gewährleistung
Die Gewährleistung beträgt 24 Monate ab Abnahme unter der Voraussetzung, dass ab Inbetriebnahme mindestens für diesen Zeitraum ein Wartungsvertrag mit der Auftragnehmerin abgeschlossen und unterhalten wird.
Andernfalls verjähren die Gewährleistungsansprüche binnen 12 Monaten ab Abnahme.

Zahlungsplan
bei Planfreigabe gegen VZBS
bei Montagebeginn, Rückgabe der VZBS
bei Montageende
bei Bauherrnabnahme

Zahlungsbedingung
14 Tage ohne Abzug ab Rechnungsdatum

Grundlage sind unsere Allgemeinen Lieferbedingungen.

Gebäude können bezüglich der barrierefreien Zugänglichkeit sowie ihrer Energieeffizienz staatlich gefördert werden. Dies betrifft auch unsere Aufzugstechnik und unsere Rauchableitungsanlagen/Schachtentrauchungsanlagen.

Informationen zu staatlichen Förderprogrammen finden Sie unter:
https://www.kfw.de/ sowie https://www.bafa.de/

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Beu
Vertriebsleiter Neuanlagen

Auftrag erteilt

_____
Datum, Unterschrift und Stempel des AG

_____
Name in Druckbuchstaben

_____
Vollständige Adresse bei fehlendem Stempel

Anlagen:

Broschüre
Allgemeine Lieferbedingungen https://splus.biz/4viJSwo
Bauseitige Leistungen https://splus.biz/3O60GGh

SCHMITT+SOHN
AUFZÜGE



ISI 2040®

DER AUFZUG

Unsere Kennzahlen

Schmitt + Sohn auf einen Blick – Aspekte eines erfolgreichen Unternehmens

1861
Unternehmensgründung.
Tradition im Aufzugsbau und Service.

6
Generationen Erfahrung.
Die Unternehmerfamilie als Konstante.

18
in- und ausländische Gesellschaften.
Dezentral vernetzt und in Ihrer Nähe.

4
Länder Europas.
Unser Zuhause: Deutschland, Portugal, Österreich, Tschechien.

1.500
Anlagen Jahresproduktion.
Fertigung in eigenen Werken.

90.000
gebaute Aufzugsanlagen.
Unsere Referenzen in ganz Europa.

1.600
Mitarbeiter.
Erfolg hat viele Gesichter. 84 Auszubildende gehören dazu.

9001
DIN-Norm Qualität.
Verbessern. Entwickeln. Vorausschauen.

24
Stunden Bereitschaft an 365 Tagen.
Immer für Sie da.

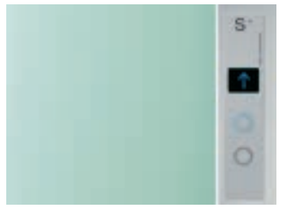
40.000
zu betreuende Anlagen jährlich.
Kompetenz, auf die Verlass ist.

160
Millionen Euro Umsatz.
Im Ergebnis überzeugend.

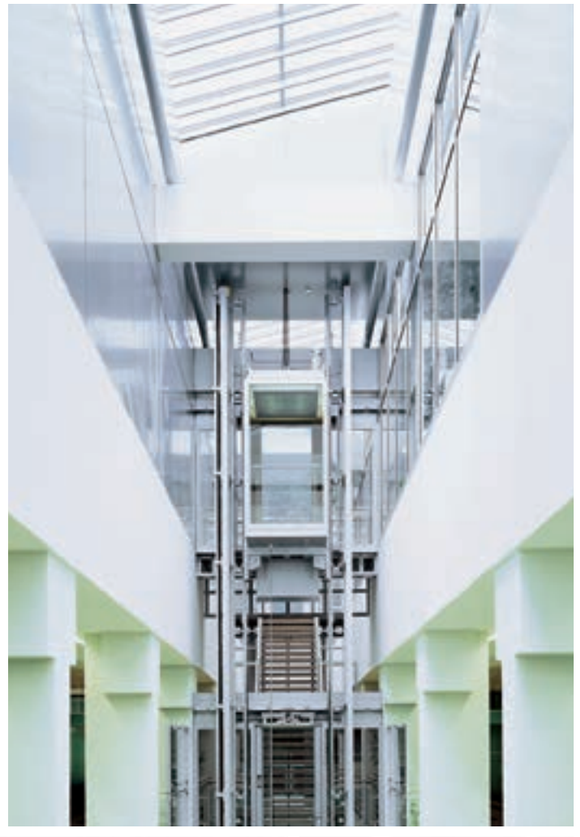
0
Bankverbindlichkeiten.
Unabhängigkeit für starke Partnerschaften.











Unsere Werte

Tägliches Lernen:
Dafür stehen 1.600 leidenschaftliche Mitarbeiter, die sich mit ihrem ganzen Wissen und Können einbringen.

Qualität:
Stetige Weiterentwicklung und Verbesserung der Prozesse und Produkte. Zum Beispiel in der Fertigung. Jedes Jahr verlassen 1.500 Neuanlagen unser Unternehmen. In gleichbleibend hoher Qualität.

Unternehmerische Zuverlässigkeit:
Die Basis für langanhaltende Beziehungen, zu unseren Kunden wie zu unseren Mitarbeitern. Und das nicht erst seit gestern, sondern bereits seit mehr als 100 Jahren.

Unsere Produkte

Wir entwickeln außergewöhnliche Produkte, die technisch und ästhetisch hohen Anforderungen gerecht werden. Sie entstehen im Dialog von Architektur, Design und Technik. Das ist Teil unserer Überzeugung. Systematik, Funktionalität und die Qualität einer sorgfältigen Verarbeitung bis zu den Details gehören dabei zum Anspruch an eine sinnvolle Entwicklung und Gestaltung.
Unsere Aufgabe ist die Mobilität der Menschen.

Unser Service

Wir stellen Ihnen einen Serviceleiter an die Seite, der Sie während der gesamten Einsatzzeit Ihrer Aufzüge begleitet. Eine große Verantwortung, denn wir betreuen über 40.000 Anlagen jährlich. Dank eines dezentralen Netzwerkes sind wir immer in der Nähe, um vor Ort zu überzeugen. Dabei geht Sicherheit über alles: Unser Service steht Ihnen 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr zur Verfügung – und das bei 0 Wartezeit. Für eine erfolgreiche Partnerschaft von Dauer.









Inhalt

Herzlich Willkommen

Der Aufzug	**4 – 47**
Qualität	8
Details	10
Produktspezifikation	14
Farben - Materialien	20
Türen	28
Verantwortung	32
Zubehör	34
Die Planung	**48 – 57**
Der Service	**58 – 61**
Kontakt	62
Impressum	64

ISI 2040® Aufzug



ISI 2040® Aufzug
Der Aufzug der Maßstäbe setzt

Mit Freude und auch ein wenig Stolz, überreichen wir Ihnen heute die Produktbroschüre ISI 2040®. Ein international ausgezeichnetes Produkt, entstanden aus der Leidenschaft von 1.600 engagierten Mitarbeitern. Für Kunden, die höchste Ansprüche an Qualität stellen und langanhaltende Partnerschaften suchen. Ein Produkt, das von der Planung bis in den Service begeistert und durch überzeugende Technik und sein ausgezeichnetes Design international Maßstäbe gesetzt hat. Ein Produkt mit Erfahrung, das Sie schätzen werden.

Seit nunmehr 100 Jahren planen, bauen und betreuen wir als Familienunternehmen Aufzüge. Aus der Überzeugung von erstklassigen und nachhaltigen Produkten. So auch der ISI 2040®.

Durch die Konzentration auf das Wesentliche, wie Funktionalität und Gestaltungsqualität, entwickeln wir außergewöhnliche Produkte. Aufzüge mit diskreter Eleganz und höchster Wertbeständigkeit. Aufzüge, die Menschen zum Gebrauch einladen und jedes Gebäude zuverlässig und höchst effizient mit Mobilität beleben. Dabei basiert die Wirtschaftlichkeit des ISI 2040® nicht nur auf dem überragenden Konzept einer vereinfachten Planung und der persönlichen Projektbetreuung. Die hochwertigen Materialien und die geniale Ausführung anspruchsvoller Detaillösungen sichern den Werterhalt und machen ihn in seiner Preisklasse einzigartig. Verbunden mit dem exzellenten Service steht er für die hohe Verfügbarkeit eines jeden Schmitt + Sohn Aufzuges.
Für diese Werte stehen wir und alle unsere Mitarbeiter. Aus der Überzeugung eines familiengeführten Unternehmens mit langer Tradition. In der Verantwortung für Mitarbeiter, Kunden und Partner. Betrachten, lesen und entdecken Sie.

Willkommen bei Schmitt + Sohn.

Maximilian Schmitt
Geschäftsführender Gesellschafter

150

Verantwortung
seit 1861.

ISI 2040®
Der Aufzug



ISI 2040® Der Aufzug

Ein Anspruch.
Eine Haltung.
Ein Statement.
Aus der Überzeugung für gutes Bauen und zeitlose Werte.

ISI 2040® Aufzug

Ein international ausgezeichnetes Produkt, entstanden aus der Leidenschaft für exzellente Aufzugsarchitektur, brillantes Design und modernste Aufzugstechnologie.
Für Kunden, die höchste Ansprüche an Produkt- und Architekturqualität stellen und lang anhaltende Partnerschaften suchen. Ein Produkt, das von der Planung bis in den Service begeistert. Ein Produkt, das international Maßstäbe gesetzt hat. Ein Produkt mit Erfahrung, das Sie schätzen werden.

Aus der Überzeugung eines familiengeführten Unternehmens mit langer Tradition. In der Verantwortung für Mitarbeiter, Kunden und Partner.
Willkommen bei Schmitt + Sohn Aufzüge.

ISI 2040® Design

Funktionale Gestaltung mit klarer Formensprache, zurückhaltender Eleganz und einer überragenden Gesamtqualität, Reduziert auf das Wesentliche. Einfach. Überzeugend. Wegweisend.
Ein außergewöhnlicher Aufzug, der zum Gebrauch einlädt. Ein Aufzug, der jedes Gebäude zuverlässig und höchst effizient mit Mobilität versorgt.
ISI 2040® Aufzüge überzeugen mit hochwertiger Serienausstattung und präzise abestimmtem Zubehör für individuelle Anforderungen an Architektur, Funktion, Technik und Design. Die Ausstattung der ISI 2040® Aufzugskabinen besticht durch ausgesuchte Materialien, elegante Farben, funktionale Oberflächen, ergonomische Bedientableaus mit klar lesbaren Informationen, hochfeste Handlaufsysteme aus feingeschliffenem Edelstahl, LED-Lichtsysteme mit blendfreiem und exzellentem Licht. Ein System aus hochwertigen Türen und Portalen ergänzt die qualitätvolle Ausstattung der ISI 2040® Aufzüge.

ISI 2040® Wirtschaftlichkeit

Geringer Platzbedarf, kein Maschinenraum, niedrige Energie- und Betriebskosten – hier setzt der ISI 2040® konsequent Maßstäbe. Neben den einzigartigen Antriebsvorteilen ist der ISI 2040® eine zukunftssichere Investition erster Wahl. Als tausendfach bewährtes Aufzugssystem verfügt er über die entscheidenden Vorteile eines eingeführten Serienproduktes. Einfach in der Planung. Schnell in der Fertigung. Sicher in der Montage. Servicefreundlich. Dabei basiert die Wirtschaftlichkeit des ISI 2040® nicht nur auf dem überragenden Konzept einer vereinfachten Planung und der persönlichen Projektbetreuung. Die hochwertigen Materialien und die sorgfältige Ausführung anspruchsvoller Detaillösungen sichern den Werterhalt und machen ihn in seiner Preisklasse einzigartig. Verbunden mit dem exzellenten Service steht er für die hohe Verfügbarkeit eines jeden Schmitt + Sohn Aufzuges. Für diese Werte stehen wir und alle unsere Mitarbeiter.

ISI 2040® Komfort und Sicherheit

Exzellenter Fahrkomfort in einem außergewöhnlichen Produkt. Ergebnis eines intensiven Entwicklungsdialogs mit Architektur, Design und Technik. Benutzer, Betreiber und Servicepersonal genießen den wirkungsvollen Schutz eines umfassenden Sicherheitskonzeptes. Entwickelt im Einklang mit den europäischen Normen. Selbstverständlich baumustergeprüft. Eigene und laufend qualifizierte Mitarbeiter in Entwicklung, Vertrieb, Produktion, Montage und Service sichern höchste Qualität und permanente Verfügbarkeit.

Qualität
Perfektion in jedem Detail





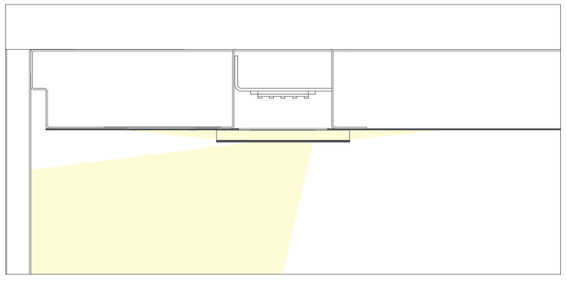


Beleuchtung LD7 Wandfluter

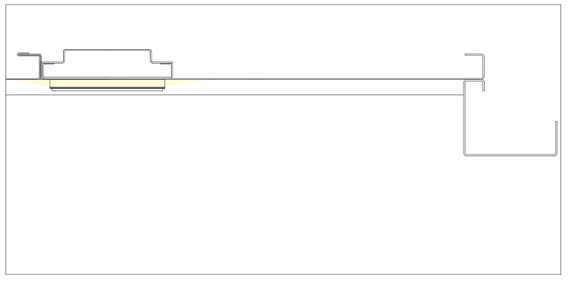
Maße:	HBT 12 x 132 x 1260 mm*
Blende:	Metall Lackiert Brillantweiß
Filterscheibe:	Acryl Glas Weiß, semitransparent
Leuchtrahmen:	Acryl Glas Weiß, satiniert
Leuchtmittel:	LED Neutralweiß

Bedientableau BT-I-TFT-LED

Maße:	HBT 1205 x 150 x 15 mm
Bedientableau:	Edelstahl Feinschliff
Leuchtrahmen:	Acryl Glas Weiß, satiniert, LED Weiß
Informationstableau:	Acryl Glas Weiß
Display:	TFT hochauflösend
Taster:	Edelstahl Feinschliff, flächenbündig
Rufquittung:	LED Blau
Symbole:	Kunststoff Lichtgrau



Vertikalschnitt Decke mit integrierter LED-Leuchte und aufgesetzter Filterscheibe, Leuchtrahmen und Blende.
Lichtschema Wandfluter und Leuchtrahmen.



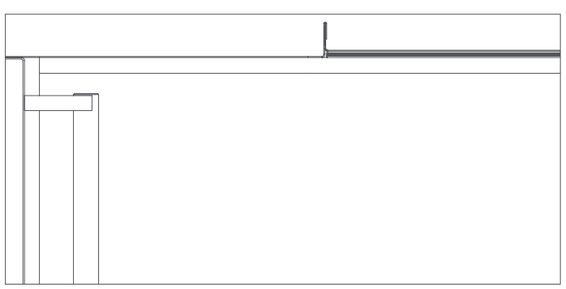
Horizontalschnitt Seitenwand mit aufgesetztem Bedientableau.
Lichtschema Leuchtrahmen.

*Beispielabmessungen für Kabinengröße KB 1.100 mm x KT 1.400 mm



Handlauf HL / Spiegel S2

Handlauf:	Edelstahl Feinschliff, ø 33,70 mm
Handlaufhalter:	Edelstahl Feinschliff, Vollmaterial
Handlaufendstücke:	Edelstahl Feinschliff, verschweißt
Spiegel S2:	Rückwand, Mitte, kabinenhoch, hell, flächenbündig eingelassen, Spiegelkanten geschliffen und poliert



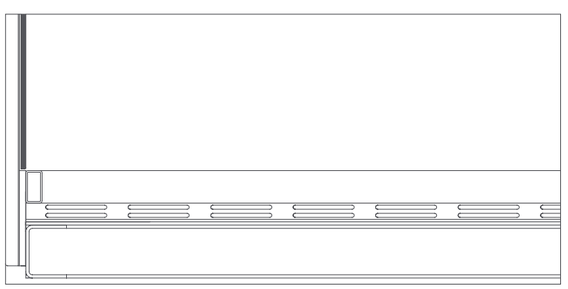
Horizontalschnitt Rückwand / Seitenwand.
Spiegel flächenbündig in der Rückwand eingelassen.



Boden / Sockelleiste / Spiegel S2

Boden:	Kunststoff-DC, DC 2 Stripes*
Sockelleiste:	Edelstahl Feinschliff

* PVC-, Chlor- und Weichmacher-frei, hochbelastbar und verschleißfest, pflegeleicht, umweltfreundlich.



Vertikalschnitt Rückwand/Boden.
Sockelleiste aufgesetzt. Verdeckte, großzügig bemessene Kabinenbelüftung unter der Sockelleiste.


S+
2



ISI 2040® Produktspezifikation

Detail	Beschreibung	Serie	Zubehör
Wände	Kunststoffbeschichtet, einfarbig	●	
	Edelstahl Feinschliff, Edelstahl Leinen		○
Decke	Weiß. Verdeckte, großzügig bemessene Kabinenentlüftung in Kabinentiefe an beiden Seitenwänden	●	
Beleuchtung	LD7-LED Wandfluter, indirekte und blendfreie Beleuchtung. LED Neutralweiß. Blende Metall lackiert, Brillantweiß. Filterscheibe und Leuchtrahmen Acryl Glas Weiß, semitransparent	●	
	LD7-LED-RGB Wandfluter. LED Neutralweiß, LED-RGB mit Farb- und Lichtsteuerung [1)]		○
	LD8-LED Lichtdecke, direkte und blendfreie Beleuchtung. LED Neutralweiß. Rahmen Aluminium Brillantweiß, Lichtfläche Kunststoff Weiß, semitransparent [13)]		○
Boden	Kunststoff-DC, DC 2 Stripes [2)]	●	
	Linoleum, Kautschuk Noppen, Kunststoff-EL [2)], Granit		○
	Abgesenkter Kabinenboden für bauseitigen Belag [3)]		○
Sockelleiste	Edelstahl Feinschliff. Verdeckte, großzügig bemessene Kabinenbelüftung	●	
Schutzleisten	Gepäckschutzleisten, Edelstahl Feinschliff, 100 x 20 mm		○
Spiegel	Spiegel S2, Glas mit Splitterschutzfolie, Rückwand, Mitte, kabinenhoch, hell, flächenbündig eingelassen, Spiegelkanten geschliffen und poliert [4)]	●	
	Spiegel S5, Glas mit Splitterschutzfolie, Rückwand, kabinenbreit, halbhoch, hell, aufgesetzt. Kantenschutz Edelstahl Feinschliff, Spiegelkanten geschliffen und poliert [4)]		○
Handlauf	Edelstahl Feinschliff, behindertengerecht nach DIN EN 81-70.[5)] Seitenwand kabinentief, ø 33,7 mm. Handlaufhalter Edelstahl Vollmaterial, Handlaufendstücke Edelstahl verschweißt	●	
	Zweiter Handlauf gegenüberliegend, nebem dem Bedientableau		○
Bedientableau Kabine	Edelstahl Feinschliff, Anordnung behindertengerecht nach DIN EN 81-70 [5)], unsichtbar befestigt. Informationstableau Acryl Glas Weiß, Leuchtrahmen Acryl Glas Weiß, satiniert, LED Neutralweiß. Display TFT hochauflösend, Kurzhubtaster flächenbündig, rund, Tastfläche Edelstahl, Rufquittung LED Blau, Symbole Kunststoff Lichtgrau	●	
	Edelstahl Feinschliff, behindertengerecht nach DIN EN 81-70 Anhang G waagerecht, unsichtbar befestigt. Separates Informationstableau, Großflächentaster erhaben, rund, Tastfläche Edelstahl, Rufquittung LED Blau, Symbole erhaben, taktil, Kunststoff Lichtgrau [6)]		○
	Namensschilder im Bedientableau NS2 [14)]		○
Tableau Namensschilder	Edelstahl Feinschliff, unsichtbar befestigt. Namensschilder Acryl Glas Weiß, Gravur Dunkelgrau, auswechselbar. Leuchtrahmen Acryl Glas Weiß, satiniert, LED Neutralweiß.		○
Kabinenportal	Edelstahl Feinschliff	●	
	Edelstahl Leinen		○
Kabinentür	Edelstahl Feinschliff, zweiteilig, einseitig öffnend, Türhöhe 2.000 mm	●	
	Türhöhe 2.100 mm [7)]		○
	Edelstahl Leinen		○
Türantrieb	Energiesparender, geregelter Antrieb mit intelligenter Wegmessung	●	
Türüberwachung	2D Sicherheitslichtgitter in gesamter Türhöhe.	●	
	3D Sicherheitslichtgitter mit Vorraumüberwachung		○
Schachttüren	Grundiert, zweiteilig, einseitig öffnend, Höhe wie Kabinentür	●	
	Edelstahl Feinschliff, Edelstahl Leinen [8)]		○
	Mauereinfassungen M1, grundiert, Edelstahl Feinschliff, Edelstahl Leinen		○



Brillantweiß



Lichtgrau



Lindgrün

Detail	Beschreibung	Serie	Zubehör
Bedientableau Schachttüren	Edelstahl Feinschliff, Anordnung im Türrahmen, unsichtbar befestigt. Kurzhubtaster flächenbündig, rund. Tastfläche Edelstahl, Rufquittung LED Blau, Symbole Kunststoff Lichtgrau.	●	
	Anordnung im Mauerwerk, leichtere Erreichbarkeit in Anlehnung an die DIN EN 81-70, Deckplatte geschraubt		○
	Großflächentaster, behindertengerecht nach EN 81-70, Anhang G, Tableaubreite 80 mm		○
Steuerung	Einknopfsammelsteuerung in modernster Bustechnologie. Schnelle Orientierung und Vermeidung von Fehlfahrten für kurze Wartezeiten und hohe Förderleistung. Servicezarge in der obersten Haltestelle, grundiert [9)]. Überlastkontrolle. Frequenzregelung für lastunabhängige Fahrkurven und Bündighalt. Batteriegepufferte, lastabhängige Notbefreiung in die nächste Haltestelle.	●	
	Notstrom- und Evakuierungsfunktionen. Zugangskontrollsysteme. Penthousesteuerung. Vorzugsfahrt mit Schlüsselschalter. Stockwerksansage. Fahrtrichtungsanzeigen und akustische Signale nach DIN EN 81-70. Schnittstellen zu Gebäudeleitsystemen.		○
	Servicezarge Edelstahl Feinschliff, Edelstahl Leinen		○
	Servicezarge in beliebiger Haltestelle oder Servicepaneel in benachbarten Räumen [9)]		○
	Zweiknopfsammelsteuerung, Gruppensammelsteuerung		○



Lichtorange



Azurblau



Perlweiß



Edelstahl

Detail	Beschreibung	Serie	Zubehör
Fernnotruf	Digitales Fernnotruf- und Diagnosesystem nach EN 81-28 zur Notrufweiterleitung an die ständig besetzte Schmitt + Sohn Service-Zentrale. Elektronische Missbrauchsunterdrückung [10]	●	
	Video-Missbrauchserkennung für das Digitale Fernnotruf- und Diagnosesystem [10]		○
	Fernüberwachung von Aufzugswärterfunktionen, Übertragung von Diagnosedaten, GSM Modul [10]		○
Schacht	Schallentkopplungselement des Antriebes zur Verringerung der Körperschallübertragung bei erhöhten Anforderungen nach VDI2566, Beiblatt 2 zur DIN4109 - 25 dB(A) [12].		○
Antrieb	Getriebeloser Seilantrieb im Schacht. Hoher Wirkungsgrad und geringer Energieverbrauch. Lastabtragung über die Führungsschienen in die Schachtgrube. Geschwindigkeit 1,0 m/s, Förderhöhe bis 45 m	●	
Tragmittel	Kunststoffummantelte Stahlseile, hohe Laufruhe, verringerter Verschleiß (gegenüber herkömmlichen Stahlseilen), wartungsfrei. Keine elektronische Überwachung und keine Schmiermittel erforderlich.	●	

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer Planung.
Bitte sprechen Sie uns an.

Technische Änderungen vorbehalten.

Detail	Beschreibung	Serie	Zubehör
Energiespar-Modus	Abschaltung von Kabinenlicht, Ventilator und Anzeigen bei Stillstand. Bei Rufeingabe schalten sich die Baugruppen automatisch wieder ein. Einsparpotenzial bis zu 70 % des Energieverbrauchs.	●	
Stand-by-Modus	Gestaffeltes Herunterfahren von Türantrieb, Lichtgitter, Steuerung und Frequenzregelung bei längerem Stillstand (Nachtmodus)		○
Energierechner	Erstellen von Energieeffizienzprognosen nach VDI 4707		○
Schachtentrauchung	X-Trac: System zur Reduzierung des Wärmeverlustes durch die Schachtentlüftung. Elektrisch gesteuertes Fenster, Lichtkuppel oder Lüftungshaube.		○
Zwischenkreiszusammenschaltung	Gegenseitige Energieeinspeisung bei gegenläufiger Fahrtrichtung der Kabinen einer Gruppe [11]		○

1) Im RGB-Modus ist eine Verminderung der Helligkeit in der Kabine möglich.
2) PVC-, Chlor- und Weichmacher-frei, hochbelastbar und verschleißfest, pflegeleicht, umweltfreundlich.
3) Maximal 50 kg/m² und 20 mm Dicke. Abhängig vom Bodenbelag sind Änderungen der Farbanmutung möglich.
4) Bei Durchladung ist nur der S5 Spiegel lieferbar.
5) Absprache der bestimmungsgemäßen Nutzung zwischen Kunde und Schmitt + Sohn erforderlich. Nicht bei 320 kg Tragfähigkeit.
6) Nicht bei 320 kg und 450 kg Tragfähigkeit.
7) Nicht lieferbar bei reduziertem Schachtkopf von 2.600 bis 2.800 mm.
8) Servicezarge analog Schachttür.
9) Eventuelle Brandschutzanforderungen in notwendigen Treppenräumen beachten.
10) Die Aufschaltung auf die Schmitt + Sohn Service-Zentrale und die ständige Bereitschaft wird in einem separatem Servicevertrag vereinbart.
11) Auf Anfrage.
12) Anforderungen an den Rohbau nach VDI 2566 sind bauseits zu beachten.
13) Mehrteilige Lichtdecke/n bei Q ≥ 1.000 kg.
14) Nur für 2–5 Haltestellen, Etagentaster einreihig



ISI 2040® Aufzug



ISI 2040® Brillantweiß



ISI 2040® Aufzug

ISI 2040® Lichtgrau



ISI 2040® Lindgrün



ISI 2040® Aufzug

ISI 2040® Lichtorange



ISI 2040® Azurblau



ISI 2040® Aufzug

ISI 2040® Perlweiß



ISI 2040® Edelstahl

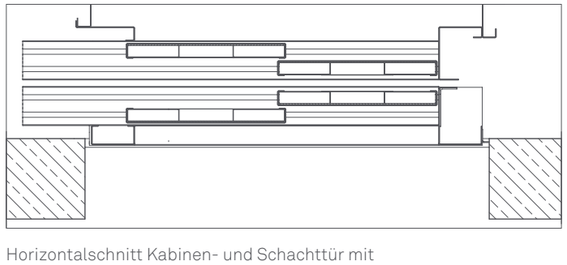






Maueranschluss T1

Schachttür:	Zweiteilige, einseitig öffnende Schiebetür, Stahlblech grundiert Zubehör: Edelstahl Feinschliff
Türrahmen/ Maueranschluss:	Stahlblech grundiert Zubehör: Edelstahl Feinschliff
Bedientableau:	Edelstahl Feinschliff
Taster:	Edelstahl Feinschliff, flächenbündig
Rufquittung:	LED Blau
Symbole:	Kunststoff Lichtgrau



Horizontalschnitt Kabinen- und Schachttür mit Türrahmen / Maueranschluss T1.



Kabinen- und Schachttür mit Maueranschluss T1 Türschwellen

Schachttür: Zweiteilige, einseitig öffnende Schiebetür, Stahlblech grundiert
Zubehör: Edelstahl Feinschliff

Türrahmen/ Maueranschluss: Stahlblech grundiert
Zubehör: Edelstahl Feinschliff

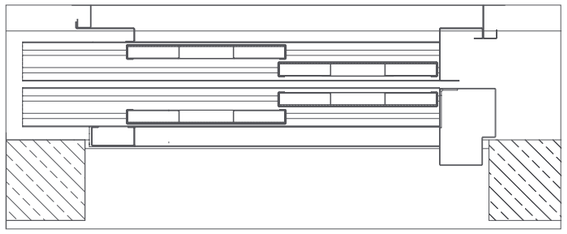
Kabinentür: Zweiteilige, einseitig öffnende Schiebetür, Edelstahl Feinschliff

Türschwellen: Aluminium



Maueranschluss T1 mit Servicezarge

Servicezarge: Stahlblech grundiert
Zubehör: Edelstahl Feinschliff



Horizontalschnitt Tür einseitig öffnend / Servicezarge



Kabinen- und Schachttür mit Maueranschluss T1 Türschwellen, Servicezarge

Servicezarge: Stahlblech grundiert
Zubehör: Edelstahl Feinschliff



Bedientableau BT-TP-66

Maße: HBT 305 x 66 x 2 mm
Bedientableau: Edelstahl Feinschliff
Taster: Edelstahl Feinschliff, flächenbündig
Rufquittung: LED Blau
Symbole: Kunststoff Lichtgrau

Verantwortung

„Ein Kunde – ein verantwortlicher Projektleiter. Ein hoher Anspruch an uns selbst. Für den Kunden heißt es: Ein kompetenter Partner, der sich um alle Belange in Sachen Planung, Fertigung, Montage und Service kümmert. Europaweit.“

Karl-Heinz Weixelbaum, Vertrieb Neuanlagen



Zubehör für individuelle Anforderungen







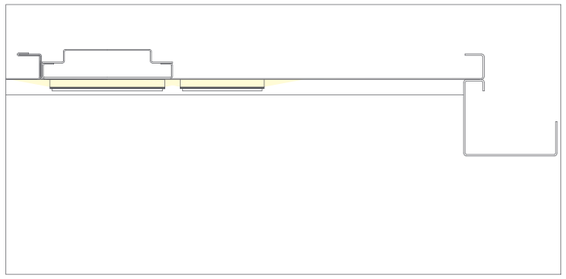
Namensschilder NS2

Maße:	HB 81 x 30 mm
Namensschilder:	Edelstahl Feinschliff Einzeln austauschbar
Beschriftung:	Graviert, Dunkelgrau



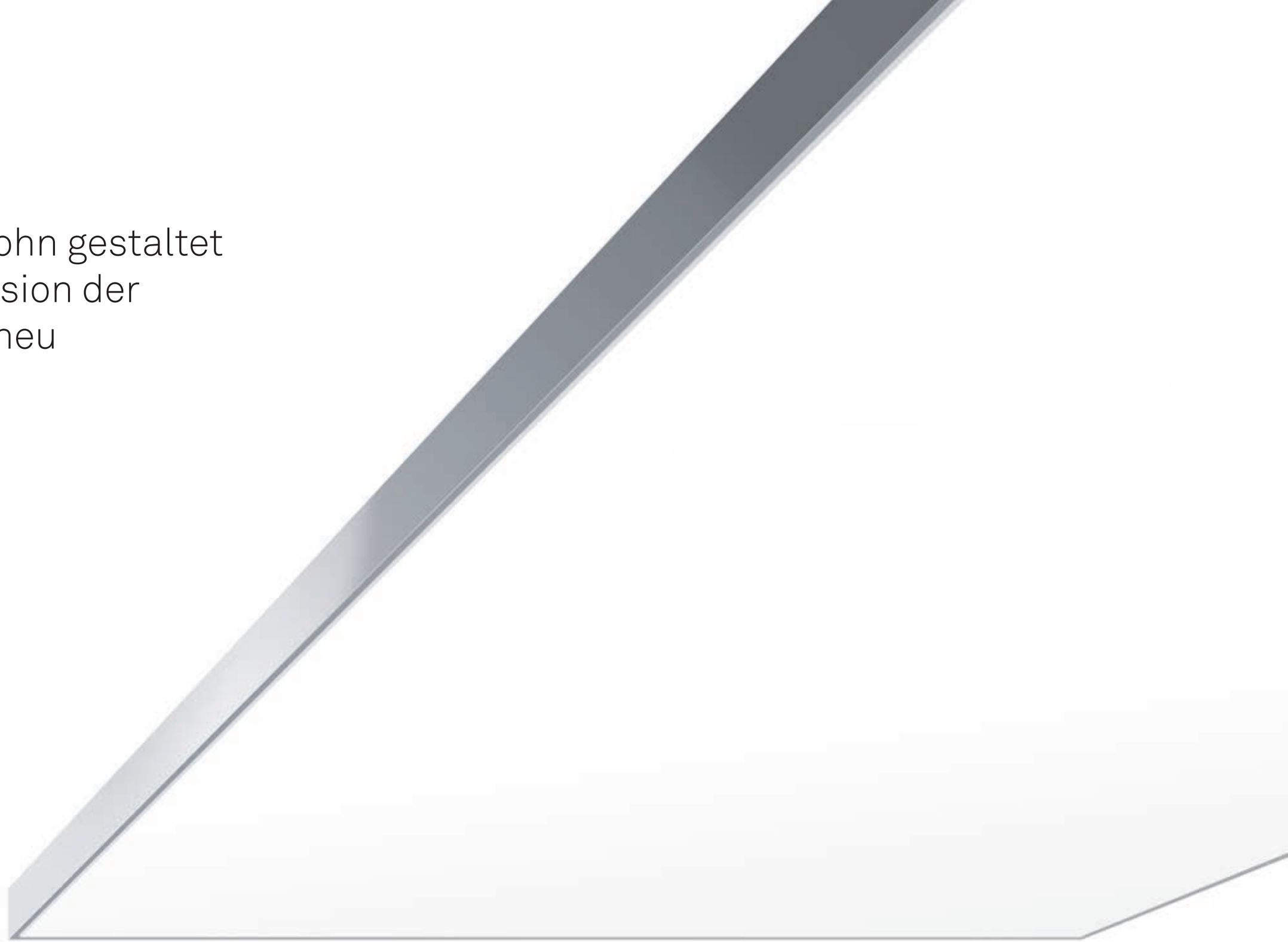
Tableau Namensschilder TNS 2-LED

Maße:	HBT 1.205 x 100 x 15 mm
Tableau Namensschilder:	Edelstahl Feinschliff
Leuchtrahmen:	Acryl Glas Weiß, satiniert,
Namensschilder:	Acryl Glas Weiß, Gravur Dunkelgrau, auswechselbar



Horizontalschnitt Seitenwand mit aufgesetztem Bedientableau und Tableau Namensschilder.
Lichtschema Leuchtrahmen.

Lichtdesign
Schmitt + Sohn gestaltet die 4. Dimension der Architektur neu





ISI 2040® Aufzug mit LD7-LED-RGB-Wandfluter.

LD7-LED-RGB-Wandfluter

Schmitt + Sohn Lichtdesign ermöglicht durch intelligente RGB Farbsteuerungen eine Vielzahl attraktiver Gestaltungen mit Licht. Farben, Farbwechsel und Farbrhythmen können in wirkungsvoller Weise miteinander kombiniert werden. So entstehen in der Aufzugskabine überzeugende, inspirierende und ungewöhnliche Lichtstimmungen.

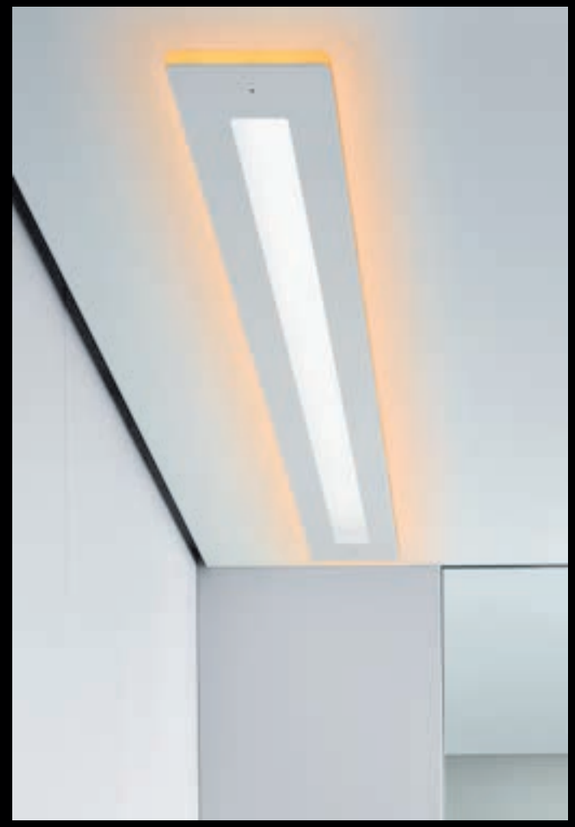
Die Farben wechseln in dem Leuchtrahmen der Kabinenbeleuchtung. Der seitliche Lichtausfall wird durch die Reflektion an der Kabinendecke optisch verstärkt.
Die sehr gute Grundhelligkeit in der Kabine wird über das mittige, weiße LED-Leuchtfeld erzeugt.

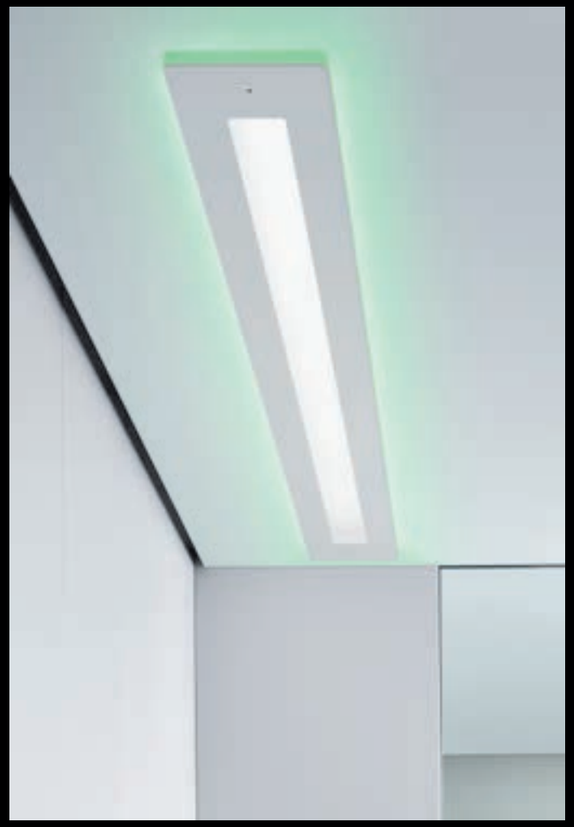
Lichtinszenierungen können nach kundenspezifischen, gestalterischen oder funktionellen Anforderungen programmiert werden.
Anwendungen sind z.B.:
Simulation eines natürlichen Tageslichtverlaufs
Erzeugen von Lichtstimmungen
Farbliche Stockwerksvisualisierung

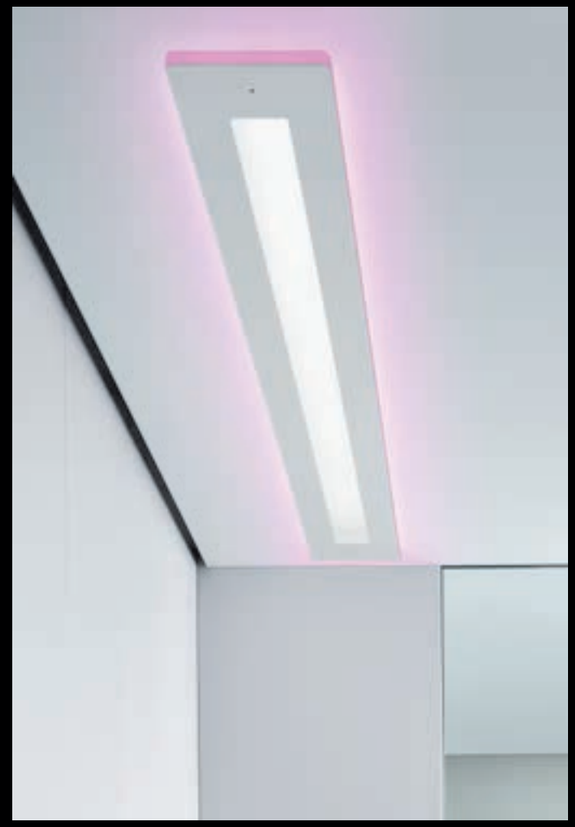
Abmessungen HBT: 12 x 132 x 1.260 mm
(Beispiel Kabine 630 kg, BT 1.100 x 1.400 mm)
Leuchtmittel: Power-LED
Zubehör: LED-RGB Farbsteuerung
Leuchtrahmen: Acryl Glas Weiß, satiniert, semitransparent
Blende: Metall lackiert Brillantweiß
Filterscheibe: Acryl Glas Weiß, semitransparent

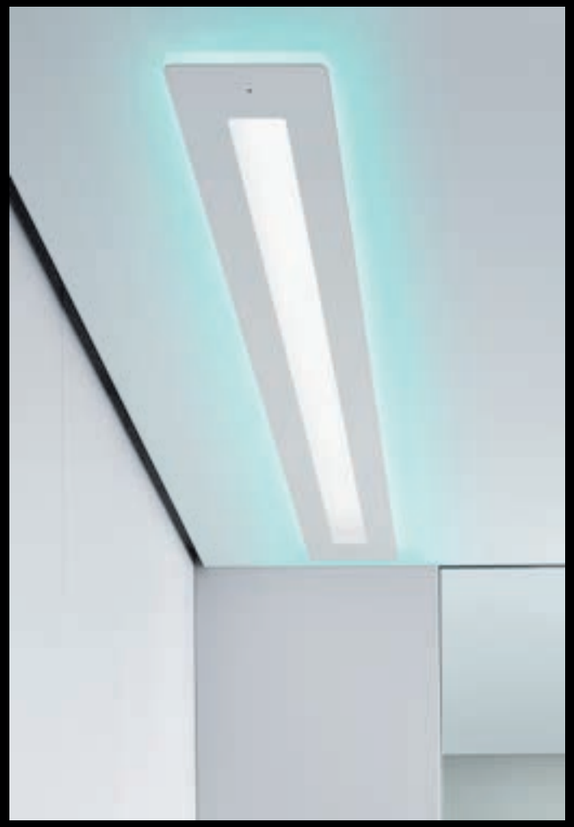


Vertikalschnitt LD7-LED-RGB-Wandfluter
Funktionsschema Direkt- und Indirektbeleuchtung











ISI 2040® Aufzug mit LD8-LED-Lichtdecke.

LD8-LED-Lichtdecke

Höchste Funktionalität, puristisches Design und brillante Lichttechnik kennzeichnen die völlig neuartige LD8 LED-Lichtdecke. Zu den wesentlichen Funktionsmerkmalen gehören die homogene, neutralweiße Lichtfläche und der sehr flache Aufbau der LD8.

Die speziell entwickelte Rahmengeometrie ermöglicht nicht nur eine nahezu rahmenlose Lichtfläche – sie lässt die LD8 auch sehr filigran erscheinen. Leicht gerundete Dekorprofile an den Stirnseiten verleihen der LD8 ein charakteristisches und unverwechselbares Design.
Der Kabineninnenraum wirkt großzügig und elegant. Farben und Formen erscheinen in einer exzellenten Qualität.

Abmessungen HBT: 38 x 940 x 1.300 mm
(Beispiel Kabine 630 kg, BT 1.100 x 1.400 mm)
Randabstand zu Seitenwänden je 80 mm, zu Eingangsseite und Rückwand je 50 mm.
Beleuchtung: Power-LED, Neutralweiß
Rahmen: Aluminium, Brillantweiß
Lichtfläche: Kunststoff, Weiß transluzent, B1 schwer entflammbar



Vertikalschnitt LD8-LED-Lichtdecke
Funktionsschema Direktbeleuchtung
LED Neutralweiß



ISI 2040® Aufzug mit LD8-LED-Lichtdecke.





Bedientableau EN 81-70-G

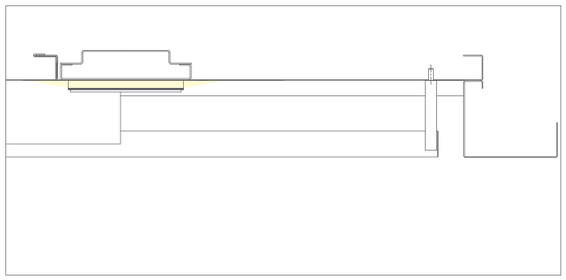
Maße:	HBT 180 x 500/600 x 99,5 mm
Bedientableau:	Edelstahl Feinschliff DIN EN 81-70, Anhang G
Taster:	Edelstahl Feinschliff, Großflächentaster, erhaben. Hauptzugang: Kunststoffring, Grün, erhaben. Notruftaster: versenkt
Rufquittung:	LED Blau
Symbole:	Kunststoff Lichtgrau, erhaben, taktil

Anzeigetableau AT-I-TFT-LED

Maße:	HBT 490 x 150 x 15 mm
Anzeigetableau:	Edelstahl Feinschliff
Leuchtrahmen:	Acryl Glas Weiß, satiniert, LED Neutralweiß
Informationstableau:	Acryl Glas Weiß
Display:	TFT hochauflösend

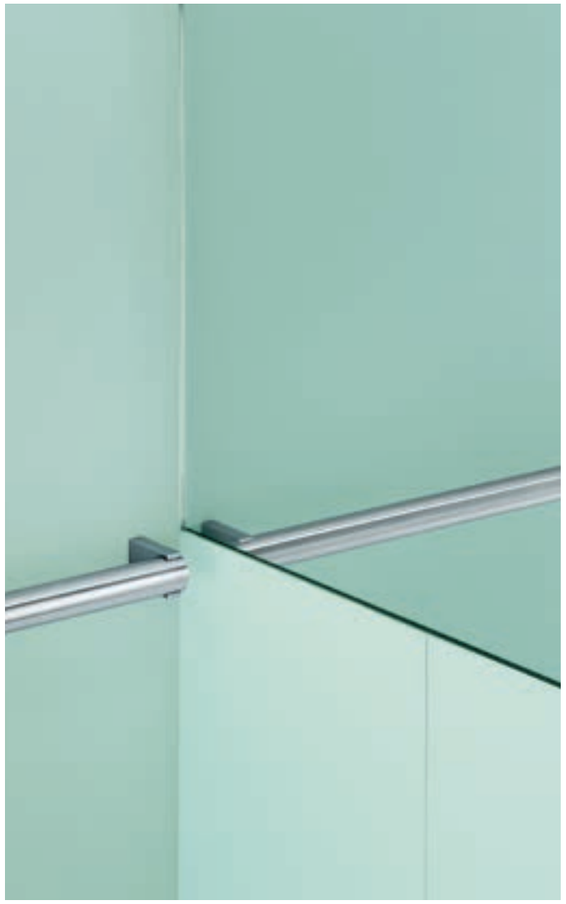


Vertikalschnitt Seitenwand, Bedientableau EN 81-70-G.



Horizontalschnitt Seitenwand. Bedientableau DIN EN 81-70, Anhang G. Aufgesetztes Anzeigetableau.
Lichtschema Leuchtrahmen.



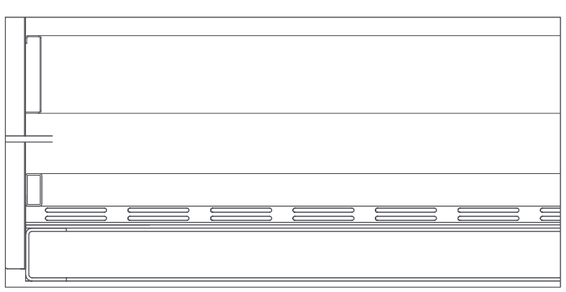


Gepäckschutzleisten

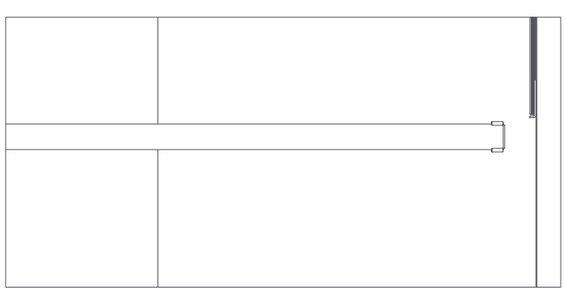
Maße: HB 100 x 20 mm
Edelstahl Feinschliff

Spiegel S5

Spiegel S5: Rückwand, kabinenbreit, halbhoch,
hell behindertengerecht nach
DIN EN 81-70, aufgesetzt
Spiegelkanten geschliffen und poliert
Spiegellisene: Edelstahl Feinschliff, Kantenschutz



Vertikalschnitt Rückwand/Boden
Gepäckschutzleisten aufgesetzt.



Vertikalschnitt Rückwand/Spiegel S5 aufgesetzt.





Kabinen- und Schachttür mit Maueranschluss T1 und Mauereinfassung M1

Mauereinfassung: Stahlblech grundiert
Zubehör: Edelstahl Feinschliff

Bedientableau BT-TP-LED-66-1
Bedientableau BT-TP-LED-66-2
Zweiknopf- und Gruppensammel-steuerung

Maße: HBT 305 x 66 x 2 mm
Bedientableau: Edelstahl Feinschliff,
unsichtbar befestigt
Display: LED Blau
Taster: Edelstahl Feinschliff, flächenbündig,
Anordnung nach DIN EN 81-70
Rufquittung: LED Blau
Symbole: Kunststoff Lichtgrau

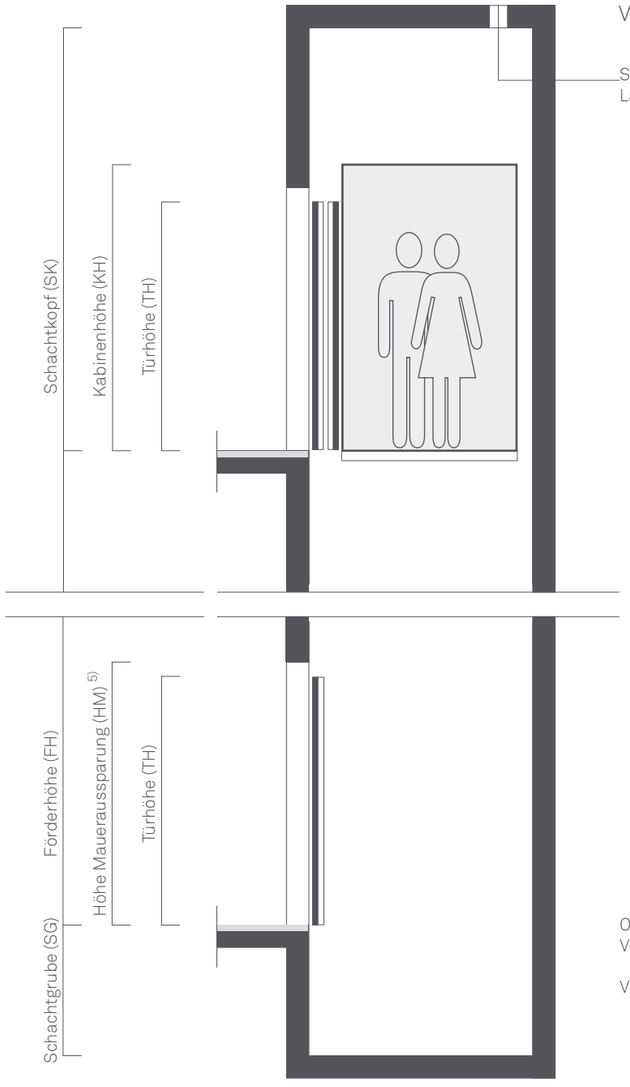


ISI 2040®
Die Planung



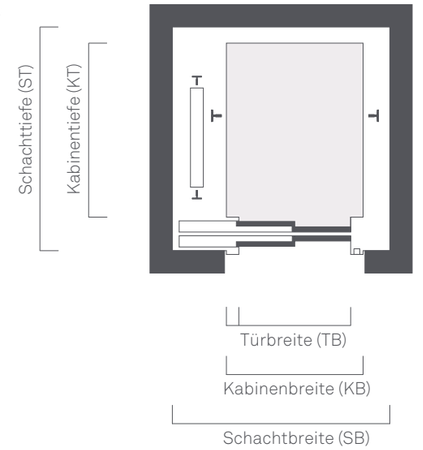
Technische Daten und Abmessungen

Vertikalschnitt



Grundriss

Türen einseitig öffnend

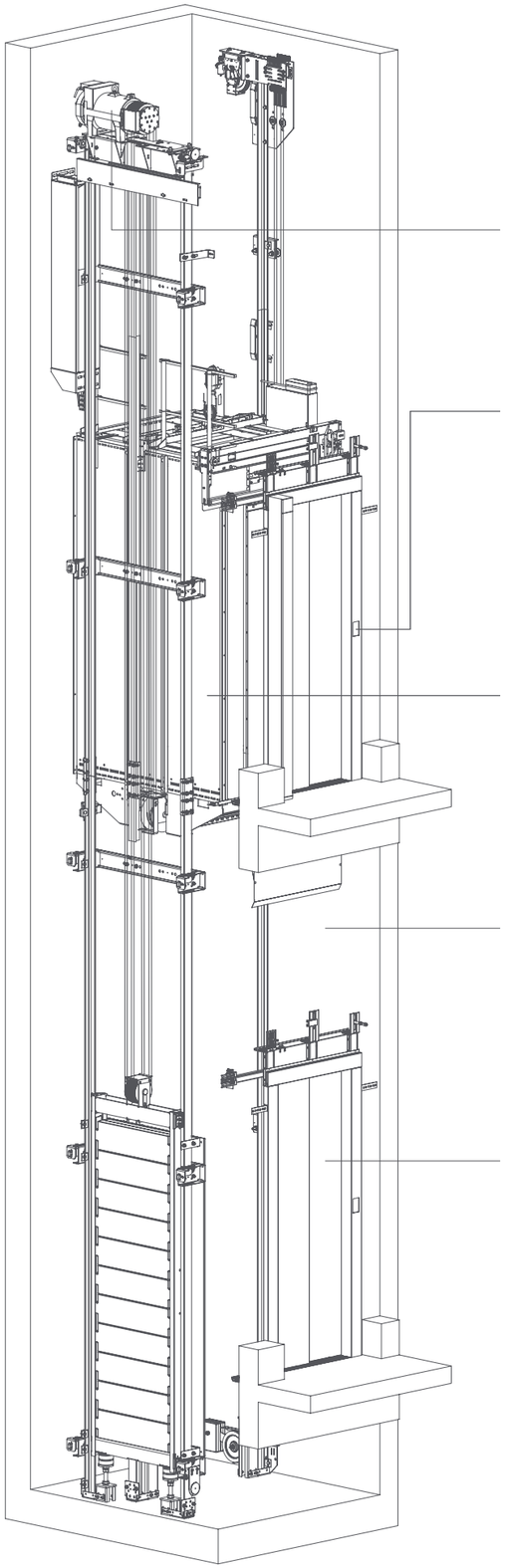


1) Beachtung der Energieeinsparverordnung (EnEV) bauseitig
2) Verringerte Schachtgrube: ≥ 500 mm (mit 6 mm Bodenbelag und Kleber).
3) Verringerter Schachtkopf:
   ≥ 3.000 bis < 3.500 mm mit Ersatzmaßnahmen technisch möglich.
   ≥ 2.800 bis < 3.000 mm nach Absprache und technischer Klärung mit Ersatzmaßnahmen möglich.
   ≥ 2.600 bis < 2.800 mm, KH 2.100 mm, TH 2.000 mm nach Absprache und technischer Klärung mit Ersatzmaßnahmen möglich.
   Hinweis: Die Zulassung reduzierter Schachtköpfe und Schachtgruben ist in einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Zum Teil ist eine Reduzierung nicht zulässig.
   Eine Klärung mit den zuständigen Behörden ist gegebenenfalls erforderlich. Gerne unterstützen wir Sie bei der Klärung.
4) Verringerter Schachtkopf < 3.000 mm:
   SB + 50 mm bei 320 bis 675 kg
   SB + 100 mm bei 1.000 kg
5) Türhöhe 2.100 mm optional (nicht lieferbar bei SK < 2.800 mm).
   Höhe Mauerausparung: HM = TH + 115 mm.
6) Schachttiefe um 120 mm reduziert bei Anordnung der Schachttüren in Nischen möglich.
7) Schachttiefe um 240 mm reduziert bei Anordnung der Schachttüren in Nischen möglich.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Planung und Ausschreibung.
Bitte sprechen Sie uns an.

Tragfähigkeit in kg und Personen		Kabinenabmessungen in mm			Türabmessungen	in mm	Schachtabmessungen in mm				
kg	Personen	Breite (KB)	Tiefe (KT)	Höhe (KH) 3)	Breite (TB)	Höhe (TH) 5)	Breite (SB) 4)	Tiefe (ST)		Schachtgrube (SG) 2)	Schachtkopf (SK) 3)
								Türen einseitig 6)	Durchladung 7)		
320	4	900	1.000	2.200	800	2.000	1.400	1.350	1.540	1.050	3.500
450	6	1.000	1.250	2.200	900	2.000	1.550	1.600	1.790	1.050	3.500
630	8	1.100	1.400	2.200	900	2.000	1.550	1.750	1.940	1.050	3.500
675	9	1.200	1.400	2.200	900	2.000	1.650	1.750	1.940	1.050	3.500
1.000	13	1.100	2.100	2.200	900	2.000	1.550	2.450	2.640	1.050	3.500

Qualität und Fahrkomfort



ISI 2040®
Baumustergeprüftes Aufzugssystem
nach EN 81

Der Antrieb:

- Komfortabel: überlegene frequenzgeregelte Antriebe
- Energiesparend: Energieeffizienzklasse A in der Nutzungskategorie 1 [8)]
- Leise: Schalldruckpegel unter den Forderungen der Norm [9)-11)]
- Sicher: Bündighalt besser als die Norm [14)]

Die Steuerung:

- Fahrkomfort: Mit dem ISI 2040® schweben [15)]
- Energiesparmodus: Automatische Abschaltung von Kabinenlicht und Anzeigen bei Stillstand. Einsparpotenzial bis zu 70 % des Energieverbrauchs [8)]
- Stand-by-Modus: Gestaffeltes Herunterfahren von Steuerung und Frequenzregelung bei längerem Stillstand (Nachtmodus) [8)]
- LED-Technik: In Bedien- und Anzeigetableaus [8)]
- Bus-Technologie: Einfache Installation. Wartungsfreundlich

Die Kabine:

- Groß: Maximale Schachtausnutzung in neuen und bestehenden Schächten [2) -7)]
- Nutzerfreundlich: Schnelle Orientierung und einfache Bedienung
- Hell: Kabinenbeleuchtung mit Wandfluter, indirekt, blendfrei [12), 13)]
- Luftig: Großzügige Be- und Entlüftung im Sockel- und Deckenbereich [16)]
- Freundlich: Materialien, Farben und Oberflächen
- Ruhig: Horizontale und vertikale Beschleunigung mit Topwerten [15)]

Der Aufzugsschacht:

- Maximale Kabinengrößen: Im Neubau und im Bestand [2)-7)]
- Anpassungsfähig: Reduzierung von Schachtgruben und Schachtköpfen optional [2), 3)]
- Schachtentrauchung: System zur Reduzierung des Wärmeverlustes durch die Schachtentlüftung mit elektrisch gesteuertem Fenster, Lichtkuppel oder Lüftungshaube, optional [1)]

Die Türen:

- Komfortabel: Einstellbare Fahrkurven [15)]
- Sicher: Lichtgitter über die gesamte Türhöhe
- Stand-by-Modus: Herunterfahren von Lichtgitter bei längerem Stillstand (Nachtmodus) [8)]
- EN 81-58: Feuerwiderstandsfähigkeit
- Flexibel: Links- oder rechtsöffnend. Einseitig oder gegenüberliegend

Technische Änderungen vorbehalten.

Tragfähigkeit in kg	Energieeffizienzklasse [8)]	Schalldruckpegel in db (A)					
		Vor den Schachttüren		In der Kabine		Im Schacht	
		VDI-Richtlinie [9)]	ISI 2040® [10)]	VDI-Richtlinie [11)]	ISI 2040® [10)]	VDI-Richtlinie [9)]	ISI 2040® [10)]
320	A	65	40	keine Angabe	50	75	51
450	A	65	40	keine Angabe	50	75	51
630/675	A	65	40	keine Angabe	50	75	51
1.000	A	65	40	keine Angabe	50	75	51

Tragfähigkeit in kg	Helligkeit in Lux		Bündighalt in mm			
	1 m über dem Kabinenboden		Haltegenauigkeit		Nachregulierungsgenauigkeit	
	EN 81 [12)]	ISI 2040® [13)]	EN 81 [14)]	ISI 2040®	EN 81 [14)]	ISI 2040®
320	mind. 100	mind. 200	+/- 10	+/- 3	+/- 20	+/- 8
450	mind. 100	mind. 200	+/- 10	+/- 3	+/- 20	+/- 8
630/675	mind. 100	mind. 200	+/- 10	+/- 3	+/- 20	+/- 8
1.000	mind. 100	mind. 200	+/- 10	+/- 3	+/- 20	+/- 8

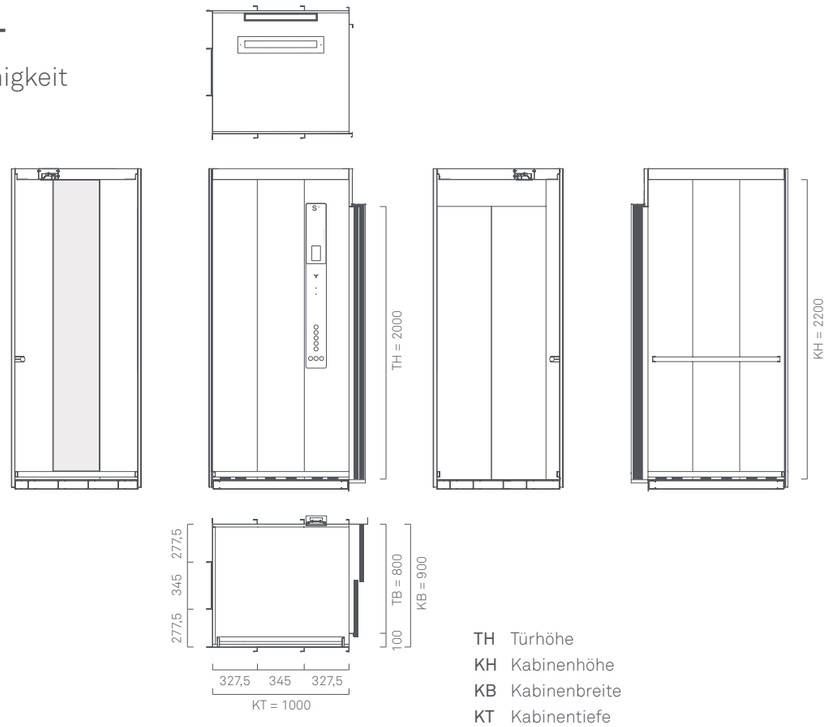
Tragfähigkeit in kg	Laufruhe in milli-G [15)]		Luftmengenermittlung mittels Luftwechselrate in m³/h	
	horizontal	vertikal	DIN [16)]	ISI 2040®
320	8,5 +/- 1	13,5 +/- 1	10	36
450	8,5 +/- 1	13,5 +/- 1	14	39
630/675	8,5 +/- 1	13,5 +/- 1	17	53
1.000	8,5 +/- 1	13,5 +/- 1	25	66

8) Berechnungsgrundlage ist die Nutzungskategorie 1 nach VDI 4707 für einen ISI 2040® mit 630 kg Tragfähigkeit, 5 Haltestellen, 12 m Förderhöhe und 1,0 m/s Geschwindigkeit.
9) VDI Richtlinie 2566-2 Blatt 2, Schallschutz bei Aufzugsanlagen ohne Triebwerksraum. Die Einhaltung der DIN 4109 auf der Grundlage der VDI Richtlinie 2566 ist durch den baulichen Schallschutz zu gewährleisten. Bauliche Schallschutzmaßnahmen müssen bereits bei der Planung berücksichtigt werden. Eine schalltechnische Beratung wird empfohlen.
10) Die angegebenen Schalldruckpegel beziehen sich auf einen Aufzug ISI 2040® in einem Betonschacht mit einer flächenbezogenen Masse m ≥ 490 kg/m² nach Beiblatt 1 zur DIN 4109.
11) Die VDI Richtlinie 2566 gibt hier keinen Referenzwert vor. Die Schalldruckpegel geben lediglich das Maß des Komforts für den Nutzer vor.
12) EN 81-20, Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen. Forderung: Mindestbeleuchtungsstärke 1 m über dem Fahrkorbboden und an den Befehlsgebern: 100 Lux.
13) Darüber hinausgehende Maximalwerte bis 350 Lux sind abhängig von der gewählten Beleuchtung und Ausstattung, möglich.
14) EN 81-20
Nachregulierungsgenauigkeit: Bei Niveauunterschieden ≥ 20 mm beim Be- und Entladen reguliert der Aufzug nach und muss wieder die vorgeschriebene Haltegenauigkeit erreichen.
15) ISO 18738, Aufzüge – Messung des Fahrkomforts von Aufzügen, beschreibt das Messverfahren.
16) DIN 1946 Teil 1 und 2: Kabinenvolumen x 5.

Kabinensystematik

320/4

320 kg Tragfähigkeit
4 Personen

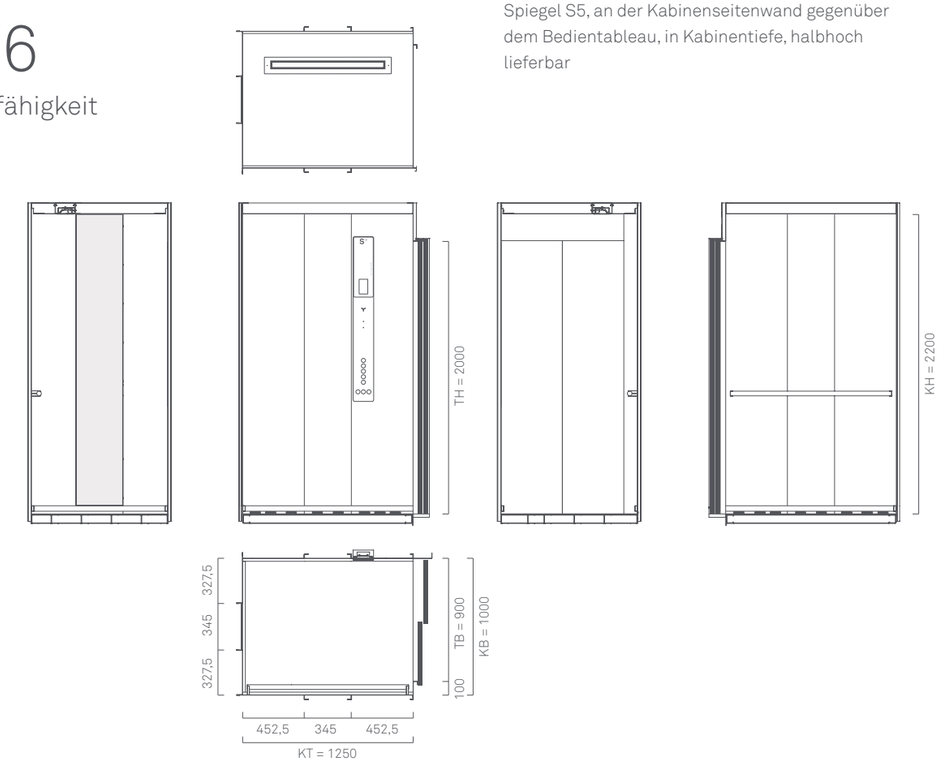


TH Türhöhe
KH Kabinenhöhe
KB Kabinenbreite
KT Kabinentiefe

Spiegel: Bei Durchladung ist ausschließlich der Spiegel S5, an der Kabinenseitenwand gegenüber dem Bedientableau, in Kabinentiefe, halbhoch lieferbar

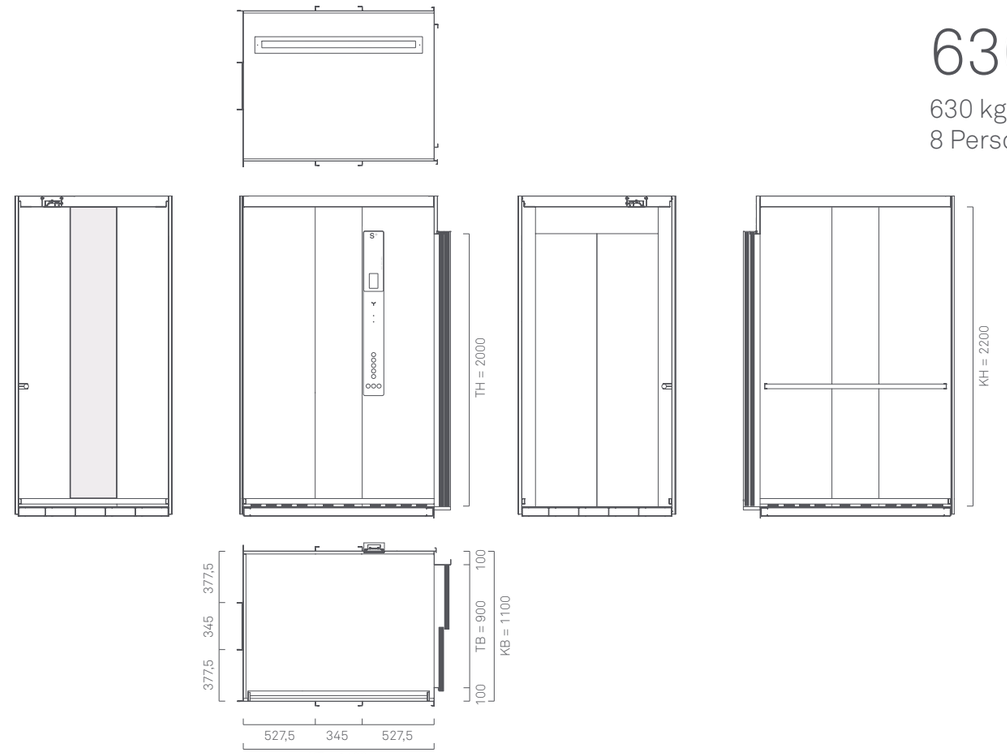
450/6

450 kg Tragfähigkeit
6 Personen



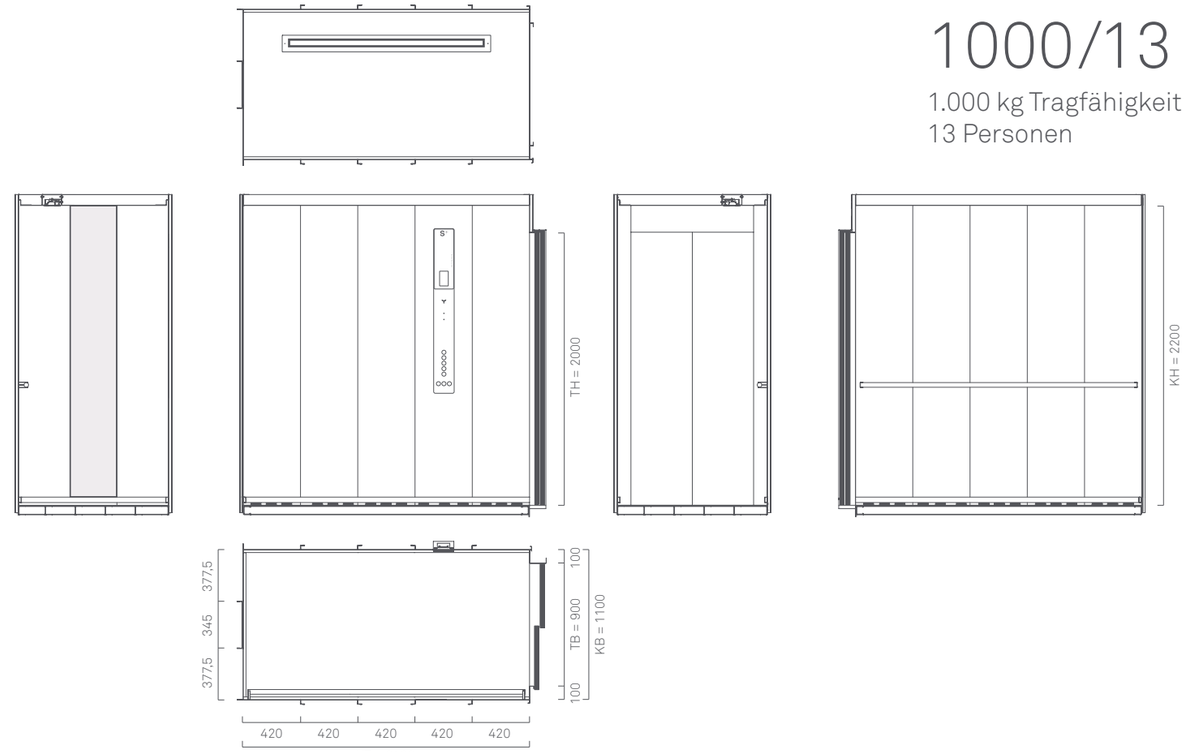
630/8

630 kg Tragfähigkeit
8 Personen

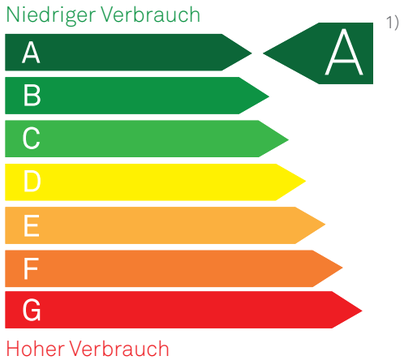


1000/13

1.000 kg Tragfähigkeit
13 Personen



Energieeffizienz. Der ISI 2040® erreicht die höchste Energieeffizienzklasse A [1)]



Der Energieverbrauch aller Gebäude der Bundesrepublik liegt bei ca. 40 Prozent des Gesamtstromverbrauches.[2)] Aufzüge sind daran mit 3 bis 5 Prozent beteiligt, in ganz Europa sind das 18 TWh jährlich.[3)]

Der Energieverbrauch eines Aufzuges wird durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt. Die wesentlichen Faktoren sind:
- der Fahrtverbrauch
- der Stillstandsverbrauch
- der Energieverlust durch entweichende Wärme durch die Schachtentlüftung.

Die Gewichtung der Faktoren hängt stark von der Nutzung des jeweiligen Aufzugs ab. So beträgt allein der Stillstandsverbrauch von Aufzügen in Wohngebäuden im Mittel etwa 70 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs der Aufzüge.

Die Leistungsaufnahme ist in erster Linie durch die Systemkomponenten und deren Energieeffizienz bestimmt.

Bei Aufzügen, die sich überwiegend im Stand-by-Betrieb befinden, kann der Energieverbrauch durch moderne Steuerungen um bis zu 50 Prozent reduziert werden. Bei Seilaufzügen mit hoher Fahrtenzahl sollten hochwertige Antriebe mit einem hohen Wirkungsgrad eingesetzt werden. Durch den Einsatz intelligenter Steuerungssysteme können Fehlfahrten vermieden werden und verkehrsabhängige optimale Rufzuweisung bei Aufzugsgruppen erfolgen. Bei Aufzugsgruppen kann eine gegenseitige Energieeinspeisung erfolgen. Rollwiderstände sollten durch hochwertige, wartungsfreie Kugellager, Rundrillen und kunststoffummantelte Seile sowie durch leichtere Konstruktionen optimiert werden.

Eine Schachtentrauchungsanlage kann den Energieverlust durch entweichende Wärme durch den Schacht mindern. Eine fachgerechte und nachhaltige Aufzugswartung durch qualifiziertes Fachpersonal auf der Basis der EN 13015 sichert dauerhaft den Erfolg von Energieeinsparmaßnahmen.

1) Berechnungsgrundlage ist die Nutzungskategorie 1 nach VDI 4707 für einen ISI 2040® mit 630 kg Tragfähigkeit, 5 Haltestellen, 12 m Förderhöhe und 1,0 m/s Geschwindigkeit.
2) Quelle: REGIERUNGonline, Bauen und Wohnen
3) Quelle: VDMA, Energieeffizienz in der Aufzugstechnik
4) Berechnungsgrundlage sind Schachtabmessungen 1.750 x 1.800 mm Grundfläche, 5 Türen 900 x 2.000 mm, einseitig öffnend, Schachthöhe 16 m

Technische Änderungen vorbehalten.

Spitzentechnologie zur konsequenten Energieeinsparung.

Energiesparpotenzial im Fahrtverbrauch

Der Stromverbrauch von Aufzügen während der Fahrt hängt wesentlich von der Antriebsart ab. Modernste und hochwertige Antriebs- und Steuerungstechnik senken den Energieverbrauch entscheidend. Das zeigt der Vergleich des Fahrtverbrauches eines ISI 2040® mit gängigen Antriebsarten:

20 % Energieeinsparung gegenüber einem vergleichbaren Seilaufzug mit Getriebe und Frequenzregelung.

50 % Energieeinsparung gegenüber einem vergleichbaren Seilaufzug mit Getriebe, polumschaltbar mit 2 Geschwindigkeiten.

80 % Energieeinsparung gegenüber einem vergleichbaren hydraulischen Aufzug.

Energiesparpotenzial im Stillstandsverbrauch

Der Stromverbrauch von Aufzügen bei Stillstand hängt wesentlich von seinen aktiven Verbrauchsquellen ab. Der Stillstandsverbrauch kann dabei bis zu 82 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs eines Aufzuges ausmachen. Das größte Energiesparpotenzial liegt im gezielten Abschalten von nicht benötigten Verbrauchern. Das zeigen die technischen Lösungen des ISI 2040®:

33 % Energieeinsparung durch die Verwendung effizienter Leuchtmittel und die Abschaltung der Fahrkorbbeleuchtung bei Stillstand des Aufzugs.

5 % Energieeinsparung durch die Abschaltung von Türantrieb und Lichtgitter.

1 % Energieeinsparung durch die Abschaltung der Kabinenstand- und Richtungsanzeigen.

10 % Energieeinsparung durch die Abschaltung des Frequenzumrichters in Nebenverkehrszeiten.

Energiesparpotenzial im Schacht

Durch erforderliche Rauchabzugsöffnungen im Schachtkopf kann Wärme aus Gebäuden ungehindert ins Freie entweichen. Hier liegt das größte Energiesparpotenzial im Verschließen der Rauchabzugsöffnung mit elektrisch betriebenen Lichtkuppeln oder Lamellenfenstern. Bei Raucherkennung (automatisch) oder gezielter Entlüftung (manuell) öffnen die Lichtkuppeln oder Lamellenfenster.

10.400 kWh Energieeinsparung im Jahr sind möglich, wenn das Entweichen von Wärme durch die Rauchabzugsöffnung im Schachtkopf verhindert wird.[4)]

In drei Schritten zum energieeffizienten Aufzug.

Die Planung bedarfsgerechter und leistungsfähiger Aufzugssysteme sollte frühzeitig den Gebäudetyp, die geplante Nutzung und die gesetzlichen Normen und Vorschriften berücksichtigen.

Die energetische Bewertung des ISI 2040® in drei Schritten:
- Ermittlung der Nutzungskategorie
- Erstellung der Energieeffizienzprognose
- Ermittlung des Wärmeenergieverlustes durch die Rauchabzugsöffnungen im Schachtkopf

Gerne unterstützen wir Sie bei Ihrer Planung. Bitte sprechen Sie uns an.

ISI 2040®
Der Service



Was zählt

Exzellenter Service. Persönlich, kompetent, jederzeit verfügbar.

1+1
Ein Kunde – ein verantwortlicher Serviceleiter. Ein kompetenter Partner für alle Belange in Sachen Service.

40.000
Aufzugsanlagen betreut Schmitt + Sohn jährlich. Eigene und Fremdfabrikate.

24/365/0
Unsere Bereitschaft: 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr bei 0 Wartezeit.

479
qualifizierte Servicetechniker. Immer in Bewegung. Fachgerechte Wartung, Instandsetzung und Bewertung der Aufzugsanlagen.

106
Serviceleiter tragen die Verantwortung für den Kunden, die Servicetechniker und die Aufzugsanlagen.

13015
DIN-Norm Qualität. Der Maßstab für einen qualifizierten Service von Aufzugsanlagen.

572
Mitarbeiter, in Technik, Entwicklung, Produktion und Verwaltung. Bestens informiert und serviceorientiert. Ständig im Einsatz. Umgehende Reaktion im Notfall.

1
zentrales Ersatzteillager bei Nürnberg mit sämtlichen Ersatzteilen. Der Großteil davon sind Originalteile aus eigener Fertigung.

32
Niederlassungen und Vertriebsbüros europaweit. Nähe zu unseren Kunden. Für jeden Service rund um Ihren Aufzug.

547
Servicefahrzeuge als mobile Ersatzteillager, bestückt mit mehr als 300 der wichtigsten Verschleißteile. Direkt vor Ort. Kurze Reaktionszeiten. Hohe Verfügbarkeit.

10.000
Ein Schmitt + Sohn Aufzug besteht aus mehr als 10.000 Teilen. Fast alle davon fertigen wir selbst in unserem Unternehmen. Echte Originale in gleich bleibend hoher Qualität. 20 Jahre Ersatzteilgarantie. Bei Bestellung vor 16 Uhr liefern wir über Nacht jedes der 10.000 Ersatzteile.



3
leistungsorientierte Serviceverträge.
Für eine langanhaltende Partnerschaft.

Systemwartung
Der Servicevertrag über die Systemwartung beinhaltet die Kontrolle und Pflege aller Sicherheitseinrichtungen sowie Ein- und Nachstellarbeiten nach DIN 13015.

Vollunterhaltung
Der Servicevertrag über die Vollunterhaltung deckt alle Aufwendungen ab, die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Aufzugsanlage entstehen können:
Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich aller Ersatzteillieferungen und Störungsbeseitigung sowie die Durchführung der regelmäßigen behördlichen Prüfungen.

C 2000
Der Servicevertrag C 2000 enthält modular aufgebaute Leistungen: Notruf und Video-Missbrauchserkennung, Aufzugswärter- und Gebäudeleittechnikmodul, Onlinebetreuung rund um die Uhr.

In jeder unserer 32 Niederlassungen finden Sie Ihren kompetenten Ansprechpartner. Wir freuen uns auf Sie.

Deutschland

Service 24: +49 (0) 800 24 00 365
www.schmitt-aufzuege.de
info@schmitt-aufzuege.de

90402 Nürnberg
Hadermühle 9–15
Fon +49(0)911-2404-0
Fax +49(0)911-2404-111

90455 Kornburg
Kellermannstraße 16
Fon +49(0)9129-9025-0
Fax +49(0)9129-9025-27

86167 Augsburg
Bürgermeister-Wegele-Straße 12
Halle 1plus
Fon +49(0)821-56747450
Fax +49(0)821-56747451

95445 Bayreuth
Am Bauhof 12
Fon +49(0)921-787782-0
Fax +49(0)921-787782-28

13509 Berlin
Miraustraße 50–52
Fon +49(0)30-4360225-0
Fax +49(0)30-4360225-28

09125 Chemnitz
Reichenhainer Straße 171
Fon +49(0)371-53099-0
Fax +49(0)371-53099-99

96450 Coburg
Hahnwiese 5
Fon +49(0)9561-2498-0
Fax +49(0)9561-2498-70

01139 Dresden
Washingtonstraße 16/16a
Fon +49(0)351-2176090-0
Fax +49(0)351-2176090-30

99097 Erfurt
Alte Chaussee 89
Fon +49(0)361-644999-0
Fax +49(0)361-644999-28

45141 Essen
Bamlerstraße 5a
Fon +49(0)201-28010-0
Fax +49(0)201-28010-48

60314 Frankfurt
Riederhofstraße 16–18
Fon +49(0)69-420805-0
Fax +49(0)69-420805-29

50226 Frechen
Alfred-Nobel-Straße 7–9
Fon +49(0)2234-95379-0
Fax +49(0)2234-95379-22

85748 Garching
Carl-Zeiss-Straße 5
Fon +49(0)89-959398-0
Fax +49(0)89-959398-18

22453 Hamburg
Papenreye 25
Fon +49(0)40-589713-0
Fax +49(0)40-589713-13

30851 Langenhagen
Erich-Ollenhauer-Straße 3
Fon +49(0)511-72587-0
Fax +49(0)511-72587-25

67065 Ludwigshafen
Am Bubenpfad 1
Fon +49(0)621-579280-0
Fax +49(0)621-579280-9

04416 Markkleeberg-Wachau
Weinteichstraße 5
Fon +49(0)34297-1666-0
Fax +49(0)34297-1666-19

93059 Regensburg
Im Gewerbepark A2
Fon +49(0)941-46462-0
Fax +49(0)941-46462-46

72070 Tübingen
Industriestraße 24
Fon +49(0)7071-7969-0
Fax +49(0)7071-7969-29

97076 Würzburg
Äußere Aumühlstraße 2
Fon +49(0)931-25042-0
Fax +49(0)931-25042-29

Österreich

www.schmitt-aufzuege.at
info@schmitt-aufzuege.at

6020 Innsbruck
Grabenweg 72
Fon +43(0)512-346502-0
Fax +43(0)512-346502-1

8020 Graz
Puchstraße 17-21
Obj. 12, 3. OG
Fon +43(0)316-262923
Fax +43(0)316-262924

4020 Linz
Wiener Straße 131
Fon +43(0)732-330226-0
Fax +43(0)732-330226-16

1100 Wien
Triester Straße 87
Bürogebäude, 2. Stock
Fon +43(0)1-4055508-0
Fax +43(0)1-4055508-4

Portugal

www.schmitt-elevadores.com
info@schmitt-elevadores.com

Porto
4466-953 S. Mamede de Infesta
Arroteia Via Norte, Apart. 1034
Tel +351-229 569 000
Fax +351-229 569 009
Serviço 24h: +351-229 569 002

Lisboa
2790-034 Carnaxide
Rua da Barruncheira, 3–1°
Esquerdo
Tel +351-213 030 350
Fax +351-213 032 706
Serviço 24h: +351-213 030 359

4700-361 Braga
Rua António Marinho, 68
Tel +351-253 610 819
Fax +351-253 260 951
Serviço 24h: +351-253 610 819

6000-228 Castelo Branco
Rua Fernando Namora,
LT I-3 , Lj.3
Tel +351-272 342 472
Fax +351-272 342 428
Serviço 24h: +351-272 342 472

3025-037 Coimbra
Urbanização do Loreto LT 4
R/C - C/C
Tel +351-239 493 803
Fax +351-239 496 329
Serviço 24h: +351-239 493 803

8005-325 Faro
Praceta Henrique Bernardo Ramos nº 9
Tel +351-289 822 758
Fax +351-289 813 098
Serviço 24h: +351-289 813 156

Tschechien

www.schmitt-vytahy.cz
info@schmitt-vytahy.cz

36211 Karlovy Vary
Jenišov 116
Tel +420 353 433-722
Fax +420 353 433-721

14800 Praha 4
Komárkova 1189/27
Tel +420 272 191-652
Fax +420 272 191-651



Herausgeber:
Aufzugswerke
Schmitt + Sohn GmbH & Co. KG
Hadermühle 9-15
D-90402 Nürnberg

Redaktion:
Dr. Johannes Schmitt,
Maximilian Schmitt,
Marius Schreyer

Konzeption und Gestaltung:
Marius Schreyer Design

Produktgestaltung:
Schmitt + Sohn Aufzüge,
Marius Schreyer Design

Fotodesign:
Marius Schreyer Design

Realisation:
Loffmedia

Abbildungsnachweis:

Portraitfotografie:
Projekttriangle Design Studio
Martin Grothmaak,
Tom Ziora

Referenz- und
Dokumentationsfotografie:
Projekttriangle Design Studio
Martin Grothmaak,
Tom Ziora

Gerd Grimm

Schmitt + Sohn Aufzüge

MBS Studios
Thomas Esch

© Schmitt + Sohn Aufzüge
Alle Rechte vorbehalten.

Stand 06-2017 • 176941

SCHMITT+SOHN
AUFZÜGE

Aufzugswerke
Schmitt + Sohn GmbH & Co. KG
Hadermühle 9–15
D-90402 Nürnberg

Fon +49(0)911 - 2404 - 0
Fax +49(0)911 - 2404 - 111

neuanlage@schmitt-aufzuege.com
service@schmitt-aufzuege.com
www.schmitt-aufzuege.com

Technische Änderungen vorbehalten.
Farbabweichungen sind drucktechnisch bedingt.

Das Unternehmen Schmitt + Sohn Aufzüge wurde für sein Corporate Design, die Unternehmensdarstellung, die Aufzugssysteme und die Aufzugsserien mit international renommierten Designpreisen ausgezeichnet.

iF product design award 1997, Schmitt + Sohn Aufzugssysteme
iF product design award 2008, Schmitt + Sohn Color Glas Aufzüge
Designpreis der Bundesrepublik Deutschland 2009, Nominierung, Schmitt + Sohn Color Glas Aufzüge
red dot award communication design 2011, Schmitt + Sohn Corporate Design
red dot award communication design 2011, Schmitt + Sohn Corporate Unternehmensbroschüre
iF communication design award 2011, Schmitt + Sohn Unternehmensbroschüre
Designpreis der Bundesrepublik Deutschland 2012, Nominierung, Schmitt + Sohn Unternehmensbroschüre
Iconic Award 2014 für Schmitt + Sohn Produktbroschüren
Iconic Award 2014 für Schmitt + Sohn Messestand Bau 2013
Iconic Award 2014 für Schmitt + Sohn Neubau Niederlassung Coburg
Iconic Award 2014 für Schmitt + Sohn Color Glas® Aufzüge
Iconic Award 2014 für Schmitt + Sohn Forum Produkt
German Design Award 2015, Special Mention für Schmitt + Sohn Corporate Design
German Design Award 2015, Special Mention für Schmitt + Sohn Color Glas® Aufzüge

Aufzugswerke
Schmitt + Sohn GmbH & Co. KG
Hadermühle 9–15
D-90402 Nürnberg

Fon +49(0)911 - 2404 - 0
Fax +49(0)911 - 2404 - 111

neuanlage@schmitt-aufzuege.com
service@schmitt-aufzuege.com
www.schmitt-aufzuege.com



TK Aufzüge GmbH | Service Niederlassung Ulm
Hermann-Köhl-Straße 8 | 89160 Dornstadt | Germany

Evangelische Kirchengemeinde Illertissen
Frau Blender
Ulmer Straße 15
89257 Illertissen
Per Mail an: pfarramt.illertissen@elkb.de

Gebhard Wachter
T +49 7348 2018-22
M 0172 735 20 83
gebhard.wachter@tkelevator.com

12.10.2026

Unser Angebot Nr.: ETQ 0184116
Aufzug Nr.: 261290, Standort: Ulmer Straße 15 in 89257 Illertissen
Projektnummer: 74G26119

Angebot über die Modernisierung Ihrer Aufzugsanlage

Sehr geehrte Frau Blender,

für die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots möchte ich mich bedanken.

Nach Überprüfung der Aufzugsanlage durch unseren Herrn Wachter möchten wir Ihnen mitteilen, dass den kompletten Austausch der Anlage aus unserer Sicht nicht erforderlich ist.

Da es aktuell nur um die Ersatzteilverfügbarkeit der Platine geht, würden wir Ihnen den Austausch der elektrischen Steuerung empfehlen, wofür wir unser beiliegendes Angebot ausgearbeitet haben.

Die Einzelheiten wie Lieferumfang, Preis und Lieferzeit wollen Sie bitte unserem Angebot entnehmen.

Bitte geben Sie uns Gelegenheit, den Lieferumfang unseres Angebotes mit Ihnen zu besprechen.

Bei Rückfragen steht Ihnen unser Herr Wachter gern beratend zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
TK Aufzüge GmbH
Service-Niederlassung Ulm

Oliver May
Vertrieb Modernisierung

Gebhard Wachter
Vertrieb Modernisierung

Leistungsumfang

Steuerung Lisa 20 von Schneider Steuerungstechnik

Pos. 1 — 1 Stück

Mikroprozessor-Aufzugssteuerung Lisa 20 mit frei programmierbaren Ein- und Ausgängen, inkl. Klartextdisplay für die einfache Service-Durchführung.

Allgemeine Steuerungsausstattung mit folgendem Standard-Funktions- und Informationsumfang:
- Intelligente Mikroprozessorsteuerung mit leistungsfähiger BUS-Technologie
- Einplatinenausführung mit fest umrissenem Leistungsumfang und definierten Erweiterungsmöglichkeiten
- Vorkonfiguration der anlagenspezifischen Daten und zusätzliche Speicherung gebäudespezifischer Einflussgrößen durch Lernfahrt
- Unterstützte Fahrtenzahl: abhängig vom Antrieb bis zu 240 Fahrten pro Stunde
- VDE / CE Installation
- EMV geprüft
- In den vorhandenen Schaltschrank wird die Steuerplatine eingebaut
  Schutzart IP20

- Richtungsempfindliche Einknopf-Sammelsteuerung, zur Haupthaltestelle sammelnd
- Motoranschlusswerte 380 V / 3 Phasen + Lichtnetz vom Kraftnetz, 50 Hz
- Sicherheitskreisspannung (230 V AC)
- Bremsmagnetspannung (180 / 100 V DC)
- Vorsteuerschütze und Schütze für Netzabtrennung im Stillstand, Sicherungsautomaten
- Schnelle Informationsübertragung per BUS-System
- Schnittstellen: Triebwerksregelung, Triebwerksbremse
- Schnittstelle: Diagnose
- Hauptschalter im Schaltschrank, außen zugänglich, abschließbar
- Rückholsteuerung im Schaltschrank mit außen zugänglichem Rückholschalter
- Schachtlichtschalter im Schaltschrank, außen zugänglich
- Laufzeitüberwachung
- Temperaturüberwachung des Antriebes mit Kaltleiter / Thermokontakt
- Schnittstelle: Gegensprechanlage Kabine-Maschinenraum
- Akku als Hilfsstromquelle für Alarmfunktion
- Schnittstelle und Funktion: Notruf / MAX
- Schnittstelle: Lastmesseinrichtung
- Funktion: Wiederholte Türschließung bei Riegelstörung (bei automatischen Schachttüren)
- Funktion: Missbrauch "maximale Personenzahl"
- Schnittstelle: Individuell einstellbare Tür-Offen-Zeiten
- Funktion: Tür-Wiederöffnung durch Außenruf (bei automatischen Schachttüren)
- Funktion: Überlast (110%), Besetzt (80%)
- Steuerungsausführung nach EN81-1/2
- Schnittstelle: Türkantensicherung
- Schnittstelle: Automatik-Schachttür
- Schnittstelle: Fahrkorb-Bedientableau mit Funktionen: Taster mit Rufquittung, Fahrtrichtungs- und Standanzeige, Tür-Auf-Taster bzw. Stopp-Schalter in Verbindung mit Sicherheitslichtgitter, Alarmtaster mit Notlicht, Überlastanzeige optisch / akustisch
- Schnittstelle: Etagenbedientableaus mit Funktion: Taster mit Rufquittung, Weiterfahrtanzeige
- Bypass zum Überbrücken des Sicherheitskreises
- FI-Schutzschalter für alle Stromkreise über 50 V.

Erweiterte Steuerungsausstattung mit Zusatz-Funktions- und Informationsumfang
- Handterminal
- Steuerungsausgang Volllast
- Bündiganzeige
- Funktion: Nachregulierung
- Funktion: Brandfall statisch: Überbrückung bzw. Deaktivierung des Sicherheitslichtgitter bei Brandfallmeldung.
- Hauptevakuierungshaltestelle E
  Aktivierung: über bauseitigen potentialfreien Kontakt
  (Schnittstelle im Schaltschrank)

Pos. 2

Steuerungsinstallation und Zubehör

Schachtkopfinstallation komplett
- Leitung zum Motor und Drehgeber geschirmt
- Leitung zum Geschwindigkeitsbegrenzer
- Leitung zum Sicherheitsendschalter am Geschwindigkeitsbegrenzer

Schachtinstallation
- Stockwerksabstand entsprechend spezifischer Anlagensituation mit individueller Schachtinstallation
- Sicherheitskreiseinbindung
- Not-Stopp-Schalter in der Schachtgrube
- Schachtlichttaster in der Schachtgrube
- Steckdose mit Anschlussleitung in der Schachtgrube
- Inspektionssteuerung Schachtgrube
- Aufzugskopierungssystem Absolutwertgeber ELGO Limax inkl. Magnetband
- Stockwerksmodule
- Anschlussleitungen für Etagenbedien- und Anzeigetableaus
- Stromversorgung und BUS-System
- Alarm-Hupe

Fahrkorbinstallation
- Fahrkorbverteilerkonsole mit Bedienelement im Gehäuse
- Fahrkorbverteilerkasten mit Fahrkorbplatinen, Anschlüssen und Inspektionsbox
- Gepufferte Notbeleuchtung auf dem Fahrkorbdach

Pos. 3

Aufzugshängekabel zur Verbindung zum Maschinenraum-Fahrkorb

Pos. 4

Schachtbeleuchtung als LED-Lichtband inkl. Anschlussleitung Ausführung nach EN81-20/50

Regelungstechnik

Pos. 5

Antriebsregelung mit optimierter Schnittstelle zur Aufzugssteuerung

Frequenzumrichter-Ausführung Brunner und Fecher:

- Compact Pulsumrichter mit Stromeinprägung für Drehstromantriebe mit Drehgeber
- Netzfilter und Netzdrossel
- Bremswiderstand
- Optimierte Steuerungsschnittstelle
- LCD-Display für Inbetriebnahme und Diagnose

Notruf- und Datenübertragung

Pos. 6

Notrufsystem vorbereitet für Aufschaltung auf TKE

- Sprechstelle für Fahrkorb-Bedientableau
- Modem inkl. Modemkabel für TAE6
- Akku mit Überwachung
- Ausführung nach EN81-28
- Optische und akustische Signalisation nach EN81-70
- Installations- und Befestigungsmaterial

Für das Notrufsystem wird ein separater Aufschaltvertrag benötigt

Bedien- und Anzeigeelemente

Pos. 7 — 1 Stück

Fahrkorb-Bedientableau mit:

- Befehlstaster mit Rufquittierung entsprechend der Haltestellenzahl
- Notruftaster
- Schlüsselschalter zum Abschalten der Außensteuerung
- Freisprechstelle der Gegensprechanlage
- TFT Display für Stand- und Fahrtrichtungsanzeige
- Anzeigefeld für die Aufzugsdaten
- Notbeleuchtung
- Tasterausführung: Kurzhubtaster mit Quittungsring
- Ausführung der Digitalanzeige: LCD blau
- Edelstahldeckplatte Korn 220

Pos. 8 — 3 Stück

Etagen-Bedientableaus entsprechend den Zugängen mit:

- Anholtaster und Rufquittierung
- Zur Montage auf Türzarge
- Edelstahlgehäuse (Abmessungen wie vorhanden)
- Ausführung mit TFT Anzeigeelement für Weiterfahrt- und Standanzeige
- TFT Display für Standanzeige in allen Haltestellen
- Tasterausführung: Kurzhubtaster mit Quittungsring
- Edelstahldeckplatte

Allgemeines

Pos. 9

Unterstützung bei der behördlichen Abnahme mit:

- erforderlichen Meldungen an die zugelassene Überwachungsstelle
- Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen / Berechnungen
- Monteurgestellung
- Prüfgewichte für die behördliche Abnahme

Pos. 10

Abnahmepapiere

Ihre Angebotskonditionen

Lieferung	Die Lieferung frei Baustelle, einschließlich Verpackung ist im Angebotspreis enthalten.
Montage	Die komplette Montage erfolgt durch Fachmonteure unter Berücksichtigung der aktuellen Aufzugsvorschriften insbes. EN81-20/50 und TRBS 1121.
Demontage	Im Lieferumfang ist die Demontage der zu erneuernden Bauteile / Baugruppen enthalten einschließlich Abtransport und fachgerechte Verwertung der Altteile (ausgenommen Gefahrenstoffe).
Lieferzeit	Die Lieferzeit beträgt ca. 20 Wochen, die Montagedauer ca. 1-2 Wochen. Die Lieferzeit beginnt zum Zeitpunkt der völligen Klärung des Lieferumfangs.
Gewährleistung	24 Monate für die neu eingebauten Teile.
Preisbasis	12.10.2026
Bindefristende	6 Wochen

Gesamtpreis 29.880,00 € zzgl. MwSt.

Zahlungsplan	Die Zahlung erfolgt mit folgenden Abschlagszahlungen: 50% bei Erhalt der Auftragsbestätigung 40% bei Versandbereitschaftsmeldung 10% nach Fertigstellung und Erhalt der Rechnung netto Kasse Zahlbar innerhalb 14 Tagen, ohne Abzug

Auftrag erteilt:

Stempel, Datum, Unterschrift

Hinweise zu Angebot und Vorschriften

TKE hat ein Qualitätssicherungssystem (Zertifikat-Registrier-Nr. 70 100 F 132-7) eingeführt und wendet dieses an. Die Forderungen nach DIN ISO 9001/ EN 29001 sind erfüllt.

Die angebotenen Teile entsprechen der Europäischen Aufzugsnorm EN81-20/50.
Blitzschutzmaßnahmen nach DIN 57185 / VDE 0185 sind als bauseitige Leistungen auszuführen.
Telefonleitung bzw. Kommunikationsgebühr sind nicht Bestandteil des Angebots.

Sollte sich bei den Umbauarbeiten herausstellen, dass Bauteile, die nicht im angebotenen Leistungsumfang beschrieben sind, erneuert oder repariert werden müssen, werden wir Sie umgehend informieren und Vorschläge unterbreiten.
Im Zuge der zum 01.06.2015 neu in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung ist eine regelmäßige Gefährdungsbeurteilung zwingend erforderlich.
Hieraus können sich weitere kostenpflichtige Nachrüstungen ergeben.

Modernisierung mit Anzeigepflicht durch den Betreiber

Wesentliche Änderungen eines Aufzuges sind nach § 14 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) der zugelassenen Überwachungsstelle schriftlich anzuzeigen, bevor mit der Änderung begonnen wird.
Der Sachverständige kann bei Modernisierung / Sanierung / Änderung von Baugruppen / Bauteilen nach § 15 BetrSichV Änderungen, sowie entsprechende Anpassungen nach dem Stand der Vorschriften fordern.
Die üblicherweise gestellten Forderungen sind in unserem Angebot berücksichtigt.

Im Auftragsfalle werden die erforderlichen Meldungen an die zugelassene Überwachungsstelle, unter Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen über die vorgesehene Maßnahme, von uns ausgeführt.

Leistungsabgrenzung

Organisatorische Leistungen durch Sie:

- Bereitstellen einer Lagerfläche (ca. 2 PKW Stellplätze) über die Gesamtdauer des Projektes
- Information an Bewohner / Gebäudenutzer
- Benennung von „beauftragten Personen“ gemäß TRBS 3121
- statische Prüfung der Gebäudesubstanz (falls benötigt)
- kostenlose Bereitstellung von Schließzylinder für Schließung nach Kundenwunsch

Technische Leistungen durch Sie:

- Zuleitung zwischen Gebäudeunterverteilung und Aufzugsteuerung bereitstellen
- Potentialausgleich der Führungsschienen nach DIN 57185 / VDE 0185
- Beleuchtung vor den Schachzugängen (50 lux)
- Entsorgung von Gefahrenstoffen wie zum Beispiel asbesthaltige und toxische Stoffe
- Boden- und Wandanschluss der neuen Türen (falls benötigt) / (Entfällt bei Option „Mauerumfassungszarge“)
- Schachtentlüfung nach LBO (falls benötigt)
- Sicherstellung des Temperaturbereiches im Aufzugsschacht und Maschinenraum zwischen 5°C – 40°C

Organisatorische Leistungen durch TKE:

- Koordination der notwendigen ZÜS-Abnahmeprüfungen
- Koordination und Organisation der notwendigen Prüfung vor Inbetriebnahme nach Betriebssicherheitsverordnung § 15
- Koordination der Baustellenlogistik
- aktive Kommunikation während der Bauphase durch unser Fachpersonal
- allgemeine Terminkoordination über den gesamten Projektablauf

Technische Leistungen durch TKE:

- Notbeleuchtung über dem Schaltschrank (200 lux)
- Lasthaken für Montage liefern (falls benötigt)
- Lasthaken im Schachtkopf montieren(falls benötigt)
- Betonsockel in der Schachtgrube entfernen (falls benötigt)
- Durchbruch für Außentableau

Anlagen

Allgemeine Verkaufsbedingungen

TK Aufzüge GmbH | Service Niederlassung Ulm
Hermann-Köhl-Str. 8 | 89160 Dornstadt | Germany

Evangelische Kirchengemeinde Illertissen
Sabrina Blender
Ulmer Straße 15
89257 Illertissen

Service Niederlassung Ulm
Thorsten Schmidt
T +49 7348 2018 12
M +49 172 8511864
thorsten.schmidt2@tkelevator.com

14. Oktober 2026

Serviceangebot Wartung

Angebots Nr.: WP54902-WA

Sehr geehrte Frau Belnder,

für Ihr Interesse an unserer individuellen Serviceleistung danken wir Ihnen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie unser Wartungsangebot für Ihre Aufzugsanlage.

Die Betriebssicherheitsverordnung und die DIN EN 13015 sehen regelmäßige Wartungsleistungen vor. Selbstverständlich erfüllen wir die gestellten Anforderungen an eine qualifizierte Wartungsdurchführung. Unser Unternehmen ist nach DIN EN 13015 zertifiziert.

Damit Sie die Vorteile unseres Angebots schnell und einfach nutzen können, senden Sie uns bitte auf elektronischen Weg ein unterzeichnetes Vertragsexemplar oder auf dem Postweg zwei unterzeichnete Vertragsexemplare an Herr Thorsten Schmidt zurück. Im Anschluss erhalten Sie ein von uns gegengezeichnetes Exemplar im Original für Ihre Unterlagen.

Für weitere Fragen oder Anregungen steht Ihnen Herr Schmidt, Tel.: +49 7348 2018 12, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
TK Aufzüge GmbH

ppa. Thorsten Schmidt
Regionsleiter Service

Daniel Mayer
Vertrieb Service

Anlagen: Vertrag, Leistungsbeschreibung, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Servicevertrag Wartung

Vertrags.-Nr.:

Kunden-Nr.:

Auftraggeber:
Evangelische Kirchengemeinde Illertissen
Ulmer Straße 15
89257 Illertissen

vertreten durch:

Der genannte Auftraggeber überträgt der TK Aufzüge GmbH unter Einbeziehung der jeweils beigefügten Leistungsbeschreibung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TK Aufzüge GmbH, die Serviceleistung für nachstehend aufgeführte Anlage. TK Aufzüge GmbH führt die Serviceleistungen unter Beachtung der DIN EN 13015 aus.

Fabrik Nr.:	Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	Service Preis pro Jahr
261290	Ulmer Straße 15	89257	Illertissen	990,00 €

Das Jahresentgelt für die vertraglich vereinbarten Leistungen an den o.g. Anlage beträgt **990,00 €,** zzgl. der gesetzlichen MwSt. **1.178,10 €**.

Vertragsbeginn:	Ab dem 01. des Folgemonats nach der ZÜS-Abnahme
Vertragslaufzeit:	5 Jahre
Festpreis:	31.12.2027
Bindefrist des Angebotes:	8 Wochen

Der Vertrag beginnt nach o.g. Vertragsbeginn und ist nach Ablauf der o.g. Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres ordentlich kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert er sich danach jeweils um ein weiteres Jahr. Vorgenannte Kündigungsfrist gilt bei Vertragsverlängerung jeweils entsprechend. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Zahlung nach Rechnungsstellung, innerhalb 14 Tagen ohne Abzug.
Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsbeginn und dann jeweils zum Jahresanfang für das Kalenderjahr im Voraus.
Entscheidend ist der Tag des Zahlungseingangs auf dem Konto der TK Aufzüge GmbH.

Auftraggeber/Kunde:

Auftragnehmer:
TK Aufzüge GmbH
Service Niederlassung Ulm
Hermann-Köhl-Str. 8, 89160 Dornstadt

X

Ort, Datum:

Ort, Datum:

X

Unterschrift:

Unterschrift:

X

Name in Druckbuchstaben und ggf. Stempel

Name in Druckbuchstaben und ggf. Stempel



Kundennähe hat eine kostenfreie Nummer*: 0800 365 7 24 0
*Anrufe aus Deutschland sind kostenlos

Leistungsbeschreibung

Inspektion und Sichtprüfung
TK Aufzüge verpflichtet sich, die Anlage regelmäßig auf Geräusche, äußere Verschmutzung, Beschädigung und Verschleiß zu prüfen.

Prüfung aller sicherheitsrelevanten Bauteile
Schmierarbeiten, Ein- und Nachstellarbeiten
Prüfung von sämtlichen Sicherheitseinrichtungen wie Bremsen, Fangvorrichtungen, Geschwindigkeitsbegrenzer, Türverriegelungen, Puffer und Steuerungsfunktionen.
TK Aufzüge verpflichtet sich, an der Anlage die erforderlichen Schmier-, Ein- und Nachstellarbeiten an Türdämpfer, Fahrkorb- und Schachttüren, Türriegeln, Antriebsbremsen, Türseilen, und Spanngewichten durchzuführen.

Beseitigung von betriebsbedingten Verschmutzungen
Der Maschinenraum (wenn vorhanden), die Schachtgrube und das Fahrkorbdach werden von betriebsbedingten Verschmutzungen gesäubert. Nicht betriebsbedingte Verschmutzungen sind beispielsweise Flusen, Papier und Staub sowie Müll. Abweichend hiervon werden die oberen Laufflächen (Türlaufschienen) der Schacht- und Fahrkorbtüren zur Funktionserhaltung von Flusen und Staub gereinigt.

Schmier- und Reinigungsmittel mit Entsorgung
Lieferung aller für die Wartung erforderlichen Schmier- und Reinigungsmittel, jedoch ohne Ölwechsel, einschließlich sachgerechter Entsorgung der Altstoffe.

Ergänzende Hinweise

Arbeiten von TK Aufzüge werden durch qualifiziertes Personal innerhalb der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt, soweit vorstehend nicht anders vereinbart. Werden Arbeiten auf Wunsch des AG außerhalb der vorgenannten Geschäftszeiten ausgeführt, werden anfallende Mehrkosten gemäß der jeweils gültigen Montageverrechnungssätze (MVS) von TK Aufzüge in Rechnung gestellt. Die MVS werden dem AG jederzeit auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

TK Aufzüge ist berechtigt, die Arbeiten in dringenden Fällen zu unterbrechen. Dringende Fälle sind beispielsweise Personenbefreiungen, Gefahr in Verzug oder Gefahr von Folgeschäden auch an anderen Anlagen.

Im Leistungsumfang für Aufzüge nicht enthalten sind insbesondere die Reparatur, der Austausch, die Aufarbeitung, und Reinigung von - soweit vorhanden: Verglasungen; Beleuchtungsabdeckungen; Schachttürflügel, -rahmen und -schwellen; Fahrkorbtürflügel; Einsatzfahrkorb; Fußbodenbeläge; Handläufe; Leuchtmittel; Schachtumwandungen; Verkleidungen; Stahlkonstruktionen sowie das Erdschutzrohr für Hydraulikheber sowie verdeckt liegende Druckleitungen bei hydraulischen Aufzügen.

Im Leistungsumfang für Fahrtreppen nicht enthalten sind insbesondere die Reparatur, der Austausch, die Aufarbeitung und Reinigung von – soweit vorhanden: Balustraden; Stahl- und Außenkonstruktion; Verglasung und Verkleidung; Abdeck- und Kammplatten; Umkehrstellenabdeckungen, -rahmen und -beläge, Abweiser.

Darüber hinaus sind Umbauten und Modernisierungen sowie Leistungen, die auf Einwirkungen Dritter beruhen (u.a. Vandalismus), Schäden aufgrund unsachgemäßer Benutzung oder unabwendbarer Ereignisse (Unterbrechung der Stromversorgung, Feuer, Wasser usw.) sowie Überspannungsschäden sowohl für Aufzüge als auch für Fahrtreppen nicht vom Vertrag erfasst. Das gleiche gilt für (sicherheits-)technische oder konstruktive Verbesserungen oder Änderungen der Anlage auch wenn sie von Sachverständigen, Behörden oder Versicherungsgesellschaften gefordert werden oder aufgrund von nach Vertragsschluss in Kraft tretenden Vorschriften erforderlich werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
TK Aufzüge GmbH für die Erbringung von
Serviceleistungen, Stand: März 2026

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB"); Angebot

(1) Diese AGB regeln ergänzend das Vertragsverhältnis zwischen der TK Aufzüge GmbH (im Folgenden: „AN") und dem Auftraggeber (im Folgenden: „AG") über die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere die Wartung an Aufzügen und Fahrtreppen sowie die Erbringung der Leistungen Notrufsystem, Schachtentlüftung und Digitale Leistungen (einschließlich Kundenportal, MAX und EOX) (im Folgenden: „Vertrag" oder „Servicevertrag").
(2) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder vom AN abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, der AN hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
(3) Die Angebote des AN sind, soweit nicht anders bestimmt, freibleibend.

§ 2 Haftung des AN

(1) Wird bei Leistungserbringung aufgrund Verschuldens des AN, dessen gesetzlichen Vertreters oder dessen Erfüllungsgehilfen, die Anlage beschädigt, so hat der AN den Schaden an der Anlage in eigener Verantwortung auf seine Kosten zu beseitigen.
(2) Darüber hinaus haftet der AN im Fall der Pflichtverletzung des AN, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen, ohne Unterschied aus welchem Rechtsgrund lediglich
a. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
b. für schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit (auch im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes),
c. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Schäden an gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmten Gegenständen gehaftet wird,
d. für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom AN gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für Mängel, die arglistig verschwiegen worden sind,
e. bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, jedoch begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der AG vertraut und auch vertrauen darf.
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 3 Recht zur Preisanpassung

(1) Ändern sich die dem aktuellen Preis der vertraglichen Leistung zugrundeliegenden Material-, Sach- oder Personalkosten – Letztere setzen sich u.a. aus Lohnkosten und Sozialabgaben zusammen - ist der AN entsprechend seiner Kalkulation zur Anpassung des Preises für das kommende Vertragsjahr berechtigt. Soweit der AN die Preisanpassung geltend macht, wird er den AG zugleich über den Grund der Preisanpassung informieren. Die Preisanpassung darf höchstens einmal im Vertragsjahr vorgenommen werden.
(2) Die festgelegten Preise wurden auf der Grundlage der Marktbedingungen, der Materialkosten sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Mehrwertsteuern, Zölle, Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Abgaben berechnet, die von staatlichen oder sonstigen zuständigen nationalen oder internationalen Behörden erhoben wurden. Für den Fall, dass nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses neue oder erhöhte Mehrwertsteuern, Zölle, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Abgaben oder Handelsmaßnahmen von nationalen oder internationalen Regierungsbehörden eingeführt, geändert oder angewendet werden ("Zollanpassungen") und diese Zollanpassungen zu zusätzlichen Kosten für den AN bei der Beschaffung, Herstellung, Lieferung oder sonstigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen führen, ist der AN berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Die Preisanpassung muss die tatsächlichen Kostenauswirkungen der jeweiligen Zollanpassungen widerspiegeln. Der AN wird den AG über den geänderten Preis informieren. Der AG erkennt an, dass derartige Preisanpassungen verbindlich sind und den AG insbesondere nicht berechtigen, den Vertrag zu kündigen, aufzuheben oder anderweitig zu ändern.

§ 4 Zahlungsverzug des AG

(1) Bei Zahlungsverzug des AG, soweit nicht lediglich in unerheblichem Umfang, ist der AN berechtigt, seine Vertragsleistungen auszusetzen. Bei einem Notrufvertrag wird der AG sowie die zuständige Überwachungsstelle hiervon unterrichtet.
(2) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des AN stehen.

§ 5 Änderungen nach Vertragsschluss auf Seiten des AG

(1) Im Falle der Veräußerung des Grundstückes, auf dem die Anlage betrieben wird, oder einer endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage durch den AG, besteht – mangels anderweitiger Vereinbarung – ein Sonderkündigungsrecht des AG. Die Kündigung ist durch den AG schriftlich unter Nachweis des Eintritts des Kündigungsgrundes mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende auszuüben. Als „Veräußerung" des Grundstückes gilt die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.
(2) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 1 durch den AG hat dieser eine Abfindung für die vertragliche Restlaufzeit an den AN wie folgt zu zahlen: Die Vergütung für die Restlaufzeit beträgt 30 % des hierfür vereinbarten Gesamt-Netto-Entgelts (im Falle des Abschlusses eines Notrufvertrages ist darunter auch die Mietzahlung für einen etwa abgeschlossenen Mietvertrag zu verstehen). Preisanpassungen, die bis zur Kündigung erfolgt sind, sind bei der Ermittlung der Abfindung zu berücksichtigen. Die Abfindung entfällt, soweit ein Dritter, insbesondere ein Erwerber des Grundstücks an Stelle des bisherigen AG in das Vertragsverhältnis mit dem AN mindestens für dessen restliche Laufzeit eintritt, sofern der AN dem Eintritt des Dritten zugestimmt hat.
(3) Der AG verpflichtet sich, dem AN Nutzungsänderungen der Anlage sowie wesentliche technische Änderungen oder Umbauten der Anlage oder des Gebäudes umgehend schriftlich anzuzeigen. Sollten durch derartige Maßnahmen wesentliche Veränderungen in der Beanspruchung der jeweiligen Anlage eintreten, kann der AN eine entsprechende Anpassung des Servicevertrages verlangen.

§ 6 Form von Anzeigen und Erklärungen

Ist der AG Verbraucher, so können Anzeigen und Erklärungen des AG, die dem AN oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, in Textform abgegeben werden, selbst wenn die Vertragsunterlagen oder diese AGB eine strengere Form für die Anzeige oder Erklärung vorschreibt.

§ 7 Höhere Gewalt

(1) Kann eine der Vertragsparteien aus Gründen höherer Gewalt ihre vertraglichen Verpflichtungen völlig oder teilweise nicht erfüllen, so ist die betreffende Partei berechtigt, ihre Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse höherer Gewalt während eines vorliegenden Verzuges eintreten oder die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwar bereits dem Grunde nach erkennbar, aber in ihrer konkreten Auswirkung nicht absehbar waren. Der Begriff "Höhere Gewalt" bezeichnet alle Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen und die eine der Parteien daran hindern, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, wie z.B. Aufstände, Streiks, Kriege, schweres Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, Zugunglücke, Pandemien, Epidemien, Quarantäne, staatliche Anordnungen/Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Parteien vereinbaren in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass auch die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch nicht absehbaren Auswirkungen des Covid-19 Virus und seiner Ausbreitung als Fall höherer Gewalt anzusehen sind.
(2) Die betroffene Partei hat den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen sowie die Beendigung unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.
(3) Die betroffene Partei trifft hinsichtlich der Folgen, die aus einem Umstand höherer Gewalt resultieren, kein Verschulden. Aus diesem Grund stellen Ereignisse höherer Gewalt keinen haftungsbegründenden und damit keinen zum Schadenersatz verpflichtenden Umstand dar.
(4) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.
(5) Die betroffene Partei ist auch dann an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert, wenn die Nichterfüllung der betroffenen Partei auf die Nichterfüllung durch Dritte zurückzuführen ist, dessen sich die betroffene Partei zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient und diese Dritten ihrerseits durch das in Absatz 1 genannte Ereignis an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wurden.

§ 8 Informationspflichten

(1) Der AG ist verpflichtet, den AN darüber zu informieren, wenn er eine natürliche oder juristische Person ist oder wird, oder sich im Mehrheitsbesitz einer solchen Person befindet oder von einer solchen Person kontrolliert wird, die auf einer Liste von sanktionierten Parteien sog. "sanctioned Parties" steht, die von (i) den Vereinigten Staaten von Amerika, (ii) den Vereinten Nationen, (iii) der Europäischen Union oder einem EU-Mitgliedstaat, (iv) dem Vereinigten Königreich oder (v) einer anderen nationalen Behörde, die für die Vertragsparteien verbindlich ist, geführt wird, oder die sich mehrheitlich im Besitz einer solchen Partei befindet oder von dieser kontrolliert wird.

(2) Für den Fall, dass der AG oder ein anderer Nutznießer dieser Transaktion, z. B. der Endverbraucher, eine natürliche oder juristische Person ist oder wird, die auf einer Liste der sanktionierten Parteien aufgeführt ist oder sich im Mehrheitsbesitz einer solchen Partei befindet oder von dieser kontrolliert wird, behält sich der AN das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen.

(3) Sollten die vertragsgegenständlichen Waren/Leistungen unter Verletzung von für den AN geltenden Sanktionen ausgeführt, wiederausgeführt, weiterverkauft, verwendet, weitergegeben oder anderweitig veräußert werden, behält sich der AN ebenfalls das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen. Der AG ist insoweit verpflichtet, auf Verlangen – soweit gesetzlich zulässig – die endgültige Lieferadresse, den Endabnehmer und die Endverwendung der Ware mitzuteilen und dem AN alle Umstände mitzuteilen, die auf einen vorgenannten Verstoß hindeuten.

(4) "Sanktionen" bedeutet hier alle Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, Gesetze, Verordnungen, Embargos oder restriktive Maßnahmen, die von einer Sanktionsbehörde verhängt, erlassen, verwaltet oder durchgesetzt werden.

(5) "Sanktionsbehörde" bedeutet (i) die USA; (ii) der UN-Sicherheitsrat; (iii) die EU und jeder EU-Mitgliedsstaat; (iv) das Vereinigte Königreich; oder (v) jede Regierungseinrichtung einer der vorgenannten Staaten, die Sanktionen verwaltet, einschließlich des britischen Finanzministeriums, des OFAC, des US-Außenministeriums und des US-Finanzministeriums.

(6) Ansprüche des AG gegen den AN aufgrund der Kündigung aus diesen Gründen sind ausgeschlossen.

§ 8 a EU-Datenverordnung

(1) Für die Zwecke der nach der EU-Datenverordnung relevanten Datenzugriffs- und Datennutzungsrechte gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: Der AN wird insoweit als „Dateninhaber“ und der AG als „Nutzer“ bezeichnet. Diese Rollenbezeichnungen dienen ausschließlich der Umsetzung der datenschutz- und datenrechtlichen Vorgaben; im Übrigen gelten die im Hauptvertrag und in diesen AGB verwendeten Bezeichnungen unverändert fort.

(2) Die von dieser Vereinbarung erfassten Daten sind die Daten, die vom Produkt oder den zugehörigen Diensten generiert oder bereitgestellt werden, die vom Nutzer bereitgestellten Daten sowie die Daten, die vom Dateninhaber bereitgestellt werden, die vom Produkt oder den zugehörigen Diensten generiert oder bereitgestellt werden (im Folgenden zusammenfassend als „Produktdaten" bezeichnet).

Die Produktdaten werden in Anhang 1 dieser Vereinbarung detailliert beschrieben (einschließlich Art, Volumen, Häufigkeit, Speicherort und Aufbewahrungsdauer).

(3) Nutzung und Weitergabe der Produktdaten durch den Dateninhaber

3.1 Der Dateninhaber darf die Produktdaten, bei denen es sich um nicht personenbezogene Daten handelt, nur für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke wie folgt verwenden:

(a) Erfüllung einer Vereinbarung mit dem Nutzer oder Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit einer solchen Vereinbarung (z. B. Ausstellung von Rechnungen, Erstellung und Bereitstellung von Berichten oder Analysen, Finanzprognosen, Folgenabschätzungen, Berechnung von Sozialleistungen für Mitarbeiter);

(b) Erbringung von Support-, Gewährleistungs-, Garantie- oder ähnlichen Dienstleistungen oder zur Beurteilung von Ansprüchen des Nutzers, des Dateninhabers oder Dritter (z. B. in Bezug auf Fehlfunktionen des Produkts) im Zusammenhang mit dem Produkt oder der zugehörigen Dienstleistung;

(c) Überwachung des technischen und betrieblichen Zustands des Produkts oder der zugehörigen Dienstleistung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit des Produkts oder der zugehörigen Dienstleistung sowie Sicherstellung der Qualitätskontrolle;

(d) Verbesserung der Funktionsweise aller vom Dateninhaber angebotenen Produkte oder damit verbundenen Dienstleistungen;

(e) Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen, einschließlich Lösungen mit künstlicher Intelligenz (KI), durch den Dateninhaber, durch Dritte, die im Auftrag des Dateninhabers handeln (d. h. wenn der Dateninhaber entscheidet, welche Aufgaben diesen Parteien übertragen werden und er davon profitiert), in Zusammenarbeit mit anderen Parteien oder durch Zweckgesellschaften (z. B. Joint Ventures);

(f) Zusammenfassung dieser Daten mit anderen Daten oder Erstellung abgeleiteter Daten für jeden rechtmäßigen Zweck, einschließlich vorausschauender Wartungsdienste und einschließlich mit dem Ziel, solche zusammengefassten oder abgeleiteten Daten an den Nutzer oder Dritte zu verkaufen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass diese Daten keine Identifizierung der spezifischen Daten ermöglichen, die vom verbundenen Produkt an den Dateninhaber übermittelt werden, oder dass Dritte diese Daten nicht aus dem Datensatz ableiten können.

3.2 Der Dateninhaber verpflichtet sich, die Daten nicht zu verwenden, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Nutzers oder über die Nutzung des Produkts oder der damit verbundenen Dienstleistung durch den Nutzer in einer anderen Weise zu gewinnen, die die wirtschaftliche Position des Nutzers auf den Märkten, auf denen er tätig ist, untergraben könnte.

Keine der unter Ziffer 3.1 vereinbarten Verwendungen der Daten darf so ausgelegt werden, dass sie eine solche Verwendung der Daten beinhaltet, und der Dateninhaber verpflichtet sich, durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Dritter innerhalb oder außerhalb der Organisation des Dateninhabers eine solche Verwendung der Daten vornimmt.

3.3 Der Dateninhaber darf die Produktdaten, bei denen es sich um nicht personenbezogene Daten handelt, an Dritte weitergeben, wenn:

(a) die Daten von Dritten ausschließlich für die folgenden Zwecke verwendet werden:

i) Unterstützung des Dateninhabers bei der Erreichung der gemäß Ziffer 3.1 zulässigen Zwecke;

ii) in Zusammenarbeit mit dem Dateninhaber oder über Zweckgesellschaften die gemäß Ziffer 3.1 zulässigen Zwecke zu erreichen;

(b) Der Dateninhaber verpflichtet den Dritten vertraglich:

i) die Daten nicht für Zwecke oder in einer Weise zu verwenden, die über die gemäß vorstehender Ziffer 3.3 (a) zulässige Verwendung hinausgeht;

ii) zur Einhaltung von Ziffer 3.2;

iii) die gemäß Ziffer 3.6 erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuwenden; und

iv) diese Daten nicht weiterzugeben, es sei denn, der Nutzer erteilt seine allgemeine oder spezifische Zustimmung zu einer solchen Weitergabe oder eine solche Weitergabe der Daten ist im Interesse des Nutzers erforderlich, um diese Vereinbarung oder eine Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Nutzer zu erfüllen. Wenn der Nutzer der Weitergabe zustimmt, sollte der Dateninhaber den Dritten, an den er Daten weitergibt, verpflichten, die Klauseln gemäß den Punkten (i) bis (iv) in seine Verträge mit den Empfängern aufzunehmen.

3.4 Der Dateninhaber kann jederzeit Verarbeitungsdienste, z. B. Cloud-Computing-Dienste (einschließlich Infrastructure as a Service, Platform as a Service und Software as a Service), Hosting-Dienste oder ähnliche Dienste, in Anspruch nehmen, um die in Ziffer 3.1 vereinbarten Zwecke zu erreichen. Die Dritten können solche Dienste ebenfalls in Anspruch nehmen, um die in Ziffer 3.3 (a) vereinbarten Zwecke zu erreichen.

3.5 Der Dateninhaber kann personenbezogene Daten auf einer Rechtsgrundlage und unter den Bedingungen, die in der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gegebenenfalls in der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation) vorgesehen sind, verwenden, an Dritte weitergeben oder anderweitig verarbeiten.

3.6 Vom Dateninhaber getroffene Schutzmaßnahmen

Der Dateninhaber verpflichtet sich, die unter den gegebenen Umständen angemessenen Schutzmaßnahmen für die Daten zu ergreifen, wobei der Stand der Wissenschaft und Technik, der potenzielle Schaden, den der Nutzer durch den Verlust oder die Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte erleiden könnte, sowie die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Kosten zu berücksichtigen sind.

Der Dateninhaber kann auch andere geeignete technische Schutzmaßnahmen anwenden, um den unbefugten Zugriff auf Daten zu verhindern und die Einhaltung dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Der Nutzer verpflichtet sich, diese technischen Schutzmaßnahmen nicht zu verändern oder zu entfernen, es sei denn, der Dateninhaber hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

(4) Datenzugriff durch den Nutzer auf Anfrage

4.1 Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten

Die Daten müssen zusammen mit den für ihre Interpretation und Verwendung erforderlichen Metadaten dem Nutzer auf dessen Antrag

oder auf Antrag einer in seinem Namen handelnden Partei vom Dateninhaber zugänglich gemacht werden. Der Antrag kann unter Verwendung des in Anhang 2 enthaltenen Formulars gestellt werden und an die E-Mail-Adresse data-act@tkelevator.com zu richten.
Der Dateninhaber stellt dem Nutzer personenbezogene Daten nur dann zur Verfügung, wenn der Nutzer nicht die betroffene Person ist und wenn eine gültige Rechtsgrundlage für die Bereitstellung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und nur dann, wenn die in Artikel 9 dieser Verordnung und in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation) festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
In diesem Zusammenhang muss der Nutzer, wenn er nicht die betroffene Person ist, dem Dateninhaber in jedem gemäß der vorstehenden Klausel gestellten Antrag die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (und gegebenenfalls die anwendbare Ausnahmeregelung gemäß Artikel 9 dieser Verordnung und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2002/58) anzugeben, auf deren Grundlage die Bereitstellung personenbezogener Daten beantragt wird.
4.2 Merkmale der Daten und Zugangsmodalitäten
Der Dateninhaber muss dem Nutzer die Daten kostenlos zur Verfügung stellen, und zwar in mindestens derselben Qualität, in der sie dem Dateninhaber zur Verfügung stehen, und in jedem Fall in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format sowie mit den relevanten Metadaten, die zur Interpretation und Nutzung dieser Daten erforderlich sind.
Der Dateninhaber muss die Datenmerkmale angeben und den Nutzer über diese Spezifikationen auf der in Anhang 1 genannten Webseite des Dateninhabers informieren.
Der Dateninhaber und der Nutzer können die Dienste eines Dritten (einschließlich eines Dritten, der Datenvermittlungsdienste im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/868 erbringt) in Anspruch nehmen, um die Ausübung der Rechte des Nutzers gemäß Ziffer 4.1 dieser Vereinbarung zu ermöglichen. Dieser Dritte gilt nicht als Datenempfänger im Sinne des Datenschutzgesetzes, es sei denn, er verarbeitet die Daten für seine eigenen geschäftlichen Zwecke. Die Partei, die die Inanspruchnahme eines solchen Dritten verlangt, muss die andere Partei im Voraus darüber informieren.
Der Nutzer muss Zugang zu den Daten erhalten einfach und sicher durch die Übertragung der Daten. Die Parteien vereinbaren die Einzelheiten des Datenzugriffs auf Antrag des Nutzers auf der Grundlage des in Anhang 2 angegebenen Formulars.
Der Dateninhaber muss dem Nutzer ohne zusätzliche Kosten die Mittel und Informationen zur Verfügung stellen, die für den Zugriff auf die Daten gemäß Artikel 4 des Datenschutzgesetzes unbedingt erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Informationen, die dem Dateninhaber ohne Weiteres zur Verfügung stehen, über die Herkunft der Daten und etwaige Rechte, die Dritte in Bezug auf die Daten haben könnten, wie beispielsweise die Rechte der betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) oder Tatsachen, die zu solchen Rechten führen können.
Um diese Anforderungen zu erfüllen, vereinbaren die Parteien die Spezifikationen, die auf der Webseite des Dateninhabers in Anhang 1 aufgeführt sind, welcher integraler Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
Der Datenzugriff erfolgt über eine sichere Schnittstelle oder durch Download. Die genauen Modalitäten werden dem Nutzer nach Eingang des Antrags mitgeteilt.
Der Dateninhaber stellt dem Nutzer die Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des vollständigen Antrags zur Verfügung, sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Hindernisse entgegenstehen.
Der Dateninhaber stellt dem Nutzer die für den Datenzugriff erforderlichen Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung.
4.3 Feedback-Schleifen
Wenn der Nutzer einen Vorfall im Zusammenhang mit Ziffer 2 zu den von der Vereinbarung erfassten Daten, den Anforderungen der Ziffern 4.2 oder hinsichtlich der vereinbarten Datenqualität und Zugangsregelungen feststellt und wenn der Nutzer den Dateninhaber mit einer detaillierten Beschreibung des Vorfalls benachrichtigt, müssen der Dateninhaber und der Nutzer in gutem Glauben zusammenarbeiten, um die Ursache des Vorfalls zu ermitteln. Wurde der Vorfall durch eine Verletzung der Verpflichtungen des Dateninhabers verursacht, muss dieser die Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Tut der Dateninhaber dies nicht, gilt dies als grundlegende Verletzung, und der Nutzer kann seine Rechte wegen Nichterfüllung geltend machen. Ist der Nutzer der Ansicht, dass sein Zugriffsrecht gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes verletzt wurde, ist er außerdem berechtigt, eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde einzureichen, die gemäß Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes benannt wurde.
Der Nutzer kann dem Dateninhaber Feedback zur Qualität und Verwendbarkeit der bereitgestellten Daten geben. Der Dateninhaber wird das Feedback prüfen und, soweit angemessen, Verbesserungen vornehmen.
4.4 Einseitige Änderungen durch den Dateninhaber
Der Dateninhaber kann in gutem Glauben einseitig die Spezifikationen der Daten oder die Zugangsmodalitäten, die auf der in Anhang 1 genannten Webseite des Dateninhabers angegeben sind, ändern, wenn dies durch die allgemeine Geschäftstätigkeit des Dateninhabers objektiv gerechtfertigt ist - beispielsweise durch eine technische Änderung aufgrund einer unmittelbaren Sicherheitslücke in der Produktlinie oder den damit verbundenen Dienstleistungen oder durch eine Änderung in der Infrastruktur des Dateninhabers.
Der Dateninhaber muss in diesem Fall den Nutzer unverzüglich nach der Entscheidung über die Änderung über die Änderung informieren. Wenn sich die Änderung in mehr als nur geringem Maße negativ auf den Datenzugriff und die Datennutzung durch den Nutzer auswirken kann, muss der Dateninhaber den Nutzer mindestens zwei (2) Wochen vor Inkrafttreten der Änderung benachrichtigen.
Eine kürzere Frist ist nur dann ausreichend, wenn eine solche Benachrichtigung unter den gegebenen Umständen unmöglich oder unangemessen wäre, beispielsweise wenn aufgrund einer gerade entdeckten Sicherheitslücke sofortige Änderungen erforderlich sind.
Der Dateninhaber behält sich vor, die technischen Spezifikationen und Modalitäten des Datenzugriffs zu ändern, soweit dies aus technischen Gründen oder zur Verbesserung der Sicherheit erforderlich ist. Änderungen werden dem Nutzer mit angemessener Frist mitgeteilt.
4.5 Informationen über den Zugriff des Nutzers
Der Dateninhaber verpflichtet sich, keine Informationen über den Zugriff des Nutzers auf die angeforderten Daten zu speichern, die über das hinausgehen, was für Folgendes erforderlich ist:
(a) die ordnungsgemäße Ausführung (i) der Zugangsanfrage des Nutzers, (ii) dieser Vereinbarung und des zwischen dem Dateninhaber und dem Nutzer geschlossenen Dienstleistungsvertrags (Hauptdokument);
(b) die Sicherheit und Wartung der Dateninfrastruktur; und
(c) die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des Dateninhabers zur Aufbewahrung solcher Informationen.
(5) Schutz von Geschäftsgeheimnissen
Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die durch die Nutzung des Produkts und der damit verbundenen Dienste generierten Daten auf der Grundlage des aktuellen Designs, der Funktionalität und der beabsichtigten Verwendung des Produkts und der damit verbundenen Dienste keine Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 und gemäß dem EU-Datenschutzgesetz enthalten oder darstellen.
Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt Daten, die durch das Produkt oder die damit verbundenen Dienste generiert wurden, als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden, vereinbaren die Parteien Folgendes:
(a) Die im EU-Datenschutzgesetz festgelegten Verpflichtungen und Schutzmaßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gelten unverzüglich und automatisch.
(b) Die Parteien nehmen unverzüglich Verhandlungen in gutem Glauben auf, um diese Vereinbarung entsprechend zu ändern und sicherzustellen, dass angemessene Vertraulichkeitsmaßnahmen, technische Schutzvorkehrungen und Zugangsbeschränkungen umgesetzt werden.
(c) Bis zum Abschluss solcher Änderungen unterliegt jeder Zugriff auf oder jede Nutzung solcher Daten strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen, die denen der Richtlinie (EU) 2016/943 und des Datenrechts entsprechen.
Der Nutzer verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse des Dateninhabers, die ihm im Zusammenhang mit dem Datenzugriff bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.
(6) Datennutzung durch den Nutzer
6.1 Zulässige Nutzung und Weitergabe von Daten
Der Nutzer darf die vom Dateninhaber auf seine Anfrage hin zur Verfügung gestellten Daten für jeden rechtmäßigen Zweck verwenden und/oder die Daten vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen frei weitergeben.
Der Nutzer darf die erhaltenen Daten für eigene Zwecke nutzen, insbesondere zur Optimierung seiner Geschäftsprozesse und zur Verbesserung der Nutzung des Produkts. Die Nutzung der Daten erfolgt unbeschadet der geistigen Eigentumsrechte des Dateninhabers an Software, Algorithmen und anderen geschützten Werken.
6.2 Unzulässige Nutzung und Weitergabe von Daten
Der Nutzer verpflichtet sich, Folgendes zu unterlassen:

(a) die Daten zur Entwicklung eines verbundenen Produkts zu verwenden, das mit dem Produkt konkurriert, oder die Daten mit dieser Absicht an Dritte weiterzugeben;
(b) die Daten zu verwenden, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Herstellers oder gegebenenfalls des Dateninhabers zu gewinnen;
(c) Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, um Zugang zu den Daten zu erhalten, oder zu diesem Zweck Lücken in der technischen Infrastruktur des Dateninhabers zu missbrauchen, die zum Schutz der Daten eingerichtet wurde;
(d) die Daten an Dritte weiterzugeben, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter gelten;
(e) die erhaltenen Daten für Zwecke zu verwenden, die gegen EU-Recht oder geltendes nationales Recht verstoßen;
(f) nutzen, um Sicherheitslücken des Produkts auszunutzen.
(7) Weitergabe von Daten auf Wunsch des Nutzers an einen Datenempfänger
7.1 Bereitstellung von Daten für einen Datenempfänger
Die Daten müssen zusammen mit den für ihre Interpretation und Verwendung erforderlichen Metadaten dem Datenempfänger vom Dateninhaber auf Anfrage des Nutzers oder einer in seinem Namen handelnden Partei kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Anfrage kann unter Verwendung des in Anhang 3 enthaltenen Formulars gestellt werden und an die E-Mail-Adresse data-act@tkelevator.com zu richten.
Der Dateninhaber stellt die personenbezogenen Daten auf Anfrage des Nutzers, der nicht die betroffene Person ist, nur dann einem Dritten zur Verfügung, wenn eine gültige Rechtsgrundlage für die Bereitstellung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und nur dann, wenn gegebenenfalls die in Artikel 9 dieser Verordnung und in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation) festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
In diesem Zusammenhang muss der Nutzer, wenn er nicht die betroffene Person ist, dem Dateninhaber in jedem gemäß der vorstehenden Klausel gestellten Antrag die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (und gegebenenfalls die anwendbare Ausnahmeregelung gemäß Artikel 9 dieser Verordnung und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2002/58) anzugeben, auf deren Grundlage die Bereitstellung personenbezogener Daten beantragt wird.
Der Dateninhaber muss die Daten einem Datenempfänger in mindestens derselben Qualität zur Verfügung stellen, in der sie dem Dateninhaber zur Verfügung stehen, und in jedem Fall in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, das einfach und sicher zu handhaben ist.
Wenn der Nutzer einen solchen Antrag stellt, vereinbart der Dateninhaber mit dem Datenempfänger die Modalitäten für die Bereitstellung der Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und in transparenter Weise gemäß Kapitel III und Kapitel IV des Datenschutzgesetzes.
Der Nutzer erkennt an, dass ein Antrag gemäß Ziffer 7.1 nicht zugunsten eines Dritten gestellt werden kann, der als Torwächter im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 gilt, und nicht im Zusammenhang mit der Erprobung neuer vernetzter Produkte, Stoffe oder Verfahren gestellt werden kann, die noch nicht auf dem Markt sind.
Der Dateninhaber ist nicht verpflichtet, Daten an einen Torwächter im Sinne von Art. 2 Nr. 22 der Verordnung (EU) 2022/1925 weiterzugeben.
Der Dateninhaber stellt die Daten dem Datenempfänger in einem gemäß Art. 4 Abs. 2 Data Act geeigneten Format zur Verfügung. Die technischen Spezifikationen für die Datenweitergabe sind in Anhang 1 dieser Vereinbarung enthalten.
(8) Nutzungsübertragung und mehrere Nutzer
8.1 Übertragung der Nutzung
Wenn der Nutzer (i) das Eigentum an dem Produkt oder (ii) seine vorübergehenden Rechte zur Nutzung des Produkts und/oder (iii) seine Rechte zum Erhalt damit verbundener Dienstleistungen vertraglich an eine nachfolgende natürliche oder juristische Person ("Nachfolgender Nutzer") überträgt und nach der Übertragung an einen Nachfolgenden Nutzer seinen Status als Nutzer verliert, verpflichten sich die Parteien, die in dieser Klausel festgelegten Anforderungen zu erfüllen.
Der Nutzer muss:
Wenn die Nutzung des Produkts und/oder der Dienstleistung eine neue Vereinbarung zwischen dem nachfolgenden Nutzer und dem Dateninhaber erfordert (z. B. durch die Erstellung eines neuen Kontos)
(a) sicherstellen, dass der nachfolgende Nutzer das Konto des ursprünglichen Nutzers nicht verwenden kann,
(b) den Dateninhaber über die Übertragung informieren.
Die Rechte des Dateninhabers zur Nutzung der vor der Übertragung generierten Produktdaten oder Daten zu zugehörigen Diensten bleiben von einer Übertragung unberührt, d. h. die Rechte und Pflichten in Bezug auf die vor der Übertragung im Rahmen der Vereinbarung übertragenen Daten bestehen auch nach der Übertragung fort.
8.2 Mehrere Benutzer
Wenn der Erstnutzer einer anderen Partei ("zusätzlicher Nutzer") ein Recht zur Nutzung des Produkts und/oder der damit verbundenen Dienste gewährt und dabei seine Eigenschaft als Nutzer behält, verpflichten sich die Parteien, die in dieser Klausel festgelegten Anforderungen zu erfüllen.
Der Nutzer muss:
(a) in die Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem zusätzlichen Nutzer zum Zeitpunkt der Übertragung im Namen des Dateninhabers Bestimmungen aufnehmen, die im Wesentlichen den Inhalt dieser Vereinbarung und insbesondere Ziffer 3 über die Nutzung und Weitergabe der Produkt- und/oder zugehörigen Dienstleistungsdaten durch den Dateninhaber widerspiegeln ("Weitergabebestimmungen");
(b) als erster Ansprechpartner für den zusätzlichen Nutzer fungieren, wenn dieser eine Anfrage gemäß Artikel 4 oder 5 des Datengesetzes oder eine Beschwerde bezüglich der Nutzung oder Bereitstellung der Daten durch den Dateninhaber im Rahmen dieser Vereinbarung stellt. Der Dateninhaber ist unverzüglich über jede diesbezügliche Anfrage oder Beschwerde zu informieren, und die Parteien müssen bei der Bearbeitung solcher Anfragen oder Beschwerden zusammenarbeiten.
8.3 Haftung des Erstnutzers
Wenn die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Nutzers gemäß den Klauseln 8.1 oder 8.2 dazu führt, dass der Dateninhaber Produkt- oder zugehörige Dienstleistungsdaten ohne Zustimmung des nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzers verwendet und weitergibt, wird der Nutzer den Dateninhaber schadlos halten und ihn von allen Ansprüchen des nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzers gegenüber dem Dateninhaber für die Verwendung der Daten nach der Übertragung freistellen.
(9) Gültigkeitsdatum und Laufzeit der Vereinbarung sowie Kündigung
9.1 Datum des Inkrafttretens und Laufzeit
Diese Vereinbarung bleibt für die Dauer der zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung (zu der diese Vereinbarung gehört) in Kraft und endet automatisch mit Ablauf oder Kündigung der genannten Dienstleistungsvereinbarung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
Jede Verlängerung oder Erweiterung des Dienstleistungsvertrags verlängert automatisch die Laufzeit dieser Vereinbarung zu denselben Bedingungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
9.2 Kündigung
Unabhängig von der in Ziffer 9.1 vereinbarten Laufzeit des Dienstleistungsvertrags endet diese Vereinbarung:
(a) bei Zerstörung des Produkts oder dauerhafter Einstellung des zugehörigen Dienstes oder wenn das Produkt oder der zugehörige Dienst auf andere Weise außer Betrieb genommen wird oder seine Fähigkeit zur Erzeugung der Daten auf irreversible Weise verliert; oder
(b) wenn der Nutzer das Eigentum an dem Produkt verliert oder wenn die Rechte des Nutzers an dem Produkt aus einem Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrag oder die Rechte des Nutzers an der zugehörigen Dienstleistung erlöschen; oder
(c) wenn beide Parteien dies vereinbaren, mit oder ohne Ersatz dieser Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung.
Die Punkte (b) und (c) lassen den zwischen dem Dateninhaber und einem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer bestehenden Vertrag unberührt.
9.3 Auswirkungen des Ablaufs und der Kündigung
Die Kündigung oder das Auslaufen der Vereinbarung hat folgende Auswirkungen:
(a) Der Dateninhaber hat unverzüglich die Abfrage der zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs generierten oder aufgezeichneten Daten einzustellen.
(b) Der Dateninhaber bleibt berechtigt, die vor dem Datum der Kündigung oder des Ablaufs generierten oder aufgezeichneten Daten gemäß dieser Vereinbarung zu verwenden und weiterzugeben.
(10) Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzung
Im Falle eines Vertragsbruchs stehen der betroffenen Partei die in der zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung festgelegten Rechtsbehelfe zur Verfügung.
Sofern nicht anders vereinbart, stützen sich die Parteien auf die in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegten Streitbeilegungsmechanismen, Haftungsbestimmungen und spezifischen Abhilfemaßnahmen, die entsprechend auf diese Vereinbarung Anwendung finden.
(11) Allgemeine Bestimmungen
11.1 Vertraulichkeit

Die folgenden Informationen gelten als vertrauliche Informationen:
(a) Informationen, die sich auf Geschäftsgeheimnisse, die finanzielle Situation oder andere Aspekte der Geschäftstätigkeit der anderen Partei beziehen, es sei denn, die andere Partei hat diese Informationen öffentlich gemacht;
(b) Informationen, die sich auf den Nutzer und andere geschützte Dritte beziehen, es sei denn, diese haben diese Informationen bereits öffentlich gemacht;
(c) Informationen, die sich auf die Erfüllung dieser Vereinbarung und etwaige Streitigkeiten oder andere Unregelmäßigkeiten beziehen, die im Zuge ihrer Erfüllung auftreten.
Beide Parteien verpflichten sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die in Ziffer 11.1.1 genannten Informationen sicher zu speichern und vertraulich zu behandeln und diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, eine der Parteien
(a) gesetzlich verpflichtet ist, die relevanten Informationen offenzulegen oder zugänglich zu machen; oder
(b) die Offenlegung oder Bereitstellung der relevanten Informationen erforderlich ist, um seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, und die andere Partei oder der Dritte, der die vertraulichen Informationen bereitgestellt hat oder von deren Offenlegung betroffen ist, dies nach vernünftigem Ermessen akzeptiert hat; oder
(c) die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei oder der Partei, die die vertraulichen Informationen bereitstellt oder von deren Offenlegung betroffen ist, eingeholt hat.
Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren.
Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen heben strengere Verpflichtungen gemäß (i) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), (ii) den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG oder der Richtlinie (EU) 2016/943 oder (iii) anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten (iv) (falls zutreffend) Ziffer 6 dieser Vereinbarung nicht auf.
11.2 Kommunikationsmittel
Alle gemäß dieser Vereinbarung erforderlichen Mitteilungen oder sonstigen Kommunikationen müssen schriftlich erfolgen und können persönlich übergeben, per vorfrankierter Post versandt oder auf elektronischem Wege, einschließlich per E-Mail, an die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvertrag (Hauptdokument) benannten Kontaktpersonen übermittelt werden.
Jede solche Mitteilung oder Kommunikation gilt als empfangen:
(a) bei persönlicher Zustellung am Tag der Zustellung;
(b) bei Versand per vorfrankierter Post am dritten Werktag nach der Aufgabe;
(c) bei elektronischer Übermittlung am Tag der Übermittlung, sofern der Absender keine Fehlermeldung erhalten hat, die auf eine fehlgeschlagene Zustellung hinweist.
11.3 Anwendbares Recht
Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht, das für den zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvertrag gilt.
11.4 Gesamte Vereinbarung, Änderungen und Salvatorische Klausel
Diese Vereinbarung (zusammen mit ihren Anhängen und allen anderen in dieser Vereinbarung genannten Dokumenten) stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Absprachen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und anderen Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang.
Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden, einschließlich in elektronischer Form, die gemäß den guten Geschäftspraktiken als Erfüllung der Anforderungen eines schriftlichen Dokuments gilt.
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund für nichtig, ungültig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und weiterhin gültig und durchsetzbar. Etwaige Lücken oder Unklarheiten in dieser Vereinbarung sind gemäß Ziffer 11.5 zu behandeln.
11.5 Auslegung
Diese Vereinbarung wird von den Parteien vor dem Hintergrund der Rechte und Pflichten der Parteien gemäß dem Datenschutzgesetz geschlossen. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung sind so auszulegen, dass sie mit dem Datenschutzgesetz und anderen EU-Rechtsvorschriften oder nationalen Rechtsvorschriften, die in Übereinstimmung mit dem EU-Recht erlassen wurden, sowie allen geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die mit dem EU-Recht vereinbar sind und nicht durch Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden können, im Einklang stehen.
Wenn Lücken oder Unklarheiten in dieser Vereinbarung nicht gemäß Ziffer 11.5.1 geklärt werden können, ist diese Vereinbarung im Lichte der Auslegungsregeln des anwendbaren Rechts (siehe Ziffer 11.3) und in jedem Fall nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und fairer Behandlung auszulegen.
11.6 Streitbeilegung
Die Parteien vereinbaren, sich nach besten Kräften zu bemühen, Streitigkeiten über die Vereinbarung gütlich beizulegen und, bevor sie einen Fall vor ein Gericht oder Tribunal bringen, ihre Streitigkeit der Streitbeilegungsstelle vorzulegen, die sich in der in der Dienstleistungsvereinbarung angegebenen Gerichtsbarkeit befindet.
Die Vorlage einer Streitigkeit bei einer Streitbeilegungsstelle gemäß Ziffer 11.6.1 berührt jedoch nicht das Recht des Nutzers, eine Beschwerde bei der gemäß Artikel 37 des Datenschutzgesetzes benannten zuständigen nationalen Behörde einzureichen, oder das Recht einer Partei, vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
Für alle Streitigkeiten, die nicht gemäß Ziffer 11.6.1 beigelegt werden können, sind die in der Dienstleistungsvereinbarung angegebenen Gerichte, soweit rechtlich möglich, ausschließlich zuständig.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
(2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der AN, als Unternehmen innerhalb der TK Elevator Gruppe, mit dem der AG seinen Vertrag abgeschlossen hat. AN verarbeitet personenbezogene Daten vornehmlich nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (vertragliche Beziehungen). Sollte eine Datenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO stattfinden, so werden die Parteien einen zusätzlichen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen.
Ergänzend gelten für den Datenzugang und die Datennutzung im Zusammenhang mit digitalen Leistungen die Regelungen des EU Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854) gemäß § 8a dieser AGB. Soweit die Data Act-Klauseln personenbezogene Daten betreffen, bleiben die vorstehenden DSGVO-Regelungen unberührt und finden ergänzend Anwendung.
(3) Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Abgleichen von Sanktionslisten:
Der AN ist Teil der TK Elevator-Gruppe, die internationale Handelsbeziehungen pflegt und ihre Produkte und Dienstleistungen weltweit anbietet. Die TK Elevator-Gruppe und der AN unterfallen hierbei verschiedenen Sanktionsregimen, insbesondere internationalen Sanktionsregimen (etwa der UN), supranationalen Sanktionsregimen (etwa der EU) oder nationalen Sanktionsregimen (etwa der USA oder von einzelnen EU Mitgliedsstaaten). Aus diesen unterschiedlichen Sanktionsregimen ergeben sich vielfältige Pflichten: etwa bestimmte Produkte nicht in bestimmte Länder zu verkaufen oder geschäftliche Beziehungen zu bestimmten Ländern oder Personen nicht zu unterhalten. Verstöße gegen diese Pflichten können signifikante Sanktionen nach sich ziehen.
Um die Einhaltung dieser rechtlichen Verpflichtungen (wie z. B. nach dem Wettbewerbsrecht, Exportvorschriften, Handelssanktions- und Embargogesetzen) zu gewährleisten, führt der AN in regelmäßigen Abständen automatische (IT-basierte) Abgleichungen der Kontaktdaten des AG mit geltenden Sanktionslisten durch, und können den AG zwecks Bestätigung seiner Identität im Fall einer potenziellen Übereinstimmung.
(4) Zweck der Datenverarbeitung ist die Ermittlung von Personen, die auf Sanktionslisten geführt werden, um zu entscheiden, ob die geschäftlichen Beziehungen aufgenommen bzw. fortgeführt werden können. Im Fall des Abgleichs mit internationalen Sanktionslisten, insbesondere der UN, supranationalen Sanktionslisten der EU und nationalen Sanktionslisten von EU und EWR Mitgliedsstaaten ergibt sich die Rechtfertigung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des AG aus rechtlichen Verpflichtungen der TK Elevator Gruppe gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Abgleichen mit Sanktionslisten von nicht-EU oder -EWR Mitgliedsstaaten, wie beispielsweise den USA, ergibt sich die Rechtfertigung aus dem berechtigten Interesse des AN gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des AG in dem berechtigten Interesse des AN erfolgt, ergibt sich dieses Interesse aus der Verpflichtung von TK Elevator,

- auf Sanktionslisten geführte Personen zu identifizieren,
- mit diesen entweder gar keine Geschäftsbeziehung zu unterhalten oder aber die für die Geschäftsbeziehung relevanten Vorgaben zu beachten und

- Sanktionen gegen TK Elevator wegen Verstößen gegen Sanktionslisten zu vermeiden.

Eine Weitergabe findet nur an mit dem AN verbundenen TK Elevator Gesellschaften und Dienstleister statt. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die TK Elevator Gruppe erfolgt auf der Grundlage des berechtigten Interesses der TK Elevator Gruppe (Erwägungsgrund 48 GDPR). Die TK Elevator Gruppe hat Unternehmen außerhalb der EU / EWR, daher können Ihre Daten in Länder außerhalb Europas übermittelt werden. Für solche Datenübermittlungen wurden Standardvertragsklauseln angenommen (Art. 46 Abs. 2 lit. C GDPR). Darüber hinaus können aus Daten von mit uns verbundenen Dienstleistern verarbeitet werden, wie z. B. um dem AG die angeforderten schriftliche Informationen zu übersenden und im Rahmen der Sanktionslistenprüfung. Selbstverständlich sind alle Dienstleister auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet. Eine Weitergabe an sonstige Dritte findet nicht statt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) 2023/2854 (EU Data Act), etwas anderes bestimmt ist. Die Daten des AG werden vor der Übertragung und Verarbeitung grundsätzlich verschlüsselt, um diese Daten gegen unberechtigten Zugriff zu schützen.

(5) Sie haben das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten und das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit, und im Falle einer auf Ihrer Einwilligung beruhenden Verarbeitung können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen über dpo@tkelevator.com. Darüber hinaus haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der für den AN zuständigen Aufsichtsbehörde(1) einzureichen.

(6) Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird vorbehaltlich abweichender gesetzlich zwingender Regelungen der Geschäftssitz des AN als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der AN ist jedoch berechtigt, den AG auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(7) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dem Vertrag oder diesen AGB eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

(8) Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Kunden finden Sie unter: www.tkelevator.com/de-de/rechtliche-hinweise.html

(9) Der AN ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

B. Besonderer Teil

Für die einzelnen Serviceverträge (Service an Aufzügen, ggf. mit Option Schachtentlüftung und Fahrtreppen sowie Notrufsystem und Digitale Leistungen (einschließlich Kundenportal, MAX und EOX)), gelten jeweils ergänzend zu den vorstehend unter A. aufgeführten die nachstehenden Bedingungen.

I. Serviceverträge betreffend Aufzüge (ggf. mit Option Schachtentlüftung) und Fahrtreppen

§ 1 Verpflichtungen des AG

(1) Der AG ist verpflichtet - soweit beim AG vorhanden oder in zumutbarer Weise vom AG beschaffbar - dem AN alle für die Wartung der Anlagen erforderlichen Informationen und sämtliches Zubehör zur Verfügung zu stellen, insbesondere Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie alles zur Störungsbeseitigung Erforderliche.

(2) Der AG ist für den ungehinderten Zugang des AN zu allen Teilen des Gebäudes, in dem sich die Anlagen befinden, verantwortlich. Während der Durchführung von Wartungsmaßnahmen und sonstigen im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen kann es zu Einschränkungen im Betrieb der Anlage kommen. Der AN wird sich bemühen, diese möglichst kurz zu halten. Der AG wird eine Person seines Vertrauens unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer benennen, die regelmäßig in der Lage ist, dem AN Zugang zum Gebäude zu verschaffen und zur Unterzeichnung des Wartungsberichts sowie zur Erteilung von gegebenenfalls notwendigen Reparaturaufträgen für den AG berechtigt ist.

§ 2 Weitere Verpflichtungen bezüglich Aufzügen

(1) Sofern die Leistungsoption „Übernahme der Prüfgebühren“ vereinbart wurde, erklärt sich der AG ausdrücklich damit einverstanden, dass die jeweils zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), die zur Leistungserbringung durch den AN erforderlichen Informationen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Anlagen, insbesondere die Prüfungstermine und die Prüfungsberichte bezüglich der jeweiligen Anlage, direkt dem AN mitteilt bzw. direkt an den AN übersendet. Der AG verpflichtet sich, gegenüber der jeweiligen ZÜS, welche die Prüfung durchführt, etwaige weitere Erklärungen abzugeben bzw. Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind oder werden, damit der AN die vorgenannten Informationen erhält.

(2) Der AG hat alle Triebwerksräume und Schachtgruben – sofern vorhanden - frei von Wasser, gelagerten Materialien und gefährlichen Stoffen zu halten.

§ 2 a Betreiberverantwortung/Prüfpflichten

(1) Der AN übernimmt keine Betreiberpflichten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), bzw. Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG), insbesondere nicht die Verantwortung für die Festlegung, Koordination und Einhaltung der Fristen für wiederkehrende Prüfungen (z. B. ZÜS-Prüfintervalle) der Aufzugsanlage. Sämtliche Betreiberpflichten verbleiben ausschließlich beim AG als Betreiber der Anlage

(2) Soweit der AN im Rahmen dieses Vertrages Unterstützung- oder Ausführungsleistungen erbringt (z. B. Wartung, Inspektion, Prüfvorbereitung), handelt er ausschließlich als Erfüllungsgehilfe des Betreibers, eine Übertragung der Betreiberverantwortung im Rechtssinne erfolgt nicht.

§ 3 Leistungen Dritter

Aus Gründen der Betriebssicherheit und Haftung dürfen Arbeiten an den Anlagen (z.B. Instandsetzungen und Störungsbeseitigungen) während der Vertragslaufzeit nur vom AN oder einem von diesem beauftragten Dritten ausgeführt werden. Das gilt nicht in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, insbesondere, wenn Gefahr in Verzug ist. In diesen Fällen hat der AG das Recht, einen Mangel oder eine Störung selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN Ersatz der dem AN dadurch ersparten Kosten zu verlangen. Der AN ist vom AG unverzüglich in Textform über dessen beabsichtigtes Vorgehen zu informieren.

§ 4 Sachmängelrechte

(1) Nimmt der AG unberechtigt im Sinne von Teil B. I. § 3 Satz 1 dieser AGB Eingriffe in die Anlagen vor, so haftet der AN für aus derartigen Arbeiten resultierende Mängel oder sonstige Folgen nicht.

(2) Der AG wird die Anlage nach Beendigung dieser Wartung auf etwaige Mängel der Wartung unverzüglich untersuchen und diese Mängel dem AN unverzüglich schriftlich mitteilen. Gleiches gilt, wenn sich Mängel der Wartung erst später herausstellen. Jedenfalls hat der AG eventuelle Mehrkosten zu tragen, die durch eine verspätete Mängelanzeige entstehen.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Die Abnahme kann auch in Form schlüssigen Handelns, beispielsweise in der rügelosen Entgegennahme der Leistung des AN durch den AG liegen.

II. Notrufsystem

§ 1 Verpflichtungen des AG; Hinweise

(1) Die Leistung Notrufsystem des AN – soweit durch den AG beauftragt – setzt die Bereitstellung und Erhaltung eines geeigneten Notrufgerätes durch den AG auf Kosten des AG voraus.

(2) Der AN ist zur Erbringung der Leistung Notrufsystem erst ab Aufschaltung des Notrufgerätes auf die Servicezentrale des AN verpflichtet. Der AN wird die Aufschaltung unverzüglich vornehmen und den AG hiervon benachrichtigen, sobald der AG die unter Absatz 1 genannte Voraussetzung geschaffen hat.

(3) Der AG ist dafür verantwortlich, dass der AN im Falle eines Notrufes ungehinderten Zugang zu der Anlage hat. Dies kann durch den Einbau eines Schlüsselbehälters in Eingangsnähe und Hinterlegung der erforderlichen Schlüssel – welche vom AG gestellt werden - in diesem Behälter gewährleisten werden. Für das Abhandenkommen von Schlüsseln zum Schlüsselbehälter oder Schlüsseln aus dem Schlüsselbehälter und daraus resultierenden Folgen haftet der AN nur im Rahmen von Teil A. § 2 dieser AGB.

(4) Dem AG ist bekannt, dass sowohl die Übermittlung von Meldungen an die Servicezentrale wie deren Weitergabe an die Hilfe leistenden Stellen über einen von Drittanbietern zur Verfügung gestellten Festnetzanschluss oder über ein Mobilfunknetz erfolgen (im

Folgenden: „Zugrundeliegende Infrastruktur“), und der AN für die außerhalb seines Einflussbereichs liegende Übertragungssicherheit innerhalb der jeweiligen Kommunikationsnetzte keine Garantie oder Gewähr übernehmen kann.
Der AN haftet nicht für Ansprüche, Schäden oder Verluste, die sich daraus ergeben, dass das Notrufsystem aufgrund von Problemen und Ausfällen im Zusammenhang mit der Zugrundeliegenden Infrastruktur oder anderen Faktoren, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des AN liegen, nicht ordnungsgemäß genutzt werden kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Probleme beim Internetzugang und Stromausfälle.
Kommt es folglich zu Verzögerungen/Ausfällen o.ä. in der Übertragung (z.B. durch Netzschwankungen), führt dies nicht zur einer Haftung des AN. Dies gilt auch im Falle eines Technologiewechsels. Zu solchen Technologiewechseln zählen zum Beispiel (aber nicht abschließend): Netzabschaltung der Mobilfunknetze, Wandel der Mobilfunknetze.
(5) Der AG muss eine ständige und ausreichende Stromversorgung für den Empfang der Notrufkommunikationsdienste des AN bereitstellen und aufrechterhalten. Dem AG obliegt ferner der Schutz seines Stromnetzes vor Überspannungsschäden.
(6) Müssen (zusätzliche) Umrüstungen/Änderungen durchgeführt werden, um die Funktionsfähigkeit der Notrufleistungen des AN zu ermöglichen, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des AG.
(7) Müssen Verbindungsleitungen aus den Maschinenräumen oder aus anderen Räumen in den Schacht verlegt werden und dabei Brandschutzmassen, Kabelabschottungen sowie Mauer-. Stemm- und Putzarbeiten verrichtet werden, sind diese vom AG zu tragen.
(8) Der AG nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Aufzug während geplanter oder notfallmäßiger Wartungsarbeiten an der Zugrundeliegenden Infrastruktur nicht genutzt werden kann. Der AN wird sich in angemessener Weise bemühen, den AG über eine geplante Wartung zu informieren, nachdem der AN von dem jeweiligen Drittanbieter darüber informiert wurde.
(9) Sofern nach geltendem Recht zulässig und möglich, ist der AN berechtigt, die Aufzugskamera zur Überwachung der Aufzugskabine zu verwenden und mit den Aufzugsnutzern über die Video- und Chatfunktion zu kommunizieren.

§ 2 Eigentum am Notrufgerät oder sonstiger Hardware
Soweit vom AN an den AG Gegenstände vermietet werden, verbleiben diese auch nach deren Einbau im Gebäude des AG als nicht wesentliche Bestandteile im Eigentum des AN. Bei Vertragsbeendigung ist der AN berechtigt, die vermieteten Gegenstände zurückzunehmen. Wird dem AG seitens des AN fruchtlos eine angemessene Frist zur Herausgabe der Gegenstände gesetzt, ist der AN berechtigt, dem AG die Gegenstände zum Zeitwert in Rechnung zu stellen.

III. Digitale Leistungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Erbringung von Digitalen Leistungen, soweit durch den AG beauftragt (z.B. Kundenportal, MAX, EOX).

§ 1 Erbringung Digitaler Leistungen und Änderungen
(1) Die Erbringung Digitaler Leistungen unterliegt dem geltenden Recht, einschließlich der einschlägigen technischen Regelwerke, sowie der Verfügbarkeit in dem Land, in dem eine Digitale Leistung erbracht werden soll.
(2) Der AN ist berechtigt, eine Digitale Leistung oder einen Teil davon einzustellen, zu ersetzen oder anderweitig zu ändern, a) wenn dies erforderlich ist, um geänderten gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, b) aufgrund der Alterung der verwendeten Technologie gemäß den Marktstandards, c) soweit dies angemessen ist, um erhöhte Betriebskosten im Zusammenhang mit der betroffenen Digitalen Leistung zu begrenzen, oder d) wenn dies vom AN in angemessener Weise für erforderlich gehalten wird. Der AN wird sich in angemessener Weise bemühen, den AG innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Umsetzung darüber zu informieren.
(3) Falls der AN eine Digitale Leistung oder einen Teil davon wie zuvor beschrieben ersetzt oder ändert, ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen zu erhöhen.
(4) Erfolgt der Ersatz oder die Änderung einer Digitalen Leistung zum Nachteil des AG, stimmen der AN und der AG die weitere Vorgehensweise ab.
(5) Ohne Haftung gegenüber dem AG behält sich der AN das Recht vor, die Bereitstellung einer Digitalen Leistung einschließlich des Zugangs zu einem Digitalen Tool mit sofortiger Wirkung zu beenden oder auszusetzen, wenn der AN zu dem Schluss kommt, dass die Nutzung der Digitalen Leistung oder des Digitalen Tools durch den AG nicht mit dem beabsichtigten Zweck der betreffenden Digitalen Leistung oder Digitalen Tools vereinbar ist.

§ 2 Datenerfassung
(1) Der AG nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der AN oder ein vom AN beauftragter Dritter berechtigt ist, im Rahmen der Leistungserbringung durch den AN Daten über den technischen und betrieblichen Zustand, die Nutzung und das Verhalten der Aufzüge des AG (im Folgenden: "Daten") zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und auszuwerten. Der AN wird alleiniger Eigentümer der Daten, soweit gesetzlich zulässig. Die Rechte des AG auf Datenzugang und Datenweitergabe nach dem EU Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854) bleiben unberührt und sind in § 8a dieser AGB geregelt. Sollte der Eigentumserwerb an den Daten aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, erhält der AN ein unwiderrufliches, weltweites, ausschließliches, unbefristetes, unterlizenzierbares, übertragbares, unentgeltliches und uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Daten.
(2) Der AG erhält hiermit ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den durch den AN zur Verfügung gestellten Daten, soweit dies für die ordnungsgemäße Nutzung der vom AN erbrachten Leistungen erforderlich ist. Der AG ist verpflichtet, die Daten für einen Zeitraum von drei Jahren nach Zurverfügungstellung vertraulich zu behandeln und sie nur solchen Personen und Dritten zugänglich zu machen, die ein berechtigtes Interesse an den Daten haben.
(3) Der AN übernimmt keine Garantie oder Gewähr für die Richtigkeit der Daten, die der AN dem AG zur Verfügung stellt. Der AG darf sich nicht auf die Richtigkeit dieser Daten verlassen.
(4) Wenn der Servicevertrag aus irgendeinem Grund beendet wird, wird der AN die Datenerfassung deaktivieren.

§ 3 Software und Updates
(1) Der AG erkennt an, dass die Funktionsfähigkeit eines Aufzugs einschließlich seiner digitalen Funktionen/Eigenschaften von der Funktionsfähigkeit der im Aufzug installierten Software (im Folgenden: "Software") abhängt und dass es sich bei dieser Software um urheberrechtlich geschützte Software handelt, die vom AN auf eigene Kosten entwickelt wurde. Der AN behält alle Rechte und Titel an der Software gemäß dem geltenden Urheberrecht.
(2) Im Falle von Software-Updates, erklärt sich der AG hiermit mit der Installation solcher Updates im Rahmen der Leistungserbringung durch den AN einverstanden.
(3) Der AG gewährt dem AN Zugriff auf die Software, soweit dies zur Installation neuer Software-Updates und zur Durchführung seiner Wartungsleistungen erforderlich ist. Der AN ist berechtigt, diese Leistungen per Fernwartung und Ferndiagnose durchzuführen.
(4) Der AG hat den Aufzug außer Betrieb zu setzen und den AN unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Aufzug nach der Installation eines Updates nicht ordnungsgemäß funktioniert.
(5) Vorbehaltlich des anwendbaren zwingenden Rechts ist es dem AG nicht gestattet, selbst oder durch Dritte (a) die Software zu rekonstruieren, zu dekompilieren, zu disassemblieren, zu entschlüsseln, zu reassemblieren, zu rekompilieren oder anderweitig zu übersetzen oder den Quellcode der Software zu erstellen oder zu versuchen, diesen zu erstellen, oder einen Vorgang durchzuführen, um den Quellcode der Software zu ermitteln, oder (b) die Software zu modifizieren, zu verbessern oder abgeleitete Werke davon zu erstellen oder die Software anderweitig zu verändern. Jede Änderung, Erweiterung, abgeleitete Arbeit oder sonstige Verbesserung der Software durch den AG, ob mit oder ohne Zustimmung des AN, geht in das ausschließliche Eigentum des AN über. Für dadurch verursachte Störungen oder Ausfälle ist der AN nicht verantwortlich.

§ 4 Digitale Tools
Im Rahmen der Erbringung Digitaler Leistungen bietet der AN dem AG – soweit durch den AG beauftragt – Zugang zu speziellen Digitalen Tools wie etwa dem Kundenportal, dem AGILE Management Center sowie dem Monitoring Dashboard (MAX Monitor und MAX Monitor & Control) an. Die hierüber angebotenen Leistungen sind optimiert für gängige Browser. Für den Zugang zu diesen Digitalen Tools (im Folgenden jeweils: "Digitales Tool/Digitale Tools") gilt Folgendes:
(1) Internetverbindung
Der AG erkennt an, dass die Qualität und Leistung der über ein Digitales Tool bereitgestellten Lösungen/Serviceleistungen von der Qualität und Geschwindigkeit seiner Internetverbindung beeinflusst werden kann. Der AN ist nicht verantwortlich für Beeinträchtigungen in Bezug auf die über ein Digitales Tool bereitgestellten Lösungen/Serviceleistungen,

die durch Probleme mit der Internetverbindung des AG verursacht werden.

(2) Zugang

a. Nur die vom AG benannten Personen (im Folgenden: "Berechtigte Nutzer") sind berechtigt, die Digitalen Tools zu nutzen. Der AN ermöglicht dem AG die Einrichtung von Benutzerkonten durch Auswahl eigener Login-Informationen (z.B. eigener Passwörter, im Folgenden: "Login-Informationen"). Solche Benutzerkonten müssen vom AN genehmigt werden.

b. Der AG ist verantwortlich für: (i) die Sicherheit der Login-Informationen und (ii) die Übermittlung der Identität der Berechtigten Nutzer an den AN sowie die Aktualisierung dieser Informationen. Der AG hat insbesondere Passwörter geheim zu halten, nur zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden und dafür zu sorgen, dass diese von dem jeweiligen Berechtigten Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Des Weiteren sind Passwörter zu ändern, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von Passwörtern erlangt haben könnten. Der AN übernimmt keine Haftung für eine unbefugte oder unsachgemäße Nutzung oder Offenlegung von Login-Informationen. Der AG ist verantwortlich für das Verhalten Dritter, denen er die Nutzung der Digitalen Tools ermöglicht hat und haftet gegenüber dem AN für hieraus entstandene Schäden und stellt ihn insoweit von möglichen Ansprüchen Dritter frei.

c. Ist ein Nutzer nicht mehr berechtigt, auf ein Digitales Tool zuzugreifen und es zu nutzen, so hat der AG dem AN dies unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. In diesem Fall kann der AN das Benutzerkonto und die personenbezogenen Daten des jeweiligen Nutzers nach Maßgabe der geltenden Datenschutzgesetze sperren oder löschen.

d. Der AG muss über angemessene Sicherheitsrichtlinien und -verfahren verfügen, um den unbefugten Zugriff auf ein Digitales Tool zu verhindern. Er muss den AN unverzüglich über einen möglichen unbefugten Zugriff informieren. Der AG erkennt an, dass der AN keine Haftung für Verluste oder Schäden übernimmt, die aus einem unbefugten Zugriff entstehen.

(3) Bedingungen

a. Der AG darf die Digitalen Tools nur in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen, den AGB und den geltenden Gesetzen nutzen. Er ist für alle Handlungen, Unterlassungen und Aktivitäten von Personen verantwortlich, denen er den Zugriff auf ein Digitales Tool und dessen Nutzung gestattet, einschließlich der Einhaltung dieser Bedingungen.

b. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzer eines Digitalen Tools vor dem erstmaligen Zugriff auf das jeweilige Digitale Tool den marktüblichen Bedingungen, die die konkrete Nutzung des Digitalen Tools regeln (im Folgenden: "Nutzungsbedingungen"), elektronisch per Mausklick zustimmen muss. Auf Anfrage des AG werden dem AG die Nutzungsbedingungen vorab zur Verfügung gestellt.

(4) Änderungen der Serviceleistungen, der Vergütung und der Bedingungen

a. Der AN ist berechtigt, die Inhalte eines Digitalen Tools, die über ein Digitales Tool erbrachten Leistungen sowie die ein Digitales Tool betreffenden Bedingungen einschließlich der jeweiligen Nutzungsbedingungen zu ändern. Im Falle einer nicht nur unerheblichen Erweiterung des Umfangs der über ein Digitales Tool erbrachten Leistungen gegenüber dem AG ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen zu erhöhen.

b. Änderungen werden dem AG schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt (im Folgenden: „Mitteilung“). Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der AG nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Macht der AG von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, ist der AN berechtigt, mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Widerspruchs schriftlich eine Teilkündigung in Bezug auf das jeweilige Digitale Tool zu erklären.

(5) Rechte an den Digitalen Tools und deren Inhalt

a. Der AG erkennt an, dass die Digitalen Tools und ihr Inhalt dem Urheberrechtsschutz und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums unterliegen. Alle Rechte an den Digitalen Tools und deren Inhalten liegen beim AN.

b. Der AG erhält hiermit ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht der Inhalte, insbesondere der in einem Digitalen Tool dargestellten Daten, Informationen und Dokumente, soweit dies für die ordnungsgemäße Nutzung der vom AN erbrachten Leistungen erforderlich ist. Hinsichtlich der Daten gilt Teil B. III. § 2 dieser AGB.

(6) Steuerung per Fernzugriff

Das Digitale Tool MAX Monitor & Control ermöglicht es dem AG, bestimmte Steuerungstätigkeiten des Aufzugsverhaltens aus der Ferne auszuführen (z.B. Fernruf des Aufzugs, Sperrung von Stockwerken, Ferneinstellung von Parametern). Der AG verpflichtet sich, die Steuerungstätigkeiten nur in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den schriftlichen Anweisungen des AN (falls vorhanden) auszuführen. Der AN übernimmt keine Verantwortung und Haftung für den Fall, dass der AG die vorgenannten Anforderungen nicht einhält. Der AG wird den AN von allen Ansprüchen, Klagen und Verfahren Dritter, die sich aus einer solchen Nichteinhaltung ergeben, freistellen und schadlos halten.

(7) Beendigung

Nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Laufzeit einer Digitalen Leistung und/oder des Servicevertrages ist der AN berechtigt, dem AG den Zugang zu dem betroffenen Digitalen Tool ohne vorherige Ankündigung nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Anwendungsprogrammierschnittstelle (im Folgenden: „API“)

(1) Mit Beauftragung der Leistung API erkennt der AG an und erklärt sich damit einverstanden, dass die API des AN und die Inhalte und Daten, die dem AG über die API vom AN zur Verfügung gestellt werden, dem Urheberrechtsschutz und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums unterliegen.

(2) Der AG erhält das nicht-ausschließliche Recht, die API des AN einzig zum Zwecke der API-Integration zu nutzen. "API-Integration" bedeutet die Verbindung zwischen dem System des AG und dem System des AN, die den Austausch von Daten, Informationen, Dokumenten und anderen Inhalten zwischen dem AG und AN ermöglicht.

(3) Der AG erhält ferner ein nicht-ausschließliches Recht, die dem AG über die API des AN zur Verfügung gestellten Inhalte in dem Umfang zu nutzen, der für die ordnungsgemäße Nutzung der vom AN erbrachten Leistungen erforderlich ist. Hinsichtlich der über die API des AN erhaltenen Daten gilt Teil B. III. § 2 dieser AGB.

(4) Teil B. III. § 3 (5) dieser AGB gilt für die API des AN entsprechend.

(5) Vorbehaltlich des zwingend anwendbaren Rechts schließt der AN jede Art von Gewährleistung und Haftung für das Funktionieren der API-Integration aus. Der AG wird den AN von allen Ansprüchen, Klagen und Verfahren Dritter, die aus einer Nichtfunktionalität der API-Integration resultieren, freistellen und schadlos halten.

(6) Falls der AN im Rahmen der Leistungserbringung ein Update der API herausgibt, ist der AG verpflichtet, dieses Update innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu nutzen bzw. zu installieren.

§ 6 MAX

Ausschließlich für die Leistung MAX gelten ergänzend nachfolgende Regelungen:

(1) Verpflichtungen des AG, Hinweise

a. Der AG ist verpflichtet, dem AN Zutritt zur Anlage zu gewähren, damit dieser die Installation der MAX-Box-Hardware durchführen kann. Dieses Zutrittsrecht gilt für die gesamte Laufzeit des Bezuges von MAX-Zusatzleistungen fort, damit der AN die ordnungsgemäße Funktionsweise der MAX-Box sicherstellen kann.

b. Die Regelungen in Teil B. II. § 1 (3) bis (9) dieser AGB gelten entsprechend.

(2) Leistungsumfang

a. Im Rahmen der Erbringung von MAX-Zusatzleistungen wird in der Anlage des AG eine MAX-Box installiert, die zusätzliche anonymisierte technische Daten zum Aufzugsverhalten zu Wartungszwecken erfasst und an den AN übermittelt. Die Daten zum Aufzugsverhalten werden durch den AN aufbereitet und gemäß Leistungsbeschreibung für den AG im Kundenportal bereitgestellt.

b. Sofern MAX-Zusatzleistungen über eine zugehörige App erbracht werden, finden diese Bedingungen gleichfalls Anwendung.

c. Sofern die MAX-Box vom AG käuflich erworben wird, ist Kaufgegenstand nur die MAX-Box-Hardware. Die Rechte an vom AN eingesetzter Software bleiben hiervon unberührt und bestimmen sich allein nach Teil B. III. § 6 (4) dieser AGB.

(3) Haftungsausschluss bei Kauf oder Miete der MAX-Box

a. Dem AG ist es ohne Zustimmung des AN nicht gestattet, die MAX-Box zu entfernen oder sonstige Eingriffe in die MAX-Box vorzunehmen.

b. Dem AG obliegt der Schutz seines Stromnetzes vor Überspannungsschäden.

c. Dem AG ist bekannt, dass die Anzeige der durch MAX erfassten Daten über ein von einem Drittanbieter betriebenes Mobilfunknetz erfolgt (im Folgenden: „Zugrundeliegende Infrastruktur“) und damit die Übermittlung der Daten von der Funktionsfähigkeit des Mobilfunknetzes abhängig ist. Dem AG ist ferner bekannt, dass der AN für die außerhalb seines Einflussbereichs liegende Übertragungssicherheit innerhalb des Mobilfunknetzes keine Garantie oder Gewähr übernehmen kann.

Der AN haftet nicht für Ansprüche, Schäden oder Verluste, die sich daraus ergeben, dass die MAX-Zusatzleistungen aufgrund von Problemen und Ausfällen im Zusammenhang mit der Zugrundeliegenden Infrastruktur oder anderen Faktoren, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des AN liegen, nicht ordnungsgemäß genutzt werden kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

Probleme beim Internetzugang und Stromausfälle. Kommt es folglich zu Verzögerungen o.ä. in der Übertragung (z.B. durch Netzschwankungen), führt dies nicht zu einer Haftung des AN. Dies gilt auch im Falle eines Technologiewechsels. Zu solchen Technologiewechseln zählen zum Beispiel (aber nicht abschließend): Netzabschaltung der Mobilfunknetze, Wandel der Mobilfunknetze.

(4) Eigentum an MAX-Box oder sonstiger Hardware

a. Soweit vom AN an den AG Gegenstände vermietet werden, verbleiben diese auch nach deren Installation in der Anlage des AG als nicht wesentliche Bestandteile im Eigentum des AN. Bei Beendigung des Vertrags über die Erbringung von MAX-Zusatzleistungen ist der AN berechtigt, die vermieteten Gegenstände zurückzunehmen. Wird dem AG seitens des AN fruchtlos eine angemessene Frist zur Herausgabe der Gegenstände gesetzt, ist der AN berechtigt, dem AG die Gegenstände zum Zeitwert in Rechnung zu stellen. Der AN ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die MAX-Box zu entfernen – dies ist dann allein Sache des AG.

b. Solange der AG die gemietete MAX-Box nicht selbst entfernt, kann diese vom AN auch nach Ablauf der Vertragsdauer über den Bezug von MAX-Zusatzleistungen verwendet werden, um technische Aufzugsdaten zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten, ohne dass hieraus ein Anspruch des AG auf Vergütung oder sonstige Entschädigungen entsteht. Es gilt dann Teil B. III. § 6 (4) dieser AGB.

c. Dieses Recht des AG besteht nicht oder nicht mehr, wenn der AN dieser Regelung schriftlich widerspricht. Die MAX-Box wird dann innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerrufs abgeschaltet.

d. Der AG ist berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung nach Teil B. III. § 6 (4) a. dieser AGB dadurch abzuwenden, dass er sich verpflichtet, dem AN die Datennutzung gemäß Teil B. III. § 6 (4) b. dieser AGB weiterhin zu gestatten und zu diesem Zweck auch Zutritt zur Anlage zu gewähren.

e. Soweit vom AN an den AG Gegenstände verkauft wurden, gehen diese in das Eigentum des AG über. Auch in diesem Fall ist der AN nach Ablauf der Laufzeit des Bezugs von MAX-Zusatzleistungen berechtigt, die in der MAX-Box integrierte SIM-Karte zu deaktivieren. Der Austausch der SIM-Karten und die Bereitstellung einer vergleichbaren Mobilfunkanbindung im Falle eines Anbieterwechsels fällt nicht in den Verantwortungsbereich des AN. Teil B. III. § 6 (4) b. dieser AGB gilt entsprechend.

f. Die Beobachtung, Untersuchung, der Rückbau oder das Testen der MAX-Box durch den AG zur Erlangung von Geschäftsgeheimnissen des AN ist unzulässig.

§ 7 EOX

Ausschließlich für EOX gelten ergänzend nachfolgende Regelungen:

(1) Agile Mobile App

a. Der AN stellt dem AG eine Anwendung zum berührungslosen Rufen von Aufzügen, die Gegenstand des Servicevertrag sind, zum Download zur Verfügung (im Folgenden: "AGILE Mobile"). Unter der Voraussetzung, dass der AG die marktüblichen Bedingungen für die Nutzung von AGILE Mobile (im Folgenden: "AGILE Mobile-Nutzungsbedingungen") elektronisch per Mausklick akzeptiert, erhält er ein nicht-ausschließliches Recht, AGILE Mobile nach Maßgabe der AGILE Mobile-Nutzungsbedingungen und des geltenden Rechts zu nutzen. Auf Anfrage des AG werden dem AG die Nutzungsbedingungen vorab zur Verfügung gestellt.

b. Der AG nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Nutzer seine Aufzüge mit Hilfe von AGILE Mobile rufen kann.

c. Teil B. III. § 4 (2) dieser AGB, der den Zugang zu Digitalen Tools regelt, gilt für AGILE Mobile entsprechend.

d. Der AN ist berechtigt, den Inhalt von AGILE Mobile, die über AGILE Mobile angebotenen Dienste sowie die AGILE Mobile-Nutzungsbedingungen einseitig zu ändern.

(2) Infotainment

a. Mit Beauftragung der Leistung AGILE Infotainment erhält der AG aktuelle nationale und internationale Nachrichten, die Texte, Fotos, Grafiken und andere Inhalte (im Folgenden: "Nachrichten") enthalten können und auf die Aufzugsbildschirme des AG übertragen werden. Der AG ist nicht berechtigt, die Nachrichten zu einem anderen Zweck als der Veröffentlichung auf seinen Aufzugsbildschirmen zu verwenden.

b. Da der AN kein Nachrichtenunternehmen ist, nimmt der AG zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Nachrichten von Drittanbietern vorbereitet und bereitgestellt werden und dass der AN keine Kontrolle über die von Drittanbietern bereitgestellten Nachrichten hat und nicht verpflichtet ist, diese zu überwachen.

c. Die Nachrichten werden ohne jegliche Gewähr zu Verfügung gestellt. Insbesondere gewährleistet der AN nicht, dass die Nachrichten frei von Ungenauigkeiten, Unterbrechungen, Verzögerungen, Auslassungen oder Fehlern sind und dass sie keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte, oder geltende Gesetze verletzen (im Folgenden zusammenfassend: "Fehler"). Vorbehaltlich des anwendbaren zwingenden Rechts haftet der AN nicht für Ansprüche, Verluste und Schäden, die sich aus Fehlern ergeben.

d. Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass alle geistigen Eigentumsrechte an den Nachrichten das alleinige Eigentum des jeweiligen Drittanbieters sind und dass Urheberrechtshinweise, Haftungsausschlüsse und Marken eines solchen Drittanbieters in Verbindung mit den Nachrichten angezeigt oder anderweitig mitgeteilt werden können. Der AG wird die Marken, Warenzeichen, Handelsnamen oder Dienstleistungsnamen eines solchen Drittanbieters nicht verwenden.

e. Falls der AG unabhängig vom AN multimediale Inhalte einbindet, übernimmt er die alleinige Verantwortung für die Anwendung und Veröffentlichung dieser multimedialen Inhalte. Der AN haftet nicht für Ansprüche in Bezug auf multimediale Inhalte, die auf den Bildschirmen der Aufzüge auf eigene Entscheidung des AG angezeigt werden, insbesondere nicht für Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums.

f. Der AN kann die Leistung AGILE Infotainment in Zukunft einseitig ändern, vorausgesetzt, dass (a) eine solche Änderung die grundlegende Natur von AGILE-Infotainment nicht verändert und g. der AG mindestens 30 Tage vor einer dauerhaften Änderung informiert wird.

h. Der AN kann die Leistung AGILE Infotainment jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Drittanbieter des AN seine Infotainment-Dienste einstellt.

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde für jedes TK Elevator-Rechtssubjekt ist in Anhang 1 unter https://www.tkelevator.com/media/data_protection/230417_annex_1_tke_legal_entities.pdf aufgeführt.

Anhang 1: Einzelheiten zu den von dieser Vereinbarung erfassten Daten

Einzelheiten zu den von dieser Vereinbarung erfassten Daten finden Sie auf der folgenden Webseite:

https://www.tkelevator.com/global-en/eu-data-act/

Die Webseite unterscheidet zwischen den Produktkategorien von TK Elevator. Bitte wählen Sie die Produktkategorie aus, die Gegenstand des Servicevertrags ist. Die von dieser Vereinbarung abgedeckten Daten sind unter dieser Produktkategorie aufgeführt.

Anhang 2: Formular für einen Zugriffsantrag durch den Nutzer

Identifizierung des Benutzers	Name: Bitte *angeben* Vertragsnummer: *Angeben*
Identifizierung der Person, die die Anfrage im Namen des Benutzers stellt (falls zutreffend)	Name: Bitte *angeben* Beziehung zum Nutzer: Bitte *angeben*
Von der Anfrage betroffene Produkte und/oder Dienstleistungen	Produkt/Dienstleistung 1: Bitte *angeben (z. B. Seriennummer)* Produkt/Dienstleistung 2: Bitte *angeben (z. B. Seriennummer)*
Von der Anfrage betroffene Daten	☐ Alle Daten, die dem Dateninhaber ohne Weiteres zur Verfügung stehen ☐ Einschließlich personenbezogener Daten *Wenn der Nutzer nicht die betroffene Person ist, geben Sie die gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel C der Verordnung (EU) 201C/C7S an und, falls relevant, wie die Bedingungen von Artikel S dieser Verordnung und von Artikel 5(3) der Richtlinie 2002/58/EG erfüllt sind.* ☐ Nach Anonymisierung ☐ Nur nicht personenbezogene Daten ☐ Sonstiges: Bitte *angeben*
Datum der von der Anfrage betroffenen Daten	☐ Vergangene Daten: *Geben Sie den Zeitraum an.* ☐ Zukünftige Daten: *Zeitraum angeben*

Zeitpunkt des Zugriffs auf die Daten	☐ Ohne unangemessene Verzögerung ☐ Kontinuierlich ☐ Echtzeit ☐ In angemessenen Abständen ☐ Sonstiges: *bitte angeben*
Modalitäten für den Zugang zu den Daten	☐ Zwischen den Parteien nach dieser Anfrage zu vereinbaren
Zielort der Übermittlung:	*Bitte angeben*
Datum der Anfrage	*Angeben*

Anhang 3: Formular für einen Zugriffsantrag des Nutzers zur Bereitstellung von Daten an Dritte

Identifizierung des Nutzers	Name: Bitte *angeben* Vertragsnummer: *Angabe*
Identifizierung der Person, die den Antrag im Namen des Nutzers stellt (falls zutreffend)	Name: *Angabe* Beziehung zum Nutzer: Bitte *angeben*
Von der Anfrage betroffene Produkte und/oder Dienstleistungen	Produkt/Dienstleistung 1: Bitte *angeben* Produkt/Dienstleistung 2: Bitte *angeben*
Von der Anfrage betroffene Daten **Bitte beachten Sie:** Gilt nicht im Zusammenhang mit der Prüfung neuer vernetzter Produkte, Stoffe oder Verfahren, die noch nicht auf dem Markt sind.	☐ Option 1: Alle Daten, die dem Dateninhaber ohne Weiteres zur Verfügung stehen ☐ Option 2: *Gemäß Anhang 1 des Vertrags zwischen dem Nutzer und dem Datenempfänger die Daten angeben, die an den Datenempfänger weitergegeben werden sollen* ☐ Option 3: Wie vom Datenempfänger in Anhang 2 des Vertrags zwischen dem Dateninhaber und dem Datenempfänger angegeben
Wenn die Daten personenbezogene Daten enthalten	*Gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angeben und, falls relevant, darlegen, wie die Bedingungen von Artikel 9 dieser Verordnung und von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG erfüllt sind*
Identifizierung des Dritten **Bitte beachten Sie:** Es darf sich nicht um einen Gatekeeper gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 handeln.	Name: *Angeben* Kontaktdaten: *Angeben*

TK Aufzüge GmbH | Service Niederlassung Ulm
Hermann-Köhl-Str. 8 | 89160 Dornstadt | Germany

Evangelische Kirchengemeinde Illertissen
Sabrina Blender
Ulmer Straße 15
89257 Illertissen

Service Niederlassung Ulm
Thorsten Schmidt
T +49 7348 2018 12
M +49 172 8511864
thorsten.schmidt2@tkelevator.com

14. Oktober 2026

Serviceangebot MAX

Angebots Nr.: WP54902-MAX

Sehr geehrte Frau Blender,

besten Dank für Ihr Interesse an unseren Serviceprodukten. Mit diesem Schreiben erhalten Sie ein Angebot für unseren Aufzugsservice der nächsten Generation. Lernen Sie unsere neuste Servicelösung kennen und genießen Sie: **Das gute MAX Gefühl – Dank besserem Service und mehr Transparenz.**

MAX steht 24 Stunden, 7 Tage die Woche mit unserem Service24-Center in Verbindung und erfasst und analysiert kontinuierlich die technischen Daten Ihres Aufzuges. Hierbei ist ein leistungsfähiges Notrufsystem gemäß DIN EN 81-28 und TRBS 2181 bereits integriert.
Damit Sie die Vorteile unseres Angebots schnell und einfach nutzen können, senden Sie uns bitte auf elektronischen Weg ein unterzeichnetes Vertragsexemplar oder auf dem Postweg zwei unterzeichnete Vertragsexemplare an Herr Thorsten Schmidt zurück. Im Anschluss erhalten Sie ein von uns gegengezeichnetes Exemplar im Original für Ihre Unterlagen.

Für einen ungehinderten Zugang zu den Anlagen benötigen wir einen sogenannten Schlüsselbehälter zur Hinterlegung des Haustür- und Maschinenraumschlüssels. Gerne übermitteln wir Ihnen ein entsprechendes Angebot – Bitte sprechen Sie uns hierzu an.

Für weitere Fragen oder Anregungen steht Ihnen Herr Schmidt, Tel.: +49 7348 2018 12, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
TK Aufzüge GmbH

ppa. Thorsten Schmidt
Regionsleiter Service

Daniel Mayer
Vertrieb Service

Anlagen: Vertrag, Leistungsbeschreibung, Allgemeine Geschäftsbedingungen

F-1027-09/2026

Servicevertrag MAX

Vertrags.-Nr.: Kunden.-Nr.:

Auftraggeber:
Evangelische Kirchengemeinde Illertissen
Ulmer Straße 15
89257 Illertissen

vertreten durch:

Der genannte Auftraggeber überträgt der TK Aufzüge GmbH unter Einbeziehung der jeweils beigefügten Leistungsbeschreibung sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TK Aufzüge GmbH, die Serviceleistung für nachstehend aufgeführte Anlage.

Fabrik Nr.:	Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	Service Preis pro Jahr
261290	Ulmer Straße 15	89257	Illertissen	690,00 €

Das Jahresentgelt für die vertraglich vereinbarten Leistungen an den o.g. Anlage beträgt **690,00 €,** zzgl. der gesetzlichen MwSt. **821,10 €**.

Laut BMF-Anwendungsschreiben ist eine Absetzbarkeit nach §35a EStG nicht möglich.

Vertragsbeginn:	Ab dem 01. des Folgemonats nach der ZÜS-Abnahme
Vertragslaufzeit:	5 Jahre
Festpreis:	31.12.2027
Bindefrist des Angebotes:	8 Wochen

Der Vertrag beginnt nach o.g. Vertragsbeginn und ist nach Ablauf der o.g. Vertragslaufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres ordentlich kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert er sich danach jeweils um ein weiteres Jahr. Vorgenannte Kündigungsfrist gilt bei Vertragsverlängerung jeweils entsprechend. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Zahlung nach Rechnungsstellung, innerhalb 14 Tagen ohne Abzug.
Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsbeginn und dann jeweils zum Jahresanfang für das Kalenderjahr im Voraus.
Entscheidend ist der Tag des Zahlungseingangs auf dem Konto der TK Aufzüge GmbH.

Auftraggeber/Kunde:

Auftragnehmer:
TK Aufzüge GmbH
Service Niederlassung Ulm
Hermann-Köhl-Str. 8, 89160 Dornstadt

X

Ort, Datum: Ort, Datum:

X

Unterschrift: Unterschrift:

X

Name in Druckbuchstaben und ggf. Stempel Name in Druckbuchstaben und ggf. Stempel



Kundennähe hat eine kostenfreie Nummer*: 0800 365 7 24 0
*Anrufe aus Deutschland sind kostenlos

Leistungsbeschreibung

MAX Kommunikationssystem und zusätzliches Notrufsystem auf Mietbasis inkl. Aufschaltung nach EN 81-28, Übernahme der Kommunikationsgebühren für die Mobilfunknetzanbindung
Die Leistung umfasst Lieferung, Installation, Abnahme nach Änderung gem. TRBS 1201 Teil 4 durch zugelassene Überwachungsstelle und Instandhaltung des MAX-Kommunikationssystems und Notrufsystems auf Basis eines Mietvertrages für den Betrieb der Kommunikationseinheit. Die Dauer des Mietvertrages richtet sich nach der Dauer der MAX-Vertragslaufzeit. Weiterhin umfasst die Leistung die Inbetriebnahme von MAX und des Notrufsystems sowie die Aufschaltung auf unsere 24-Stunden besetzte Servicezentrale, die Übertragung eines Notrufes und anschließende Sprechverbindung zwischen Aufzugskabine und Servicezentrale. Hierdurch gewährleistet TK Aufzüge die Befreiung eingeschlossener Personen nach vereinbartem Alarmplan innerhalb angemessener Zeit. Die Aufschaltung des Notrufes erfolgt über ein Mobilfunknetz. Der Leistungsumfang beinhaltet die Bereitstellung der zusätzlichen Hardware auf Mietbasis inklusive SIM-Karte, die Grundgebühr des Mobilfunkvertrages sowie alle Datenübertragungskosten. Bauseits ist kein Festnetz Telefonanschluss erforderlich.

MAX Datenübertragung
Im Rahmen der Erbringung von MAX wird in der Anlage des AG ein MAX Kommunikationssystem installiert, das zusätzliche anonymisierte technische Daten zum Aufzugsverhalten zu Wartungszwecken erfasst und an den AN übermittelt.

MAX Plus
TK Aufzüge ermöglicht dem AG detaillierte Betriebs- und Leistungsdaten über seine Aufzugsanlage im Kundenportal abzurufen. Des Weiteren wird dem AG der aktuelle Betriebsstatus seiner Aufzugsanlage im Wege eines Ampelsystems angezeigt und die Möglichkeit eine Echtzeit-Benachrichtigung über den Status der Anlage zu erhalten.

MAX EOX Plus
TK Aufzüge ermöglicht dem AG detaillierte Betriebs- und Leistungsdaten über seine Aufzugsanlage im Kundenportal abzurufen. In den Leistungen von EOX Plus sind bereits die Leistungen von MAX Plus inbegriffen. Des Weiteren erhält der AG die Möglichkeit bei dem installierten Kabinendisplay vereinfachte Konfigurationen vorzunehmen sowie eine berührungslose Rufeingabe auf einem mobilen Endgerät über einen QR-Code- oder GPS an der Aufzugsanlage durchzuführen (Agile Mobile und Agile Infotainment).

MAX Remote Überwachung
TK Aufzüge erfasst und überwacht fortlaufend wichtige Funktionen der Aufzugsanlage. Erkennt das MAX-Kommunikationssystem einen Anlagenstillstand wird eine automatische Meldung des Stillstandes an die Notrufempfangszentrale der TK Aufzüge ausgelöst und ein Servicetechniker innerhalb der Geschäftszeiten (siehe unten unter ergänzende Hinweise) entsandt. Die Beseitigung des Anlagenstillstands geschieht im Rahmen der vertraglichen Regelungen des geschlossenen Servicevertrags.

MAX Remote Actions
TK Aufzüge ist berechtigt Leistungen, insbesondere Inspektion, Wartung und Störungsbeseitigung, aus der Ferne oder vor Ort zu erbringen, um die Leistungserbringung optimal an die individuellen Gegebenheiten der jeweiligen Aufzugsanlage anzupassen. Dies kann unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse unter anderem auch die Fernrückstellung der Aufzugsanlage zur Behebung von Stillständen oder die Durchführung einer Fernrettung im Falle einer Notsituation (z.B. Einschluss) umfassen. Die Beseitigung des Anlagenstillstands geschieht im Rahmen der vertraglichen Regelungen des geschlossenen Servicevertrags.

Ergänzende Hinweise

Arbeiten von TK Aufzüge werden durch qualifiziertes Personal innerhalb der Geschäftszeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt, soweit vorstehend nicht anders vereinbart. Werden Arbeiten auf Wunsch des AG außerhalb der vorgenannten Geschäftszeiten ausgeführt, werden anfallende Mehrkosten gemäß der jeweils gültigen Montageverrechnungssätze (MVS) von TK Aufzüge in Rechnung gestellt. Die MVS werden dem AG jederzeit auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

TK Aufzüge ist berechtigt, die Arbeiten in dringenden Fällen zu unterbrechen. Dringende Fälle sind beispielsweise Personenbefreiungen, Gefahr in Verzug oder Gefahr von Folgeschäden auch an anderen Anlagen.

Im Leistungsumfang für Aufzüge nicht enthalten sind insbesondere die Reparatur, der Austausch, die Aufarbeitung, und Reinigung von - soweit vorhanden: Verglasungen; Beleuchtungsabdeckungen; Schachttürflügel, -rahmen und -schwellen; Fahrkorbtürflügel; Einsatzfahrkorb; Fußbodenbeläge; Handläufe; Leuchtmittel; Schachtumwandungen; Verkleidungen; Stahlkonstruktionen sowie das Erdschutzrohr für Hydraulikheber sowie verdeckt liegende Druckleitungen bei hydraulischen Aufzügen.

Im Leistungsumfang für Fahrtreppen nicht enthalten sind insbesondere die Reparatur, der Austausch, die Aufarbeitung und Reinigung von – soweit vorhanden: Balustraden; Stahl- und Außenkonstruktion; Verglasung und Verkleidung; Abdeck- und Kammplatten; Umkehrstellenabdeckungen, -rahmen und -beläge, Abweiser.

Darüber hinaus sind Umbauten und Modernisierungen sowie Leistungen, die auf Einwirkungen Dritter beruhen (u.a. Vandalismus), Schäden aufgrund unsachgemäßer Benutzung oder unabwendbarer Ereignisse (Unterbrechung der Stromversorgung, Feuer, Wasser usw.) sowie Überspannungsschäden sowohl für Aufzüge als auch für Fahrtreppen nicht vom Vertrag erfasst. Das gleiche gilt für (sicherheits-)technische oder konstruktive Verbesserungen oder Änderungen der Anlage auch wenn sie von Sachverständigen, Behörden oder Versicherungsgesellschaften gefordert werden oder aufgrund von nach Vertragsschluss in Kraft tretenden Vorschriften erforderlich werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
TK Aufzüge GmbH für die Erbringung von
Serviceleistungen, Stand: März 2026

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB"); Angebot

(1) Diese AGB regeln ergänzend das Vertragsverhältnis zwischen der TK Aufzüge GmbH (im Folgenden: „AN") und dem Auftraggeber (im Folgenden: „AG") über die Erbringung von Serviceleistungen, insbesondere die Wartung an Aufzügen und Fahrtreppen sowie die Erbringung der Leistungen Notrufsystem, Schachtentlüftung und Digitale Leistungen (einschließlich Kundenportal, MAX und EOX) (im Folgenden: „Vertrag" oder „Servicevertrag").
(2) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder vom AN abweichende Bedingungen des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, der AN hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
(3) Die Angebote des AN sind, soweit nicht anders bestimmt, freibleibend.

§ 2 Haftung des AN

(1) Wird bei Leistungserbringung aufgrund Verschuldens des AN, dessen gesetzlichen Vertreters oder dessen Erfüllungsgehilfen, die Anlage beschädigt, so hat der AN den Schaden an der Anlage in eigener Verantwortung auf seine Kosten zu beseitigen.
(2) Darüber hinaus haftet der AN im Fall der Pflichtverletzung des AN, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen, ohne Unterschied aus welchem Rechtsgrund lediglich
a. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit,
b. für schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit (auch im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes),
c. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Schäden an gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmten Gegenständen gehaftet wird,
d. für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom AN gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für Mängel, die arglistig verschwiegen worden sind,
e. bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, jedoch begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der AG vertraut und auch vertrauen darf.
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 3 Recht zur Preisanpassung

(1) Ändern sich die dem aktuellen Preis der vertraglichen Leistung zugrundeliegenden Material-, Sach- oder Personalkosten – Letztere setzen sich u.a. aus Lohnkosten und Sozialabgaben zusammen - ist der AN entsprechend seiner Kalkulation zur Anpassung des Preises für das kommende Vertragsjahr berechtigt. Soweit der AN die Preisanpassung geltend macht, wird er den AG zugleich über den Grund der Preisanpassung informieren. Die Preisanpassung darf höchstens einmal im Vertragsjahr vorgenommen werden.
(2) Die festgelegten Preise wurden auf der Grundlage der Marktbedingungen, der Materialkosten sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Mehrwertsteuern, Zölle, Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Abgaben berechnet, die von staatlichen oder sonstigen zuständigen nationalen oder internationalen Behörden erhoben wurden. Für den Fall, dass nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses neue oder erhöhte Mehrwertsteuern, Zölle, Abgaben, Gebühren oder ähnliche Abgaben oder Handelsmaßnahmen von nationalen oder internationalen Regierungsbehörden eingeführt, geändert oder angewendet werden ("Zollanpassungen") und diese Zollanpassungen zu zusätzlichen Kosten für den AN bei der Beschaffung, Herstellung, Lieferung oder sonstigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen führen, ist der AN berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Die Preisanpassung muss die tatsächlichen Kostenauswirkungen der jeweiligen Zollanpassungen widerspiegeln. Der AN wird den AG über den geänderten Preis informieren. Der AG erkennt an, dass derartige Preisanpassungen verbindlich sind und den AG insbesondere nicht berechtigen, den Vertrag zu kündigen, aufzuheben oder anderweitig zu ändern.

§ 4 Zahlungsverzug des AG

(1) Bei Zahlungsverzug des AG, soweit nicht lediglich in unerheblichem Umfang, ist der AN berechtigt, seine Vertragsleistungen auszusetzen. Bei einem Notrufvertrag wird der AG sowie die zuständige Überwachungsstelle hiervon unterrichtet.
(2) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung des AN stehen.

§ 5 Änderungen nach Vertragsschluss auf Seiten des AG

(1) Im Falle der Veräußerung des Grundstückes, auf dem die Anlage betrieben wird, oder einer endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage durch den AG, besteht – mangels anderweitiger Vereinbarung – ein Sonderkündigungsrecht des AG. Die Kündigung ist durch den AG schriftlich unter Nachweis des Eintritts des Kündigungsgrundes mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende auszuüben. Als „Veräußerung" des Grundstückes gilt die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch.
(2) Im Fall einer Kündigung nach Absatz 1 durch den AG hat dieser eine Abfindung für die vertragliche Restlaufzeit an den AN wie folgt zu zahlen: Die Vergütung für die Restlaufzeit beträgt 30 % des hierfür vereinbarten Gesamt-Netto-Entgelts (im Falle des Abschlusses eines Notrufvertrages ist darunter auch die Mietzahlung für einen etwa abgeschlossenen Mietvertrag zu verstehen). Preisanpassungen, die bis zur Kündigung erfolgt sind, sind bei der Ermittlung der Abfindung zu berücksichtigen. Die Abfindung entfällt, soweit ein Dritter, insbesondere ein Erwerber des Grundstücks an Stelle des bisherigen AG in das Vertragsverhältnis mit dem AN mindestens für dessen restliche Laufzeit eintritt, sofern der AN dem Eintritt des Dritten zugestimmt hat.
(3) Der AG verpflichtet sich, dem AN Nutzungsänderungen der Anlage sowie wesentliche technische Änderungen oder Umbauten der Anlage oder des Gebäudes umgehend schriftlich anzuzeigen. Sollten durch derartige Maßnahmen wesentliche Veränderungen in der Beanspruchung der jeweiligen Anlage eintreten, kann der AN eine entsprechende Anpassung des Servicevertrages verlangen.

§ 6 Form von Anzeigen und Erklärungen

Ist der AG Verbraucher, so können Anzeigen und Erklärungen des AG, die dem AN oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, in Textform abgegeben werden, selbst wenn die Vertragsunterlagen oder diese AGB eine strengere Form für die Anzeige oder Erklärung vorschreibt.

§ 7 Höhere Gewalt

(1) Kann eine der Vertragsparteien aus Gründen höherer Gewalt ihre vertraglichen Verpflichtungen völlig oder teilweise nicht erfüllen, so ist die betreffende Partei berechtigt, ihre Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse höherer Gewalt während eines vorliegenden Verzuges eintreten oder die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwar bereits dem Grunde nach erkennbar, aber in ihrer konkreten Auswirkung nicht absehbar waren. Der Begriff "Höhere Gewalt" bezeichnet alle Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen und die eine der Parteien daran hindern, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise zu erfüllen, wie z.B. Aufstände, Streiks, Kriege, schweres Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, Zugunglücke, Pandemien, Epidemien, Quarantäne, staatliche Anordnungen/Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Parteien vereinbaren in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass auch die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch nicht absehbaren Auswirkungen des Covid-19 Virus und seiner Ausbreitung als Fall höherer Gewalt anzusehen sind.
(2) Die betroffene Partei hat den Hinderungsgrund und seine Auswirkungen sowie die Beendigung unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.
(3) Die betroffene Partei trifft hinsichtlich der Folgen, die aus einem Umstand höherer Gewalt resultieren, kein Verschulden. Aus diesem Grund stellen Ereignisse höherer Gewalt keinen haftungsbegründenden und damit keinen zum Schadenersatz verpflichtenden Umstand dar.
(4) Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.
(5) Die betroffene Partei ist auch dann an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert, wenn die Nichterfüllung der betroffenen Partei auf die Nichterfüllung durch Dritte zurückzuführen ist, dessen sich die betroffene Partei zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient und diese Dritten ihrerseits durch das in Absatz 1 genannte Ereignis an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wurden.

§ 8 Informationspflichten

(1) Der AG ist verpflichtet, den AN darüber zu informieren, wenn er eine natürliche oder juristische Person ist oder wird, oder sich im Mehrheitsbesitz einer solchen Person befindet oder von einer solchen Person kontrolliert wird, die auf einer Liste von sanktionierten Parteien sog. "sanctioned Parties" steht, die von (i) den Vereinigten Staaten von Amerika, (ii) den Vereinten Nationen, (iii) der Europäischen Union oder einem EU-Mitgliedstaat, (iv) dem Vereinigten Königreich oder (v) einer anderen nationalen Behörde, die für die Vertragsparteien verbindlich ist, geführt wird, oder die sich mehrheitlich im Besitz einer solchen Partei befindet oder von dieser kontrolliert wird.

(2) Für den Fall, dass der AG oder ein anderer Nutznießer dieser Transaktion, z. B. der Endverbraucher, eine natürliche oder juristische Person ist oder wird, die auf einer Liste der sanktionierten Parteien aufgeführt ist oder sich im Mehrheitsbesitz einer solchen Partei befindet oder von dieser kontrolliert wird, behält sich der AN das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen.

(3) Sollten die vertragsgegenständlichen Waren/Leistungen unter Verletzung von für den AN geltenden Sanktionen ausgeführt, wiederausgeführt, weiterverkauft, verwendet, weitergegeben oder anderweitig veräußert werden, behält sich der AN ebenfalls das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen. Der AG ist insoweit verpflichtet, auf Verlangen – soweit gesetzlich zulässig – die endgültige Lieferadresse, den Endabnehmer und die Endverwendung der Ware mitzuteilen und dem AN alle Umstände mitzuteilen, die auf einen vorgenannten Verstoß hindeuten.

(4) "Sanktionen" bedeutet hier alle Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, Gesetze, Verordnungen, Embargos oder restriktive Maßnahmen, die von einer Sanktionsbehörde verhängt, erlassen, verwaltet oder durchgesetzt werden.

(5) "Sanktionsbehörde" bedeutet (i) die USA; (ii) der UN-Sicherheitsrat; (iii) die EU und jeder EU-Mitgliedsstaat; (iv) das Vereinigte Königreich; oder (v) jede Regierungseinrichtung einer der vorgenannten Staaten, die Sanktionen verwaltet, einschließlich des britischen Finanzministeriums, des OFAC, des US-Außenministeriums und des US-Finanzministeriums.

(6) Ansprüche des AG gegen den AN aufgrund der Kündigung aus diesen Gründen sind ausgeschlossen.

§ 8 a EU-Datenverordnung

(1) Für die Zwecke der nach der EU-Datenverordnung relevanten Datenzugriffs- und Datennutzungsrechte gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: Der AN wird insoweit als „Dateninhaber“ und der AG als „Nutzer“ bezeichnet. Diese Rollenbezeichnungen dienen ausschließlich der Umsetzung der datenschutz- und datenrechtlichen Vorgaben; im Übrigen gelten die im Hauptvertrag und in diesen AGB verwendeten Bezeichnungen unverändert fort.

(2) Die von dieser Vereinbarung erfassten Daten sind die Daten, die vom Produkt oder den zugehörigen Diensten generiert oder bereitgestellt werden, die vom Nutzer bereitgestellten Daten sowie die Daten, die vom Dateninhaber bereitgestellt werden, die vom Produkt oder den zugehörigen Diensten generiert oder bereitgestellt werden (im Folgenden zusammenfassend als „Produktdaten" bezeichnet).

Die Produktdaten werden in Anhang 1 dieser Vereinbarung detailliert beschrieben (einschließlich Art, Volumen, Häufigkeit, Speicherort und Aufbewahrungsdauer).

(3) Nutzung und Weitergabe der Produktdaten durch den Dateninhaber

3.1 Der Dateninhaber darf die Produktdaten, bei denen es sich um nicht personenbezogene Daten handelt, nur für die mit dem Nutzer vereinbarten Zwecke wie folgt verwenden:

(a) Erfüllung einer Vereinbarung mit dem Nutzer oder Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit einer solchen Vereinbarung (z. B. Ausstellung von Rechnungen, Erstellung und Bereitstellung von Berichten oder Analysen, Finanzprognosen, Folgenabschätzungen, Berechnung von Sozialleistungen für Mitarbeiter);

(b) Erbringung von Support-, Gewährleistungs-, Garantie- oder ähnlichen Dienstleistungen oder zur Beurteilung von Ansprüchen des Nutzers, des Dateninhabers oder Dritter (z. B. in Bezug auf Fehlfunktionen des Produkts) im Zusammenhang mit dem Produkt oder der zugehörigen Dienstleistung;

(c) Überwachung des technischen und betrieblichen Zustands des Produkts oder der zugehörigen Dienstleistung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit des Produkts oder der zugehörigen Dienstleistung sowie Sicherstellung der Qualitätskontrolle;

(d) Verbesserung der Funktionsweise aller vom Dateninhaber angebotenen Produkte oder damit verbundenen Dienstleistungen;

(e) Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen, einschließlich Lösungen mit künstlicher Intelligenz (KI), durch den Dateninhaber, durch Dritte, die im Auftrag des Dateninhabers handeln (d. h. wenn der Dateninhaber entscheidet, welche Aufgaben diesen Parteien übertragen werden und er davon profitiert), in Zusammenarbeit mit anderen Parteien oder durch Zweckgesellschaften (z. B. Joint Ventures);

(f) Zusammenfassung dieser Daten mit anderen Daten oder Erstellung abgeleiteter Daten für jeden rechtmäßigen Zweck, einschließlich vorausschauender Wartungsdienste und einschließlich mit dem Ziel, solche zusammengefassten oder abgeleiteten Daten an den Nutzer oder Dritte zu verkaufen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, dass diese Daten keine Identifizierung der spezifischen Daten ermöglichen, die vom verbundenen Produkt an den Dateninhaber übermittelt werden, oder dass Dritte diese Daten nicht aus dem Datensatz ableiten können.

3.2 Der Dateninhaber verpflichtet sich, die Daten nicht zu verwenden, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Nutzers oder über die Nutzung des Produkts oder der damit verbundenen Dienstleistung durch den Nutzer in einer anderen Weise zu gewinnen, die die wirtschaftliche Position des Nutzers auf den Märkten, auf denen er tätig ist, untergraben könnte.

Keine der unter Ziffer 3.1 vereinbarten Verwendungen der Daten darf so ausgelegt werden, dass sie eine solche Verwendung der Daten beinhaltet, und der Dateninhaber verpflichtet sich, durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Dritter innerhalb oder außerhalb der Organisation des Dateninhabers eine solche Verwendung der Daten vornimmt.

3.3 Der Dateninhaber darf die Produktdaten, bei denen es sich um nicht personenbezogene Daten handelt, an Dritte weitergeben, wenn:

(a) die Daten von Dritten ausschließlich für die folgenden Zwecke verwendet werden:

i) Unterstützung des Dateninhabers bei der Erreichung der gemäß Ziffer 3.1 zulässigen Zwecke;

ii) in Zusammenarbeit mit dem Dateninhaber oder über Zweckgesellschaften die gemäß Ziffer 3.1 zulässigen Zwecke zu erreichen;

(b) Der Dateninhaber verpflichtet den Dritten vertraglich:

i) die Daten nicht für Zwecke oder in einer Weise zu verwenden, die über die gemäß vorstehender Ziffer 3.3 (a) zulässige Verwendung hinausgeht;

ii) zur Einhaltung von Ziffer 3.2;

iii) die gemäß Ziffer 3.6 erforderlichen Schutzmaßnahmen anzuwenden; und

iv) diese Daten nicht weiterzugeben, es sei denn, der Nutzer erteilt seine allgemeine oder spezifische Zustimmung zu einer solchen Weitergabe oder eine solche Weitergabe der Daten ist im Interesse des Nutzers erforderlich, um diese Vereinbarung oder eine Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Nutzer zu erfüllen. Wenn der Nutzer der Weitergabe zustimmt, sollte der Dateninhaber den Dritten, an den er Daten weitergibt, verpflichten, die Klauseln gemäß den Punkten (i) bis (iv) in seine Verträge mit den Empfängern aufzunehmen.

3.4 Der Dateninhaber kann jederzeit Verarbeitungsdienste, z. B. Cloud-Computing-Dienste (einschließlich Infrastructure as a Service, Platform as a Service und Software as a Service), Hosting-Dienste oder ähnliche Dienste, in Anspruch nehmen, um die in Ziffer 3.1 vereinbarten Zwecke zu erreichen. Die Dritten können solche Dienste ebenfalls in Anspruch nehmen, um die in Ziffer 3.3 (a) vereinbarten Zwecke zu erreichen.

3.5 Der Dateninhaber kann personenbezogene Daten auf einer Rechtsgrundlage und unter den Bedingungen, die in der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gegebenenfalls in der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation) vorgesehen sind, verwenden, an Dritte weitergeben oder anderweitig verarbeiten.

3.6 Vom Dateninhaber getroffene Schutzmaßnahmen

Der Dateninhaber verpflichtet sich, die unter den gegebenen Umständen angemessenen Schutzmaßnahmen für die Daten zu ergreifen, wobei der Stand der Wissenschaft und Technik, der potenzielle Schaden, den der Nutzer durch den Verlust oder die Weitergabe von Daten an unbefugte Dritte erleiden könnte, sowie die mit den Schutzmaßnahmen verbundenen Kosten zu berücksichtigen sind.

Der Dateninhaber kann auch andere geeignete technische Schutzmaßnahmen anwenden, um den unbefugten Zugriff auf Daten zu verhindern und die Einhaltung dieser Vereinbarung sicherzustellen.

Der Nutzer verpflichtet sich, diese technischen Schutzmaßnahmen nicht zu verändern oder zu entfernen, es sei denn, der Dateninhaber hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

(4) Datenzugriff durch den Nutzer auf Anfrage

4.1 Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten

Die Daten müssen zusammen mit den für ihre Interpretation und Verwendung erforderlichen Metadaten dem Nutzer auf dessen Antrag

oder auf Antrag einer in seinem Namen handelnden Partei vom Dateninhaber zugänglich gemacht werden. Der Antrag kann unter Verwendung des in Anhang 2 enthaltenen Formulars gestellt werden und an die E-Mail-Adresse data-act@tkelevator.com zu richten.
Der Dateninhaber stellt dem Nutzer personenbezogene Daten nur dann zur Verfügung, wenn der Nutzer nicht die betroffene Person ist und wenn eine gültige Rechtsgrundlage für die Bereitstellung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und nur dann, wenn die in Artikel 9 dieser Verordnung und in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation) festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
In diesem Zusammenhang muss der Nutzer, wenn er nicht die betroffene Person ist, dem Dateninhaber in jedem gemäß der vorstehenden Klausel gestellten Antrag die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (und gegebenenfalls die anwendbare Ausnahmeregelung gemäß Artikel 9 dieser Verordnung und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2002/58) anzugeben, auf deren Grundlage die Bereitstellung personenbezogener Daten beantragt wird.
4.2 Merkmale der Daten und Zugangsmodalitäten
Der Dateninhaber muss dem Nutzer die Daten kostenlos zur Verfügung stellen, und zwar in mindestens derselben Qualität, in der sie dem Dateninhaber zur Verfügung stehen, und in jedem Fall in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format sowie mit den relevanten Metadaten, die zur Interpretation und Nutzung dieser Daten erforderlich sind.
Der Dateninhaber muss die Datenmerkmale angeben und den Nutzer über diese Spezifikationen auf der in Anhang 1 genannten Webseite des Dateninhabers informieren.
Der Dateninhaber und der Nutzer können die Dienste eines Dritten (einschließlich eines Dritten, der Datenvermittlungsdienste im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/868 erbringt) in Anspruch nehmen, um die Ausübung der Rechte des Nutzers gemäß Ziffer 4.1 dieser Vereinbarung zu ermöglichen. Dieser Dritte gilt nicht als Datenempfänger im Sinne des Datenschutzgesetzes, es sei denn, er verarbeitet die Daten für seine eigenen geschäftlichen Zwecke. Die Partei, die die Inanspruchnahme eines solchen Dritten verlangt, muss die andere Partei im Voraus darüber informieren.
Der Nutzer muss Zugang zu den Daten erhalten einfach und sicher durch die Übertragung der Daten. Die Parteien vereinbaren die Einzelheiten des Datenzugriffs auf Antrag des Nutzers auf der Grundlage des in Anhang 2 angegebenen Formulars.
Der Dateninhaber muss dem Nutzer ohne zusätzliche Kosten die Mittel und Informationen zur Verfügung stellen, die für den Zugriff auf die Daten gemäß Artikel 4 des Datenschutzgesetzes unbedingt erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von Informationen, die dem Dateninhaber ohne Weiteres zur Verfügung stehen, über die Herkunft der Daten und etwaige Rechte, die Dritte in Bezug auf die Daten haben könnten, wie beispielsweise die Rechte der betroffenen Personen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) oder Tatsachen, die zu solchen Rechten führen können.
Um diese Anforderungen zu erfüllen, vereinbaren die Parteien die Spezifikationen, die auf der Webseite des Dateninhabers in Anhang 1 aufgeführt sind, welcher integraler Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
Der Datenzugriff erfolgt über eine sichere Schnittstelle oder durch Download. Die genauen Modalitäten werden dem Nutzer nach Eingang des Antrags mitgeteilt.
Der Dateninhaber stellt dem Nutzer die Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des vollständigen Antrags zur Verfügung, sofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Hindernisse entgegenstehen.
Der Dateninhaber stellt dem Nutzer die für den Datenzugriff erforderlichen Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung.
4.3 Feedback-Schleifen
Wenn der Nutzer einen Vorfall im Zusammenhang mit Ziffer 2 zu den von der Vereinbarung erfassten Daten, den Anforderungen der Ziffern 4.2 oder hinsichtlich der vereinbarten Datenqualität und Zugangsregelungen feststellt und wenn der Nutzer den Dateninhaber mit einer detaillierten Beschreibung des Vorfalls benachrichtigt, müssen der Dateninhaber und der Nutzer in gutem Glauben zusammenarbeiten, um die Ursache des Vorfalls zu ermitteln. Wurde der Vorfall durch eine Verletzung der Verpflichtungen des Dateninhabers verursacht, muss dieser die Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Tut der Dateninhaber dies nicht, gilt dies als grundlegende Verletzung, und der Nutzer kann seine Rechte wegen Nichterfüllung geltend machen. Ist der Nutzer der Ansicht, dass sein Zugriffsrecht gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes verletzt wurde, ist er außerdem berechtigt, eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde einzureichen, die gemäß Artikel 37 Absatz 5 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes benannt wurde.
Der Nutzer kann dem Dateninhaber Feedback zur Qualität und Verwendbarkeit der bereitgestellten Daten geben. Der Dateninhaber wird das Feedback prüfen und, soweit angemessen, Verbesserungen vornehmen.
4.4 Einseitige Änderungen durch den Dateninhaber
Der Dateninhaber kann in gutem Glauben einseitig die Spezifikationen der Daten oder die Zugangsmodalitäten, die auf der in Anhang 1 genannten Webseite des Dateninhabers angegeben sind, ändern, wenn dies durch die allgemeine Geschäftstätigkeit des Dateninhabers objektiv gerechtfertigt ist - beispielsweise durch eine technische Änderung aufgrund einer unmittelbaren Sicherheitslücke in der Produktlinie oder den damit verbundenen Dienstleistungen oder durch eine Änderung in der Infrastruktur des Dateninhabers.
Der Dateninhaber muss in diesem Fall den Nutzer unverzüglich nach der Entscheidung über die Änderung über die Änderung informieren. Wenn sich die Änderung in mehr als nur geringem Maße negativ auf den Datenzugriff und die Datennutzung durch den Nutzer auswirken kann, muss der Dateninhaber den Nutzer mindestens zwei (2) Wochen vor Inkrafttreten der Änderung benachrichtigen.
Eine kürzere Frist ist nur dann ausreichend, wenn eine solche Benachrichtigung unter den gegebenen Umständen unmöglich oder unangemessen wäre, beispielsweise wenn aufgrund einer gerade entdeckten Sicherheitslücke sofortige Änderungen erforderlich sind.
Der Dateninhaber behält sich vor, die technischen Spezifikationen und Modalitäten des Datenzugriffs zu ändern, soweit dies aus technischen Gründen oder zur Verbesserung der Sicherheit erforderlich ist. Änderungen werden dem Nutzer mit angemessener Frist mitgeteilt.
4.5 Informationen über den Zugriff des Nutzers
Der Dateninhaber verpflichtet sich, keine Informationen über den Zugriff des Nutzers auf die angeforderten Daten zu speichern, die über das hinausgehen, was für Folgendes erforderlich ist:
(a) die ordnungsgemäße Ausführung (i) der Zugangsanfrage des Nutzers, (ii) dieser Vereinbarung und des zwischen dem Dateninhaber und dem Nutzer geschlossenen Dienstleistungsvertrags (Hauptdokument);
(b) die Sicherheit und Wartung der Dateninfrastruktur; und
(c) die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des Dateninhabers zur Aufbewahrung solcher Informationen.
(5) Schutz von Geschäftsgeheimnissen
Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die durch die Nutzung des Produkts und der damit verbundenen Dienste generierten Daten auf der Grundlage des aktuellen Designs, der Funktionalität und der beabsichtigten Verwendung des Produkts und der damit verbundenen Dienste keine Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 und gemäß dem EU-Datenschutzgesetz enthalten oder darstellen.
Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt Daten, die durch das Produkt oder die damit verbundenen Dienste generiert wurden, als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden, vereinbaren die Parteien Folgendes:
(a) Die im EU-Datenschutzgesetz festgelegten Verpflichtungen und Schutzmaßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gelten unverzüglich und automatisch.
(b) Die Parteien nehmen unverzüglich Verhandlungen in gutem Glauben auf, um diese Vereinbarung entsprechend zu ändern und sicherzustellen, dass angemessene Vertraulichkeitsmaßnahmen, technische Schutzvorkehrungen und Zugangsbeschränkungen umgesetzt werden.
(c) Bis zum Abschluss solcher Änderungen unterliegt jeder Zugriff auf oder jede Nutzung solcher Daten strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen, die denen der Richtlinie (EU) 2016/943 und des Datenrechts entsprechen.
Der Nutzer verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse des Dateninhabers, die ihm im Zusammenhang mit dem Datenzugriff bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.
(6) Datennutzung durch den Nutzer
6.1 Zulässige Nutzung und Weitergabe von Daten
Der Nutzer darf die vom Dateninhaber auf seine Anfrage hin zur Verfügung gestellten Daten für jeden rechtmäßigen Zweck verwenden und/oder die Daten vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen frei weitergeben.
Der Nutzer darf die erhaltenen Daten für eigene Zwecke nutzen, insbesondere zur Optimierung seiner Geschäftsprozesse und zur Verbesserung der Nutzung des Produkts. Die Nutzung der Daten erfolgt unbeschadet der geistigen Eigentumsrechte des Dateninhabers an Software, Algorithmen und anderen geschützten Werken.
6.2 Unzulässige Nutzung und Weitergabe von Daten
Der Nutzer verpflichtet sich, Folgendes zu unterlassen:

(a) die Daten zur Entwicklung eines verbundenen Produkts zu verwenden, das mit dem Produkt konkurriert, oder die Daten mit dieser Absicht an Dritte weiterzugeben;
(b) die Daten zu verwenden, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden des Herstellers oder gegebenenfalls des Dateninhabers zu gewinnen;
(c) Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, um Zugang zu den Daten zu erhalten, oder zu diesem Zweck Lücken in der technischen Infrastruktur des Dateninhabers zu missbrauchen, die zum Schutz der Daten eingerichtet wurde;
(d) die Daten an Dritte weiterzugeben, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter gelten;
(e) die erhaltenen Daten für Zwecke zu verwenden, die gegen EU-Recht oder geltendes nationales Recht verstoßen;
(f) nutzen, um Sicherheitslücken des Produkts auszunutzen.
(7) Weitergabe von Daten auf Wunsch des Nutzers an einen Datenempfänger
7.1 Bereitstellung von Daten für einen Datenempfänger
Die Daten müssen zusammen mit den für ihre Interpretation und Verwendung erforderlichen Metadaten dem Datenempfänger vom Dateninhaber auf Anfrage des Nutzers oder einer in seinem Namen handelnden Partei kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Anfrage kann unter Verwendung des in Anhang 3 enthaltenen Formulars gestellt werden und an die E-Mail-Adresse data-act@tkelevator.com zu richten.
Der Dateninhaber stellt die personenbezogenen Daten auf Anfrage des Nutzers, der nicht die betroffene Person ist, nur dann einem Dritten zur Verfügung, wenn eine gültige Rechtsgrundlage für die Bereitstellung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und nur dann, wenn gegebenenfalls die in Artikel 9 dieser Verordnung und in Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über den Datenschutz in der elektronischen Kommunikation) festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
In diesem Zusammenhang muss der Nutzer, wenn er nicht die betroffene Person ist, dem Dateninhaber in jedem gemäß der vorstehenden Klausel gestellten Antrag die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (und gegebenenfalls die anwendbare Ausnahmeregelung gemäß Artikel 9 dieser Verordnung und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2002/58) anzugeben, auf deren Grundlage die Bereitstellung personenbezogener Daten beantragt wird.
Der Dateninhaber muss die Daten einem Datenempfänger in mindestens derselben Qualität zur Verfügung stellen, in der sie dem Dateninhaber zur Verfügung stehen, und in jedem Fall in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, das einfach und sicher zu handhaben ist.
Wenn der Nutzer einen solchen Antrag stellt, vereinbart der Dateninhaber mit dem Datenempfänger die Modalitäten für die Bereitstellung der Daten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und in transparenter Weise gemäß Kapitel III und Kapitel IV des Datenschutzgesetzes.
Der Nutzer erkennt an, dass ein Antrag gemäß Ziffer 7.1 nicht zugunsten eines Dritten gestellt werden kann, der als Torwächter im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 gilt, und nicht im Zusammenhang mit der Erprobung neuer vernetzter Produkte, Stoffe oder Verfahren gestellt werden kann, die noch nicht auf dem Markt sind.
Der Dateninhaber ist nicht verpflichtet, Daten an einen Torwächter im Sinne von Art. 2 Nr. 22 der Verordnung (EU) 2022/1925 weiterzugeben.
Der Dateninhaber stellt die Daten dem Datenempfänger in einem gemäß Art. 4 Abs. 2 Data Act geeigneten Format zur Verfügung. Die technischen Spezifikationen für die Datenweitergabe sind in Anhang 1 dieser Vereinbarung enthalten.
(8) Nutzungsübertragung und mehrere Nutzer
8.1 Übertragung der Nutzung
Wenn der Nutzer (i) das Eigentum an dem Produkt oder (ii) seine vorübergehenden Rechte zur Nutzung des Produkts und/oder (iii) seine Rechte zum Erhalt damit verbundener Dienstleistungen vertraglich an eine nachfolgende natürliche oder juristische Person ("Nachfolgender Nutzer") überträgt und nach der Übertragung an einen Nachfolgenden Nutzer seinen Status als Nutzer verliert, verpflichten sich die Parteien, die in dieser Klausel festgelegten Anforderungen zu erfüllen.
Der Nutzer muss:
Wenn die Nutzung des Produkts und/oder der Dienstleistung eine neue Vereinbarung zwischen dem nachfolgenden Nutzer und dem Dateninhaber erfordert (z. B. durch die Erstellung eines neuen Kontos)
(a) sicherstellen, dass der nachfolgende Nutzer das Konto des ursprünglichen Nutzers nicht verwenden kann,
(b) den Dateninhaber über die Übertragung informieren.
Die Rechte des Dateninhabers zur Nutzung der vor der Übertragung generierten Produktdaten oder Daten zu zugehörigen Diensten bleiben von einer Übertragung unberührt, d. h. die Rechte und Pflichten in Bezug auf die vor der Übertragung im Rahmen der Vereinbarung übertragenen Daten bestehen auch nach der Übertragung fort.
8.2 Mehrere Benutzer
Wenn der Erstnutzer einer anderen Partei ("zusätzlicher Nutzer") ein Recht zur Nutzung des Produkts und/oder der damit verbundenen Dienste gewährt und dabei seine Eigenschaft als Nutzer behält, verpflichten sich die Parteien, die in dieser Klausel festgelegten Anforderungen zu erfüllen.
Der Nutzer muss:
(a) in die Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem zusätzlichen Nutzer zum Zeitpunkt der Übertragung im Namen des Dateninhabers Bestimmungen aufnehmen, die im Wesentlichen den Inhalt dieser Vereinbarung und insbesondere Ziffer 3 über die Nutzung und Weitergabe der Produkt- und/oder zugehörigen Dienstleistungsdaten durch den Dateninhaber widerspiegeln ("Weitergabebestimmungen");
(b) als erster Ansprechpartner für den zusätzlichen Nutzer fungieren, wenn dieser eine Anfrage gemäß Artikel 4 oder 5 des Datengesetzes oder eine Beschwerde bezüglich der Nutzung oder Bereitstellung der Daten durch den Dateninhaber im Rahmen dieser Vereinbarung stellt. Der Dateninhaber ist unverzüglich über jede diesbezügliche Anfrage oder Beschwerde zu informieren, und die Parteien müssen bei der Bearbeitung solcher Anfragen oder Beschwerden zusammenarbeiten.
8.3 Haftung des Erstnutzers
Wenn die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Nutzers gemäß den Klauseln 8.1 oder 8.2 dazu führt, dass der Dateninhaber Produkt- oder zugehörige Dienstleistungsdaten ohne Zustimmung des nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzers verwendet und weitergibt, wird der Nutzer den Dateninhaber schadlos halten und ihn von allen Ansprüchen des nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzers gegenüber dem Dateninhaber für die Verwendung der Daten nach der Übertragung freistellen.
(9) Gültigkeitsdatum und Laufzeit der Vereinbarung sowie Kündigung
9.1 Datum des Inkrafttretens und Laufzeit
Diese Vereinbarung bleibt für die Dauer der zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung (zu der diese Vereinbarung gehört) in Kraft und endet automatisch mit Ablauf oder Kündigung der genannten Dienstleistungsvereinbarung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
Jede Verlängerung oder Erweiterung des Dienstleistungsvertrags verlängert automatisch die Laufzeit dieser Vereinbarung zu denselben Bedingungen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
9.2 Kündigung
Unabhängig von der in Ziffer 9.1 vereinbarten Laufzeit des Dienstleistungsvertrags endet diese Vereinbarung:
(a) bei Zerstörung des Produkts oder dauerhafter Einstellung des zugehörigen Dienstes oder wenn das Produkt oder der zugehörige Dienst auf andere Weise außer Betrieb genommen wird oder seine Fähigkeit zur Erzeugung der Daten auf irreversible Weise verliert; oder
(b) wenn der Nutzer das Eigentum an dem Produkt verliert oder wenn die Rechte des Nutzers an dem Produkt aus einem Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrag oder die Rechte des Nutzers an der zugehörigen Dienstleistung erlöschen; oder
(c) wenn beide Parteien dies vereinbaren, mit oder ohne Ersatz dieser Vereinbarung durch eine neue Vereinbarung.
Die Punkte (b) und (c) lassen den zwischen dem Dateninhaber und einem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer bestehenden Vertrag unberührt.
9.3 Auswirkungen des Ablaufs und der Kündigung
Die Kündigung oder das Auslaufen der Vereinbarung hat folgende Auswirkungen:
(a) Der Dateninhaber hat unverzüglich die Abfrage der zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs generierten oder aufgezeichneten Daten einzustellen.
(b) Der Dateninhaber bleibt berechtigt, die vor dem Datum der Kündigung oder des Ablaufs generierten oder aufgezeichneten Daten gemäß dieser Vereinbarung zu verwenden und weiterzugeben.
(10) Rechtsbehelfe bei Vertragsverletzung
Im Falle eines Vertragsbruchs stehen der betroffenen Partei die in der zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung festgelegten Rechtsbehelfe zur Verfügung.
Sofern nicht anders vereinbart, stützen sich die Parteien auf die in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegten Streitbeilegungsmechanismen, Haftungsbestimmungen und spezifischen Abhilfemaßnahmen, die entsprechend auf diese Vereinbarung Anwendung finden.
(11) Allgemeine Bestimmungen
11.1 Vertraulichkeit

Die folgenden Informationen gelten als vertrauliche Informationen:
(a) Informationen, die sich auf Geschäftsgeheimnisse, die finanzielle Situation oder andere Aspekte der Geschäftstätigkeit der anderen Partei beziehen, es sei denn, die andere Partei hat diese Informationen öffentlich gemacht;
(b) Informationen, die sich auf den Nutzer und andere geschützte Dritte beziehen, es sei denn, diese haben diese Informationen bereits öffentlich gemacht;
(c) Informationen, die sich auf die Erfüllung dieser Vereinbarung und etwaige Streitigkeiten oder andere Unregelmäßigkeiten beziehen, die im Zuge ihrer Erfüllung auftreten.
Beide Parteien verpflichten sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die in Ziffer 11.1.1 genannten Informationen sicher zu speichern und vertraulich zu behandeln und diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, eine der Parteien
(a) gesetzlich verpflichtet ist, die relevanten Informationen offenzulegen oder zugänglich zu machen; oder
(b) die Offenlegung oder Bereitstellung der relevanten Informationen erforderlich ist, um seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, und die andere Partei oder der Dritte, der die vertraulichen Informationen bereitgestellt hat oder von deren Offenlegung betroffen ist, dies nach vernünftigem Ermessen akzeptiert hat; oder
(c) die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei oder der Partei, die die vertraulichen Informationen bereitstellt oder von deren Offenlegung betroffen ist, eingeholt hat.
Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Vereinbarung für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren.
Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen heben strengere Verpflichtungen gemäß (i) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), (ii) den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG oder der Richtlinie (EU) 2016/943 oder (iii) anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten (iv) (falls zutreffend) Ziffer 6 dieser Vereinbarung nicht auf.
11.2 Kommunikationsmittel
Alle gemäß dieser Vereinbarung erforderlichen Mitteilungen oder sonstigen Kommunikationen müssen schriftlich erfolgen und können persönlich übergeben, per vorfrankierter Post versandt oder auf elektronischem Wege, einschließlich per E-Mail, an die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvertrag (Hauptdokument) benannten Kontaktpersonen übermittelt werden.
Jede solche Mitteilung oder Kommunikation gilt als empfangen:
(a) bei persönlicher Zustellung am Tag der Zustellung;
(b) bei Versand per vorfrankierter Post am dritten Werktag nach der Aufgabe;
(c) bei elektronischer Übermittlung am Tag der Übermittlung, sofern der Absender keine Fehlermeldung erhalten hat, die auf eine fehlgeschlagene Zustellung hinweist.
11.3 Anwendbares Recht
Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht, das für den zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvertrag gilt.
11.4 Gesamte Vereinbarung, Änderungen und Salvatorische Klausel
Diese Vereinbarung (zusammen mit ihren Anhängen und allen anderen in dieser Vereinbarung genannten Dokumenten) stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Absprachen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und anderen Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags haben die Bestimmungen dieser Vereinbarung Vorrang.
Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden, einschließlich in elektronischer Form, die gemäß den guten Geschäftspraktiken als Erfüllung der Anforderungen eines schriftlichen Dokuments gilt.
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund für nichtig, ungültig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und weiterhin gültig und durchsetzbar. Etwaige Lücken oder Unklarheiten in dieser Vereinbarung sind gemäß Ziffer 11.5 zu behandeln.
11.5 Auslegung
Diese Vereinbarung wird von den Parteien vor dem Hintergrund der Rechte und Pflichten der Parteien gemäß dem Datenschutzgesetz geschlossen. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung sind so auszulegen, dass sie mit dem Datenschutzgesetz und anderen EU-Rechtsvorschriften oder nationalen Rechtsvorschriften, die in Übereinstimmung mit dem EU-Recht erlassen wurden, sowie allen geltenden nationalen Rechtsvorschriften, die mit dem EU-Recht vereinbar sind und nicht durch Vereinbarung außer Kraft gesetzt werden können, im Einklang stehen.
Wenn Lücken oder Unklarheiten in dieser Vereinbarung nicht gemäß Ziffer 11.5.1 geklärt werden können, ist diese Vereinbarung im Lichte der Auslegungsregeln des anwendbaren Rechts (siehe Ziffer 11.3) und in jedem Fall nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und fairer Behandlung auszulegen.
11.6 Streitbeilegung
Die Parteien vereinbaren, sich nach besten Kräften zu bemühen, Streitigkeiten über die Vereinbarung gütlich beizulegen und, bevor sie einen Fall vor ein Gericht oder Tribunal bringen, ihre Streitigkeit der Streitbeilegungsstelle vorzulegen, die sich in der in der Dienstleistungsvereinbarung angegebenen Gerichtsbarkeit befindet.
Die Vorlage einer Streitigkeit bei einer Streitbeilegungsstelle gemäß Ziffer 11.6.1 berührt jedoch nicht das Recht des Nutzers, eine Beschwerde bei der gemäß Artikel 37 des Datenschutzgesetzes benannten zuständigen nationalen Behörde einzureichen, oder das Recht einer Partei, vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.
Für alle Streitigkeiten, die nicht gemäß Ziffer 11.6.1 beigelegt werden können, sind die in der Dienstleistungsvereinbarung angegebenen Gerichte, soweit rechtlich möglich, ausschließlich zuständig.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
(2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der AN, als Unternehmen innerhalb der TK Elevator Gruppe, mit dem der AG seinen Vertrag abgeschlossen hat. AN verarbeitet personenbezogene Daten vornehmlich nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (vertragliche Beziehungen). Sollte eine Datenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO stattfinden, so werden die Parteien einen zusätzlichen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen.
Ergänzend gelten für den Datenzugang und die Datennutzung im Zusammenhang mit digitalen Leistungen die Regelungen des EU Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854) gemäß § 8a dieser AGB. Soweit die Data Act-Klauseln personenbezogene Daten betreffen, bleiben die vorstehenden DSGVO-Regelungen unberührt und finden ergänzend Anwendung.
(3) Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Abgleichen von Sanktionslisten:
Der AN ist Teil der TK Elevator-Gruppe, die internationale Handelsbeziehungen pflegt und ihre Produkte und Dienstleistungen weltweit anbietet. Die TK Elevator-Gruppe und der AN unterfallen hierbei verschiedenen Sanktionsregimen, insbesondere internationalen Sanktionsregimen (etwa der UN), supranationalen Sanktionsregimen (etwa der EU) oder nationalen Sanktionsregimen (etwa der USA oder von einzelnen EU Mitgliedsstaaten). Aus diesen unterschiedlichen Sanktionsregimen ergeben sich vielfältige Pflichten: etwa bestimmte Produkte nicht in bestimmte Länder zu verkaufen oder geschäftliche Beziehungen zu bestimmten Ländern oder Personen nicht zu unterhalten. Verstöße gegen diese Pflichten können signifikante Sanktionen nach sich ziehen.
Um die Einhaltung dieser rechtlichen Verpflichtungen (wie z. B. nach dem Wettbewerbsrecht, Exportvorschriften, Handelssanktions- und Embargogesetzen) zu gewährleisten, führt der AN in regelmäßigen Abständen automatische (IT-basierte) Abgleichungen der Kontaktdaten des AG mit geltenden Sanktionslisten durch, und können den AG zwecks Bestätigung seiner Identität im Fall einer potenziellen Übereinstimmung.
(4) Zweck der Datenverarbeitung ist die Ermittlung von Personen, die auf Sanktionslisten geführt werden, um zu entscheiden, ob die geschäftlichen Beziehungen aufgenommen bzw. fortgeführt werden können. Im Fall des Abgleichs mit internationalen Sanktionslisten, insbesondere der UN, supranationalen Sanktionslisten der EU und nationalen Sanktionslisten von EU und EWR Mitgliedsstaaten ergibt sich die Rechtfertigung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des AG aus rechtlichen Verpflichtungen der TK Elevator Gruppe gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Abgleichen mit Sanktionslisten von nicht-EU oder -EWR Mitgliedsstaaten, wie beispielsweise den USA, ergibt sich die Rechtfertigung aus dem berechtigten Interesse des AN gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des AG in dem berechtigten Interesse des AN erfolgt, ergibt sich dieses Interesse aus der Verpflichtung von TK Elevator,

- auf Sanktionslisten geführte Personen zu identifizieren,
- mit diesen entweder gar keine Geschäftsbeziehung zu unterhalten oder aber die für die Geschäftsbeziehung relevanten Vorgaben zu beachten und

- Sanktionen gegen TK Elevator wegen Verstößen gegen Sanktionslisten zu vermeiden.

Eine Weitergabe findet nur an mit dem AN verbundenen TK Elevator Gesellschaften und Dienstleister statt. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die TK Elevator Gruppe erfolgt auf der Grundlage des berechtigten Interesses der TK Elevator Gruppe (Erwägungsgrund 48 GDPR). Die TK Elevator Gruppe hat Unternehmen außerhalb der EU / EWR, daher können Ihre Daten in Länder außerhalb Europas übermittelt werden. Für solche Datenübermittlungen wurden Standardvertragsklauseln angenommen (Art. 46 Abs. 2 lit. C GDPR). Darüber hinaus können aus Daten von mit uns verbundenen Dienstleistern verarbeitet werden, wie z. B. um dem AG die angeforderten schriftliche Informationen zu übersenden und im Rahmen der Sanktionslistenprüfung. Selbstverständlich sind alle Dienstleister auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet. Eine Weitergabe an sonstige Dritte findet nicht statt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) 2023/2854 (EU Data Act), etwas anderes bestimmt ist. Die Daten des AG werden vor der Übertragung und Verarbeitung grundsätzlich verschlüsselt, um diese Daten gegen unberechtigten Zugriff zu schützen.

(5) Sie haben das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten und das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit, und im Falle einer auf Ihrer Einwilligung beruhenden Verarbeitung können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen über dpo@tkelevator.com. Darüber hinaus haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der für den AN zuständigen Aufsichtsbehörde(1) einzureichen.

(6) Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird vorbehaltlich abweichender gesetzlich zwingender Regelungen der Geschäftssitz des AN als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der AN ist jedoch berechtigt, den AG auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

(7) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AGB nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dem Vertrag oder diesen AGB eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

(8) Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Kunden finden Sie unter: www.tkelevator.com/de-de/rechtliche-hinweise.html

(9) Der AN ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

B. Besonderer Teil

Für die einzelnen Serviceverträge (Service an Aufzügen, ggf. mit Option Schachtentlüftung und Fahrtreppen sowie Notrufsystem und Digitale Leistungen (einschließlich Kundenportal, MAX und EOX)), gelten jeweils ergänzend zu den vorstehend unter A. aufgeführten die nachstehenden Bedingungen.

I. Serviceverträge betreffend Aufzüge (ggf. mit Option Schachtentlüftung) und Fahrtreppen

§ 1 Verpflichtungen des AG

(1) Der AG ist verpflichtet - soweit beim AG vorhanden oder in zumutbarer Weise vom AG beschaffbar - dem AN alle für die Wartung der Anlagen erforderlichen Informationen und sämtliches Zubehör zur Verfügung zu stellen, insbesondere Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie alles zur Störungsbeseitigung Erforderliche.

(2) Der AG ist für den ungehinderten Zugang des AN zu allen Teilen des Gebäudes, in dem sich die Anlagen befinden, verantwortlich. Während der Durchführung von Wartungsmaßnahmen und sonstigen im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen kann es zu Einschränkungen im Betrieb der Anlage kommen. Der AN wird sich bemühen, diese möglichst kurz zu halten. Der AG wird eine Person seines Vertrauens unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift und ihrer Telefonnummer benennen, die regelmäßig in der Lage ist, dem AN Zugang zum Gebäude zu verschaffen und zur Unterzeichnung des Wartungsberichts sowie zur Erteilung von gegebenenfalls notwendigen Reparaturaufträgen für den AG berechtigt ist.

§ 2 Weitere Verpflichtungen bezüglich Aufzügen

(1) Sofern die Leistungsoption „Übernahme der Prüfgebühren“ vereinbart wurde, erklärt sich der AG ausdrücklich damit einverstanden, dass die jeweils zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), die zur Leistungserbringung durch den AN erforderlichen Informationen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Anlagen, insbesondere die Prüfungstermine und die Prüfungsberichte bezüglich der jeweiligen Anlage, direkt dem AN mitteilt bzw. direkt an den AN übersendet. Der AG verpflichtet sich, gegenüber der jeweiligen ZÜS, welche die Prüfung durchführt, etwaige weitere Erklärungen abzugeben bzw. Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind oder werden, damit der AN die vorgenannten Informationen erhält.

(2) Der AG hat alle Triebwerksräume und Schachtgruben – sofern vorhanden - frei von Wasser, gelagerten Materialien und gefährlichen Stoffen zu halten.

§ 2 a Betreiberverantwortung/Prüfpflichten

(1) Der AN übernimmt keine Betreiberpflichten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), bzw. Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG), insbesondere nicht die Verantwortung für die Festlegung, Koordination und Einhaltung der Fristen für wiederkehrende Prüfungen (z. B. ZÜS-Prüfintervalle) der Aufzugsanlage. Sämtliche Betreiberpflichten verbleiben ausschließlich beim AG als Betreiber der Anlage

(2) Soweit der AN im Rahmen dieses Vertrages Unterstützung- oder Ausführungsleistungen erbringt (z. B. Wartung, Inspektion, Prüfvorbereitung), handelt er ausschließlich als Erfüllungsgehilfe des Betreibers, eine Übertragung der Betreiberverantwortung im Rechtssinne erfolgt nicht.

§ 3 Leistungen Dritter

Aus Gründen der Betriebssicherheit und Haftung dürfen Arbeiten an den Anlagen (z.B. Instandsetzungen und Störungsbeseitigungen) während der Vertragslaufzeit nur vom AN oder einem von diesem beauftragten Dritten ausgeführt werden. Das gilt nicht in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, insbesondere, wenn Gefahr in Verzug ist. In diesen Fällen hat der AG das Recht, einen Mangel oder eine Störung selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN Ersatz der dem AN dadurch ersparten Kosten zu verlangen. Der AN ist vom AG unverzüglich in Textform über dessen beabsichtigtes Vorgehen zu informieren.

§ 4 Sachmängelrechte

(1) Nimmt der AG unberechtigt im Sinne von Teil B. I. § 3 Satz 1 dieser AGB Eingriffe in die Anlagen vor, so haftet der AN für aus derartigen Arbeiten resultierende Mängel oder sonstige Folgen nicht.

(2) Der AG wird die Anlage nach Beendigung dieser Wartung auf etwaige Mängel der Wartung unverzüglich untersuchen und diese Mängel dem AN unverzüglich schriftlich mitteilen. Gleiches gilt, wenn sich Mängel der Wartung erst später herausstellen. Jedenfalls hat der AG eventuelle Mehrkosten zu tragen, die durch eine verspätete Mängelanzeige entstehen.

(3) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Die Abnahme kann auch in Form schlüssigen Handelns, beispielsweise in der rügelosen Entgegennahme der Leistung des AN durch den AG liegen.

II. Notrufsystem

§ 1 Verpflichtungen des AG; Hinweise

(1) Die Leistung Notrufsystem des AN – soweit durch den AG beauftragt – setzt die Bereitstellung und Erhaltung eines geeigneten Notrufgerätes durch den AG auf Kosten des AG voraus.

(2) Der AN ist zur Erbringung der Leistung Notrufsystem erst ab Aufschaltung des Notrufgerätes auf die Servicezentrale des AN verpflichtet. Der AN wird die Aufschaltung unverzüglich vornehmen und den AG hiervon benachrichtigen, sobald der AG die unter Absatz 1 genannte Voraussetzung geschaffen hat.

(3) Der AG ist dafür verantwortlich, dass der AN im Falle eines Notrufes ungehinderten Zugang zu der Anlage hat. Dies kann durch den Einbau eines Schlüsselbehälters in Eingangsnähe und Hinterlegung der erforderlichen Schlüssel – welche vom AG gestellt werden - in diesem Behälter gewährleisten werden. Für das Abhandenkommen von Schlüsseln zum Schlüsselbehälter oder Schlüsseln aus dem Schlüsselbehälter und daraus resultierenden Folgen haftet der AN nur im Rahmen von Teil A. § 2 dieser AGB.

(4) Dem AG ist bekannt, dass sowohl die Übermittlung von Meldungen an die Servicezentrale wie deren Weitergabe an die Hilfe leistenden Stellen über einen von Drittanbietern zur Verfügung gestellten Festnetzanschluss oder über ein Mobilfunknetz erfolgen (im

Folgenden: „Zugrundeliegende Infrastruktur“), und der AN für die außerhalb seines Einflussbereichs liegende Übertragungssicherheit innerhalb der jeweiligen Kommunikationsnetzte keine Garantie oder Gewähr übernehmen kann.
Der AN haftet nicht für Ansprüche, Schäden oder Verluste, die sich daraus ergeben, dass das Notrufsystem aufgrund von Problemen und Ausfällen im Zusammenhang mit der Zugrundeliegenden Infrastruktur oder anderen Faktoren, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des AN liegen, nicht ordnungsgemäß genutzt werden kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Probleme beim Internetzugang und Stromausfälle.
Kommt es folglich zu Verzögerungen/Ausfällen o.ä. in der Übertragung (z.B. durch Netzschwankungen), führt dies nicht zur einer Haftung des AN. Dies gilt auch im Falle eines Technologiewechsels. Zu solchen Technologiewechseln zählen zum Beispiel (aber nicht abschließend): Netzabschaltung der Mobilfunknetze, Wandel der Mobilfunknetze.
(5) Der AG muss eine ständige und ausreichende Stromversorgung für den Empfang der Notrufkommunikationsdienste des AN bereitstellen und aufrechterhalten. Dem AG obliegt ferner der Schutz seines Stromnetzes vor Überspannungsschäden.
(6) Müssen (zusätzliche) Umrüstungen/Änderungen durchgeführt werden, um die Funktionsfähigkeit der Notrufleistungen des AN zu ermöglichen, so gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des AG.
(7) Müssen Verbindungsleitungen aus den Maschinenräumen oder aus anderen Räumen in den Schacht verlegt werden und dabei Brandschutzmassen, Kabelabschottungen sowie Mauer-. Stemm- und Putzarbeiten verrichtet werden, sind diese vom AG zu tragen.
(8) Der AG nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Aufzug während geplanter oder notfallmäßiger Wartungsarbeiten an der Zugrundeliegenden Infrastruktur nicht genutzt werden kann. Der AN wird sich in angemessener Weise bemühen, den AG über eine geplante Wartung zu informieren, nachdem der AN von dem jeweiligen Drittanbieter darüber informiert wurde.
(9) Sofern nach geltendem Recht zulässig und möglich, ist der AN berechtigt, die Aufzugskamera zur Überwachung der Aufzugskabine zu verwenden und mit den Aufzugsnutzern über die Video- und Chatfunktion zu kommunizieren.

§ 2 Eigentum am Notrufgerät oder sonstiger Hardware
Soweit vom AN an den AG Gegenstände vermietet werden, verbleiben diese auch nach deren Einbau im Gebäude des AG als nicht wesentliche Bestandteile im Eigentum des AN. Bei Vertragsbeendigung ist der AN berechtigt, die vermieteten Gegenstände zurückzunehmen. Wird dem AG seitens des AN fruchtlos eine angemessene Frist zur Herausgabe der Gegenstände gesetzt, ist der AN berechtigt, dem AG die Gegenstände zum Zeitwert in Rechnung zu stellen.

III. Digitale Leistungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Erbringung von Digitalen Leistungen, soweit durch den AG beauftragt (z.B. Kundenportal, MAX, EOX).

§ 1 Erbringung Digitaler Leistungen und Änderungen
(1) Die Erbringung Digitaler Leistungen unterliegt dem geltenden Recht, einschließlich der einschlägigen technischen Regelwerke, sowie der Verfügbarkeit in dem Land, in dem eine Digitale Leistung erbracht werden soll.
(2) Der AN ist berechtigt, eine Digitale Leistung oder einen Teil davon einzustellen, zu ersetzen oder anderweitig zu ändern, a) wenn dies erforderlich ist, um geänderten gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, b) aufgrund der Alterung der verwendeten Technologie gemäß den Marktstandards, c) soweit dies angemessen ist, um erhöhte Betriebskosten im Zusammenhang mit der betroffenen Digitalen Leistung zu begrenzen, oder d) wenn dies vom AN in angemessener Weise für erforderlich gehalten wird. Der AN wird sich in angemessener Weise bemühen, den AG innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Umsetzung darüber zu informieren.
(3) Falls der AN eine Digitale Leistung oder einen Teil davon wie zuvor beschrieben ersetzt oder ändert, ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen zu erhöhen.
(4) Erfolgt der Ersatz oder die Änderung einer Digitalen Leistung zum Nachteil des AG, stimmen der AN und der AG die weitere Vorgehensweise ab.
(5) Ohne Haftung gegenüber dem AG behält sich der AN das Recht vor, die Bereitstellung einer Digitalen Leistung einschließlich des Zugangs zu einem Digitalen Tool mit sofortiger Wirkung zu beenden oder auszusetzen, wenn der AN zu dem Schluss kommt, dass die Nutzung der Digitalen Leistung oder des Digitalen Tools durch den AG nicht mit dem beabsichtigten Zweck der betreffenden Digitalen Leistung oder Digitalen Tools vereinbar ist.

§ 2 Datenerfassung
(1) Der AG nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der AN oder ein vom AN beauftragter Dritter berechtigt ist, im Rahmen der Leistungserbringung durch den AN Daten über den technischen und betrieblichen Zustand, die Nutzung und das Verhalten der Aufzüge des AG (im Folgenden: "Daten") zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und auszuwerten. Der AN wird alleiniger Eigentümer der Daten, soweit gesetzlich zulässig. Die Rechte des AG auf Datenzugang und Datenweitergabe nach dem EU Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854) bleiben unberührt und sind in § 8a dieser AGB geregelt. Sollte der Eigentumserwerb an den Daten aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, erhält der AN ein unwiderrufliches, weltweites, ausschließliches, unbefristetes, unterlizenzierbares, übertragbares, unentgeltliches und uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Daten.
(2) Der AG erhält hiermit ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an den durch den AN zur Verfügung gestellten Daten, soweit dies für die ordnungsgemäße Nutzung der vom AN erbrachten Leistungen erforderlich ist. Der AG ist verpflichtet, die Daten für einen Zeitraum von drei Jahren nach Zurverfügungstellung vertraulich zu behandeln und sie nur solchen Personen und Dritten zugänglich zu machen, die ein berechtigtes Interesse an den Daten haben.
(3) Der AN übernimmt keine Garantie oder Gewähr für die Richtigkeit der Daten, die der AN dem AG zur Verfügung stellt. Der AG darf sich nicht auf die Richtigkeit dieser Daten verlassen.
(4) Wenn der Servicevertrag aus irgendeinem Grund beendet wird, wird der AN die Datenerfassung deaktivieren.

§ 3 Software und Updates
(1) Der AG erkennt an, dass die Funktionsfähigkeit eines Aufzugs einschließlich seiner digitalen Funktionen/Eigenschaften von der Funktionsfähigkeit der im Aufzug installierten Software (im Folgenden: "Software") abhängt und dass es sich bei dieser Software um urheberrechtlich geschützte Software handelt, die vom AN auf eigene Kosten entwickelt wurde. Der AN behält alle Rechte und Titel an der Software gemäß dem geltenden Urheberrecht.
(2) Im Falle von Software-Updates, erklärt sich der AG hiermit mit der Installation solcher Updates im Rahmen der Leistungserbringung durch den AN einverstanden.
(3) Der AG gewährt dem AN Zugriff auf die Software, soweit dies zur Installation neuer Software-Updates und zur Durchführung seiner Wartungsleistungen erforderlich ist. Der AN ist berechtigt, diese Leistungen per Fernwartung und Ferndiagnose durchzuführen.
(4) Der AG hat den Aufzug außer Betrieb zu setzen und den AN unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Aufzug nach der Installation eines Updates nicht ordnungsgemäß funktioniert.
(5) Vorbehaltlich des anwendbaren zwingenden Rechts ist es dem AG nicht gestattet, selbst oder durch Dritte (a) die Software zu rekonstruieren, zu dekompilieren, zu disassemblieren, zu entschlüsseln, zu reassemblieren, zu rekompilieren oder anderweitig zu übersetzen oder den Quellcode der Software zu erstellen oder zu versuchen, diesen zu erstellen, oder einen Vorgang durchzuführen, um den Quellcode der Software zu ermitteln, oder (b) die Software zu modifizieren, zu verbessern oder abgeleitete Werke davon zu erstellen oder die Software anderweitig zu verändern. Jede Änderung, Erweiterung, abgeleitete Arbeit oder sonstige Verbesserung der Software durch den AG, ob mit oder ohne Zustimmung des AN, geht in das ausschließliche Eigentum des AN über. Für dadurch verursachte Störungen oder Ausfälle ist der AN nicht verantwortlich.

§ 4 Digitale Tools
Im Rahmen der Erbringung Digitaler Leistungen bietet der AN dem AG – soweit durch den AG beauftragt – Zugang zu speziellen Digitalen Tools wie etwa dem Kundenportal, dem AGILE Management Center sowie dem Monitoring Dashboard (MAX Monitor und MAX Monitor & Control) an. Die hierüber angebotenen Leistungen sind optimiert für gängige Browser. Für den Zugang zu diesen Digitalen Tools (im Folgenden jeweils: "Digitales Tool/Digitale Tools") gilt Folgendes:
(1) Internetverbindung
Der AG erkennt an, dass die Qualität und Leistung der über ein Digitales Tool bereitgestellten Lösungen/Serviceleistungen von der Qualität und Geschwindigkeit seiner Internetverbindung beeinflusst werden kann. Der AN ist nicht verantwortlich für Beeinträchtigungen in Bezug auf die über ein Digitales Tool bereitgestellten Lösungen/Serviceleistungen,

die durch Probleme mit der Internetverbindung des AG verursacht werden.

(2) Zugang

a. Nur die vom AG benannten Personen (im Folgenden: "Berechtigte Nutzer") sind berechtigt, die Digitalen Tools zu nutzen. Der AN ermöglicht dem AG die Einrichtung von Benutzerkonten durch Auswahl eigener Login-Informationen (z.B. eigener Passwörter, im Folgenden: "Login-Informationen"). Solche Benutzerkonten müssen vom AN genehmigt werden.

b. Der AG ist verantwortlich für: (i) die Sicherheit der Login-Informationen und (ii) die Übermittlung der Identität der Berechtigten Nutzer an den AN sowie die Aktualisierung dieser Informationen. Der AG hat insbesondere Passwörter geheim zu halten, nur zu dem vorgesehenen Zweck zu verwenden und dafür zu sorgen, dass diese von dem jeweiligen Berechtigten Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Des Weiteren sind Passwörter zu ändern, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von Passwörtern erlangt haben könnten. Der AN übernimmt keine Haftung für eine unbefugte oder unsachgemäße Nutzung oder Offenlegung von Login-Informationen. Der AG ist verantwortlich für das Verhalten Dritter, denen er die Nutzung der Digitalen Tools ermöglicht hat und haftet gegenüber dem AN für hieraus entstandene Schäden und stellt ihn insoweit von möglichen Ansprüchen Dritter frei.

c. Ist ein Nutzer nicht mehr berechtigt, auf ein Digitales Tool zuzugreifen und es zu nutzen, so hat der AG dem AN dies unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. In diesem Fall kann der AN das Benutzerkonto und die personenbezogenen Daten des jeweiligen Nutzers nach Maßgabe der geltenden Datenschutzgesetze sperren oder löschen.

d. Der AG muss über angemessene Sicherheitsrichtlinien und -verfahren verfügen, um den unbefugten Zugriff auf ein Digitales Tool zu verhindern. Er muss den AN unverzüglich über einen möglichen unbefugten Zugriff informieren. Der AG erkennt an, dass der AN keine Haftung für Verluste oder Schäden übernimmt, die aus einem unbefugten Zugriff entstehen.

(3) Bedingungen

a. Der AG darf die Digitalen Tools nur in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen, den AGB und den geltenden Gesetzen nutzen. Er ist für alle Handlungen, Unterlassungen und Aktivitäten von Personen verantwortlich, denen er den Zugriff auf ein Digitales Tool und dessen Nutzung gestattet, einschließlich der Einhaltung dieser Bedingungen.

b. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzer eines Digitalen Tools vor dem erstmaligen Zugriff auf das jeweilige Digitale Tool den marktüblichen Bedingungen, die die konkrete Nutzung des Digitalen Tools regeln (im Folgenden: "Nutzungsbedingungen"), elektronisch per Mausklick zustimmen muss. Auf Anfrage des AG werden dem AG die Nutzungsbedingungen vorab zur Verfügung gestellt.

(4) Änderungen der Serviceleistungen, der Vergütung und der Bedingungen

a. Der AN ist berechtigt, die Inhalte eines Digitalen Tools, die über ein Digitales Tool erbrachten Leistungen sowie die ein Digitales Tool betreffenden Bedingungen einschließlich der jeweiligen Nutzungsbedingungen zu ändern. Im Falle einer nicht nur unerheblichen Erweiterung des Umfangs der über ein Digitales Tool erbrachten Leistungen gegenüber dem AG ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung angemessen zu erhöhen.

b. Änderungen werden dem AG schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt (im Folgenden: „Mitteilung“). Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der AG nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Macht der AG von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, ist der AN berechtigt, mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Widerspruchs schriftlich eine Teilkündigung in Bezug auf das jeweilige Digitale Tool zu erklären.

(5) Rechte an den Digitalen Tools und deren Inhalt

a. Der AG erkennt an, dass die Digitalen Tools und ihr Inhalt dem Urheberrechtsschutz und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums unterliegen. Alle Rechte an den Digitalen Tools und deren Inhalten liegen beim AN.

b. Der AG erhält hiermit ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht der Inhalte, insbesondere der in einem Digitalen Tool dargestellten Daten, Informationen und Dokumente, soweit dies für die ordnungsgemäße Nutzung der vom AN erbrachten Leistungen erforderlich ist. Hinsichtlich der Daten gilt Teil B. III. § 2 dieser AGB.

(6) Steuerung per Fernzugriff

Das Digitale Tool MAX Monitor & Control ermöglicht es dem AG, bestimmte Steuerungstätigkeiten des Aufzugsverhaltens aus der Ferne auszuführen (z.B. Fernruf des Aufzugs, Sperrung von Stockwerken, Ferneinstellung von Parametern). Der AG verpflichtet sich, die Steuerungstätigkeiten nur in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den schriftlichen Anweisungen des AN (falls vorhanden) auszuführen. Der AN übernimmt keine Verantwortung und Haftung für den Fall, dass der AG die vorgenannten Anforderungen nicht einhält. Der AG wird den AN von allen Ansprüchen, Klagen und Verfahren Dritter, die sich aus einer solchen Nichteinhaltung ergeben, freistellen und schadlos halten.

(7) Beendigung

Nach Beendigung der vertraglich vereinbarten Laufzeit einer Digitalen Leistung und/oder des Servicevertrages ist der AN berechtigt, dem AG den Zugang zu dem betroffenen Digitalen Tool ohne vorherige Ankündigung nicht mehr zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Anwendungsprogrammierschnittstelle (im Folgenden: „API“)

(1) Mit Beauftragung der Leistung API erkennt der AG an und erklärt sich damit einverstanden, dass die API des AN und die Inhalte und Daten, die dem AG über die API vom AN zur Verfügung gestellt werden, dem Urheberrechtsschutz und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums unterliegen.

(2) Der AG erhält das nicht-ausschließliche Recht, die API des AN einzig zum Zwecke der API-Integration zu nutzen. "API-Integration" bedeutet die Verbindung zwischen dem System des AG und dem System des AN, die den Austausch von Daten, Informationen, Dokumenten und anderen Inhalten zwischen dem AG und AN ermöglicht.

(3) Der AG erhält ferner ein nicht-ausschließliches Recht, die dem AG über die API des AN zur Verfügung gestellten Inhalte in dem Umfang zu nutzen, der für die ordnungsgemäße Nutzung der vom AN erbrachten Leistungen erforderlich ist. Hinsichtlich der über die API des AN erhaltenen Daten gilt Teil B. III. § 2 dieser AGB.

(4) Teil B. III. § 3 (5) dieser AGB gilt für die API des AN entsprechend.

(5) Vorbehaltlich des zwingend anwendbaren Rechts schließt der AN jede Art von Gewährleistung und Haftung für das Funktionieren der API-Integration aus. Der AG wird den AN von allen Ansprüchen, Klagen und Verfahren Dritter, die aus einer Nichtfunktionalität der API-Integration resultieren, freistellen und schadlos halten.

(6) Falls der AN im Rahmen der Leistungserbringung ein Update der API herausgibt, ist der AG verpflichtet, dieses Update innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu nutzen bzw. zu installieren.

§ 6 MAX

Ausschließlich für die Leistung MAX gelten ergänzend nachfolgende Regelungen:

(1) Verpflichtungen des AG, Hinweise

a. Der AG ist verpflichtet, dem AN Zutritt zur Anlage zu gewähren, damit dieser die Installation der MAX-Box-Hardware durchführen kann. Dieses Zutrittsrecht gilt für die gesamte Laufzeit des Bezuges von MAX-Zusatzleistungen fort, damit der AN die ordnungsgemäße Funktionsweise der MAX-Box sicherstellen kann.

b. Die Regelungen in Teil B. II. § 1 (3) bis (9) dieser AGB gelten entsprechend.

(2) Leistungsumfang

a. Im Rahmen der Erbringung von MAX-Zusatzleistungen wird in der Anlage des AG eine MAX-Box installiert, die zusätzliche anonymisierte technische Daten zum Aufzugsverhalten zu Wartungszwecken erfasst und an den AN übermittelt. Die Daten zum Aufzugsverhalten werden durch den AN aufbereitet und gemäß Leistungsbeschreibung für den AG im Kundenportal bereitgestellt.

b. Sofern MAX-Zusatzleistungen über eine zugehörige App erbracht werden, finden diese Bedingungen gleichfalls Anwendung.

c. Sofern die MAX-Box vom AG käuflich erworben wird, ist Kaufgegenstand nur die MAX-Box-Hardware. Die Rechte an vom AN eingesetzter Software bleiben hiervon unberührt und bestimmen sich allein nach Teil B. III. § 6 (4) dieser AGB.

(3) Haftungsausschluss bei Kauf oder Miete der MAX-Box

a. Dem AG ist es ohne Zustimmung des AN nicht gestattet, die MAX-Box zu entfernen oder sonstige Eingriffe in die MAX-Box vorzunehmen.

b. Dem AG obliegt der Schutz seines Stromnetzes vor Überspannungsschäden.

c. Dem AG ist bekannt, dass die Anzeige der durch MAX erfassten Daten über ein von einem Drittanbieter betriebenes Mobilfunknetz erfolgt (im Folgenden: „Zugrundeliegende Infrastruktur“) und damit die Übermittlung der Daten von der Funktionsfähigkeit des Mobilfunknetzes abhängig ist. Dem AG ist ferner bekannt, dass der AN für die außerhalb seines Einflussbereichs liegende Übertragungssicherheit innerhalb des Mobilfunknetzes keine Garantie oder Gewähr übernehmen kann.

Der AN haftet nicht für Ansprüche, Schäden oder Verluste, die sich daraus ergeben, dass die MAX-Zusatzleistungen aufgrund von Problemen und Ausfällen im Zusammenhang mit der Zugrundeliegenden Infrastruktur oder anderen Faktoren, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des AN liegen, nicht ordnungsgemäß genutzt werden kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

Probleme beim Internetzugang und Stromausfälle. Kommt es folglich zu Verzögerungen o.ä. in der Übertragung (z.B. durch Netzschwankungen), führt dies nicht zu einer Haftung des AN. Dies gilt auch im Falle eines Technologiewechsels. Zu solchen Technologiewechseln zählen zum Beispiel (aber nicht abschließend): Netzabschaltung der Mobilfunknetze, Wandel der Mobilfunknetze.

(4) Eigentum an MAX-Box oder sonstiger Hardware

a. Soweit vom AN an den AG Gegenstände vermietet werden, verbleiben diese auch nach deren Installation in der Anlage des AG als nicht wesentliche Bestandteile im Eigentum des AN. Bei Beendigung des Vertrags über die Erbringung von MAX-Zusatzleistungen ist der AN berechtigt, die vermieteten Gegenstände zurückzunehmen. Wird dem AG seitens des AN fruchtlos eine angemessene Frist zur Herausgabe der Gegenstände gesetzt, ist der AN berechtigt, dem AG die Gegenstände zum Zeitwert in Rechnung zu stellen. Der AN ist in diesem Fall nicht verpflichtet, die MAX-Box zu entfernen – dies ist dann allein Sache des AG.

b. Solange der AG die gemietete MAX-Box nicht selbst entfernt, kann diese vom AN auch nach Ablauf der Vertragsdauer über den Bezug von MAX-Zusatzleistungen verwendet werden, um technische Aufzugsdaten zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten, ohne dass hieraus ein Anspruch des AG auf Vergütung oder sonstige Entschädigungen entsteht. Es gilt dann Teil B. III. § 6 (4) dieser AGB.

c. Dieses Recht des AG besteht nicht oder nicht mehr, wenn der AN dieser Regelung schriftlich widerspricht. Die MAX-Box wird dann innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerrufs abgeschaltet.

d. Der AG ist berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung nach Teil B. III. § 6 (4) a. dieser AGB dadurch abzuwenden, dass er sich verpflichtet, dem AN die Datennutzung gemäß Teil B. III. § 6 (4) b. dieser AGB weiterhin zu gestatten und zu diesem Zweck auch Zutritt zur Anlage zu gewähren.

e. Soweit vom AN an den AG Gegenstände verkauft wurden, gehen diese in das Eigentum des AG über. Auch in diesem Fall ist der AN nach Ablauf der Laufzeit des Bezugs von MAX-Zusatzleistungen berechtigt, die in der MAX-Box integrierte SIM-Karte zu deaktivieren. Der Austausch der SIM-Karten und die Bereitstellung einer vergleichbaren Mobilfunkanbindung im Falle eines Anbieterwechsels fällt nicht in den Verantwortungsbereich des AN. Teil B. III. § 6 (4) b. dieser AGB gilt entsprechend.

f. Die Beobachtung, Untersuchung, der Rückbau oder das Testen der MAX-Box durch den AG zur Erlangung von Geschäftsgeheimnissen des AN ist unzulässig.

§ 7 EOX

Ausschließlich für EOX gelten ergänzend nachfolgende Regelungen:

(1) Agile Mobile App

a. Der AN stellt dem AG eine Anwendung zum berührungslosen Rufen von Aufzügen, die Gegenstand des Servicevertrag sind, zum Download zur Verfügung (im Folgenden: "AGILE Mobile"). Unter der Voraussetzung, dass der AG die marktüblichen Bedingungen für die Nutzung von AGILE Mobile (im Folgenden: "AGILE Mobile-Nutzungsbedingungen") elektronisch per Mausklick akzeptiert, erhält er ein nicht-ausschließliches Recht, AGILE Mobile nach Maßgabe der AGILE Mobile-Nutzungsbedingungen und des geltenden Rechts zu nutzen. Auf Anfrage des AG werden dem AG die Nutzungsbedingungen vorab zur Verfügung gestellt.

b. Der AG nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass der Nutzer seine Aufzüge mit Hilfe von AGILE Mobile rufen kann.

c. Teil B. III. § 4 (2) dieser AGB, der den Zugang zu Digitalen Tools regelt, gilt für AGILE Mobile entsprechend.

d. Der AN ist berechtigt, den Inhalt von AGILE Mobile, die über AGILE Mobile angebotenen Dienste sowie die AGILE Mobile-Nutzungsbedingungen einseitig zu ändern.

(2) Infotainment

a. Mit Beauftragung der Leistung AGILE Infotainment erhält der AG aktuelle nationale und internationale Nachrichten, die Texte, Fotos, Grafiken und andere Inhalte (im Folgenden: "Nachrichten") enthalten können und auf die Aufzugsbildschirme des AG übertragen werden. Der AG ist nicht berechtigt, die Nachrichten zu einem anderen Zweck als der Veröffentlichung auf seinen Aufzugsbildschirmen zu verwenden.

b. Da der AN kein Nachrichtenunternehmen ist, nimmt der AG zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Nachrichten von Drittanbietern vorbereitet und bereitgestellt werden und dass der AN keine Kontrolle über die von Drittanbietern bereitgestellten Nachrichten hat und nicht verpflichtet ist, diese zu überwachen.

c. Die Nachrichten werden ohne jegliche Gewähr zu Verfügung gestellt. Insbesondere gewährleistet der AN nicht, dass die Nachrichten frei von Ungenauigkeiten, Unterbrechungen, Verzögerungen, Auslassungen oder Fehlern sind und dass sie keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte, oder geltende Gesetze verletzen (im Folgenden zusammenfassend: "Fehler"). Vorbehaltlich des anwendbaren zwingenden Rechts haftet der AN nicht für Ansprüche, Verluste und Schäden, die sich aus Fehlern ergeben.

d. Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass alle geistigen Eigentumsrechte an den Nachrichten das alleinige Eigentum des jeweiligen Drittanbieters sind und dass Urheberrechtshinweise, Haftungsausschlüsse und Marken eines solchen Drittanbieters in Verbindung mit den Nachrichten angezeigt oder anderweitig mitgeteilt werden können. Der AG wird die Marken, Warenzeichen, Handelsnamen oder Dienstleistungsnamen eines solchen Drittanbieters nicht verwenden.

e. Falls der AG unabhängig vom AN multimediale Inhalte einbindet, übernimmt er die alleinige Verantwortung für die Anwendung und Veröffentlichung dieser multimedialen Inhalte. Der AN haftet nicht für Ansprüche in Bezug auf multimediale Inhalte, die auf den Bildschirmen der Aufzüge auf eigene Entscheidung des AG angezeigt werden, insbesondere nicht für Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums.

f. Der AN kann die Leistung AGILE Infotainment in Zukunft einseitig ändern, vorausgesetzt, dass (a) eine solche Änderung die grundlegende Natur von AGILE-Infotainment nicht verändert und g. der AG mindestens 30 Tage vor einer dauerhaften Änderung informiert wird.

h. Der AN kann die Leistung AGILE Infotainment jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Drittanbieter des AN seine Infotainment-Dienste einstellt.

(1) Die zuständige Aufsichtsbehörde für jedes TK Elevator-Rechtssubjekt ist in Anhang 1 unter https://www.tkelevator.com/media/data_protection/230417_annex_1_tke_legal_entities.pdf aufgeführt.

Anhang 1: Einzelheiten zu den von dieser Vereinbarung erfassten Daten

Einzelheiten zu den von dieser Vereinbarung erfassten Daten finden Sie auf der folgenden Webseite:

https://www.tkelevator.com/global-en/eu-data-act/

Die Webseite unterscheidet zwischen den Produktkategorien von TK Elevator. Bitte wählen Sie die Produktkategorie aus, die Gegenstand des Servicevertrags ist. Die von dieser Vereinbarung abgedeckten Daten sind unter dieser Produktkategorie aufgeführt.

Anhang 2: Formular für einen Zugriffsantrag durch den Nutzer

Identifizierung des Benutzers	Name: Bitte *angeben* Vertragsnummer: *Angeben*
Identifizierung der Person, die die Anfrage im Namen des Benutzers stellt (falls zutreffend)	Name: Bitte *angeben* Beziehung zum Nutzer: Bitte *angeben*
Von der Anfrage betroffene Produkte und/oder Dienstleistungen	Produkt/Dienstleistung 1: Bitte *angeben (z. B. Seriennummer)* Produkt/Dienstleistung 2: Bitte *angeben (z. B. Seriennummer)*
Von der Anfrage betroffene Daten	☐ Alle Daten, die dem Dateninhaber ohne Weiteres zur Verfügung stehen ☐ Einschließlich personenbezogener Daten *Wenn der Nutzer nicht die betroffene Person ist, geben Sie die gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel C der Verordnung (EU) 201C/C7S an und, falls relevant, wie die Bedingungen von Artikel S dieser Verordnung und von Artikel 5(3) der Richtlinie 2002/58/EG erfüllt sind.* ☐ Nach Anonymisierung ☐ Nur nicht personenbezogene Daten ☐ Sonstiges: Bitte *angeben*
Datum der von der Anfrage betroffenen Daten	☐ Vergangene Daten: *Geben Sie den Zeitraum an.* ☐ Zukünftige Daten: *Zeitraum angeben*

Zeitpunkt des Zugriffs auf die Daten	☐ Ohne unangemessene Verzögerung ☐ Kontinuierlich ☐ Echtzeit ☐ In angemessenen Abständen ☐ Sonstiges: *bitte angeben*
Modalitäten für den Zugang zu den Daten	☐ Zwischen den Parteien nach dieser Anfrage zu vereinbaren
Zielort der Übermittlung:	*Bitte angeben*
Datum der Anfrage	*Angeben*

Anhang 3: Formular für einen Zugriffsantrag des Nutzers zur Bereitstellung von Daten an Dritte

Identifizierung des Nutzers	Name: Bitte *angeben* Vertragsnummer: *Angabe*
Identifizierung der Person, die den Antrag im Namen des Nutzers stellt (falls zutreffend)	Name: *Angabe* Beziehung zum Nutzer: Bitte *angeben*
Von der Anfrage betroffene Produkte und/oder Dienstleistungen	Produkt/Dienstleistung 1: Bitte *angeben* Produkt/Dienstleistung 2: Bitte *angeben*
Von der Anfrage betroffene Daten **Bitte beachten Sie:** Gilt nicht im Zusammenhang mit der Prüfung neuer vernetzter Produkte, Stoffe oder Verfahren, die noch nicht auf dem Markt sind.	☐ Option 1: Alle Daten, die dem Dateninhaber ohne Weiteres zur Verfügung stehen ☐ Option 2: *Gemäß Anhang 1 des Vertrags zwischen dem Nutzer und dem Datenempfänger die Daten angeben, die an den Datenempfänger weitergegeben werden sollen* ☐ Option 3: Wie vom Datenempfänger in Anhang 2 des Vertrags zwischen dem Dateninhaber und dem Datenempfänger angegeben
Wenn die Daten personenbezogene Daten enthalten	*Gültige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 angeben und, falls relevant, darlegen, wie die Bedingungen von Artikel 9 dieser Verordnung und von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG erfüllt sind*
Identifizierung des Dritten **Bitte beachten Sie:** Es darf sich nicht um einen Gatekeeper gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 handeln.	Name: *Angeben* Kontaktdaten: *Angeben*

Allgemeine Verkaufsbedingungen (im Folgenden: „AVB“) für die Lieferung und Montage von Aufzügen und Fahrtreppen, Fahrsteigen und Förderanlagen im Bereich Neuanlage und Modernisierung. (Stand Dezember 2023)

1. Geltungsbereich der AVB

1.1 Diese AVB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der TK Aufzüge GmbH (im Folgenden: „AN“) und dem Auftraggeber (im Folgenden: „AG“) über die Lieferung und Montage von Aufzügen, Fahrtreppen, Fahrsteigen und Förderanlagen. AN und AG jeweils einzeln auch als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

1.2 Für die Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die AVB des AN; entgegenstehende oder von den AVB des AN abweichende Bedingungen des AG erkennt der AN nicht an, es sei denn, der AN hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AVB des AN gelten auch dann, wenn der AN in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVB des AN abweichenden Bedingungen des AG die Lieferung und Leistung an den AG vorbehaltlos ausführt. Sofern die Bedingungen des AG schriftlich vereinbart sein sollten, gelten die AVB des AN ergänzend. Die AVB des AN gelten auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleicher Art handelt.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt und Vertragsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind, soweit nicht anders im Angebot bestimmt, freibleibend. Im Falle eines freibleibenden Angebots kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn der AN das Angebot des AG schriftlich annimmt, die Waren liefert oder die bestellten Leistungen erbringt. Der AN ist berechtigt, das Angebot des AG innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum anzunehmen. Für diese Zeit ist der AG an sein Angebot gebunden.

2.2 Der Umfang der Lieferung und Leistungen des AN ergibt sich aus dem Angebot, im Falle eines freibleibenden Angebots aus der Auftragsbestätigung. Der AN behält sich vor, Konstruktionsänderungen und sonstige technische Verbesserungen sowie Anpassungen bis zur Fertigstellung ohne vorherige Zustimmung des AG vorzunehmen, sofern Qualität, Leistung, Stand der Technik oder sonstige technische Daten dadurch nicht verschlechtert werden.

2.3 Die im Rahmen der Vorplanung übergebenen technischen Unterlagen wie Abbildungsskizzen, Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen, Betriebskosten etc. sind nur dann verbindlich, wenn in dem Angebot schriftlich hierauf Bezug genommen worden ist.

2.4 Die Leistung erfolgt unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und nach den Werksnormen des AN. Sie entspricht den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Vorschriften. Sofern sich diese während der Durchführung des Auftrages ändern, verpflichten sich AG und AN die Vertragsleistungen anzupassen und ggf. die Vergütung entsprechend anzupassen. Angaben über Gewicht, Kraft, Leistung, Geschwindigkeit, Verbrauch gelten auch dann als erfüllt, wenn diese um bis zu 10% über- oder unterschritten sind.

3. Montage

3.1 Montagearbeiten werden an Wochentagen (Montag bis einschl. Freitag) ausgeführt. Für Montagearbeitszeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit sind Überstundenzuschläge gesondert zu vereinbaren. Die jeweils geltenden regulären Arbeitszeiten sind dem Angebot zu entnehmen.

3.2 Der AG hat rechtzeitig bauliche und ggfs. andere Genehmigungen einzuholen, die behördliche Prüfung der Anlage zu beantragen und die Kosten für diese zu tragen, soweit nicht anders vereinbart. Es ist Sache des AG, sich Kenntnis von den für den Betrieb von Aufzügen, Fahrtreppen, Fahrsteigen und Förderanlagen, sowie deren jeweiligen Komponenten und von den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen. Soweit eine behördliche Prüfung wegen fehlender Mitwirkung des AG, insbesondere wegen Nichterbringung bauseitiger Leistungen, nicht am vereinbarten Termin möglich ist, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom AG zu tragen.

3.3 In dem Angebot des AN genannte oder diesem beigefügte „Leistungsabgrenzung / bauseitige Leistungen“ sind Leistungen und Arbeiten des AG vor Montagebeginn, während der Montage und zur Sicherstellung einer mängelfreien behördlichen Prüfung genannt (Baufreiheit). Diese Leistungen und Arbeiten sind vom AG rechtzeitig und ordnungsgemäß auszuführen.

Wird der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so gelten die Regelungen des § 6 VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Ergänzend dazu vereinbaren AG und AN, dass anstelle der Schriftform auch die Mitteilung per E-Mail zulässig ist. Das Schriftformerfordernis im Falle einer Kündigung bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, bei fehlender oder verspäteter Mitwirkung, insbesondere wegen nicht oder nicht rechtzeitig erbrachter bauseitiger Leistungen und deren schriftliche Freimeldung (E-Mail zulässig), die dem AN dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Während der Montage ist vom AG ein verschließbarer Raum für Material und Werkzeug zur Verfügung zu stellen. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nach, haftet er für den Verlust von Material und Werkzeug auf Schadensersatz.

3.4 Der AN ist zu Teillieferungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Erfolgt eine Teillieferung auf Wunsch des AG, so kann diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.5 Die für den Einbau nötigen technischen Unterlagen zur behördlichen Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme des maschinellen Teils der Anlage sowie Betriebsanleitungen werden vom AN zur Verfügung gestellt. Fertigungszeichnungen sind nicht Bestandteil des Lieferumfangs.

3.6 Der AG bevollmächtigt den AN, sämtliche Handlungen und Erklärungen zur Leistungserbringung, insbesondere die Anmeldung der Anlagen zur behördlichen Prüfung, gegenüber der jeweiligen zugelassenen Überwachungsstelle vorzunehmen.

Sollte für die Leistungserbringung die Weitergabe von Betreiber- und Anlagedaten an die zugelassene Überwachungsstelle erforderlich sein, erklärt sich der AG mit dieser Weitergabe einverstanden. Die Betreiber- und Anlagedaten umfassen: Betreiber-Name, Anschrift, ggf. Verwaltung und deren Anschrift, Anlagen-Nummer, Art und technische Daten der Anlage.

4. (Liefer-) Fristen und Termine

4.1 Die Liefer- und Montagefristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller für die Ausführung wesentlichen Einzelheiten und etwaiger Genehmigungen des AG (insbesondere der Genehmigung der Anlagenzeichnung) sowie nach Erhalt der vereinbarten Anzahlung.

4.2 Verzögert sich die Lieferung oder Montage der Anlage aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, so können AG und AN vereinbaren, die Anlage bei dem AN auf Kosten des AG einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung ergeben sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Verrechnungssätzen.

4.3 Hält der AG vertragliche Fristen und Termine oder sonstige Pflichten (z. B. rechtzeitige Zahlung) nicht ein, so verlieren die den AN betreffenden Fristen ihre Geltung und eine evtl. im Vertrag vereinbarte Vertragsstrafe kann nicht mehr gefordert werden.

5. Lieferung und Gefahrenübergang

5.1 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung bestimmen wir Versandart, Versandweg sowie Spediteur und Frachtführer. Soweit der AN vertraglich auch den Transport zum internen Aufstellungsort zugesagt hat, hat der AG rechtzeitig alle räumlichen und technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

5.2 Bei Verbrauchern gelten hinsichtlich des Gefahrübergangs die gesetzlichen Bestimmungen.

5.3 Bei Geschäften mit Unternehmen gilt in Bezug auf den Gefahrenübergang folgendes: Mit der Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort (Warenannahmestelle des AG) geht die Gefahr auf den AG über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der AN noch andere Leistungen wie z. B. die Montage übernommen hat („DAP"-INCOTERMS 2020).

6. Abnahme

6.1 Nach der Fertigstellung hat der AG auf Verlangen des AN – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.

Über die rechtsgeschäftliche Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. AG und AN streben an, diese zusammen mit der ggf. erforderlichen behördlichen Prüfung durchzuführen.

Als abgenommen gilt ein Werk auch, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der AG die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

Ist der Besteller ein Verbraucher, so treten die Rechtsfolgen nur dann ein, wenn der AN den AG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat; der Hinweis muss in Textform erfolgen.

Eine Inbetriebnahme vor Abnahme wird ausdrücklich untersagt. Sollte trotzdem eine Inbetriebnahme der Anlage durch den AG erfolgen, so ist dies eine konkludente Abnahme der Leistung.

6.2 Auf Verlangen des AN sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen (Teilabnahme). Für Teilabnahmen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Alle Preise sind Netto-Preise. Die Umsatzsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsfertigstellung gültigen Satz berechnet und gesondert ausgewiesen. Bei Lieferungen außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland kann innerhalb der Europäischen Union nach den geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland eine umsatzsteuerfreie Berechnung erfolgen.

7.2 Alle Zahlungen einschließlich vereinbarter Anzahlungen sind binnen zehn Tage nach Erhalt der Rechnung oder Zahlungsaufforderung zu leisten. Rechnungen werden ausschließlich elektronisch versandt.

7.3 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Angebotstext wird die Fälligkeit der Auftragssumme (brutto) wie folgt vereinbart:

Für Neuanlagen
-50 % bei Vertragsschluss
-40 % bei Versandbereitschaftsmeldung
-10 % bei werkvertraglicher Abnahme

Für Modernisierungen gilt bei einer Auftragssumme:
- bis EUR 10.000,00
100 % bei werkvertraglicher Abnahme
- bis EUR 40.000,00
50 % bei Vertragsschluss,
50% bei werkvertraglicher Abnahme
- über EUR 40.000,00
50 % bei Vertragsabschluss
40 % bei Versandbereitschaftsmeldung
10 % bei werkvertraglicher Abnahme

Die Vorauszahlung erfolgt auf Basis des gesamten Vertrags und umfasst alle Aufzugssysteme oder alle Komponenten, falls keine komplette Aufzugseinheit geschuldet ist. Alle weiteren Zahlungen sind spezifisch für jede einzelne Aufzugseinheit oder Komponente gem. der vorherigen Regelung. Der AN hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, mehrere Aufzugseinheiten bzw. Komponenten in einer Teilrechnung geltend zu machen.

7.4 Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG, z. B. durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckproteste, kann der AN Sicherheitsleistungen, Vorauszahlung oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung verlangen. Der AG kann in diesem Fall Sicherheit nach Maßgabe des § 650f BGB leisten. Kommt der AG diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der AN nach seiner Wahl von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe auf Kosten des AG verlangen. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der AG zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht in der Lage ist, z. B. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG beantragt ist.

7.5 Dem AN steht außerdem ein Zurückbehaltungsrecht an seiner Leistung zu, sofern eine dem AG zuvor gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich der AN das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Auftrag bestehenden Forderungen vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich der AN das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor; bei Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.

8.2 Bei Verbindungen der Vorbehaltsware durch den AG mit beweglichen Sachen steht dem AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände zu. Erlischt das Eigentum des AN durch Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäude, stehen dem AN neben den vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen gegen den AG sämtliche daraus entstehenden Ansprüche gegen den Eigentümer zu.

8.3 Der AG darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und solange er nicht im Verzug ist veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachfolgenden Absätzen auf den AN übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der AG nicht berechtigt. Die Forderungen des AG aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus Verwendung im Rahmen eines Werk oder Werklieferungsvertrages werden bereits jetzt an den AN abgetreten. Der AG ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung oder Verwendung gem. vorstehendem Absatz bis zum jederzeitigen Widerruf des AN einzuziehen. Zur Abtretung der Forderung ist der AG in keinem Fall befugt. Auf das Verlangen des AN ist der AG verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den AN zu unterrichten und dem AN die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben / zur Verfügung zu stellen.

8.4 Der AN ist zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn der AG mit einer ihm obliegenden Vertragspflicht in Verzug ist, bei Zahlungseinstellung, Vergleichs- oder Insolvenzantrag über das Vermögen des AG oder wenn begründete Zweifel an seiner Zahlungs- oder Kreditfähigkeit bestehen. Nimmt der AN die Vorbehaltsware zurück, stellt dies keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

8.5 Der AN verpflichtet sich, die ausstehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit herauszugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des AN die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ausschließlich dem AN.

8.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG diesen sofort auf die Eigentumsrechte des AN hinzuweisen und unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen sowie alle sachdienlichen Informationen und Unterlagen zu übergeben.
8.7 Der AG ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, ihn insbesondere gegen Feuer-, Diebstahl- und Wasserschäden zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der AG diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

9. Nutzungsrechte und gewerbliche Schutzrechte

9.1 Der AN sichert im Rahmen der branchenüblichen Sorgfalt zu, dass die Lieferungen und Leistungen im Land des Erfüllungsortes keine Schutzrechte Dritter verletzen, führt aber im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages keine Schutzrechtsrecherchen durch. Etwas anderes gilt nur, wenn die Durchführung einer solchen Recherche ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

9.2 Alle im Rahmen der Erbringung der Leistung verwendeten und entstehenden geistigen Eigentumsrechte, nämlich Patent-, Marken-, Design- und Urheberrechte (einschließlich Software), verbleiben bei dem AN, sofern nichts anderes vereinbart wird. Soweit im Rahmen der Erbringung neu entstandene geistige Eigentumsrechte für die vertragsgemäße Nutzung der Lieferung oder Leistung benötigt werden, erhält der AG bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Vertragspflichten daran ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht zur Nutzung in dem Umfang, welcher notwendig ist, die von dem AN vertraglich geschuldete Lieferung und Leistung zu nutzen.

9.3 Bedingt die Nutzung der vom AN vertraglich geschuldeten Lieferung und Leistung, dass als solche gekennzeichnete vertrauliche Unterlagen des AN Dritten zugänglich gemacht werden, sind die Dritten vorab zur Geheimhaltung zu verpflichten.

10. Gewährleistung

10.1 Der AN gibt keine Garantien im Rechtssinne. Etwaige Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

10.2 Gegenüber Verbrauchern haftet der AN gem. den gesetzlichen Bestimmungen.

10.3 Gegenüber Unternehmen gilt darüber hinaus folgendes:

10.4 Der AN leistet für Mängel zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

10.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AG grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei lediglich geringfügigen Mängeln ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

10.6 Offensichtliche Mängel müssen dem AN innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Der AG trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

10.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438, Abs. 1, Nr. 2 BGB und des § 634 a Abs. 1, Nr. 2 BGB.

10.8 Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware / Leistungen gilt nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Werden über den Kraftbedarf oder die Leistung durch den AN bestimmte Angaben gemacht, so gelten diese noch als erfüllt, wenn der Kraftbedarf um nicht mehr als 10 % überschritten und die Leistung um nicht mehr als 10 % unterschritten wird. Die von dem AN angegebenen Geschwindigkeiten erstrecken sich bezüglich Aufzugsanlagen nicht auf die Anfahr- und Einfahrwege. Geringe Abweichungen von den angegebenen Nettogeschwindigkeiten sind bis zu +/- 10 % zulässig. Der AN haftet nicht für die Folgen ungenauer / falscher Angaben über die elektrischen Anschlussbedingungen sowie für etwaige Beanstandungen, die sich aus Rückwirkungen des Anlaufstroms in das Netz ergeben.

10.9 Etwaige Rechte des Bestellers aus Unternehmensregress (vgl. §§ 478, 479 BGB) bleiben unberührt.

11. Haftung

11.1 Schadensersatzansprüche des AG gegen den AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

11.2 Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftpflichtgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.3 Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf bzw. eine Pflicht deren Verletzung solche Rechte des AG einschränkt, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.

11.4 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den AG aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, ist der AN berechtigt eine Entschädigung i. H. v. 10 % (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) der für die noch nicht erbrachte Leistung vereinbarten Nettoauftragssumme zu verlangen, sofern nicht ein höherer Schaden nachgewiesen werden kann. Dem AG bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

13. Höhere Gewalt

13.1 Der AN haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die der AN nicht zu vertreten hat. Zu solchen Ereignissen zählen z. B. Aufstände, Streiks, Kriege, schweres Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben, Zugunglücke, Pandemien (auch Covid-19), Epidemien, Quarantäne, staatliche Anordnungen / Maßnahmen oder ähnliche Ereignisse. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Den AN trifft hinsichtlich der Folgen solcher Ereignisse kein Verschulden. Sofern solche Ereignisse dem AN die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der AN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Arbeitstagen, den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt in Textform anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

13.2 Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.

13.3 Die betroffene Partei trifft hinsichtlich der Folgen, die aus einem Umstand höherer Gewalt resultieren, kein Verschulden. Aus diesem Grund stellen Ereignisse höherer Gewalt keinen haftungsbegründenden und damit keinen zum Schadenersatz verpflichtenden Umstand dar.

13.4 Unberührt bleibt das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die höhere Gewalt über einen längeren Zeitraum andauert, mindestens aber einen Zeitraum von drei Monaten umfasst. § 6 Abs. 7 VOB/B findet entsprechend Anwendung.
13.5 Die betroffene Partei ist auch dann an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert, wenn die Nichterfüllung der betroffenen Partei auf die Nichterfüllung durch Dritte zurückzuführen ist, dessen sich die betroffene Partei zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient und diese Dritten ihrerseits durch das in Abs. 1 genannte Ereignis an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wurden.

14. Informationspflichten

14.1 Der AG ist verpflichtet, den AN darüber zu informieren, wenn er eine natürliche oder juristische Person ist oder wird, oder sich im Mehrheitsbesitz einer solchen Person befindet oder von einer solchen Person kontrolliert wird, die auf einer Liste von sanktionierten Parteien sog. "sanctioned Parties" steht, die von (i) den Vereinigten Staaten von Amerika, (ii) den Vereinten Nationen, (iii) der Europäischen Union oder einem EU-Mitgliedstaat, (iv) dem Vereinigten Königreich oder (v) einer anderen nationalen Behörde, die für die Vertragsparteien verbindlich ist, geführt wird, oder die sich mehrheitlich im Besitz einer solchen Partei befindet oder von dieser kontrolliert wird.

14.2 Für den Fall, dass der AG oder ein anderer Nutznießer dieser Transaktion, z. B. der Endverbraucher, eine natürliche oder juristische Person ist oder wird, die auf einer Liste der sanktionierten Parteien aufgeführt ist oder sich im Mehrheitsbesitz einer solchen Partei befindet oder von dieser kontrolliert wird, behält sich der AN das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen.

14.3 Sollten die vertragsgegenständlichen Waren unter Verletzung von für den AN geltenden Sanktionen ausgeführt, wiederausgeführt, weiterverkauft, verwendet, weitergegeben oder anderweitig veräußert werden, behält sich der AN ebenfalls das Recht vor, den Vertrag sofort zu kündigen. Der AG ist insoweit verpflichtet, auf Verlangen – soweit gesetzlich zulässig – die endgültige Lieferadresse, den Endabnehmer und die Endverwendung der Ware mitzuteilen und dem AN alle Umstände mitzuteilen, die auf einen vorgenannten Verstoß hindeuten.

14.4 "Sanktionen" bedeutet hier alle Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, Gesetze, Verordnungen, Embargos oder restriktive Maßnahmen, die von einer Sanktionsbehörde verhängt, erlassen, verwaltet oder durchgesetzt werden.

14.5 "Sanktionsbehörde" bedeutet (i) die USA; (ii) der UN-Sicherheitsrat; (iii) die EU und jeder EU-Mitgliedsstaat; (iv) das Vereinigte Königreich; oder (v) jede Regierungseinrichtung einer der vorgenannten Staaten, die Sanktionen verwaltet, einschließlich des britischen Finanzministeriums, des OFAC, des US-Außenministeriums und des US-Finanzministeriums.

14.6 Ansprüche des AG gegen den AN aufgrund der Kündigung aus diesen Gründen sind ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.2 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der AN, als Unternehmen innerhalb der TK Elevator Gruppe, mit dem der AG seinen Vertrag abgeschlossen hat. AN verarbeitet personenbezogene Daten vornehmlich nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (vertragliche Beziehungen). Sollte eine Datenverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO stattfinden, so werden die Parteien einen zusätzlichen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen.

15.3 Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Abgleichen von Sanktionslisten:

Der AN ist Teil der TK Elevator-Gruppe, die internationale Handelsbeziehungen pflegt und ihre Produkte und Dienstleistungen weltweit anbietet. Die TK Elevator-Gruppe und der AN unterfallen hierbei verschiedenen Sanktionsregimen, insbesondere internationalen Sanktionsregimen (etwa der UN), supranationalen Sanktionsregimen (etwa der EU) oder nationalen Sanktionsregimen (etwa der USA oder von einzelnen EU Mitgliedsstaaten). Aus diesen unterschiedlichen Sanktionsregimen ergeben sich vielfältige Pflichten: etwa bestimmte Produkte nicht in bestimmte Länder zu verkaufen oder geschäftliche Beziehungen zu bestimmten Ländern oder Personen nicht zu unterhalten. Verstöße gegen diese Pflichten können signifikante Sanktionen nach sich ziehen.
Um die Einhaltung dieser rechtlichen Verpflichtungen (wie z. B. nach dem Wettbewerbsrecht, Exportvorschriften, Handelssanktions- und Embargogesetzen) zu gewährleisten, führt der AN in regelmäßigen Abständen automatische (IT-basierte) Abgleichungen der Kontaktdaten des AG mit geltenden Sanktionslisten durch, und können den AG zwecks Bestätigung seiner Identität im Fall einer potenziellen Übereinstimmung.

15.4 Zweck der Datenverarbeitung ist die Ermittlung von Personen, die auf Sanktionslisten geführt werden, um zu entscheiden, ob die geschäftlichen Beziehungen aufgenommen bzw. fortgeführt werden können. Im Fall des Abgleichs mit internationalen Sanktionslisten, insbesondere der UN, supranationalen Sanktionslisten der EU und nationalen Sanktionslisten von EU und EWR Mitgliedsstaaten ergibt sich die Rechtfertigung für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des AG aus rechtlichen Verpflichtungen der TK Elevator Gruppe gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Abgleichen mit Sanktionslisten von nicht-EU oder -EWR Mitgliedsstaaten, wie beispielsweise den USA, ergibt sich die Rechtfertigung aus dem berechtigten Interesse des AN gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Soweit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des AG in dem berechtigten Interesse des AN erfolgt, ergibt sich dieses Interesse aus der Verpflichtung von TK Elevator,

- auf Sanktionslisten geführte Personen zu identifizieren,
- mit diesen entweder gar keine Geschäftsbeziehung zu unterhalten oder aber die für die Geschäftsbeziehung relevanten Vorgaben zu beachten und
- Sanktionen gegen TK Elevator wegen Verstößen gegen Sanktionslisten zu vermeiden.

Eine Weitergabe findet nur an mit dem AN verbundenen TK Elevator Gesellschaften und Dienstleister statt. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die TK Elevator Gruppe erfolgt auf der Grundlage des berechtigten Interesses der TK Elevator Gruppe (Erwägungsgrund 48 GDPR). Die TK Elevator Gruppe hat Unternehmen außerhalb der EU / EWR, daher können Ihre Daten in Länder außerhalb Europas übermittelt werden. Für solche Datenübermittlungen wurden Standardvertragsklauseln angenommen (Art. 46 Abs. 2 lit. C GDPR). Darüber hinaus können aus Daten von mit uns verbundenen Dienstleistern verarbeitet werden, wie z. B. um dem AG die angeforderten schriftliche Informationen zu übersenden und im Rahmen der Sanktionslistenprüfung. Selbstverständlich sind alle Dienstleister auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet. Eine Weitergabe an sonstige Dritte findet nicht statt. Die Daten des AG werden vor der Übertragung und Verarbeitung grundsätzlich verschlüsselt, um diese Daten gegen unberechtigten Zugriff zu schützen.

15.5 Sie haben das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten und das Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit, und im Falle einer auf Ihrer Einwilligung beruhenden Verarbeitung können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen über dpo@tkelevator.com. Darüber hinaus haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der für den Verkäufer zuständigen Aufsichtsbehörde[1] einzureichen.

15.6 Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird vorbehaltlich abweichender gesetzlich zwingender Regelungen der Geschäftssitz des AN als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Der AN ist jedoch berechtigt, den AG auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

15.7 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags und dieser AVB nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dem Vertrag oder diesen AVB eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

15.8 Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Kunden finden Sie unter: www.tkelevator.com/de-de/rechtliche-hinweise.html

15.9 Der AN ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

[1] Die zuständige Aufsichtsbehörde für jedes TK Elevator-Rechtssubjekt ist in Anhang 1 aufgeführt. Bitte lesen Sie Anhang 1, indem Sie <hier> klicken.



Ulmer Str. 13, Illertissen

Ihr Schindler Angebot

Schindler

We Elevate

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH
Region Südwest

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH
Bernhard Maurer
Besselstraße 26
68219 Mannheim
Telefon
Mobil +4915116850589
bernhard.maurer1@schindler.com
www.schindler.de

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH
Besselstraße 26, 68219 Mannheim

Evang.-Luth. Kirchengemeinde
z.H. Herr Daniel Städtler
Ulmer Str. 15
89257 Illertissen

Vorgangsnummer **815537335 - 205243301 - 0400795513**

Datum **25.08.2026**

Betreff **Ihr Bauvorhaben: Ulmer Str. 13, Illertissen**

Sehr geehrter Herr Städtler,

vielen Dank für Ihre Anfrage und Ihr Vertrauen in unsere Leistungen.

Unsere neuen Aufzüge –**Schindler 3000 Plus und Schindler 5000 Plus** – vereinen **zukunftsweisende Technologie** mit einem **Höchstmaß an Flexibilität**. Für Sie wird dadurch vieles einfacher: von der Planung über die Gestaltungsmöglichkeiten bis hin zum nachhaltigen Betrieb.

Mehr Komfort, verbesserte Qualität und Bedienung sowie neue digitale Lösungen machen unsere neuen Aufzüge zum Erlebnis.

Wir haben den Energieverbrauch in Ihrem neuen Schindler Aufzug optimiert und erreichen die besonders anspruchsvolle ISO-Zertifizierung A.

Mit der vorausschauenden Wartung, welche die neuen, digitalen Aufzüge ermöglichen, werden Ausfallzeiten reduziert und Störungen vorzeitig erkannt.

Für eine individuelle Beratung stehe ich Ihnen in **einem persönlichen Gespräch** sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH

Bernhard Maurer
Vertrieb Modernisierung

Ulmer Str. 13, Illertissen
Überblick

Kunde	**Kunde**	Evang.-Luth. Kirchengemeinde
	Kontaktperson	Daniel Städtler
	Telefon	073032742
	E-Mail	pfarramt.illertissen@elkb.de
	Kundennummer	1383801
Projekt	**Ihr Bauvorhaben**	Ulmer Str. 13, Illertissen
	Standort	Ulmer Str. 13, 89257 Illertissen
	Schindler-Anlagennummer	18000261290
	Herstellernummer	261290
	Unsere Vorgangsnummer	815537335 - 205243301 - 0400795513
Vertriebsbüro	**Vertriebsbüro**	Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH Region Südwest
	Ihr Ansprechpartner	Bernhard Maurer
	Telefon	+4915116850589
	E-mail	bernhard.maurer1@schindler.com

Inhaltsverzeichnis

Überblick 2
Projektübersicht 3
Produktvorstellung 4
Technische Beschreibung 5
Preiszusammenstellung 14
Fristen und Bedingungen 16
Anhang 17
- **Projektabwicklung**
- **Allgemeine Bedingungen**
- **Auftragserteilung**

Ulmer Str. 13, Illertissen
Projektübersicht

Produktangebot
Basierend auf den Anforderungen Ihres Projekts Ulmer Str. 13, Illertissen, empfehlen wir Ihnen die folgende(n) Schindler-Lösung(en) für Ihr Gebäude.

Position	Referenz	Anzahl		Produkt
100	A1	1	**Schindler 3000 Plus**	- 630 kg, 3 Halt, 1.0 m/s



Schindler 3000 Plus

Funktional, flexibel & individuell

Genießen Sie Komfort auf allen Ebenen mit dem Schindler 3000 Plus.



Der Schindler 3000 Plus verbindet Design und Technologie, um ein zuverlässiges, stilvolles und umweltfreundliches Erlebnis zu bieten. Mit unverwechselbaren Designs und in der Schweiz entwickelten Komponenten ist der Schindler 3000 Plus die praktische Lösung für Wohnräume und kleinere Gewerbeflächen

Ökologische Exzellenz

Der Schindler 3000 Plus zeichnet sich durch kompakte, leichte und langlebige Komponenten aus, die Materialeinsatz und Energieeffizienz optimieren. Lösungen wie regenerative Antriebe als Standard tragen dazu bei, dass der Schindler 3000 Plus ein grüneres Stadtbild fördert.

Platzsparendes Design

Der Schindler 3000 Plus vereint intelligentes Design für maximalen Nutzen. Durch die Integration aller wichtigen Komponenten in den Schacht wird wertvoller Platz gespart. Flexible Teleskoptüren optimieren zusätzlich die Gebäudeplanung, um Effizienz ohne Kompromisse zu liefern.

Für Komfort bestimmt

Der Schindler 3000 Plus bietet eine ruhige Fahrt, die speziell auf die Bedürfnisse von Hotels, Wohnhäusern und kleineren Gewerbegebäuden mit geringer Höhe zugeschnitten ist.

Stil, der ausstrahlt

Der Schindler 3000 Plus bietet frische Farben, elegante Stahldesigns und hochglänzende Oberflächen. Kombinieren Sie diese mit einzigartigen Deckendesigns, raumvergrößernden Spiegeln und innovativen Tableaus, um das perfekte Ambiente für Ihr Gebäude zu schaffen.

Ulmer Str. 13, Illertissen
Position 100 - Schindler 3000 Plus

Hauptmerkmale

Merkmal	Auswahl
Position 100	A1
Aufzugstyp	Personenaufzug
Nennlast / Anzahl Personen	630 kg / 8
Nenngeschwindigkeit	1.0 m/s
Anzahl Haltestellen / Anzahl Zugänge	3 / 3
Haupthalt	2
Förderhöhe	675 cm
Maschinenraum	Ohne Maschinenraum
Schachtkopfhöhe	335 cm
Schachtgrubentiefe	121 cm
Schachtabmessung: BS x TS	180 cm x 178 cm
Bautoleranz	-20 / +20 mm
Schachtausführung	Mauerwerk
Kabinenabmessung BK x TK x HK	110 cm x 143 cm x 210 cm
Türabmessungen: BT x HT	90 cm x 200 cm
Türtyp	Zweiteilige Teleskop-Schiebetüren, rechts öffnend
Umgebungsbedingungen im Schacht	+5 °C bis +40 °C, relative Luftfeuchtigkeit kleiner 85 %

Technische Merkmale

Merkmal	Auswahl
Kabinentürüberwachung	Lichtvorhang
Schachttür Brandschutzklasse	Brandschutzklasse nach EN81-58 / E120
Standort Gegengewicht	Auf der rechten Seite
Kabinenzugangsseiten	1 Zugangsseite
Türantrieb	Standardtürantrieb VAR15 (ausgelegt für 3 Mio. Türbewegungen)
Steuerung	"Taxi-Betrieb" - Rufe werden in Reihenfolge nacheinander bedient und abgeschlossen
Position Steuerung	Im linken Türrahmen
Lage Steuerung	Stockwerk 3 Seite 1
Nennleistung Motor	7.4 kW
Netzanschluss	TN-S (3L/N/PE) mit 50 Hz
Kraftnetz	400 V 50 Hz
Lichtnetz	230 V
Anzahl Fahrten pro Stunde	120
Zusätzliche Vorschriften	EN 81-20/50
Installationsmethode	Gerüstlose Montage ohne bauseitiges Montagegerüst auf Basis der Schindler INEX Installationsmethode. Durch den Einsatz von Dübeln für die Befestigung des Aufzugsmaterials, entfallen im Schacht die bauseitigen Aufwendungen für das Einbringen der Ankerschienen.

Ulmer Str. 13, Illertissen
Position 100 - Schindler 3000 Plus

Merkmal	Auswahl
Frequenzumrichter Typ	VAF-Frequenzumrichter mit Rückspeisung
Schachtausrüstung	LED-Schachtbeleuchtung seitens Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH
Kommunikationszusätze	Vorbereitung für die Anbindung an Schindler **Direct** (Diagnosesystem) Ausweichhaltestelle bei Türstörung EN81-28 digitaler VoIP-Fernalarm Fernüberwachung Alarm durch Hupe auf Kabinendach
Steuerungsoptionen	Rauchabdichtung Steuerung Automatische Türschließung mit Timer Positionsanzeiger Kabine Fahrtrichtungsanzeige Kabine Etagenrufzugriff mit Schlüssel Energie-Optimierung
Energieeffizienzklasse gem. ISO	ISO Energieeffizienzklasse: A Nutzungskategorie: 2 Betriebstage pro Jahr: 365 Fahrtenanzahl pro Tag: 125 Leerlauf-Verbrauch: 54.0 W Standby-Verbrauch nach 5 Minuten: 41.0 W Standby-Verbrauch nach 30 Minuten: 41.0 W Nennenergie Bedarf/Jahr: 500.0 kWh *Haftungsausschluss:* Die Berechnung gemäß DIN EN ISO 25745 ist ohne Messung an der Anlage erfolgt. Die tatsächlichen Verbrauchswerte können von den angegebenen Daten abweichen, dies insbesondere dann, wenn sich die Nutzungsfrequenz der Anlage ändert. Schindler übernimmt keine Haftung für Schäden oder wirtschaftliche Nachteile, die auf abweichende Werte zurückzuführen sind.



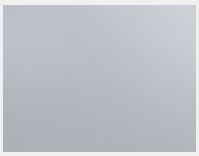
Ulmer Str. 13, Illertissen
Position 100 - Schindler 3000 Plus

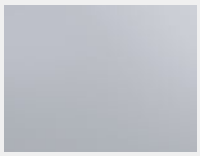
Ausstattungsspezifikation

	01 Decke	Line Pulverbeschichtet Polarweiß RAL 9010
	02 Kabinenseitenwände	Laminat in Frostgrau
	03 Kabinenrückwand	Laminat in Frostgrau
	04 Kabinenboden	Gummi gesprenkelt Schwarz Rutschfestigkeit R9
	05 Sockelleiste	Bündig mit Kabinenwand Aluminium eloxiert grau
	06 Handlauf	Gerade Ausführung in Edelstahl AISI304 gebürstet Kabinenrückwand
	07 Spiegel	Spiegel mittig an der Rückwand angeordnet, Halbe Höhe Breite: 900 mm

01 

01

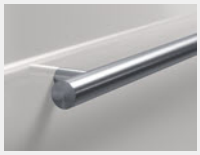
02 

03 

04 

05 

05

06 

06 

Ulmer Str. 13, Illertissen
Position 100 - Schindler 3000 Plus

Ausstattungsspezifikation

Dekor	Auswahl
Kabinenbeleuchtung	LED Beleuchtung
Ausführung Kabinenfront	Pulverbeschichtet Nebelgrau RAL 9006
Kabinentableau	Linea 100 halbhoch Edelstahl AISI304 gebürstet K320 Glas-Display schwarz LED Punktmatrix Höhe des Displayglases 205 mm
Tasterausführung	Mechanische Tasten in Edelstahl Schwarz AISI 304 Hairline
Stockwerktableau	Linea 100 Edelstahl AISI304 gebürstet K320 Display mit schwarzem Glas Taster in Edelstahl Hairline Schwarz Teileingelassen, vertikal in Rahmen
Ausführung Kabinentür	Pulverbeschichtet Nebelgrau RAL 9006
Kabinentürschwelle	Aluminiumprofil
Schachttürschwelle Ausführung	Aluminium
Schachttürausführung	Pulverbeschichtet RAL 7040, vorbereitet für bauseitigen Anstrich
Schachttürrahmen	120 mm x 60 mm Standardtürrahmen
Länge Führungsschienen	5000 mm



Spezifische Auftragsbedingungen

Lieferzeit	ca. 12 Wochen nach vollständiger technischer und kommerzieller Klärung sowie Meldung des Produktionsbeginns. Benötigen Sie kürzere Lieferzeiten, bieten wir Ihnen gerne unsere Express-Lieferung an (siehe "Zusätzliche Einzeloptionen").
Montagezeit	ca. 4 Wochen
Demontage	ca. 1 Woche
Geplantes Übergabedatum	nach Vereinbarung

Voraussetzung für das Konformitätsbewertungsverfahren nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU setzt eine Notrufeinrichtung mit einer ständigen Verbindung an eine „besetzte Stelle“ voraus. Der Aufzug muss über ein in beide Richtungen funktionierendes Kommunikationssystem verfügen, das eine ständige Verbindung mit einem Notdienst ermöglicht. Der Auftragnehmer setzt standardmäßig ein Notrufsystem via Mobilfunk ein, welches mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung ausgerüstet ist. Eine zuverlässige Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes am Installationsort wird vorausgesetzt. Die effektive Signalstärke der Mobilfunkverbindung am Standort der Aufzugsanlage kann erst nach Montageende des Aufzugs geprüft werden. Allenfalls zusätzliche bauseitige Maßnahmen für eine einwandfreie Mobilfunkverbindung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die eingesetzte kostenpflichtige SIM-Karte ist Eigentum des Auftragnehmers und darf nicht aus dem Notrufsystem entfernt werden.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme nach Betriebssicherheitsverordnung (Novelle 2015)

Wir übergeben Ihnen eine Aufzugsanlage mit Konformität. Seit dem 01.06.2015 dürfen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) neue Aufzüge nicht mehr direkt nach der Inverkehrbringung und Übergabe betrieben werden, sondern müssen vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Die Prüfung ist durch den Betreiber bei der zugelassenen Überwachungsstelle zu beauftragen. Schindler kann auf gesonderten Auftrag die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS veranlassen und durch Beistellung von Personal zum Vorstellen der Anlage begleiten.

Im Angebot enthaltene Leistungen

- Individuelle Betreuung und fachkundige Unterstützung in allen Planungsphasen
- Konformitätsbewertungsverfahren nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU inkl. Bereitstellung der erforderlichen Menge von Prüfgewichten zur Abnahme der Anlage
- Anlagenzeichnungen, Abnahmepapiere und Einweisung einer „beauftragten Person“ (Aufzugswärter)
- Aufzugsbeschreibung
- Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für die Aufschaltung des Notrufs
- Transporte bis zum Einsatzort auf der Baustelle

Schachtkontrolle

Vor der Bestellung der Anlage erfolgt eine einmalige Schachtkontrolle durch Schindler. Zum Zeitpunkt dieser Prüfung muss der Schacht durch den Auftraggeber gemäß den freigegebenen Anlagenzeichnungen sowie den geltenden Anforderungen der EN 81-20:2020 vollständig fertiggestellt und frei von Baugerüsten oder sonstigen bauseitigen Einrichtungen sein.
Sollten aufgrund fehlender oder unzureichender bauseitiger Vorleistungen zusätzliche Schachtkontrollen erforderlich werden, werden diese dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Basisreinigung der Aufzugsanlage zur Übergabe

Im Rahmen der Übergabe wird die Aufzugsanlage einer Basisreinigung unterzogen. Diese umfasst:

- Reinigung der Schachtgrube (besenrein) sowie Entfernung von Montage- und Verpackungsrückständen.
- Vollständiges Absaugen des Kabinendachs.
- Reinigung der Türschwellen einschließlich Absaugen der Führungsschlitze sowie feuchte Reinigung der sichtbaren Oberflächen.
- Nebelfeuchte Reinigung der Kabine inklusive Wände, Türen, Bodenbeläge und Bedientableaus; Entfernung von Schutzfolienresten, Fingerabdrücken und Baustellenstaub.
- Entfernung der Schutzfolien an Aufzugstüren und Kabinenwänden.

Eine Premiumreinigung unter Einsatz hochwertiger Spezial- und Pflegemittel kann optional und gegen gesonderte Beauftragung durchgeführt werden.

Lasthaken prüfen	Lasthaken im Maschinenraum auf Tragkraft prüfen
Dübel für Türen	Die Türen werden mittels Standarddübeln an der Schachtwand befestigt
Entsorgung	Fachgerechte Entsorgung der demontierten Materialien und des Verpackungsmaterials, inkl. Abfuhrkosten und Deponiegebühren, soweit nicht anderweitig vereinbart
Transportkosten	Der Angebotspreis beinhaltet die Transportkosten durch eine von uns beauftragte Spedition, inkl. der Baustellenlogistik

Bemerkungen

Technische Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Einhaltung der relevanten EU-Normen für diesen Aufzug ist durch eine EU-Baumusterprüfung gem. Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU nachgewiesen.

Das Angebot erfüllt die Anforderungen der Musterleitungsanlagen-Richtlinie zum „Funktionserhalt“ nur dann, wenn der Steuerschrank in einem separaten Maschinenraum steht.

Die tatsächlichen Fahrkorbabmessungen können nach dem Detailaufmaß aufgrund der baulichen Gegebenheiten abweichen. Die Anpassungen der Kabine werden von Schindler kostenneutral ausgeführt.

Ulmer Str. 13, Illertissen

Dispoplan - Position 100

{2df883a1-eb0e-4b4d-9f83-46e56a93b037}

Ulmer Str. 13, Illertissen
Preiszusammenstellung

Position	Referenz	Produkt		Preis
100	Ulmer Str. 13, Illertissen	**Schindler 3000 Plus**		
Preis exkl. MwSt			1 x 35.791,47 EUR	**35.791,47 EUR**
Gesamtpreis exkl. MwSt				35.791,47 EUR
MwSt 19 %				6.800,38 EUR
Die Mehrwertsteuer berechnet sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Steuersatz.				
Gesamtpreis inkl. 19 % MwSt				42.591,85 EUR

Erweiterung des Leistungsumfangs durch zusätzliche Einzelpositionen sowie Übernahme bauseitiger Leistungen

Zusätzliche Einzeloptionen	Position	Preis*
Express-Lieferung S1000 & S3000 - Verkürzung der Lieferzeit auf 8 Wochen, nach vollständiger technischer und kommerzieller Klärung sowie Meldung des Produktionsbeginns für die Aufzugsmodelle S1000 / S3000.	100	2.800,00 EUR/ Aufzug
Schachtentlüftungs- und Entrauchungssystem HVS Das intelligente HVS System bietet eine effiziente Lösung zur Reduzierung von Wärmeenergieverlusten und zur Senkung der Energiekosten in Gebäuden. Es gewährleistet eine vorschriftsmäßige und regelmäßige Entlüftung des Schachtes und erhöht die Sicherheit bei Rauchentwicklung. **Enthaltene Komponenten:** Steuerungseinheit für sichere Entlüftung und Rauchdetektion, CE-geprüftes Lüftungselement (Jalousieklappe), Punktrauchmelder gemäß EN 54-7, Auslösetaster nach EN 54-11. Die Position des Lüftungselements kann entsprechend dem Anwendungsfall zwischen Schachtdecke, Schachtseitenwand oder Maschinenraum variieren. **Optionale Erweiterungen:** Rauchansaugsystem statt Punktrauchmeldern, thermisch isoliertes Lüftungselement, Sonderbauformen für Lüftungselemente, verschiedene Wetterschutzlösungen, Schnittstelle zur Gebäudeleittechnik **Hinweis:** Der Einbau einer Wetterschutzhaube sowie die Fortführung des Lüftungskanals über das Dach sind bauseitige Leistungen.	100	5.460,00 EUR/ Aufzug
MediaScreen - Ein 32-Zoll-Display in der Kabine sorgt für Informationen, Werbung und Unterhaltung. Für die Nutzung des MediaScreens ist ein separater Servicevertrag erforderlich. Schindler kümmert sich nach Maßgabe des Servicevertrages um die Bereitstellung der Software und Infrastruktur zum Abruf und zur Darstellung von Bild- und Videomaterial und übernimmt Wartung und Support.	100	2.730,00 EUR/ Aufzug
Premiumreinigung der Aufzugsanlage - Die Premiumreinigung geht über die Standardreinigung hinaus und umfasst eine intensive Pflege aller sichtbaren Oberflächen unter Verwendung hochwertiger Spezial- und Pflegemittel. Hierdurch werden Verschmutzungen und hartnäckige Rückstände besonders gründlich entfernt sowie Oberflächen in ihrem Erscheinungsbild aufgewertet und geschützt. Das Ergebnis ist eine repräsentative und hochwertig gepflegte Aufzugsanlage zum Zeitpunkt der Übergabe.	100	Preis auf Anfrage
Verpackungsentsorgung - Für einen reibungslosen Projektablauf übernehmen wir auf Wunsch die komplette Entsorgung der bei Lieferung und Montage anfallenden Verpackungsmaterialien. So sparen Sie Zeit, reduzieren den organisatorischen Aufwand und profitieren von einer aufgeräumten Baustelle.	100	enthalten

Prüfung vor (Wieder)Inbetriebnahme inkl. Bewertung zur Cybersicherheit - Durchführung der Prüfung vor Inbetriebnahme inkl. Bewertung der Cybersicherheit am gleichen Tag wie die Inverkehrbringung.	100	enthalten
Mauerumfassungszargen - Mauerumfassungszargen bieten eine robuste und optisch ansprechende Lösung für die Verkleidung bestehender Türöffnungen nach dem Einbau neuer Schachttüren. Sie sorgen für einen sauberen Übergang zwischen Schachttürrahmen und Mauerwerk, verdecken verbleibende Öffnungen und schaffen einen hochwertigen Abschluss. Darüber hinaus überzeugen sie durch hohe Stabilität. Optional sind verschiedene Oberflächen, Farben und Ausführungen erhältlich.	100	Preis auf Anfrage
Mobile Sanitärtoiletten - Mobile Sanitärtoiletten gewährleisten eine zuverlässige und hygienische Versorgung auf Baustellen. Die Organisation, Bereitstellung und Koordination der erforderlichen Sanitäranlagen erfolgen durch den Auftragnehmer. Die für die Aufstellung erforderliche, geeignete und zugängliche Stellfläche ist bauseits durch den Auftraggeber bereitzustellen.	100	Preis auf Anfrage

*Im Angebotspreis nicht enthalten (Preise netto zzgl. MwSt)

Fristen / Bedingungen

1 Die Angebotsbindefrist beträgt 28 Tage

2 Die Lieferbedingungen finden Sie im Anhang

3 Preisanpassung
Im Auftragsfall gilt der Preis bis zum 30.06.2027 (geplantes Übergabedatum) als Festpreis. Falls sich die Übergabe auf Ihre Veranlassung über den vorstehenden Termin hinaus verzögert, gilt die Preisanpassungsklausel.

4 Dieses Angebot haben wir als Service für Sie zur Vertragsvorbereitung nach bestem Wissen und kostenfrei erarbeitet. Es unterliegt unserem Urheberrecht. Kopien oder Weitergabe an Dritte zu Wettbewerbszwecken bedürfen unserer Einwilligung

Zahlungsbedingungen

Zahlung bei:

30.00 %	Innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug	Auftrag angelegt / bestätigt
30.00 %	Innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug	Dispoplan genehmigt
30.00 %	Innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug	Montageende
10.00 %	Innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug	Übergabe an Kunden

Preisanpassungsklausel

Wenn vertraglich vereinbart, wird die Vergütung nach folgender Preisanpassungsformel berechnet:

$$P = Po\ x\ (A\ \frac{D}{Do} + B\ \frac{E}{Eo} + C\ \frac{F}{Fo})$$

P = In Rechnung zu stellender Netto-Preis (ausschließlich Umsatzsteuer.)
Po = Bei der Bestellung vereinbarter Netto-Preis (ausschließlich Umsatzsteuer.)
A = Prozentsatz des materialabhängigen Preises = 40 %
B = Prozentsatz des inflationsabhängigen Preises = 15 %
C = Prozentsatz des montageabhängigen Preises = 45 %
D = Aufzugspreisindex zum Zeitpunkt der Lieferung
Do = Aufzugspreisindex am Tag der Auftragserteilung
E = Harmonisierter Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt der Fertigstellung
Eo = Harmonisierter Verbraucherpreisindex am Tag der Auftragserteilung
F = Lohn eines Montage-Facharbeiters am Tag der Fertigstellung
Fo = Lohn eines Montage-Facharbeiters am Tag der Auftragserteilung

Basis für den Aufzugspreisindex:
Aufzugspreisindex des Statistischen Bundesamtes, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte,
GP 28 22 16 Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und Rollsteige

Basis für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex:
Harmonisierter Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes, Verbraucherpreisindex insgesamt

Basis für den Montage-Facharbeiterlohn:
Tarif-Ecklohn des geltenden Entgelttarifvertrages der Metallindustrie einschließlich eventueller tariflich vereinbarter ergänzender Pauschalbeträge (sog. Einmalzahlungen) am Hauptsitz des Auftragnehmers.

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH
Stand: Mai 2022

Ulmer Str. 13, Illertissen
Projektabwicklung

Unser Team überwacht die Auftragsabwicklung und bietet Ihnen jegliche Unterstützung in allen Phasen des Projekts

Ihr Ansprechpartner	Herr Bernhard Maurer Telefon : Mobil +4915116850589 bernhard.maurer1@schindler.com
Geplanter Montagebeginn	Nach Vereinbarung
Geplantes Übergabedatum	30.06.2027
Gewährleistung	24 Monate ab Abnahme

Wir begleiten Sie bei jedem einzelnen Schritt, bis zur Übergabe Ihrer Anlage:

01 → Beratung zu Anforderungen und Bedürfnissen in Ihrem Gebäude

02 → Angebot auf Basis der Gebäudeanalyse und der technischen Umsetzung

03 → Auftragserteilung

04 → Treffen zur Besprechung des gesamten Arbeitsablaufs

05 → Zugang vor Ort und Abklärung bauseitiger Leistungen

06 → Reibungslose und effiziente Installation mit anschließender detaillierter Inspektion

07 → Inverkehrbringung der Anlage und Kundenübergabe

08 → Prüfung vor Inbetriebnahme (Betreiberpflicht, Leistung über gesonderten Auftrag erhältlich)

Hier finden Sie weitere Betreiberpflichten sowie Erläuterungen zur Prüfung vor Inbetriebnahme.

EU Data Act

Produktdateninformation
Hinweis gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854):
Die Nutzung des **Aufzugs** kann kontinuierlich und in Echtzeit Produktdaten erzeugen. Informationen über die Art und das Format der Produktdaten, die der Aufzug erzeugen kann, sind unter https://regulatory.schindler.com dokumentiert. Diese Dokumentation kann zwischen Produktdaten unterscheiden, die auf dem Gerät verfügbar sind, und solchen, die auf einem Remote-Server gespeichert werden. Das geschätzte Volumen der vom Aufzug erzeugten Produktdaten beträgt etwa 3 kByte pro Fahrt und 0,5 kByte pro zurückgelegtem Stockwerk. Diese Schätzung berücksichtigt das sehr geringe Datenvolumen, das erzeugt wird, wenn der Aufzug im Ruhezustand ist. Informationen darüber, wie der Nutzer Daten sowohl auf dem Gerät als auch auf einem Remote-Server abrufen kann, sowie die geltenden Bedingungen sind ebenfalls unter https://regulatory.schindler.com zu finden. Der Aufzug kann Daten auf einem Remote-Server speichern. Daten auf dem Remote-Server sind zur Speicherung für die Dauer einer gültigen Datenlizenz des Nutzers vorgesehen.

Produktdatenlizenz
Bestandteil dieses Angebots bildet folgende **Produktdatenlizenzvereinbarung** zwischen dem Auftraggeber und Schindler:
Sie gewähren Schindler das Recht, alle Informationen und Daten – einschließlich Roh- und Metadaten – zu nutzen, welche die vom Angebot umfassten Anlagen generieren, sammeln, speichern, nutzen, zur Verfügung stellen, übertragen oder in sonstiger Weise verarbeiten, sowie alle daraus abgeleiteten Daten (zusammenfassend **„Produktdaten"**), unabhängig von deren Format (**"Produktdatenlizenz"**). Im Rahmen der Produktdatenlizenz haben wir das Recht, auf die Anlagen zuzugreifen oder uns mit ihnen zu verbinden sowie die Produktdaten für die folgenden Zwecke (**"Zwecke"**) zu sammeln, zu speichern (auch auf den Anlagen selbst), darauf zuzugreifen, zu analysieren, zu modifizieren, anzureichern, zu löschen, zu verwerten oder anderweitig zu verarbeiten oder zu nutzen:

- Erbringung von vertraglichen Leistungen;
- Nahtlose Überleitung zwischen dem Vertrag und etwaiger Serviceverträge in Bezug auf die Anlagen
- Überwachung und Sicherstellung der Produktqualität, der Sicherheit und/oder der Gefahrenabwehr;
- Gewinnung von Erkenntnissen über Produkte und deren Nutzung sowie deren Verbesserung;
- Entwicklung neuer oder modifizierter Produkte zum Nutzen der Kunden.

Im Rahmen der Produktdatenlizenz können wir die Produktdaten auch an verbundene Unternehmen oder andere Dritte übertragen und ihnen die Nutzung der Produktdaten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Erreichung der vorgenannten Zwecke gestatten.
Die Produktdatenlizenz wird über die Erfüllung dieses Vertrags hinaus gewährt.
Die Produktdatenlizenz gilt unbeschadet weitergehender Rechte an den Produktdaten, die uns nach jeweils geltendem Recht zustehen, und zielt nicht darauf ab, neue Rechte des Auftraggebers an diesen Produktdaten zu begründen.
Die Produktdatenlizenz wurde bei der Berechnung der Vergütung bereits berücksichtigt, so dass wir keine gesonderte Vergütung für die Produktdatenlizenz schulden.
Sie erteilen die Produktdatenlizenz entweder als künftiger Eigentümer der vertragsgegenständlichen Anlagen oder bestätigen, vom Eigentümer dieser Anlagen das Recht erhalten zu haben, uns die Produktdatenlizenz zu erteilen. Sie werden uns unverzüglich schriftlich über Umstände informieren, die zur Unrichtigkeit der vorstehenden Bestätigung führen könnten.
Durch eine Zurverfügungstellung von Kopien oder die Gewährung des Zugriffs auf Produktdaten durch uns bieten wir keine Lizenz oder anderes Recht in Bezug auf Methoden, Algorithmen, Datenbanken, IT-Systeme oder andere Tools an, die von uns zur Verarbeitung der Produktdaten verwendet werden.
Im Fall einer Veräußerung der Anlage (oder des Gebäudes) sind Sie verpflichtet, den Erwerber über die Produktdatenlizenz zu informieren und ihm anzubieten, diese Lizenzvereinbarung zu übernehmen. Mit dem Abschluss dieser Produktdatenlizenz stimmen wir im Voraus der Übernahme dieser Produktdatenlizenz durch den Erwerber zu. Sie verpflichten sich, uns unverzüglich über den Erwerber und den Zeitpunkt der Übernahme zu informieren. Sie stimmen bereits jetzt der fortgesetzten Nutzung der Produktdaten, die vor der Übernahme der Produktdatenlizenz generiert wurden, auch nach der Übernahme ausdrücklich zu.
Die vorstehenden Bestimmungen über die Veräußerung der Anlage (oder des Gebäudes) finden entsprechende Anwendung auf jede weitere Veräußerung.

Allgemeine Bedingungen

Arbeiten und Material außerhalb unserer Leistungen:
Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen dieser Angebotserstellung den Schacht und den Maschinenraum nicht nach toxischen Stoffen, wie z.B. Asbest / KMF untersucht haben. Bauseitig ist insoweit für ein gefahrloses Arbeiten zu sorgen. Verzögerungen bei der Montage, die durch unerwartet auftretende gefährliche Stoffe wie z.B. toxische Ausdünstungen oder Asbeststäube entstehen, haben wir nicht zu vertreten, auch wenn dies Folge der Demontage ist. Mehrkosten die dadurch entstehen, dass unsere Mitarbeiter etwa Schutzmaßnahmen auf Grund solcher Umstände ergreifen müssen, oder durch Stillstände oder durch notwendige Dekontaminierung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Wir übernehmen keine Gewähr für die Statik des Gebäudes und des Schachtes. Beides ist von uns im Rahmen der Angebotserstellung weder eingesehen noch geprüft worden. Technische Änderungen aus statischen Vorgaben bezüglich des Gebäudes sind gesondert zu vergüten.
Für die Einhaltung des Schallschutzes bezogen auf den Schacht und das Gebäude übernehmen wir keine Gewähr.

Bauseitige Leistungen für Ersatzanlagen
- Termingerechte Bereitstellung eines trockenen und entlüfteten Aufzugschachtes und Triebwerkraumes in den vorgeschriebenen lot- und winkelgerechten Maßen gem. o.g. technischen Spezifikationen
- Gewährung des freien, ungehinderten Zugangs zum Schacht und Triebwerksraum
- Sämtliche, anfallenden Stemm-, Putz-, Maurerarbeiten, Malerarbeiten und Fliesenleger- / Bodenbelagsarbeiten, insbesondere:

- Herstellen der Schachttüröffnungen nach unseren Vorgaben (Nischen, Wandvorlagen etc.)
- Anarbeitung der Schachttüröffnungen an die neuen Schachttürzargen, einschließlich des Schließens von Spalten
- Herstellen / Anpassen einer Schachtentlüftung (sofern nicht vorhanden), zur Einhaltung der Umgebungstemperaturen gem. den o.g. technischen Spezifikationen
- Anarbeitung des vorhandenen Bodenbelages in den Etagen an die neuen Schachttürschwellen

- Gewähr der statischen und physikalischen Tragfähigkeit der Schacht- und Triebwerksraumwände gem. unserem Montagekonzept

Änderungsvergütung nach Auftragserteilung:
Wenn aufgrund Ihrer Vorgaben eine Anpassung der Aufzugsausführung erforderlich wird, berechnen wir Ihnen je Änderungsvorschlag eine Änderungsvergütung in Höhe von 384,00 EUR/netto.

Hinweis
Sollte es sich im Laufe der Arbeiten herausstellen, dass eine Überholung oder Ersatz von nicht angebotenen Teilen notwendig sind, so werden wir Sie umgehend informieren und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

- Leitungsfreiheit bezogen auf allen Sparten (Strom, Gas, Wasser etc.) in den Schacht- und Triebwerksraumwänden. Freistellung von der Erkundung/Feststellung von Leitungen, Schächten und Trägern. Gegebenenfalls erforderliche Umplanung / Leitungsverlegung
- Mehrkosten, die sich aus einer Änderung der Montage aufgrund von Leitungen, Schächten, Trägern etc. ergeben, trägt der Auftraggeber
- Schlüsselzylinder, z.B. hauseigene Schließung
- Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz für die Notrufweiterleitung (Entfällt bei GSM Notrufgerät)
- Abschluss eines separaten Aufschaltvertrages für das Notrufsystem
- Elektriker zur Verlegung des hauseigenen Potentialausgleichs in die Schachtgrube (falls nicht bereits vorhanden) und Sicherstellung der Anforderung an die Zuleitung (230 / 400V):
Jede Aufzugsanlage muss eine gemäß den Anschlusswerten ausreichend dimensionierte und entsprechend abgesicherte, eigene Zuleitung haben. Der Schutzleiterquerschnitt ist gemäß VDE 0160 / EN 50178 Pkt. 5.3.2.1 in mindestens 10 qmm CU auszuführen. Der Betrieb von frequenzgeregelten Anlagen an Zuleitungen, die mittels FI-Schutzschalter abgesichert sind (z.B. TT-Netz) ist nur zulässig, wenn dieser gegen einen allstromsensitiven FI-Schutzschalter Typ B ausgetauscht wird
- Die Lichtstärke auf dem Boden vor der Steuerung muss mindestens 200 Lux, die vor den Schachttüren mindestens 50 Lux betragen

Sicherheitsnormen
Von uns angebotene Ersatzanlagen erfüllen die Anforderungen der gültigen Normen EN 81-20/50.

Unsere Teilmodernisierungen entsprechen in der Regel ebenfalls diesen Normen. Sofern es technisch notwendig oder gewünscht ist, können sie jedoch im Einzelfall davon abweichen. Dies ist nach der Betriebssicherheitsverordnung zulässig.
Eine vollständige Übereinstimmung mit den Anforderungen der EN 81-20/50 kann bei Teilmodernisierungen aufgrund verbleibender Komponenten und / oder deren Schnittstellen nicht in allen Fällen erreicht werden.

Lieferbedingungen

Vorbemerkung
Diese Bedingungen sind an die Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) angelehnt.

Zur Verwendung gegenüber:
1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines
1. Allen vertraglichen Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen, etwaige Nachunternehmerbedingungen oder sonstige Zusätzliche oder Besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nur dann Vertragsinhalt, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
2. An Mustern, Kostenanschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir sind unsererseits verpflichtet, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Information und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen u.a. sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen, Kraftbedarf, Betriebskosten u.ä. sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sie gelten im Übrigen im Rahmen der DIN-Toleranzen.

II. Leistungsumfang, Plangenehmigung, behördliche Auflagen
1. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung im Einzelnen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen - angels anderweitiger vertraglicher Regelung - unserer schriftlichen Bestätigung. Die Regelungen in §§ 650b und c BGB bleiben unberührt. Gehört zu unserer Leistungspflicht auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage und war diese mangelfrei, besteht eine Befolgungspflicht für Änderungen des Vertrages gemäß § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, nur dann, wenn uns diese zumutbar sind. § 650b Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 in Verbindung mit § 650b Abs. 1 S. 3 BGB gilt entsprechend.
3. Nach Vertragsabschluss legen wir den Dispositionsplan für die jeweilige(n) vertraglich geschuldete(n) Anlage(n) dem Auftraggeber zur Genehmigung durch Unterzeichnung vor. Wir haben Anspruch auf ausdrückliche Genehmigung des Dispositionsplans vor Beginn der Herstellung und Montage der Anlage(n). Der Auftraggeber hat uns die für die Anfertigung des Dispositionsplans benötigten Baupläne rechtzeitig zu überlassen.
Wenn aufgrund Ihrer Vorgaben Änderungen an den Aufzugsplänen erforderlich werden, berechnen wir Ihnen für die Planänderung eine Aufwandsvergütung je geändertem Plan in Höhe von jeweils 360,00 EUR/netto.
4. Wir sind verpflichtet, dem Auftraggeber diejenigen technischen Unterlagen zu liefern, die erforderlich sind, um die Anlagen in Verkehr zu bringen. Auflagen von Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn uns diese vom Auftraggeber rechtzeitig bekannt gegeben und von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nicht explizit als Leistung des Auftragnehmers vereinbart, ist der Auftraggeber für die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und dafür anfallender Gebühren verantwortlich.

III. Vergütung und Zahlungsweise
1. Zu der vereinbarten Vergütung kommt die Umsatzsteuer hinzu, die zu dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Satz berechnet wird. Im Fall einer Vertragsänderung nach § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB steht uns nur dann kein Anspruch auf Vergütung für den uns entstehenden vermehrten Aufwand zu, wenn die Vertragsänderung auf einer von uns erstellten mangelhaften Planung beruht. Andernfalls gelten für die Anpassung der Vergütung die Regelungen in §§ 650b und 650c BGB entsprechend.
2. Die Zahlungsweise regelt sich nach der vertraglich getroffenen Vereinbarung. Zahlungen sind bargeldlos per Überweisung ohne jeden Abzug an uns zu leisten. Die vereinbarte Zahlungsweise gilt bei mehreren Anlagen getrennt für jede Anlage.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Das Recht des Auftraggebers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Vertragliche Fristen und Verzögerungen
1. Verbindliche Vertragsfristen, insbesondere solche zur Fertigstellung der Leistung bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und uns. Im Übrigen beginnen Liefer- und Montagezeiten erst nach restloser Klärung aller technischen Einzelheiten, Genehmigung des Dispositionsplans für die Anlage(n) sowie nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Vereinbarte Vertragsfristen, insbesondere Fertigstellungsfristen setzen die vertraglich geschuldeten Leistungen und Mitwirkungen des Auftraggebers, insbesondere die Möglichkeit unbehinderten Montagebeginns zur ursprünglich festgesetzten Zeit voraus. Soweit während der Montage Leistungen und Mitwirkungen des Auftraggebers zu erbringen sind, hat er diese so zu fördern, dass Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage ausgeschlossen sind. Kann aus Gründen zu Abschnitt IV.1 und / oder IV.2. die Montage der Anlage(n) nicht oder nicht rechtzeitig aufgenommen oder muss diese wegen Baubehinderungen oder -verzögerungen unterbrochen werden, verlängern sich vereinbarte Fristen und Montagezeiten angemessen. Der Auftraggeber trägt in diesen Fällen zudem unsere zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Kosten für die Einlagerung von Material sowie Warte- und zusätzliche Anfahrtszeiten, wenn die Behinderung oder Verzögerung in seinen Risikobereich fällt.

3. Vereinbarte Fertigstellungsfristen sind eingehalten, wenn wir die Fertigstellung der Anlage(n) schriftlich anzeigen und die Anlage(n) abnahmereif ist/sind. Auftraggeberseitig nicht oder nicht rechtzeitig erbrachte Leistungen, die das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme der Anlage(n) hindern, bleiben außer Betracht.

4. Ist die Nichteinhaltung von Vertragsfristen auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Epidemien/ Pandemien, die weltweiten Folgen territorialer Konflikte oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen und haben solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Leistung Einfluss, so verlängern sich vereinbarte Vertragsfristen angemessen. Wir werden dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

5. Kommen wir mit der Anlieferung der Anlage(n) oder der Fertigstellung der vertraglichen Leistung in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
Setzt der Auftraggeber uns - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
Weitere Ansprüche aus Verzug mit der Anlieferung der Anlage(n) oder der Fertigstellung der vertraglichen Leistung bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2.

V. Abnahme und Gefahrenübergang

Abnahme und Gefahrenübergang richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Parteien eine anderweitige Regelung getroffen haben. Die Abnahme der Anlage(n) soll dabei mit ihrem Inverkehrbringen zusammenfallen. Der Auftraggeber ist auch dann verpflichtet, die vertragsgemäß fertig gestellte Leistung abzunehmen, wenn das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme der Anlage(n) sich aus Gründen verzögert, die nicht in unserem Risikobereich liegen.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich des Abschnitts VII.2 - Gewähr wie folgt:
Sachmängel
1. Unsere Aufzugs- und Förderanlagen sind hinsichtlich ihrer elektromagnetischen Verträglichkeit nach den Anforderungen der Produktfamilien-Normen DIN EN 12015 (Störaussendung) und DIN EN 12016 (Störfestigkeit) ausgelegt. Zusätzliche Funkentstör- und Filtereinrichtungen sind nicht zur Lieferung vorgesehen.
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
3. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Er hat uns hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zur Minderung der vereinbarten Vergütung, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Das Recht zum Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII. 2.
5. Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürlichen Verschleiß oder natürliche Abnutzung der mangelfrei erbrachten Leistung. Keine Haftung wird zudem übernommen für: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Gebäudesenkung oder sonstige mangelhafte Bauarbeiten und Baukonstruktionen sowie Einflüsse von Temperatur und Witterung, chemische und sonstige Naturereignisse, es sei denn, diese sind von uns zu vertreten.
Rechtsmängel

6. Mängelansprüche für Rechtsmängel richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese nicht in Abschnitt VII. 2. eingeschränkt sind.

VII. Haftung

1. Wenn die Leistung durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für die Bedienung und Wartung der Anlage(n) - vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht an der / den Anlage(n) selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
a. bei Vorsatz,
b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
d. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
e. im Rahmen einer Garantiezusage
f. bei Mängeln der Anlage(n), soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden sowie der Summe nach begrenzt auf EUR 1 Mio. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB bleibt unberührt.
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Für die Verjährung von Mängelansprüchen zu Leistungen bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, sowie zu Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt ebenso für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII.2.a – d. und f. Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in zwölf Monaten.

IX. Softwarenutzung; Rechte an technischen Geräten

1. Soweit zu der vertraglichen Leistung Software gehört, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Die Software wird nur zur Verwendung auf die / den gelieferte(n) Anlage(n) überlassen. Eine Nutzung der Software auf Anlagen, die nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungen sind ist untersagt.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
Die dem Auftraggeber von Gesetzes wegen zwingend zustehenden Rechte, insbesondere aus §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Softwarehersteller. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
2. Wir sind berechtigt, unsere Leistung um technische Geräte zu ergänzen, die es uns ermöglichen, besondere Service-Dienste und/ oder -funktionen zu erbringen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die darin installierte Software entsprechend der von uns zur Verfügung gestellten Anleitungen und Handbücher sowie der Regelungen des Abschnitts IX. 1 zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt und gilt nur für die Dauer eines mit uns abgeschlossenen Servicevertrages.
Wir bzw. der Softwarehersteller bleiben Inhaber des Urheberrechts an der Software, ferner Eigentümer einer eventuell zur Erbringung der Dienste mitgelieferten und eingebauten SIM-Karte für den Telefonanschluss. Wir sind berechtigt, diese nach Ende des Servicevertrages zu entfernen oder zu deaktivieren.

X. Anwendbares Recht, Gerichtstand

1. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH Stand: Mai 2022

Ulmer Str. 13, Illertissen
Auftragserteilung

Diese Vereinbarung kommt zustande
zwischen
Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Herr Daniel Städtler
Ulmer Str. 15
89257 Illertissen
(“Auftraggeber”)

und
Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH
Region Südwest
Besselstraße 26
68219 Mannheim
(“Auftragnehmer”)

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zu den Bedingungen des Angebots mit der Vorgangsnummer: **815537335 - 205243301 - 0400795513**
Zudem werden folgende Zusatzpakete/Zusätzliche Einzeloptionen beauftragt.

	Position	Zusätzliche Einzeloptionen	Preis*
☐	100	**Express-Lieferung S1000 & S3000**	2.800,00 EUR/ Aufzug
☐	100	**Schachtentlüftungs- und Entrauchungssystem HVS**	5.460,00 EUR/ Aufzug
☐	100	**MediaScreen**	2.730,00 EUR/ Aufzug

*Im Angebotspreis nicht enthalten (Preise netto zzgl. MwSt)

Mannheim,
Ort, Datum

Auftraggeber

(Stempel und rechtsgültige Unterschrift)

Vor- und Zuname in Blockbuchstaben

Funktion

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH

Unterschrift

Bernhard Maurer
Vor- und Zuname in Blockbuchstaben

Vertrieb Neuanlagen
Funktion

Mauerwerkschächte
Dübel

In der Neuanlage sollte die Montage der Schienenbügel und Türwinkel bevorzugt in Beton-Ringankern erfolgen. Die Ringanker benötigen eine Betongüte von min. C20/25, eine Höhe von min. 200 mm und Tiefe von min. 200 mm. Die Befestigung erfolgt mit Dübeln vom Typ Hilti HST3.

In Mauersteinen muss die Befestigung der Schienenbügel und Türwinkel immer mit chemischen Dübeln erfolgen (Typ Hilti HIT-HY 270). Bei der Verwendung dieser Dübel steigt der Montageaufwand und die Montagezeit der Aufzugsanlage verlängert sich, da der Mörtel aushärten muss, bevor die Montage erfolgen kann.

Zu beachten ist, dass durch niedrige Außentemperaturen auch die Temperatur im Schacht sinkt und somit die Aushärtezeit des Mörtels negativ beeinflusst wird.

Weiterhin muss beachtet werden, dass nicht alle Mauersteine für die Verwendung im Aufzugsschacht gleich gut geeignet sind. Steinart (Voll- oder Lochstein), Material, Druckfestigkeit und Dichte sind die wesentlichen Vergleichsmerkmale.

Bevorzugte Referenzsteintypen sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Kommen größere Steine als die dort aufgeführten zum Einsatz, ist dies durchaus vorteilhaft und zulässig. Voraussetzung ist, dass Druckfestigkeit und Rohdichte mindestens den Werten in der Übersicht entsprechen und der verwendete Mauermörtel der DIN EN 998-2 entspricht.

Folgende Punkte sind weiterhin zu beachten:
- Die Wandstärke muss min. 195 mm betragen.
- Vertikale Fugen (Stoßfugen) sind zu vermörteln.
- Es darf keine Putzschicht auf den Steinen aufgetragen werden.

Mauerwerkstypen gemäß DIN EN 771

Art des Mauersteins	Bild	Steinabmessungen [mm]	Druckfestigkeit [N/mm²]	Rohdichte [kg/d]
Vollziegel EN 771-1		≥ 240 × 115 × 52	20/40	2,0
Vollziegel EN 771-1		≥ 240 × 115 × 113	20	2,0
Kalksandvollstein EN 771-2		≥ 240 × 115 × 113	28	2,0
Kalksandvollstein EN 771-2		≥ 248 × 240 × 248	20/28	2,0
Kalksandlochstein EN 771-2		248 × 240 × 248	12/20	1,4

SDE05-0212D2211

Schindler Deutschland AG & Co. KG
Schindler-Platz
12105 Berlin
Telefon 030 70 29-0
Telefax 030 7029-2406

www.schindler.de

We Elevate

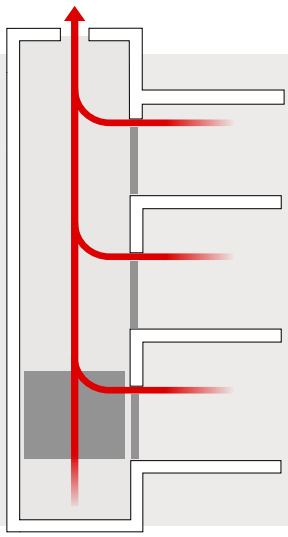
Schindler



Schachtentlüftung HVS

Nie mehr „für die Spatzen heizen“

Heizen bei dauerhaft geöffnetem Fenster? Bisher die Realität für viele Aufzugsbetreiber, denn eine offene Schachtentlüftung sorgt dafür, dass konstant teure Wärmeenergie aus dem Gebäude entweicht. Unser intelligentes Schachtentlüftungssystem HVS macht Schluss mit dieser Verschwendung.



Kosteneinsparung

Reduzieren Sie nachhaltig die Energiekosten für Ihr Gebäude.

Umwelt

Verringern Sie den Wärmeverlust und damit den CO_2-Ausstoß.
Verbessern Sie den ökologischen Fußabdruck Ihres Gebäudes.

Sicherheit

Ihr Aufzugsschacht ist, auch im Fall eines Personeneinschlusses, immer ausreichend belüftet und wird bei der Entstehung giftiger Gase im Brandfall automatisch entraucht.

Einsparpotential – Beispielrechnungen

	3 Halt	5 Halt	8 Halt
Wärmeverlust pro Jahr	12.103 kWh	14.654 kWh	17.271 kWh
CO_2-Ausstoß durch Wärmeverlust pro Jahr	2,63 t CO_2*	3,19 t CO_2*	3,76 t CO_2*

* Bei einem CO_2-Emissionsfaktor von 218 g/kWh (Mittelwert Flüssiggas/ Erdgas aus Informationsblatt CO_2-Faktoren / Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle 11/2022)

Annahmen: Mittlere Temperatur Heizperiode: 6,3°C (09/21 – 04/22 TMM – Mitte der Temperatur in 2 m über dem Erdboden) Berlin – Deutscher Wetterdienst; Innenraum- Temperatur Schacht: 18°C; Spaltmaß Türen: 3 mm; Entrauchungsöffnung: 0,1 m²

Hinweise: Berechnung auf Grundlage Recknagel und Sprenger; Aufgrund von unterschiedlichen Einflussfaktoren (Luftdichtheit der Gebäude, Wetter, etc.) sind diese Werte Annäherungswerte und können variieren. Daher kann keine Haftung für die aufgeführten Einsparungen übernommen werden.

Erfahren Sie mehr über das Schachtentlüftungssystem HVS. Für weitere Informationen einfach den QR-Code scannen oder anklicken und Ihre persönliche Beratung kontaktieren.

SDE05-0242D2407

Dieses Dokument dient nur der allgemeinen Information. Änderungen der Dienstleistungen, des Produktdesigns und der Spezifikationen sind jederzeit möglich und bleiben ausdrücklich vorbehalten. Keine in dieser Broschüre enthaltene Aussage darf als explizite oder implizite Gewährleistung oder Bedingung in Bezug auf Dienstleistungen oder Produkte, ihre Spezifikationen, ihre Eignung für einen bestimmten Zweck, ihre Marktgängigkeit oder ihre Qualität ausgelegt oder als Klausel oder Bedingung einer solchen Dienstleistung oder Kaufvereinbarung für die Produkte oder Dienstleistungen interpretiert werden, die in dieser Broschüre enthalten sind. Kleinere Abweichungen zwischen gedruckten und echten Farben sind möglich. Beachten Sie, dass alle gezeigten Darstellungen und Abbildungen ausschließlich zu Illustrationszwecken dienen und möglicherweise keine genaue Darstellung des Produkts sind.
Copyright © 2024 Schindler Deutschland AG & Co. KG

We Elevate

Schindler



Ulmer Str. 13, Illertissen

Ihr Schindler Angebot

Schindler

We Elevate

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH
Region Südwest

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH
Bernhard Maurer
Besselstraße 26
68219 Mannheim
Telefon
Mobil +4915116850589
bernhard.maurer1@schindler.com
www.schindler.de

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH
Besselstraße 26, 68219 Mannheim

Evang.-Luth. Kirchengemeinde
z.H. Herr Daniel Städtler
Ulmer Str. 15
89257 Illertissen

Vorgangsnummer **815537335 - 205243301 - 0400796082**

Datum **25.08.2026**

Betreff **Ihr Bauvorhaben: Ulmer Str. 13, Illertissen**

Sehr geehrter Herr Städtler,

vielen Dank für den Termin am 24.08.2026. Wir freuen uns, Ihnen das gewünschte Angebot für die Modernisierung Ihrer Anlage unterbreiten zu dürfen. Die detaillierten Informationen finden Sie im Anhang.

ReNew - Bildungseinrichtung - (1 Anlage)

Schindler steht für eine qualifizierte Planung, professionelle Installation und wegweisende Technik. Dabei resultiert die ideale Lösung immer aus einem persönlichen Austausch. In diesem Sinne freue ich mich auf eine gemeinsame Verwirklichung dieses Bauvorhabens. Für die ersten Schritte erhalten Sie nachfolgend alle wichtigen Parameter sowie eine detaillierte Leistungsübersicht.

Sollten Sie Fragen dazu haben, so stehe ich Ihnen unter der Telefonnummer +4915116850589 für eine ausführliche Erklärung oder zur Vereinbarung eines persönlichen Besuches gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH

Bernhard Maurer
Vertrieb Modernisierung

Ulmer Str. 13, Illertissen
Überblick

Kunde	**Kunde**	Evang.-Luth. Kirchengemeinde
	Kontaktperson	Daniel Städtler
	Telefon	073032742
	E-Mail	pfarramt.illertissen@elkb.de
	Kundennummer	1383801
Projekt	**Ihr Bauvorhaben**	Ulmer Str. 13, Illertissen
	Standort	Ulmer Str. 13, 89257 Illertissen
	Schindler-Anlagennummer	18000261290
	Herstellernummer	261290
	Unsere Vorgangsnummer	815537335 - 205243301 - 0400796082
Vertriebsbüro	**Vertriebsbüro**	Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH Region Südwest
	Ihr Ansprechpartner	Bernhard Maurer
	Telefon	+4915116850589
	E-mail	bernhard.maurer1@schindler.com

Inhaltsverzeichnis

Überblick 2
Projektübersicht 3
Produktvorstellung 4
Technische Beschreibung 5
Preiszusammenstellung 11
Fristen und Bedingungen 12
Anhang 13
- **Projektabwicklung**
- **Allgemeine Bedingungen**
- **Auftragserteilung**

Ulmer Str. 13, Illertissen
Projektübersicht

Produktangebot
Basierend auf den Anforderungen Ihres Projekts Ulmer Str. 13, Illertissen, empfehlen wir Ihnen die folgende(n) Schindler-Lösung(en) für Ihr Gebäude.

Position	Referenz	Anzahl		Produkt
100	Ulmer Str. 13, Illertissen	1	**ReNew**	- 630 kg, 3 Halt, 1.0 m/s



ReNew
Produktvorstellung

Die Modernisierung Ihres Aufzugs garantiert eine höhere Sicherheit, mehr Komfort und eine nachhaltige Lösung für Ihr Gebäude. Mit geringem Energieverbrauch, dank neuer Antriebstechnologie und gesteigerter Verfügbarkeit, wird die Modernisierung Ihres Aufzugs zu einer sinnvollen Investition für Umwelt, Immobilie und Betriebskosten.

Fahrkomfort
Sanftes Anfahren und Anhalten sowie eine hohe Anhaltgenauigkeit sind das Ergebnis einer optimierten Kommunikation zwischen Steuerung und Antrieb (Hydraulikaggregat oder getriebelosem Antrieb) - den Kernkomponenten Ihres ReNew-Pakets.

Sicherheit
Die Anforderungen gegen unkontrollierte Kabinenbewegung (UCM) werden sowohl beim Seil-Aufzug als auch beim hydraulischen Aufzug mit einfachen Mitteln erfüllt. Die Anforderungen der Norm EN 81-20/50 werden in diesen Punkten voll erfüllt und erhöhen die Sicherheit Ihrer Anlage erheblich.

Nachhaltigkeit
Der komplette Austausch eines alten Aufzugs ist weniger ökologisch als eine Teilmodernisierung - dies ist eine deutlich nachhaltigere Lösung, wenn andere Komponenten der Aufzugsanlage noch voll funktionsfähig sind.

Verfügbarkeit
Mit steigendem Alter steigen nicht nur Wartungs- und Reparaturkosten, auch die Ersatzteilversorgung wird schwieriger.Vermeiden sie hohe Ausgaben und lange Stillstands-Zeiten und erneuen sie Ihren Anrieb rechtzeitig. Ob regenerativer Antrieb oder Hydraulikantrieb.



1. Steuerung, 2. Frequenzumrichter, 3. Antrieb mit Riemen oder Seilen, 4. Tableaus, 5. Elektrik

Schindler ist einer der weltweit führenden Anbieter von Aufzügen und Fahrtreppen und hat sich auf modernste Technik sowie auf mechanische und mikroprozessorgesteuerte Produkte spezialisiert, die für Sicherheit, Komfort, Effizienz und Zuverlässigkeit entwickelt und strengstens geprüft wurden.

Ihr Gebäude wird von geräuscharmen Aufzügen profitieren, die durch vordefinierte Dekorlinien eine ruhige und angenehme Umgebung schaffen.

Ulmer Str. 13, Illertissen
Position 100 - ReNew

Hauptmerkmale

Merkmal	Auswahl
Schindler-Anlagennummer	18000261290
Herstellernummer	261290
Standort	Ulmer Str., 89257 Illertissen
Nennlast	630 kg
Anzahl Personen	8
Nenngeschwindigkeit	1.0 m/s
Förderhöhe	675 cm
Anzahl Haltestellen	3
Kabinenzugangsseiten	1
Maschinenraum	Ohne Maschinenraum
Schachtgrubentiefe	121 cm
Schachtkopfhöhe	335 cm
Steuerung	Abwärts sammelnd - "Bus-Betrieb" - Eingehende Etagenrufe werden während der Abwärtsfahrt berücksichtigt.

Ersetzen der Antriebsmaschine, der Steuerung und anderer Komponenten

SMART Komfort Paket	**Speziell entwickelt für die Modernisierung vorhandener Schindler SMART MRL Aufzüge mit folgenden Vorteilen:** · Reduzierung der Geräusche · Erhöhung des Komforts · Optimierung des Energieverbrauchs · Erhöhung der Verfügbarkeit der Anlage · Erfüllung der neuesten Sicherheitsstandards. Das Modernisierungs-Paket beinhaltet einen getriebelosen Antrieb mit Tragriemen, der deutlich weniger Geräusche und Vibrationen erzeugt. Der Antrieb in Kombination mit einem Frequenzumrichter mit geschlossenem Regelkreis, ermöglicht einen sanften Start / Stopp, eine komfortable Fahrt und eine hohe Anhaltegenauigkeit. Die neue Aufzugssteuerung mit moderner Mikroprozessortechnik wird im bestehenden Schaltschrankgehäuse eingebaut. Die eingesetzten Komponenten erfüllen die neuesten Sicherheitsstandards, insbesondere wird der Schutz gegen die unkontrollierte Kabinenbewegung erfüllt. Durch die Modernisierung erhöht sich die Lebensdauer Ihres Aufzuges und dessen Zuverlässigkeit steigt. Zeitgemäße moderne Technologie sorgt für eine höhere Energieeffizienz.
Steuerungsoptionen	Abwärts sammelnd - "Bus-Betrieb" - Eingehende Etagenrufe werden während der Abwärtsfahrt berücksichtigt. Schindler Servitel telealarm System Sprechgerät zur Kommunikation zwischen Kabine und Schindler Service-Center. Das 24 Stunden Service-Center ist für die eingeschlossene Person in der Kabine direkt erreichbar und leitet die nötige Befreiung ein.
Kommunikationszusätze	BaseLine - Schindler bietet eine branchenführende Lösung für die zukünftige Konnektivität und Rechenleistung für Aufzüge (und Fahrtreppen). Die BaseLine mit dem Cube ermöglicht die Kommunikation in Echtzeit über 4G / LTE. Der Cube ermöglicht auch Geräteerweiterungen, Software-Upgrades und die Installation von Anwendungen, welche weitere Dienste über zusätzliche Ports, WLAN und VoIP zulassen. BaseLine erfüllt die Telealarmnorm EN81-28 und erfüllt höchste Sicherheitsstandards für Industrie-Hardware und -Software, die den Normen ISA / IEC-62443 entsprechen. Durch Anschluss an die erste industrielle Cloud-Plattform werden Over-The-Air-Updates (OTA) möglich, um bei Bedarf Analysen, Prüfungen und Aktualisierungen durchzuführen.
Sonstige Optionen	**Kabinentürantrieb** Ersatz des Kabinentürantriebs durch einen geregelten Türantrieb gem. Stand der Technik für einen zuverlässigen und sicheren Betrieb. **Lichtvorhang** Nachrüsten eines neuen Tür-Lichtvorhangs zur Erhöhung der Sicherheit durch eine vollflächige Überwachung des Kabinenzugangs. Installation einer neuen Kabinenbeleuchtung basierend auf LED-Technologie

Ersetzen der bestehenden Kabinen- und Etagentableaus

Kabinentableau - Umsetzung von Sonderfunktionen über Schlüsselschalter	1 Kabinentableau In Edelstahlausführung Notlicht Überlastanzeige mit Summer Türöffnungs- und Schließtaster abhängig vom Türtyp Kurze Ausführung auf der Kabinenwand montiert Aufliegend montiert Kabinentableau
Etagentableau	Etagentableau

	aufgesetzt montiert
Druckknöpfe	3 Etagentableaus mit jeweils 1 Ruftaster
Schlüsselschalter im Etagentableau vorbereitet für bauseitige Schließung	3 Schlüsselschalter vorbereitet auf Etagentableaus

Spezifische Auftragsbedingungen

Lieferzeit	Derzeit 9 Wochen nach vollständiger technischer und kommerzieller Klärung.
Montagezeit	ca. 4 Wochen
Demontage	ca. 1 Woche
Geplantes Übergabedatum	nach Vereinbarung

Voraussetzung für das Konformitätsbewertungsverfahren nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU

Die Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU setzt eine Notrufeinrichtung mit einer ständigen Verbindung an eine „besetzte Stelle“ voraus. Der Aufzug muss über ein in beide Richtungen funktionierendes Kommunikationssystem verfügen, das eine ständige Verbindung mit einem Notdienst ermöglicht. Der Auftragnehmer setzt standardmäßig ein Notrufsystem via Mobilfunk ein, welches mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung ausgerüstet ist. Eine zuverlässige Verfügbarkeit des Mobilfunknetzes am Installationsort wird vorausgesetzt. Die effektive Signalstärke der Mobilfunkverbindung am Standort der Aufzugsanlage kann erst nach Montageende des Aufzugs geprüft werden. Allenfalls zusätzliche bauseitige Maßnahmen für eine einwandfreie Mobilfunkverbindung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die eingesetzte kostenpflichtige SIM-Karte ist Eigentum des Auftragnehmers und darf nicht aus dem Notrufsystem entfernt werden.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme nach Betriebssicherheitsverordnung (Novelle 2015)

Wir übergeben Ihnen eine Aufzugsanlage mit Konformität. Seit dem 01.06.2015 dürfen gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) neue Aufzüge nicht mehr direkt nach der Inverkehrbringung und Übergabe betrieben werden, sondern müssen vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) geprüft werden. Die Prüfung ist durch den Betreiber bei der zugelassenen Überwachungsstelle zu beauftragen. Schindler kann auf gesonderten Auftrag die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS veranlassen und durch Beistellung von Personal zum Vorstellen der Anlage begleiten.

Im Angebot enthaltene Leistungen

- Individuelle Betreuung und fachkundige Unterstützung in allen Planungsphasen
- Konformitätsbewertungsverfahren nach Aufzugsrichtlinie 2014/33/EU inkl. Bereitstellung der erforderlichen Menge von Prüfgewichten zur Abnahme der Anlage
- Anlagenzeichnungen, Abnahmepapiere und Einweisung einer „beauftragten Person“ (Aufzugswärter)
- Aufzugsbeschreibung
- Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für die Aufschaltung des Notrufs
- Transporte bis zum Einsatzort auf der Baustelle

Schachtkontrolle

Vor der Bestellung der Anlage erfolgt eine einmalige Schachtkontrolle durch Schindler. Zum Zeitpunkt dieser Prüfung muss der Schacht durch den Auftraggeber gemäß den freigegebenen Anlagenzeichnungen sowie den geltenden Anforderungen der EN 81-20:2020 vollständig fertiggestellt und frei von Baugerüsten oder sonstigen bauseitigen Einrichtungen sein.
Sollten aufgrund fehlender oder unzureichender bauseitiger Vorleistungen zusätzliche Schachtkontrollen erforderlich werden, werden diese dem Auftraggeber nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Basisreinigung der Aufzugsanlage zur Übergabe

Im Rahmen der Übergabe wird die Aufzugsanlage einer Basisreinigung unterzogen. Diese umfasst:

- Reinigung der Schachtgrube (besenrein) sowie Entfernung von Montage- und Verpackungsrückständen.
- Vollständiges Absaugen des Kabinendachs.
- Reinigung der Türschwellen einschließlich Absaugen der Führungsschlitze sowie feuchte Reinigung der sichtbaren Oberflächen.
- Nebelfeuchte Reinigung der Kabine inklusive Wände, Türen, Bodenbeläge und Bedientableaus; Entfernung von Schutzfolienresten, Fingerabdrücken und Baustellenstaub.
- Entfernung der Schutzfolien an Aufzugstüren und Kabinenwänden.

Eine Premiumreinigung unter Einsatz hochwertiger Spezial- und Pflegemittel kann optional und gegen gesonderte Beauftragung durchgeführt werden.

Entsorgung	Fachgerechte Entsorgung der demontierten Materialien und des Verpackungsmaterials, inkl. Abfuhrkosten und Deponiegebühren, soweit nicht anderweitig vereinbart

Bemerkungen

Technische Änderungen bleiben vorbehalten.

Ulmer Str. 13, Illertissen

Dispoplan - Position 100

Ulmer Str. 13, Illertissen
Preiszusammenstellung

Position	Referenz	Produkt		Preis
100	Ulmer Str. 13, Illertissen	**ReNew**		
Preis exkl. MwSt			1 x 31.080,13 EUR	**31.080,13 EUR**
Gesamtpreis exkl. MwSt				31.080,13 EUR
MwSt 19 %				5.905,22 EUR
Die Mehrwertsteuer berechnet sich nach dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Steuersatz.				
Gesamtpreis inkl. 19 % MwSt				36.985,35 EUR

Erweiterung des Leistungsumfangs durch zusätzliche Einzelpositionen sowie Übernahme bauseitiger Leistungen

Zusätzliche Einzeloptionen	Position	Preis*
Mobile Sanitärtoiletten - Mobile Sanitärtoiletten gewährleisten eine zuverlässige und hygienische Versorgung auf Baustellen. Die Organisation, Bereitstellung und Koordination der erforderlichen Sanitäranlagen erfolgen durch den Auftragnehmer. Die für die Aufstellung erforderliche, geeignete und zugängliche Stellfläche ist bauseits durch den Auftraggeber bereitzustellen.		Preis auf Anfrage

*Im Angebotspreis nicht enthalten (Preise netto zzgl. MwSt)

Ulmer Str. 13, Illertissen
Fristen und Bedingungen

Fristen / Bedingungen

1 Die Angebotsbindefrist beträgt 28 Tage

2 Die Lieferbedingungen finden Sie im Anhang

3 Festpreisbindung
31.08.2027

4 Dieses Angebot haben wir als Service für Sie zur Vertragsvorbereitung nach bestem Wissen und kostenfrei erarbeitet. Es unterliegt unserem Urheberrecht. Kopien oder Weitergabe an Dritte zu Wettbewerbszwecken bedürfen unserer Einwilligung

Zahlungsbedingungen

Zahlung bei:

30.00 %	Innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug	Auftrag angelegt / bestätigt
30.00 %	Innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug	Dispoplan genehmigt
30.00 %	Innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug	Montageende
10.00 %	Innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug	Übergabe an Kunden

Preisanpassungsklausel

Wenn vertraglich vereinbart, wird die Vergütung nach folgender Preisanpassungsformel berechnet:

$$P = Po\ x\ (A\ \frac{D}{Do} + B\ \frac{E}{Eo} + C\ \frac{F}{Fo})$$

P = In Rechnung zu stellender Netto-Preis (ausschließlich Umsatzsteuer.)
Po = Bei der Bestellung vereinbarter Netto-Preis (ausschließlich Umsatzsteuer.)
A = Prozentsatz des materialabhängigen Preises = 40 %
B = Prozentsatz des inflationsabhängigen Preises = 15 %
C = Prozentsatz des montageabhängigen Preises = 45 %
D = Aufzugspreisindex zum Zeitpunkt der Lieferung
Do = Aufzugspreisindex am Tag der Auftragserteilung
E = Harmonisierter Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt der Fertigstellung
Eo = Harmonisierter Verbraucherpreisindex am Tag der Auftragserteilung
F = Lohn eines Montage-Facharbeiters am Tag der Fertigstellung
Fo = Lohn eines Montage-Facharbeiters am Tag der Auftragserteilung

Basis für den Aufzugspreisindex:
Aufzugspreisindex des Statistischen Bundesamtes, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte,
GP 28 22 16 Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und Rollsteige

Basis für den Harmonisierten Verbraucherpreisindex:
Harmonisierter Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes, Verbraucherpreisindex insgesamt

Basis für den Montage-Facharbeiterlohn:
Tarif-Ecklohn des geltenden Entgelttarifvertrages der Metallindustrie einschließlich eventueller tariflich vereinbarter ergänzender Pauschalbeträge (sog. Einmalzahlungen) am Hauptsitz des Auftragnehmers.

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH
Stand: Mai 2022

Ulmer Str. 13, Illertissen
Projektabwicklung

Unser Team überwacht die Auftragsabwicklung und bietet Ihnen jegliche Unterstützung in allen Phasen des Projekts

Ihr Ansprechpartner	Herr Bernhard Maurer Telefon : Mobil +4915116850589 bernhard.maurer1@schindler.com
Geplanter Montagebeginn	Nach Vereinbarung
Geplantes Übergabedatum	nach Vereinbarung
Gewährleistung	24 Monate ab Abnahme

Wir begleiten Sie bei jedem einzelnen Schritt, bis zur Übergabe Ihrer Anlage:

01 → Analyse der bestehenden Anlage, ggf. mittels GBU (optional auf gesonderten Auftrag erhältlich)

02 → Angebot auf Basis der technischen Anforderungen und spezifischen Umsetzung

03 → Auftragserteilung

04 → Treffen zur Besprechung des gesamten Arbeitsablaufs

05 → Zugang vor Ort und Abklärung bauseitiger Leistungen

06 → Reibungslose und effiziente Modernisierung mit anschließender detaillierter Inspektion

07 → Übergabe der Anlage an den Kunden

08 → Prüfung nach Änderung (Betreiberpflicht, Leistung über gesonderten Auftrag erhältlich)

Hier finden Sie weitere Betreiberpflichten sowie Erläuterungen zur Prüfung vor Wiederinbetriebnahme.

EU Data Act

Produktdateninformation
Hinweis gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854):
Die Nutzung des **Aufzugs** kann kontinuierlich und in Echtzeit Produktdaten erzeugen. Informationen über die Art und das Format der Produktdaten, die der Aufzug erzeugen kann, sind unter https://regulatory.schindler.com dokumentiert. Diese Dokumentation kann zwischen Produktdaten unterscheiden, die auf dem Gerät verfügbar sind, und solchen, die auf einem Remote-Server gespeichert werden. Das geschätzte Volumen der vom Aufzug erzeugten Produktdaten beträgt etwa 3 kByte pro Fahrt und 0,5 kByte pro zurückgelegtem Stockwerk. Diese Schätzung berücksichtigt das sehr geringe Datenvolumen, das erzeugt wird, wenn der Aufzug im Ruhezustand ist. Informationen darüber, wie der Nutzer Daten sowohl auf dem Gerät als auch auf einem Remote-Server abrufen kann, sowie die geltenden Bedingungen sind ebenfalls unter https://regulatory.schindler.com zu finden. Der Aufzug kann Daten auf einem Remote-Server speichern. Daten auf dem Remote-Server sind zur Speicherung für die Dauer einer gültigen Datenlizenz des Nutzers vorgesehen.

Produktdatenlizenz
Bestandteil dieses Angebots bildet folgende **Produktdatenlizenzvereinbarung** zwischen dem Auftraggeber und Schindler:
Sie gewähren Schindler das Recht, alle Informationen und Daten – einschließlich Roh- und Metadaten – zu nutzen, welche die vom Angebot umfassten Anlagen generieren, sammeln, speichern, nutzen, zur Verfügung stellen, übertragen oder in sonstiger Weise verarbeiten, sowie alle daraus abgeleiteten Daten (zusammenfassend **„Produktdaten"**), unabhängig von deren Format (**"Produktdatenlizenz"**). Im Rahmen der Produktdatenlizenz haben wir das Recht, auf die Anlagen zuzugreifen oder uns mit ihnen zu verbinden sowie die Produktdaten für die folgenden Zwecke (**"Zwecke"**) zu sammeln, zu speichern (auch auf den Anlagen selbst), darauf zuzugreifen, zu analysieren, zu modifizieren, anzureichern, zu löschen, zu verwerten oder anderweitig zu verarbeiten oder zu nutzen:

- Erbringung von vertraglichen Leistungen;
- Nahtlose Überleitung zwischen dem Vertrag und etwaiger Serviceverträge in Bezug auf die Anlagen
- Überwachung und Sicherstellung der Produktqualität, der Sicherheit und/oder der Gefahrenabwehr;
- Gewinnung von Erkenntnissen über Produkte und deren Nutzung sowie deren Verbesserung;
- Entwicklung neuer oder modifizierter Produkte zum Nutzen der Kunden.

Im Rahmen der Produktdatenlizenz können wir die Produktdaten auch an verbundene Unternehmen oder andere Dritte übertragen und ihnen die Nutzung der Produktdaten nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zur Erreichung der vorgenannten Zwecke gestatten.
Die Produktdatenlizenz wird über die Erfüllung dieses Vertrags hinaus gewährt.
Die Produktdatenlizenz gilt unbeschadet weitergehender Rechte an den Produktdaten, die uns nach jeweils geltendem Recht zustehen, und zielt nicht darauf ab, neue Rechte des Auftraggebers an diesen Produktdaten zu begründen.
Die Produktdatenlizenz wurde bei der Berechnung der Vergütung bereits berücksichtigt, so dass wir keine gesonderte Vergütung für die Produktdatenlizenz schulden.
Sie erteilen die Produktdatenlizenz entweder als künftiger Eigentümer der vertragsgegenständlichen Anlagen oder bestätigen, vom Eigentümer dieser Anlagen das Recht erhalten zu haben, uns die Produktdatenlizenz zu erteilen. Sie werden uns unverzüglich schriftlich über Umstände informieren, die zur Unrichtigkeit der vorstehenden Bestätigung führen könnten.
Durch eine Zurverfügungstellung von Kopien oder die Gewährung des Zugriffs auf Produktdaten durch uns bieten wir keine Lizenz oder anderes Recht in Bezug auf Methoden, Algorithmen, Datenbanken, IT-Systeme oder andere Tools an, die von uns zur Verarbeitung der Produktdaten verwendet werden.
Im Fall einer Veräußerung der Anlage (oder des Gebäudes) sind Sie verpflichtet, den Erwerber über die Produktdatenlizenz zu informieren und ihm anzubieten, diese Lizenzvereinbarung zu übernehmen. Mit dem Abschluss dieser Produktdatenlizenz stimmen wir im Voraus der Übernahme dieser Produktdatenlizenz durch den Erwerber zu. Sie verpflichten sich, uns unverzüglich über den Erwerber und den Zeitpunkt der Übernahme zu informieren. Sie stimmen bereits jetzt der fortgesetzten Nutzung der Produktdaten, die vor der Übernahme der Produktdatenlizenz generiert wurden, auch nach der Übernahme ausdrücklich zu.
Die vorstehenden Bestimmungen über die Veräußerung der Anlage (oder des Gebäudes) finden entsprechende Anwendung auf jede weitere Veräußerung.

Ulmer Str. 13, Illertissen
Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen

Arbeiten und Material außerhalb unserer Leistungen:
Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen dieser Angebotserstellung den Schacht und den Maschinenraum nicht nach toxischen Stoffen, wie z.B. Asbest / KMF untersucht haben. Bauseitig ist insoweit für ein gefahrloses Arbeiten zu sorgen. Verzögerungen bei der Montage, die durch unerwartet auftretende gefährliche Stoffe wie z.B. toxische Ausdünstungen oder Asbeststäube entstehen, haben wir nicht zu vertreten, auch wenn dies Folge der Demontage ist. Mehrkosten die dadurch entstehen, dass unsere Mitarbeiter etwa Schutzmaßnahmen auf Grund solcher Umstände ergreifen müssen, oder durch Stillstände oder durch notwendige Dekontaminierung, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
Wir übernehmen keine Gewähr für die Statik des Gebäudes und des Schachtes. Beides ist von uns im Rahmen der Angebotserstellung weder eingesehen noch geprüft worden. Technische Änderungen aus statischen Vorgaben bezüglich des Gebäudes sind gesondert zu vergüten.
Für die Einhaltung des Schallschutzes bezogen auf den Schacht und das Gebäude übernehmen wir keine Gewähr.

Bauseitige Leistungen für Umbauten
- Schlüsselzylinder, z.B. hauseigene Schließung.
- Schutzmassnahmen während den Ausführungen unserer Arbeiten
- Stemm-, Putz- und Maurerarbeiten*
- Demontage Maschinensockel*
- Demontage Schachtgrubensockel*
- Erweiterung eventuell erforderlicher Deckendurchbrüche*
- Abschluss eines separaten Aufschaltvertrages für das Notrufsystem mit Schindler
- Malerarbeiten*

- Elektriker zur Verlegung des hauseigenen Potentialausgleichs in die Schachtgrube (falls nicht bereits vorhanden) und Sicherstellung der Anforderung an die Zuleitung (230 / 400V):
Jede Aufzugsanlage muss eine gemäß den Anschlusswerten ausreichend dimensionierte und entsprechend abgesicherte, eigene Zuleitung haben. Der Schutzleiterquerschnitt ist gemäß VDE 0160 / EN 50178 Pkt. 5.3.2.1 in mindestens 10 qmm CU auszuführen. Der Betrieb von frequenzgeregelten Anlagen an Zuleitungen, die mittels FI-Schutzschalter abgesichert sind (z.B. TT-Netz) ist nur zulässig, wenn dieser gegen einen allstromsensitiven FI-Schutzschalter Typ B ausgetauscht wird
- Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)*

* sofern im Angebot nicht gesondert spezifiziert

Änderungsvergütung nach Auftragserteilung:
Wenn aufgrund Ihrer Vorgaben eine Anpassung der Aufzugsausführung erforderlich wird, berechnen wir Ihnen je Änderungsvorschlag eine Änderungsvergütung in Höhe von 384,00 EUR/netto.

Hinweis
Sollte es sich im Laufe der Arbeiten herausstellen, dass eine Überholung oder Ersatz von nicht angebotenen Teilen notwendig sind, so werden wir Sie umgehend informieren und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Sicherheitsnormen
Von uns angebotene Ersatzanlagen erfüllen die Anforderungen der gültigen Normen EN 81-20/50.

Unsere Teilmodernisierungen entsprechen in der Regel ebenfalls diesen Normen. Sofern es technisch notwendig oder gewünscht ist, können sie jedoch im Einzelfall davon abweichen. Dies ist nach der Betriebssicherheitsverordnung zulässig.
Eine vollständige Übereinstimmung mit den Anforderungen der EN 81-20/50 kann bei Teilmodernisierungen aufgrund verbleibender Komponenten und / oder deren Schnittstellen nicht in allen Fällen erreicht werden.

Lieferbedingungen

Vorbemerkung
Diese Bedingungen sind an die Konditionenempfehlung des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) angelehnt.

Zur Verwendung gegenüber:
1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines
1. Allen vertraglichen Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen, etwaige Nachunternehmerbedingungen oder sonstige Zusätzliche oder Besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme nur dann Vertragsinhalt, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
Ein Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
2. An Mustern, Kostenanschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir sind unsererseits verpflichtet, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Information und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen u.a. sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen, Kraftbedarf, Betriebskosten u.ä. sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sie gelten im Übrigen im Rahmen der DIN-Toleranzen.

II. Leistungsumfang, Plangenehmigung, behördliche Auflagen
1. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung im Einzelnen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen - angels anderweitiger vertraglicher Regelung - unserer schriftlichen Bestätigung. Die Regelungen in §§ 650b und c BGB bleiben unberührt. Gehört zu unserer Leistungspflicht auch die Planung des Bauwerks oder der Außenanlage und war diese mangelfrei, besteht eine Befolgungspflicht für Änderungen des Vertrages gemäß § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, nur dann, wenn uns diese zumutbar sind. § 650b Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 3 in Verbindung mit § 650b Abs. 1 S. 3 BGB gilt entsprechend.
3. Nach Vertragsabschluss legen wir den Dispositionsplan für die jeweilige(n) vertraglich geschuldete(n) Anlage(n) dem Auftraggeber zur Genehmigung durch Unterzeichnung vor. Wir haben Anspruch auf ausdrückliche Genehmigung des Dispositionsplans vor Beginn der Herstellung und Montage der Anlage(n). Der Auftraggeber hat uns die für die Anfertigung des Dispositionsplans benötigten Baupläne rechtzeitig zu überlassen.
Wenn aufgrund Ihrer Vorgaben Änderungen an den Aufzugsplänen erforderlich werden, berechnen wir Ihnen für die Planänderung eine Aufwandsvergütung je geändertem Plan in Höhe von jeweils 360,00 EUR/netto.
4. Wir sind verpflichtet, dem Auftraggeber diejenigen technischen Unterlagen zu liefern, die erforderlich sind, um die Anlagen in Verkehr zu bringen. Auflagen von Genehmigungsbehörden werden nur berücksichtigt, wenn uns diese vom Auftraggeber rechtzeitig bekannt gegeben und von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nicht explizit als Leistung des Auftragnehmers vereinbart, ist der Auftraggeber für die Einholung erforderlicher behördlicher Genehmigungen und dafür anfallender Gebühren verantwortlich.

III. Vergütung und Zahlungsweise
1. Zu der vereinbarten Vergütung kommt die Umsatzsteuer hinzu, die zu dem im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld gültigen Satz berechnet wird. Im Fall einer Vertragsänderung nach § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB steht uns nur dann kein Anspruch auf Vergütung für den uns entstehenden vermehrten Aufwand zu, wenn die Vertragsänderung auf einer von uns erstellten mangelhaften Planung beruht. Andernfalls gelten für die Anpassung der Vergütung die Regelungen in §§ 650b und 650c BGB entsprechend.
2. Die Zahlungsweise regelt sich nach der vertraglich getroffenen Vereinbarung. Zahlungen sind bargeldlos per Überweisung ohne jeden Abzug an uns zu leisten. Die vereinbarte Zahlungsweise gilt bei mehreren Anlagen getrennt für jede Anlage.
3. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Das Recht des Auftraggebers, mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht ihm nur insoweit zu, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Vertragliche Fristen und Verzögerungen
1. Verbindliche Vertragsfristen, insbesondere solche zur Fertigstellung der Leistung bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und uns. Im Übrigen beginnen Liefer- und Montagezeiten erst nach restloser Klärung aller technischen Einzelheiten, Genehmigung des Dispositionsplans für die Anlage(n) sowie nach Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Vereinbarte Vertragsfristen, insbesondere Fertigstellungsfristen setzen die vertraglich geschuldeten Leistungen und Mitwirkungen des Auftraggebers, insbesondere die Möglichkeit unbehinderten Montagebeginns zur ursprünglich festgesetzten Zeit voraus. Soweit während der Montage Leistungen und Mitwirkungen des Auftraggebers zu erbringen sind, hat er diese so zu fördern, dass Behinderungen oder Unterbrechungen der Montage ausgeschlossen sind. Kann aus Gründen zu Abschnitt IV.1 und / oder IV.2. die Montage der Anlage(n) nicht oder nicht rechtzeitig aufgenommen oder muss diese wegen Baubehinderungen oder -verzögerungen unterbrochen werden, verlängern sich vereinbarte Fristen und Montagezeiten angemessen. Der Auftraggeber trägt in diesen Fällen zudem unsere zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Kosten für die Einlagerung von Material sowie Warte- und zusätzliche Anfahrtszeiten, wenn die Behinderung oder Verzögerung in seinen Risikobereich fällt.

3. Vereinbarte Fertigstellungsfristen sind eingehalten, wenn wir die Fertigstellung der Anlage(n) schriftlich anzeigen und die Anlage(n) abnahmereif ist/sind. Auftraggeberseitig nicht oder nicht rechtzeitig erbrachte Leistungen, die das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme der Anlage(n) hindern, bleiben außer Betracht.

4. Ist die Nichteinhaltung von Vertragsfristen auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Epidemien/ Pandemien, die weltweiten Folgen territorialer Konflikte oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen und haben solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Leistung Einfluss, so verlängern sich vereinbarte Vertragsfristen angemessen. Wir werden dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

5. Kommen wir mit der Anlieferung der Anlage(n) oder der Fertigstellung der vertraglichen Leistung in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
Setzt der Auftraggeber uns - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist er im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.
Weitere Ansprüche aus Verzug mit der Anlieferung der Anlage(n) oder der Fertigstellung der vertraglichen Leistung bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2.

V. Abnahme und Gefahrenübergang

Abnahme und Gefahrenübergang richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Parteien eine anderweitige Regelung getroffen haben. Die Abnahme der Anlage(n) soll dabei mit ihrem Inverkehrbringen zusammenfallen. Der Auftraggeber ist auch dann verpflichtet, die vertragsgemäß fertig gestellte Leistung abzunehmen, wenn das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme der Anlage(n) sich aus Gründen verzögert, die nicht in unserem Risikobereich liegen.

VI. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich des Abschnitts VII.2 - Gewähr wie folgt:
Sachmängel
1. Unsere Aufzugs- und Förderanlagen sind hinsichtlich ihrer elektromagnetischen Verträglichkeit nach den Anforderungen der Produktfamilien-Normen DIN EN 12015 (Störaussendung) und DIN EN 12016 (Störfestigkeit) ausgelegt. Zusätzliche Funkentstör- und Filtereinrichtungen sind nicht zur Lieferung vorgesehen.
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
3. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. der Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Er hat uns hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zur Minderung der vereinbarten Vergütung, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Das Recht zum Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII. 2.
5. Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürlichen Verschleiß oder natürliche Abnutzung der mangelfrei erbrachten Leistung. Keine Haftung wird zudem übernommen für: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Gebäudesenkung oder sonstige mangelhafte Bauarbeiten und Baukonstruktionen sowie Einflüsse von Temperatur und Witterung, chemische und sonstige Naturereignisse, es sei denn, diese sind von uns zu vertreten.
Rechtsmängel

6. Mängelansprüche für Rechtsmängel richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese nicht in Abschnitt VII. 2. eingeschränkt sind.

VII. Haftung

1. Wenn die Leistung durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für die Bedienung und Wartung der Anlage(n) - vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht an der / den Anlage(n) selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
a. bei Vorsatz,
b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
d. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
e. im Rahmen einer Garantiezusage
f. bei Mängeln der Anlage(n), soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden sowie der Summe nach begrenzt auf EUR 1 Mio. § 254 Abs. 2 S. 1 BGB bleibt unberührt.
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Für die Verjährung von Mängelansprüchen zu Leistungen bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, sowie zu Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt ebenso für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII.2.a – d. und f. Im Übrigen verjähren alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – in zwölf Monaten.

IX. Softwarenutzung; Rechte an technischen Geräten

1. Soweit zu der vertraglichen Leistung Software gehört, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Die Software wird nur zur Verwendung auf die / den gelieferte(n) Anlage(n) überlassen. Eine Nutzung der Software auf Anlagen, die nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungen sind ist untersagt.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
Die dem Auftraggeber von Gesetzes wegen zwingend zustehenden Rechte, insbesondere aus §§ 69d und 69e UrhG bleiben unberührt. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Softwarehersteller. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
2. Wir sind berechtigt, unsere Leistung um technische Geräte zu ergänzen, die es uns ermöglichen, besondere Service-Dienste und/ oder -funktionen zu erbringen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die darin installierte Software entsprechend der von uns zur Verfügung gestellten Anleitungen und Handbücher sowie der Regelungen des Abschnitts IX. 1 zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt und gilt nur für die Dauer eines mit uns abgeschlossenen Servicevertrages.
Wir bzw. der Softwarehersteller bleiben Inhaber des Urheberrechts an der Software, ferner Eigentümer einer eventuell zur Erbringung der Dienste mitgelieferten und eingebauten SIM-Karte für den Telefonanschluss. Wir sind berechtigt, diese nach Ende des Servicevertrages zu entfernen oder zu deaktivieren.

X. Anwendbares Recht, Gerichtstand

1. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und uns gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH Stand: Mai 2022

Ulmer Str. 13, Illertissen
Auftragserteilung

Diese Vereinbarung kommt zustande
zwischen
Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Herr Daniel Städtler
Ulmer Str. 15
89257 Illertissen
(“Auftraggeber”)

und
Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH
Region Südwest
Besselstraße 26
68219 Mannheim
(“Auftragnehmer”)

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zu den Bedingungen des Angebots mit der Vorgangsnummer: **815537335 - 205243301 - 0400796082**
Zudem werden folgende Zusatzpakete/Zusätzliche Einzeloptionen beauftragt.

Position	Zusätzliche Einzeloptionen	Preis*

*Im Angebotspreis nicht enthalten (Preise netto zzgl. MwSt)

Mannheim,
Ort, Datum

Auftraggeber

(Stempel und rechtsgültige Unterschrift)

Vor- und Zuname in Blockbuchstaben

Funktion

Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH

Unterschrift

Bernhard Maurer
Vor- und Zuname in Blockbuchstaben

Vertrieb Neuanlagen
Funktion

Nachhaltigkeit

Innovative Lösungen für eine nachhaltige Zukunft

Energieeffizienz

Unsere Aufzüge erreichen die Energieeffizienzklasse A nach ISO 25745 und stehen somit für höchste Energieeinsparung. Dank Schindler Traction Media Technologie (STM), regenerativer Frequenzumrichter, Permanentmagnetmotoren und LED-Beleuchtung wird bei jeder Fahrt der Energieverbrauch reduziert. Im Leerlauf wechselt der Aufzug zudem in den Stand-by-Modus.

Produktzertifizierungen

Unsere Umweltproduktdeklarationen (EPDs) liefern transparente Lebenszyklusdaten zu den Umweltauswirkungen unserer Produkte. Gesundheitsproduktdeklarationen (EHD) informieren über enthaltene Materialien und deren mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit, um einen sicheren Umgang mit unseren Produkten zu gewährleisten.

Energieeffizienz durch Modernisierung

Auch bestehende Anlagen profitieren von unseren energieeffizienten Innovationen: Komponenten und Softwarelösungen aus dem Neuanlagengeschäft lassen sich gezielt in der Modernisierung einsetzen – und ermöglichen so Einsparungen von bis zu 50 % beim Energieverbrauch im Betrieb.

Ressourcenschonung und CO2-Bilanz

Unsere Aufzüge sind auf einen geringen Ressourcenverbrauch ausgelegt. Gewichtsoptimierte Systeme, kohlenstoffarme Materialien und die STM-Technologie reduzieren den Materialbedarf, während recycelte Komponenten die Umweltbelastung weiter senken. Anlagenspezifische CO2-Berechnungen unterstützen nachhaltigen Planungsentscheidungen.

Nachhaltige Gebäude

Ob LEED, BREEAM, DGNB – wir unterstützen Sie aktiv bei der Umsetzung Ihrer Nachhaltigkeitsziele. Unsere Lösungen überzeugen durch hohe Energieeffizienz, reduzierten Materialeinsatz, gesundheitsverträgliche Materialien und transparente EPDs. So leisten wir einen nachweisbaren Beitrag zur ökologischen Qualität und Zertifizierungsfähigkeit Ihrer Immobilie.

Ressourcenschonung durch Modernisierung

Eine Modernisierung verlängern die Lebensdauer Ihrer Anlage. Wo es technisch möglich ist, bleiben vorhandene Komponenten wie Führungsschienen oder Türrahmen erhalten – das spart Material, senkt Kosten und verringert die Umweltbelastung. Mit Schindler ReStore, ReNew und RePlace bieten wir flexible Lösungen, die perfekt auf Ihre Anlage und Ihre Nachhaltigkeitsziele abgestimmt sind.

Engagement und Zeugnisse

SCIENCE BASED TARGETS
DRIVING AMBITIOUS CORPORATE CLIMATE ACTION

CDP
DISCLOSURE INSIGHT ACTION

WE SUPPORT UN GLOBAL COMPACT

Official member
CLIMATE GROUP
RE100

PLATINUM Top 1%
ecovadis
Sustainability Rating
JAN 2025

GRI

The Valuable 500

WBCSD World Business Council for Sustainable Development

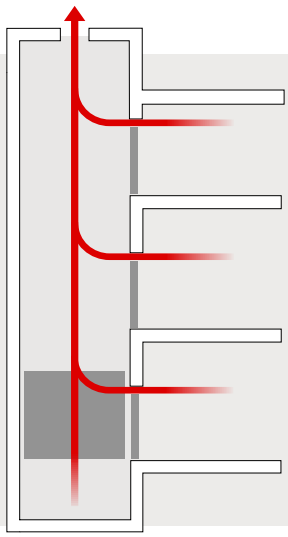
TCFD TASK FORCE ON CLIMATE-RELATED FINANCIAL DISCLOSURES



Schachtentlüftung HVS

Nie mehr „für die Spatzen heizen“

Heizen bei dauerhaft geöffnetem Fenster? Bisher die Realität für viele Aufzugsbetreiber, denn eine offene Schachtentlüftung sorgt dafür, dass konstant teure Wärmeenergie aus dem Gebäude entweicht. Unser intelligentes Schachtentlüftungssystem HVS macht Schluss mit dieser Verschwendung.



Kosteneinsparung

Reduzieren Sie nachhaltig die Energiekosten für Ihr Gebäude.

Umwelt

Verringern Sie den Wärmeverlust und damit den CO_2-Ausstoß. Verbessern Sie den ökologischen Fußabdruck Ihres Gebäudes.

Sicherheit

Ihr Aufzugsschacht ist, auch im Fall eines Personeneinschlusses, immer ausreichend belüftet und wird bei der Entstehung giftiger Gase im Brandfall automatisch entraucht.

Einsparpotential – Beispielrechnungen

	3 Halt	5 Halt	8 Halt
Wärmeverlust pro Jahr	12.103 kWh	14.654 kWh	17.271 kWh
CO_2-Ausstoß durch Wärmeverlust pro Jahr	2,63 t CO_2*	3,19 t CO_2*	3,76 t CO_2*

* Bei einem CO_2-Emissionsfaktor von 218 g/kWh (Mittelwert Flüssiggas/ Erdgas aus Informationsblatt CO_2-Faktoren / Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle 11/2022)

Annahmen: Mittlere Temperatur Heizperiode: 6,3°C (09/21 – 04/22 TMM – Mitte der Temperatur in 2 m über dem Erdboden) Berlin – Deutscher Wetterdienst; Innenraum- Temperatur Schacht: 18°C; Spaltmaß Türen: 3 mm; Entrauchungsöffnung: 0,1 m²

Hinweise: Berechnung auf Grundlage Recknagel und Sprenger; Aufgrund von unterschiedlichen Einflussfaktoren (Luftdichtheit der Gebäude, Wetter, etc.) sind diese Werte Annäherungswerte und können variieren. Daher kann keine Haftung für die aufgeführten Einsparungen übernommen werden.

Erfahren Sie mehr über das Schachtentlüftungssystem HVS. Für weitere Informationen einfach den QR-Code scannen oder anklicken und Ihre persönliche Beratung kontaktieren.

SDE05-0242D2407

Dieses Dokument dient nur der allgemeinen Information. Änderungen der Dienstleistungen, des Produktdesigns und der Spezifikationen sind jederzeit möglich und bleiben ausdrücklich vorbehalten. Keine in dieser Broschüre enthaltene Aussage darf als explizite oder implizite Gewährleistung oder Bedingung in Bezug auf Dienstleistungen oder Produkte, ihre Spezifikationen, ihre Eignung für einen bestimmten Zweck, ihre Marktgängigkeit oder ihre Qualität ausgelegt oder als Klausel oder Bedingung einer solchen Dienstleistung oder Kaufvereinbarung für die Produkte oder Dienstleistungen interpretiert werden, die in dieser Broschüre enthalten sind. Kleinere Abweichungen zwischen gedruckten und echten Farben sind möglich. Beachten Sie, dass alle gezeigten Darstellungen und Abbildungen ausschließlich zu Illustrationszwecken dienen und möglicherweise keine genaue Darstellung des Produkts sind.
Copyright © 2024 Schindler Deutschland AG & Co. KG

We Elevate

Schindler